<36602716430011

<36602716430011

Bayer. Staatsbibliothek

Sammlung

von

Gesetzen und Verordnungen

über

das evangelisch-protestantische

Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armenwesen

im Großherzogthume Baden,

von 1806 bis 1835.

Ein Handbuch für die evangelischen Geistlichen des Großherzogthums.

Herausgegeben

von

Jakob Heinrich Rieger,

ev. Pfarrer zu Willstätt.

Mit h. Genehmigung des gr. bad. Min. des Innern evangelischer Kirchen-Section.

Offenburg 1834.

In Commission der Fr. Braun'schen Buchhandlung.

150. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Gedruckt von Scotzniovsky in Baden.

Vorwort.

Die vorliegende Sammlung wünscht einem, wohl von allen Geistlichen der vaterländischen evangelischen Kirche längst gefühltem Bedürfniß abzuhelfen. Ob sie es wirklich thue, wird sich erst nach Vollendung der Arbeit erkennen lassen; ich bitte meine Leser, bis dahin ihr Urtheil über Werth und Brauchbarkeit derselben zu verschieben. Doch schon jetzt kann die Frage aufgeworfen und beantwortet werden: Ob Form und Anlage der Schrift eine, dem Bedürfniß angemessene, zweckmäßige genannt zu werden verdienen. Ob namentlich die Abfassung einer freien Bearbeitung der positiven kirchlichen Gesetzgebung (etwa in Gestalt einer «pfarramtlichen Dienstanweisung», oder eines «erneuerten Roman'schen Kirchenrechts») nicht den Vorzug vor einer Sammlung gehabt hätte. Es bedarf wohl kaum einer Versicherung, daß ich mich nur nach vorausgegangener sorgfältiger Erwägung und Berathung mit sachkundigen Freunden zur letztern Form entschlossen habe. Ich will im Mindesten nicht in Abrede stellen, daß eine wohlgelungene freie Bearbeitung in nächstem Bezug auf Brauchbarkeit, bei den gewöhnlicher vorkommenden Dienstgeschäften der Geistlichen, vor einer Sammlung den Vorzug haben könne, dessen sich jene auch in Ansehung der Kürze, der größeren Wohlfeilheit noch überdieß erfreuen müßte; allein Das wird man mir zugestehen, daß eine Sammlung, welche die Gesetze vollständig mittheilt, einen umfassenderen und bleibenderen Werth

habe; daß sie die Gründlichkeit des Studiums befördere; daß sie im Gebrauch nicht so leicht irre führe, als dieß eine apocopirte Gesetzesmittheilung nicht selten zu thun pflegt. An positiven, von hohen Landesstellen sanctionirten Vorschriften soll ein Anderer nicht deuteln und ihnen seine individuelle Auffassungsweise unterlegen. Wem wäre aber unbekannt, daß in dieser Beziehung nicht schon die veränderte Sprachweise und die dadurch oft nothwendigen Abänderungen der Interpunction Mißdeutungen und Mißverständnisse veranlassen können? Ueberdieß kann der Geist eines Gesetzes doch wohl nur dann richtig aufgefaßt werden, wenn man es ganz und mit allem Bedacht auf seine Einleitungen, seine erläuternden Parallelstellen, seine Zwischen-, Vor- und Nachsätze ins Auge faßt, welche bei stückweiser Anführung einer beweisenden Hauptstelle übergangen werden müssen, soll anders die zerrissene Anführung nicht eben so wortreich werden, als die vollständige Mittheilung einer in Frage gestellten Urkunde selbst. Auch ist zu erwägen, wie den Stellen gegenüber, vor welchen man der Anführung der Gesetze bedarf, nur diese selbst in ihrer genuinen Fassung, und nicht die Worte eines Epitomators, Vertrauen und Kraft haben. So erging es nicht selten mit Roman's sonst so verdienstlichem Werke, Versuch eines Kirchenrechts. Erfolglos wurde dasselbe, namentlich weltlichen Stellen gegenüber, angerufen, zumal da, wo der Verfasser unterließ, die vielen Lesern unbekannten oder unzugänglichen Quellen zu citiren, was bei einer großen Anzahl seiner Paragraphen der Fall ist. Endlich ist noch in Anschlag zu nehmen, daß eine jede Bearbeitung positiver Vorschriften in wenigen Jahren veraltet, während eine Sammlung derselben größeren historischen Werth behält, und auch dann noch hat, wenn die darin aufgenommenen Verordnungen nicht mehr alle in Uebung sind. Das bisher Gesagte bestimmte mich, die von Manchen vielleicht

vorgezogene und in einzelnem Betracht auch wünschenswerthere Kürze der Gründlichkeit zum Opfer zu bringen, und statt einer Anweisung zu schreiben, zu der mich achtbare Freunde aufforderten, eine Sammlung herauszugeben *).

Ueber Umfang und Anlage dieser Arbeit muß ich mir noch einige Bemerkungen erlauben. Sie schließt sich an Roman's oben erwähnte Schrift der Zeit nach an, und umfaßt die Jahre 1806 bis 1835. Doch sind auch solche ältere, jetzt noch geltende Verordnungen, deren Kenntniß bei der pfarramtlichen Geschäftsführung von besonderem Belang sind, aufgenommen, z. B. die Gesetze über die weltliche Feier des Sonntags, über Separatisten u. s. w. Da wo erschöpfende neuere Verordnungen vorliegen, werden diese und ihre noch späteren Erläuterungen vollständig mitgetheilt, während von den älteren, aber noch zu dieser Periode gehörenden, nicht

---

*) Für beide Behandlungsweisen der vaterländischen positiven Gesetzgebung hatte ich achtbare Vorgänger. Roman (Versuch eines Badischen evangelisch lutherischen Kirchenrechts, Pforzheim 1806), Fecht (Pastoral-Anweisung für die Großh. Bad. evang. lutherische Landesgeistlichkeit, Karlsruhe 1807), Rettig (Die Polizeigesetzgebung des Großherzogthums Baden, 2te Auflage, Karlsruhe 1828) liefern Bearbeitungen; Gerstlacher (Sammlung aller Baden-Durlachischen Anstalten u. Verordnungen, Karlsruhe 1773), Baur v. Eiseneck (Gesundheits-Polizei, Karlsruhe 1830) theilen die Gesetze und Verordnungen in extenso mit. Eine gemischte von Seng (Katholische Kirchen-Kommissions-Ordnung mit Erläuterungen für das Großherz. Baden, 2te Auflage, Freiburg 1834) befolgte Behandlungsweise, nach welcher alle späteren Verordnungen in ein früheres Hauptgesetz eingeschoben werden, sagte mir wegen des damit verbundenen logischen Zwanges, und wegen noch anderen Unbequemlichkeiten, nicht zu. Aus inneren Gründen war diese Darstellungsweise für jene Arbeit ungleich schwieriger und minder passend, als wie für die von demselbigen Herrn Verfasser ausgegangene, so wohl gelungene Bearbeitung des Eheweseus (Karlsruhe 1829).

mehr gültigen Gesetzen über denselben Gegenstand nur eine summarische Uebersicht gegeben wird. Man vergleiche die Abtheilung: Kirchenbücher. Ich sehe zum voraus, daß ich mich durch dieses Verfahren dem Tadel wenigstens einzelner Leser aussetzen muß. Man wird mir entgegen halten, so seye denn diese Sammlung nicht vollständig, nicht gründlich genug, und nicht genügend, um einen der Zwecke zu erreichen, den man bei ihrer Veranstaltung so natürlich vor Augen haben könnte, nämlich in einer erschöpfenden Urkunden-Sammlung zugleich das Material für eine treue Geschichte der positiven kirchlichen Gesetzgebung in Handen zu haben. Ich habe hierauf nur das Eine zu erwiedern: Mein nächster Zweck war, meinen Amtsbrüdern, namentlich den jüngeren, eine Schrift zu übergeben, welche ihnen, beim Mangel einer vollständigen und wohlgeordneten Registratur, die gewöhnlichen Pfarramtsgeschäfte erleichtern, durch Hinweisung und Mittheilung heute noch ganz oder theilweise geltender Verordnungen. Auf eine umfassendere Sammlung mußte ich zu meinem eigenen Leidwesen verzichten, sollte das ganze Unternehmen nicht scheitern, wegen der um das alterum tantum vermehrten Bogenzahl und des dadurch gesteigerten Preißes der Schrift. Die verschiedenartigsten, oft entgegengesetzten Ansichten und Wünsche wurden mir in Bezug auf die Ausdehnung derselben, gelegenheitlich der Rücksendung der Subscriptionsbogen, bekannt gegeben. Einige sehr verehrte Herren geistliche Bezirksvorsteher wünschten möglichste Kürze und Ausscheidung alles nicht absolut Nothwendigen, andere möglichste Ausdehnung, so daß selbst Roman's oder Fecht's oben angeführte Schriften, welche nicht Jedem zu Gebot stünden, entbehrt werden könnten. Bei der Unmöglichkeit, diesen entgegengesetzten Wünschen zugleich entsprechen zu können, freuete ich mich um so mehr, mich zu einem, hoffentlich die Mehrzahl befriedigenden Mittelweg entschlossen zu haben.

Kurze Rechenschaft über eine Abweichung von dem in dem Subscriptionsbogen angekündigten Plan möge mir gestattet seyn. Ihm zu Folge sollten die umfassenderen Hauptverordnungen im ersten, die später erschienenen Nachträge und Abänderungen im zweiten Theile erscheinen. Nach nochmaliger reifer Erwägung entschloß ich mich zur jetzigen, das Gleichartige in einzelnen größeren Abschnitten sogleich zusammenfassenden Darstellung, wodurch nicht nur das Nachschlagen, sondern auch das fortlaufende Studium über einen einzelnen Artikel der positiven kirchlichen Gesetzgebung gewiß ungemein erleichtert wird. Dieser, für mich sehr mühevollen Abweichung wegen befürchte ich keinen Tadel; eben so wenig um deswillen, daß ich statt des angekündigten Quart-Formates groß Octav wählte, welches letztere bei einer Schrift, die man öfter zur Hand nimmt, unstreitig bequemer ist.

Bei Beurtheilung der Theilungsgründe für die in dem Werke aufgeführten Hauptabschnitte bitte ich nicht zu übersehen, daß ich mich nach dem vorhandenen Stoff richten mußte, nicht aber ein, wohl durch allgemeine Denkgesetze, nicht aber durch das vorliegende Material begründetes System, aufstellen konnte, was bei einer freien Bearbeitung der positiven kirchlichen Gesetzgebung eben so nothwendig als minder schwierig gewesen wäre. Es ist nun freilich hierbei vorauszusehen, daß Mancher in einer Abtheilung Etwas vergebens suchen werde, was sich in einer andern vorfindet. Allein die Urkunden sollten nicht zerrissen werden, und doch enthalten sie öfters Ungleichartiges. Ich hoffe, diesem unvermeidlichen, aber unverschuldeten Mißstand durch die mit möglichster Sorgfalt zu bearbeitende alphabetische General-Uebersicht des Schlußtheiles zu begegnen, oder ihn doch minder störend zu machen.

In Bezug auf die in diese Sammlung aufgenommenen Vorschriften bemerke ich, daß der Abdruck entweder von officiellen Ausgaben oder Original- oder beglaubigten Handschriften

bewerkstelligt worden seye. Wegen Entfernung des Druckorts haben sich einige Druckfehler eingeschlichen, welche ich, nach dem beigegebenen Verzeichnisse, vor dem Gebrauch der Schrift zu berichtigen bitte. Verordnungen einzelner Kreisdirectorien oder Regierungen, die sich auf höhere Erlasse von Centralstellen beziehen, diese resp. publiciren, kommt ein allgemeiner Charakter zu; sie finden ihre gehörige Stelle. Doch muß ich bemerken, daß in solchem Falle in der Regel nur die Verkündung eines Directoriums oder einer Regierung mitgetheilt werde; die Publication aller Provinz-Regierungsbehörden über ein und denselben Gegenstand hätte unnöthig das Volumen vergrößert und das Buch vertheuert. Ich wählte in der Regel die Verkündung der Regierungsbehörden der mittleren Landestheile. Bei der Masse des sich zur Behandlung darbietenden Stoffs, bei der eigenthümlichen Schwierigkeit, mit welcher die von den Archiven und größeren Registraturen entfernt lebenden Privatpersonen bei derartigen Unternehmungen unvermeidlich zu kämpfen haben, sind Uebersehen eben so denkbar als sie gewiß in den Augen Billiger und Sachkundiger Entschuldigung finden. Ich werde mich Denen zum aufrichtigen Dank verpflichtet fühlen, welche mich auf derartige Versehen aufmerksam machen, und deßfallsige, mir bekannt werdende öffentliche Ausstellungen oder Privatmittheilungen in einer, dem Schlußtheil beizugebenden Supplement-Abtheilung benützen.

Der zweite Theil dieser Sammlung soll versprochener Maaßen im Frühling 1835 erscheinen; er wird die noch übrigen Rubriken, als: Schulsachen, Eid, Ehesachen, Bau-, Besoldungs- und Steuersachen, Registraturwesen, Personalverhältnisse der Geistlichen und Schullehrer, Wittwengesellschaftsangelegenheiten, behandeln, so wie auch die Beschlüsse der General-Synode 1834 zur Kenntniß bringen, und mit der oben erwähnten Generalübersicht versehen werden. Als

Zugabe wird sich daselbst noch ein Verzeichniß sämmtlicher Pfarr- und Lehrstellen finden, unter Angabe der Seelenzahl der einzelnen Haupt- und Filialgemeinden und der neuesten Competenzanschläge. Ich darf wohl voraussetzen, daß diejenigen Herren Subscribenten, welche auf den ersten Theil unterzeichneten, auch den zweiten zu erhalten wünschen, und werde ihnen solchen ohne weitere Bestellung zusenden. Wer indessen die Fortsetzung dieser Arbeit, resp. den Schluß des Ganzen, nicht zu erhalten wünschte, wolle mich hiervon nur mit einer Zeile zu benachrichtigen die Güte haben. An die Relicten inzwischen versterbender Amtsbrüder werde ich übrigens, zur Vermeidung aller Belästigung, für diese den zweiten Theil ohne besondere Bestellung nicht versenden. Uebersteigt der zweite Theil nicht 24 Bogen, so wird auch der Subscriptions-Preis dem des ersten gleich stehen, nämlich nur 2 fl. betragen. Einige weitere Bogen dürften indessen wegen der, bei der ersten Anlage dieses Werkes nicht vorhergesehenen umfassenden Schulverordnungen vom Jahr 1834, und wegen der beabsichtigten, oben erwähnten Zugabe, hinzukommen, und ich werde in diesem Falle per Bogen 4 Kreuzer weiter zu berechnen mir erlauben müssen.

Soll dieses Werk auf längere Zeit brauchbar bleiben, so bedarf es wenigstens von 5 zu 5 Jahren eines Supplementbändchens, in welchem die Nachträge enthalten seyen, an denen es bei der stets fortschreitenden Entwicklung der positiven kirchlichen Gesetzgebung nicht fehlen wird. — Möge die von mir begonnene Arbeit gegen das Jahr 1840 hin einen Fortsetzer finden! — Noch gründlicher und schneller könnte dem sich von Jahr zu Jahr ergebenden Bedürfniß durch ein fortlaufendes, in ökonomischer Hinsicht wenig belästigendes «kirchliches Verordnungsblatt» abgeholfen werden, welches in Quartalheften die neuesten, auf Kirche und Schule Bezug habenden Gesetze und Verordnungen vollständig

zur Kenntniß brächte. Wüßte ich, daß Gott meine Tage fristet und daß eine solche Idee Anklang und Unterstützung fände, so würde ich, etwa ein Jahr nachdem diese Sammlung geschlossen ist, eine Quartalschrift dieses Inhaltes wenigstens beginnen. Hierüber mag die Zeit und das Bedürfniß entscheiden, und vor Allem Der, dessen Obhut wir all unsere Tage und unser Wirken empfehlen.

Willstätt, im August 1834.

J. H. Rieger, ev. Pfarrer.

Abkürzungen.

Regblt. = Regierungsblatt.

Anzgblt. = Anzeigeblatt, wornach das Kreisdirectorium oder die Kreisregierung genannt wird, z. B. Anzgblt. d. M.-Rh.-Kr. = Anzeigeblatt des Mittel-Rheinkreises.

M. d. J. = Ministerium des Innern. Das Plenum dieser hohen Stelle wird verstanden, wo nicht eine besondere Section bezeichnet ist; z. B. M. d. J. ev. K.-S. = Ministerium des Innern, evangelische Kirchen-Section. Oder: San.-Comm. = Sanitätscommission.

St.-M. = Staatsministerium.

Dir. = Directorium, wornach der Kreis genannt wird, z. B. d. Kinz.-Kr. = des Kinzig-Kreises.

Reg. = Regierung, z. B. Erl. d. Reg. d. M.-Rh.-Kr. = Erlaß der Regierung des Mittel-Rheinkreises.

L.-R. = Landrecht. S. bedeutet alsdann: Satz. In den älteren Verordnungen wird das Landrecht auch mit C. N. = Code Napoléon, bezeichnet.

Uebersicht des ersten Theils.

Erste Abtheilung.

Bestimmungen über Religion und kirchliche Verhältnisse überhaupt.

I. Kirchliche Staatsverfassung.

1) Erst. Constit.-Edict v. 14. Mai 1807. Die kirchliche Staatsverfassung des Großherzogthums Baden betreffend, Seite 1 — 23. Uebersicht der einzelnen §§. dieses Edictes: §. 1. Kirchliche Staatsbürgerschaft. §. 2. Kirchl. Ortsbürgerschaft. §. 3. Kirchl. Concurrenz im Ortsbürgerrecht. §. 4. Kirchl. Ortsduldung. §. 5. Kirchl. Selbstständigkeit. §. 6. Religionseigenschaft der Erziehung. §. 7. Aufgenommene oder geduldete Kirche. §. 8. Herrschende Kirche. §. 9. Eigenthumsrechte derselben. §. 10. Erlaubter und unerlaubter Simultangebrauch. §. 11. Berechtigungen der Kirchengewalt. §. 12. Derselben Gegenstände. §. 13. Kirchliche Dienstbestellung. §. 14. Kirchl. Gerichtsbarkeit. §. 15. Bestimmung der Natur der Weltlichkeit. §. 16. Gemischte Gegenstände, insbesondere Ehesachen. §. 17. Verwaltung der ev. Kirchengewalt. §. 18. Staatsberechtigungen derselben. §. 19. Verwaltung des Kirchenvermögens. §. 20. Verwaltung der kathol. Kirchengewalt. §. 21. Kirchenherrlichkeit des Staates. §. 22. Geistliche Staatsbeamte. §. 23. Geistliche Freiheiten. §. 24. Staatspflichten der Kirchen. §. 25. Kirchenpolizei u. Autonomie. §. 26. Kirchenpolizei an gemischten Orten. — 2) Einführung des kirchl. Constit.-Ed., S. 24. 3) Religionsvollmündigkeit, S. 25. 4) Aus der Verfass.-Urk., Regblt. 1818, Nr. 18, S. 25. 5) Religionseigenschaft und Religionserziehung, S. 26 und 28. 6) Kirchliche Organisation; Competenz und Auftrag der Decanate, S. 29. Der Kreisdirectorien, S. 30. Der Kirchensectionen, S. 31 und 33. Der Aemter, S. 34. — 7) Kirchenlehenherrlichkeit; Standes- und Grundherrlichkeit in Bezug auf Kirchensachen; Standesherrlichkeitsverfassung von 1807, S. 35. Kirchenlehenherrlichkeit von 1808, S. 36. Rückgabe des Patronates im Jahr 1815, S. 50. Standes- und grundherrliche Rechtsverhältnisse im Jahr 1819 und 1824, S. 51.

II. Grundverfassung der evangelischen Kirche.

A. Evangelische Kirchenvereinigung im Jahr 1821. 1) Anordnung der Generalsynode 1821, S. 54. 2) Sanction derselben, S. 56. 3) Vereinigungsurkunde, S. 59. Beil. A. Kirchenordnung, S. 68. Beil. B. Kirchenverfassung, S. 86. Beil. C. Kirchengemeinde-Ordnung, S. 92. Unterbeilage zu B. und C. Wahlordnung, S. 101. Beil. D. Anordnungen über das allgemeine und Localvermögen für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen, S. 103. 4) Vollzug der Vereinigung, S. 112. B. Generalsynode 1834. Siehe weiter unten in diesem Werk.

Zweite Abtheilung.

Weitere, nicht in den Generalsynodal-Acten enthaltene Bestimmungen über die evang. Kirchenordnung, Verfassung und Kirchengemeinde-Ordnung.

I. Zur Kirchenordnung, Verfassung und allgemeinen Aufsicht.

1) Haustaufen, S. 118. 2) Lehrer und Kultus; das Predigen der Studierenden, S. 120. Predigten über bestimmte Themata, S. 121. Das Memoriren der Predigten, S. 121. Einführung einer kleinen Agende für die vereinigte Kirche, S. 122. Einführungserlaß des provisorischen Katechismus vom Jahr 1830, S. 122. — Kirchengebet und Gedächtnißfest für den Landesfürsten, S. 123. 3) Verfassung; Erläuterung der Wahlordnung der Ver.-Urk. S. 124. Instruction zur Vornahme und Vollziehung der Wahlen für die Generalsynode 1834. 4) Aufsicht; a. Kirchen- und Schulvisitation-Instruction von 1826, derselben Einführung, S. 130. Instruction für die Kirchenvisitationen, S. 131, — für die Schulen, S. 135. Visitationsfragen, S. 137. b. Lehre und Verhalten der Geistlichen, S. 148, 150, 151 und 152.

II. Zur Kirchengemeinde-Ordnung; deren Handhabung und damit in Verbindung stehende Polizeianordnungen.

A. Polizei und Kirchenpolizei überhaupt. 1) Sonntagsfeier und Tanzerlaubniß, S. 154, 164, 165. 2) Sectenwesen, S. 166, 172, 173. 3) Ortspolizei, S. 174, 176. 4) Weitere Polizeianordnungen, deren Kenntniß dem Kirchengemeinde-Rath theils nothwendig, theils in einzelnen Fällen doch erwünscht ist. I. Unzuchtsvergehen, S. 177, 181, 182, 183, 184. II. Von Spiel, Lotterie, Gauklern, Wahrsagern und Kartenschlägern, Lieder- und Bilderkrämern, S. 186, 189, 190, 191, 192. III. Tumultuiren, Verschwenden und Zechen, unschickliches Baden, S. 194, 196.

B. Vorschriften in Bezug auf Sanitätswesen. I. Leichenschau und Beerdigungen, S. 197, 216, 217, 218, 219, 220, 221. II. Hebammen, S. 223, 225. III. Vaccination, S. 226. IV. Noth- und Hülfstafel, S. 228.

Dritte Abtheilung.

Kirchenbücher und aus deren Führung entspringende Geschäfte.

I. Kirchenbücher, deren Einrichtung, Führung, Beweiskraft u. s. w.

1. Dienstweisung für die Pfarrer, als Beamten des bürgerlichen Standes, S. 240. 2) Beweiskraft der Kirchenbücher, S. 254. 3) Eintrag der Eingewanderten, S. 255. 4) Legalisation der Urkunden, S. 256. 5) Gebühren für Standesbuchauszüge, S. 257, 259. 6) Ergänzung fehlender Duplicate, S. 260. 7) Zulassung der Pathen bei Katholiken, S. 261. 8) Einträge in's Ehebuch mit Datum und Numero des Trauscheins, S. 262. 9) Einsichtsnahme der Kirchenbücher bei Vogtsgerichten, S. 263. 10) Richtige Bezeichnung der Ortseinwohner, S. 264. 11) Anschaffung der Kirchenbücher, S. 265. 12) Derselben eigenhändige Führung, ebendas. 13) Eintrag des Alters in den Todesurkunden, S. 265. 14) Prüfung der Kirchenbücher, S. 266.

II. Von Geschäften, die aus Führung der Kirchenbücher entspringen.

1) Abgabe von Taufscheinen, S. 266. 2) Duplicate, ebendas. 3) Leichenschauscheine, deren Absendung, ebend. 4) Impftabelle, ebend. 5) Attest der Hebammenbücher, ebend. 6) Verzeichniß schulpflichtiger Kinder, S. 267. 7) Confirmandentabelle, ebend. 8) Bevölkerungstabelle, ebend. 9) Jahresverzeichniß der Gebornen ꝛc. ans Amtsrevisorat, S. 268. 10) Dahin, vierteljähriges Verzeichniß der Gestorbenen, S. 270. 11) Conscriptionsliste, ebend. 12) Drei Verzeichnisse an die Steuerperäquatur, S. 273. 13) Verzeichniß der Unehelichen ꝛc., S. 275.

Vierte Abtheilung.

Armen-, Almosen- und Stiftungssachen.

A. Armensachen.

I. Allgemeine Grundsätze und Anordnungen. 1) Zehntes Organ.-Ed. VII., S. 277. 2) Gemeindebürgerrechts-Ordnung, §§. 8, 58, 72, S. 282. 3) Aus der neuen Prozeßordnung, §§. 160—167 und §§. 472, 473, ebendaselbst. 4) Waisenrichter-Instruction, 283.

5) Bettelordnung, S. 286. 6) Milde Gaben, arrestfrei, S. 289. 7) Behandlung armer Kranken, S. 289, 291. 8) Armuthszeugnisse, S. 294. 9) Collectensammlung, S. 295. 10) Unterstützung armer Gemeinden, S. 296. II. Von Unterstützung der Unehelichen und Findlinge, S. 297. III. Von Versorgung und Unterstützung verschiedener Klassen von Armen durch Staatsanstalten. 1) Gratialfonds, S. 306. 2) Landalmosen, S. 308. 3) Waisenhauscasse, S. 311. 4) August Georg-Stiftung, S. 313. 5) Lehrgelderfonds, S. 314. 6) Taubstummen-Institut, S. 315. 7) Blinden- und 8) Irrenanstalt, S. 325 und 327.

B. Almosen- und Stiftungssachen.

I. Garantie des Kirchen- und Stiftungsvermögens, S. 331. II. Verwaltung, Aufsicht, Rechnungsabhör, Berechtigungen und Pflichten der milden Fonds. 1) Hauptverordnung, Regblt. 1828, Nr. 21, S. 331. 2) Hauptverordnung, Regblt. 1834, Nr. 24, S. 334. 3) Gerichtliche Verwaltung der milden Fonds, S. 338. 4) Rückzahlung von Stiftungscapitalien, S. 339. 5) Ausstellung und Aufbewahrung von Pfandurkunden, S. 342. 6) Zinsfuß, S. 345. 7) Erweiterte Competenz der Aemter und Kreisregierungen, S. 345. 8) Rechnungsstellgebühren mit Taxen, S. 350. 9) Postportofreiheit, S. 352. 10) Staatsgenehmigung zu Stiftungen, ebend. 11) Aufbewahrung der Rechnungen, S. 353. 12) Vom Recurs, ebend. 13) Accisfreiheit und Schuldigkeit von Stiftungen, S. 354. 14) Nachricht von einer neu errichteten Verrechnung mehrerer Stiftungen, S. 355.

Nachtrag.

Zu S. 230. Auflösung der Cholera-Commissionen betreff., S. 356.
Zu S. 306. Unterstützungen aus dem Gratialfonds betr., S. 306.

Erste Abtheilung.

Bestimmungen über Religion und kirchliche Verhältnisse überhaupt.

I. Kirchliche Staatsverfassung.

1) Erstes Constitutionsedict, die kirchliche Staatsverfassung des Großherzogthums Baden vom 14. Mai 1807.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch Aufhebung der Kraft aller ehemaligen Grundgesetze des deutschen Reichs die Verfassung aller derer Lande schwankend und unsicher geworden ist, deren Rechtszustand vorhin durch jene Gesetze regiert wurde: so finden Wir unumgänglich nöthig, die Stelle jener veralteten Grundgesetze mit neuen, der Lage Unseres Großherzogthums angemessenen zu ersetzen. Da jedoch dieses weitläufige und schwere Werk nur nach und nach gezeichnet und ausgeführt werden kann; so wollen Wir da, wo es am Dringendsten zu seyn scheint, mit einzelnen Constitutionsedicten in das Mittel treten, aus deren Verbindung seiner Zeit die Constitution Unseres ganzen Staats nach allen seinen Theilen hervorgehen möge. Diesem Schluß zufolge geben Wir über

die kirchliche Staatsverfassung

Unseres Großherzogthums Unseren Willen in Kraft einer pragmatischen Sanction und eines ewigen Grundgesetzes in Nachfolgendem anmit zu vernehmen:

Kirchliche Staatsbürgerschaft.

1) Jeder Mensch, wes Glaubens er sey, kann Staatsbürgerrecht genießen, so lang er keine Grundsätze bekennt oder übt, die der Unterwürfigkeit unter den Regenten, der Verträglichkeit mit andern Staatsbürgern, der öffentlichen Erziehung oder den guten Sitten Abbruch thun. Niemand kann zu Abwendung irgend einer Staatsanforderung eine Unverträglichkeit derselben mit seinen Religionsgrundsätzen anführen, der nicht mit bestimmter Beziehung auf solche Religionsgrundsätze seine Staatsduldung erlangt hat, welcher letztere Fall alsdann vorhanden ist, wenn Jemand durch öffentliches Bekenntniß zu einer schon im Lande vorhandenen besondern Kirche sich hält, oder die Summe seiner von den Landeskirchen abweichenden Glaubenssätzen urkundlich zu den Staatsacten vor der Annahme zum Bürger, oder späterhin, als er diese Ueberzeugung ergriff, übergeben und der Staat darauf hin seine Annahme verfügt oder sein ferneres Bleiben verwilligt hat. Umgekehrt kann auch Niemand eine Abweichung seiner Religionsüberzeugung anführen, um den Auflagen der Kirchengewalt, denen er unterliegt, zu entgehen, oder Staatsschutz dagegen aufzurufen, so lang er sich nicht von der Gemeinschaft dieser Kirche öffentlich lossagt.

Kirchliche Ortsbürgerschaft.

2) Kein Staatsbürger kann auf das Bürgerrecht eines besondern Orts Anspruch machen, wann er nicht zu derjenigen Kirche, oder zu einer derjenigen gehört, die dort zur Theilnahme am Ortsbürgerrecht durch die Grundgesetze oder durch besondere Rechtstitel fähig erklärt sind. Erlanget er es an einem Ort, wo es dieser Regel nach nicht Statt finden möchte, durch besondere Gnade des Regenten, so bleibt es ohne Folge für seine männliche Nachkommenschaft, wenn diese nicht in der Ortsreligion erzogen wird. Auch kann kein Bürger an einem Ort, wo seine Kirche nicht das Recht einer Religionsübung mit pfarrlichen Rechten, sey es als Haupt- oder als Filial-Kirchspiel, genießt, zu Ortsvorsteher- oder Richterstellen gelangen, ohne einhellige Ernennung derer, welchen die Wahl zusteht. Einhellig aber

ist jene, wozu wenigstens neun Zehentheile der Stimmberechtigten einstimmen. Das weibliche Geschlecht hingegen, wo es in den Fall kommt, zum Behuf einer Heirath ein Ortsbürgerrecht zu suchen, kann nirgends um der Religion willen davon ausgeschlossen werden.

Kirchliche Concurrenz im Ortsbürgerrecht.

3) Jede Stadt, welche nach Unserer neuen Constitution mit der Canzleisäßigkeit begnadigt bleibt, ingleichem jede, wo der Sitz eines Provinz-Collegii oder der obersten Staatsverwaltung aufgestellt ist, gilt allen drei christlichen Confessionen für offen. Diesem zufolge kann jene Parthie, welche dort keine Religionsübung hat, daselbst dennoch Bürgerrechte für ihre Genossen verlangen, auch einen vollständigen Privat-Gottesdienst begehren, sobald sie die Mittel zur Unterhaltung desselben aufzubringen weiß, oder der Regent sie aus besonders bewegenden Gründen anzuweisen gut findet: ob aber der Privat-Gottesdienst bis zu einem öffentlichen erweitert werden solle, hängt von dem Belieben des jeweiligen Regenten ab. Eine einmal ertheilte Erweiterung dauert, wenn sie nicht auf Zeit oder auf Widerruf gegeben worden ist, so lang fort, als sie nicht durch Mißbrauch verwirkt wird. Jede Stadt hingegen, welche nicht unter eine der vorgenannten Classen vereigenschaftet ist, so wie jede Landgemeinde, soll in Bezug auf öffentliche und Privat-Religionsübung stets denjenigen Charakter behalten, den sie bei Errichtung des rheinischen Bundesvertrags gehabt hat, mithin gemischt seyn, wo damals Genossen mehrerer Kirchen von Staatswegen ihre eigene Religionsübung hatten, oder unvermischt, wo dieser Fall nicht eintrat. Wo ein Ort gemischten Charakters ist, da kann auch derjenige Theil, welcher zur vorgedachten Zeit keine Religionsübung im Ort selbst, oder keine pfarrliche Rechte dabei hatte, die eine oder die andere erlangen, wenn es dem Regenten gefällt, solche zu ertheilen.

Kirchliche Ortsduldung.

4) Der unvermischte Charakter eines Orts hindert nicht,

daß Personen anderer Religion, die vom Adel oder Dienerstande sind, ja selbst Personen des Bürgerstands, wenn sie sonst irgendwo ein vorbehaltenes Heimathsrecht haben, und nur, ohne bürgerlich aufgenommen zu seyn, allda ihre Wohnung aufschlagen wollen, bis auf gut findende Aenderung hin daselbst ihren Aufenthalt nehmen, nur daß dergleichen Personen, ihrer seyen wenig oder viel, nie verlangen noch erwarten können, daß der Staat um ihrentwillen Kirchen- und Schuleinrichtungen ihrer Religion dort mache.

Kirchliche Selbstständigkeit.

5) Jeder Staatsbürger jeden Standes und Geschlechts kann nach eigner freier Ueberzeugung von einer Kirche zur andern, von einem Glaubensbekenntniß zum andern übergehen, so bald seine kirchlichen Erziehungsjahre vorüber sind, und er mithin für ein selbstständiges Glied der Kirche anerkannt werden kann, wozu nur das zurückgelegte achtzehnte Jahr für zureichend anzusehen ist. Niemand darf ein solches freigefaßtes Vorhaben durch Zwang, Furcht oder Zudringlichkeit hintertreiben, Niemand aber auch auf einem oder dem andern Weg Jemanden zu demselben hindrängen, durch jede Religionsänderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte einer verlassenen Kirche verloren, sie seyen hohe oder gemeine, directive oder executive, Ehren- oder Genußrechte; hingegen kann nichts an allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten, Ehren und Würden, nichts auch von wirklich angetretenen weltlichen amts- oder ortsbürgerlichen Rechten verloren gehen, es wäre dann, was Amtsrechte betrifft, daß durch besondere und noch fernerhin verbindlich bleibende Gesetze oder Verträge dazu eine besondere Religionseigenschaft erfordert würde, in welchem Fall mit dieser Eigenschaft auch der Dienst aufgegeben werden muß. Aussichten zu noch nicht erlangten Diensten oder Bürgerrechten an ungemischten Orten werden aber dadurch allerdings beseitigt.

Religionseigenschaft der Erziehung.

6) Bis zum Eintritt in das obgedachte Unterscheidungs-

Alter müssen alle junge Staatsbürger und Staatsbürgerinnen in der Religion und Kirche ihrer Eltern, und wo diese verschiedenen Glaubens sind, in jener des Vaters erzogen werden, wenn nicht obrigkeitlich protokollirte oder insinuirte, und vor Vollziehung der Ehe geschlossene Verträge eine andere Erziehungsrichtschnur aufstellen. Eine nach dem Geschlecht getheilte Erziehung kann von allen Verlobten, dahingegen eine die Kinder beiderlei Geschlechts der Religion der Mutter zuführende nur von jenen gültig bedungen werden, welche auf eine bürgerliche oder hintersäßliche, oder sonst ständige Niederlassung an einem solchen Ort heirathen, wo nur die Kirche der Braut eine berechtigte Religionsübung hat, zu deren Mitgenuß alle Kinder durch diesen Vertrag erzogen werden sollen. Niemals kann für eine Niederlassung an gemischten Orten ein Erziehungsvertrag der letzteren Art zugelassen werden. Niemals kann eine durch das Gesetz, oder durch gültige Verträge bestimmte Religionserziehung während der Ehe geändert werden. Der Tod eines Ehegatten kann an jener ordnungsmäßigen Bestimmung der Kinder für eine oder die andere Kirche nichts ändern, auch kann keine Wandelbarkeit der Religionserziehung nach Veränderung der gemeinen oder ehelichen Lebensverhältnisse der Eltern bedungen werden; sondern ein solcher Beding gilt für nicht geschrieben. Die Religionsänderung der Eltern, sie geschehe von einem derselben oder von beiden, kann an der Kirchenbestimmung jener Kinder, die einmal das Schulalter erreicht haben, und in Schulen ihrer Kirche geschickt, mithin dadurch ihr gewidmet sind, oder den Jahren nach hätten gewidmet seyn sollen, nichts ändern, sobald es gegen die Neigung der Kinder mit Dazwischenkunft äusserer Gewalt durchgesetzt werden müßte; jüngere Kinder aber können auf der Eltern binnen Jahr und Tag nach der Religionsänderung vor ihrer Obrigkeit erklärtes Verlangen, eben so wie Kinder, die in ihrer Eltern Wünsche gutwillig sich fügen, zu deren neu angenommenen Kirche so weit erzogen werden, als es auch würde haben geschehen können, wenn diese an dem Ort, wo die Ehegatten jetzt sind, gleich Anfangs schon als Bekenner der neu ergriffenen Religion ihre

Ehe geschlossen hätten. Ehegatten, die aus dem Ausland einwandern, können im ersten Jahr ihres hierlands angenommenen Staatsbürgerrechts noch all jenes über Erziehung ihrer Kinder bedingen, was sie hätten bedingen dürfen, wenn sie sich erst in solchem Jahr im Land geheirathet hätten; in dem Unterbleibungsfall werden ihre kirchlichen Eherechte lediglich nach dieser Constitution beurtheilt. Angewünschte Kinder sind in der Religion ihrer natürlichen Eltern zu erziehen, wenn nicht in der Anwünschungsurkunde ein Anderes bedungen ist, welches so weit geschehen mag, als damit nicht gegen die Regel angestoßen wird, daß an ungemischten Orten Knaben in keiner andern als der Ortsreligion erzogen werden dürfen. Findlinge von unbekannten Eltern sind in der Religion der Kirche zu erziehen, in welcher sie getauft worden, wann deßfalls ein Zettel beiliegt; andernfalls in der Religion dessen, der sie aus christlicher Liebe zur Erziehung auf seine Kosten mittelst ausdrücklicher gerichtlicher Verpflichtung dazu übernimmt, oder in Ermanglung eines solchen, in der Religion des Orts, wo sie gefunden werden, und wenn dieser im Sinn dieser Constitution gemischt wäre, in der Religion des ersten Finders.

Aufgenommene oder geduldete Kirche.

7) Nicht jede Kirche, das heißt Sammlung von Menschen unter eine eigene für die Religionsübung bestimmte gesellschaftliche Verbindung, genießt kirchliches Staatsbürgerrecht, das heißt die Befugniß zu verlangen, daß sie als Religionsgesellschaft im Lande anerkannt werde, und für ihre Kirchen-Einrichtungen Staatsschutz genieße; sondern die evangelische (lutherischen und reformirten Theils) und die katholische sind allein aufgenommen, und die jüdische ist constitutionsmäßig geduldet. Jeder andern Kirche kann zwar durch das Ermessen des Regenten, wenn eine hinlängliche Anzahl ihrer Bekenner vorhanden ist, oder einwandern will, eine solche Duldung verwilligt werden, wobei der Religionscharakter der schon vorhandenen Orte nicht gegen den Willen der Mehrheit der alten Ortsbewohner verändert wird: aber eine solche besondere

Duldungs-Verwilligung versteht sich, auch wenn es nicht ausgedrückt wäre, mit Vorbehalt zeitiger Aufkündung, auf den Fall, daß in der Folge deren Einnahme dem Regenten nicht mehr gefiele, und sie gibt nur diejenigen kirchlichen Vorrechte und Freiheiten, die namentlich in der Bewilligungsurkunde ausgedrückt sind. Für zeitig gilt jene Aufkündung, die zur Auswanderung ein Jahr und zum Verkauf der Besitzungen im Lande drei Jahre Frist gibt. Weder Staatsaufnahme noch Duldung gibt irgend einer Kirche ein Recht auf ein neues Etablisement an einzelnen bei der Aufnahme nicht genannten Orten des Landes, wo vorhin solche Kirche keines hatte.

Herrschende Kirche.

8) Die christliche Kirche bleibt in Beziehung auf jede andere in dem Sinne in dem Großherzogthum herrschend, daß sie zu erwarten hat, es werde alle Regierungsgewalt und deren Ausübung in directiver und administrativer Ordnung nur in die Hände von Dienern niedergelegt werden, die aus ihrer Mitte sind, womit aber andere Religionsverwandte von executiven Dienststellen des Staats nicht ausgeschlossen sind. Keine Religion aber, welchen Namen sie führe, kann in dem Sinn herrschend seyn, daß ihre Kirche verlange, irgend ein Stück der Staatseinrichtung auf ihren einseitigen Vortheil abgewogen zu sehen, oder ihren Gliedern Vorzüge für die Theilnahme an irgend einem Ausfluß der allgemeinen staatsbürgerrechtlichen Vortheile zu geben; keine der drei vorgedachten christlichen Confessionen ist in Beziehung auf die andere herrschend, keine also kann denen ihr zugewandten Gliedern einen Vorzug vor Gliedern anderer Confessionen in der Zulassung zu Staatsdiensten und Ehrenvorzügen gewähren; keine geduldeten Religionsgemeinheiten oder deren Glieder können aus Rücksicht und Vorliebe für eine andere Religion ihrer constitutions- oder concessionsmäßigen Rechte entwähret werden.

Eigenthumsrechte der Kirche.

9) Jede Kirche, welche Staatsbürgerrecht genießt, ist eigenthumsberechtigt. Sie kann daher auf jede gesetzmäßige

Art jedes Eigenthum künftig erwerben. Keines, das sie erwirbt, kann aber dadurch, daß es in ihre Hände übergeht, einigen Vorzug oder Befreiung in Absicht auf Landesunterthänigkeit, Gerichtspflichtigkeit, auch Steuerbarkeit und Dienstbarkeit erlangen; und würde sie je dergleichen Vorzüge für kirchliche Errungenschaft erlangt haben, oder fernerhin ausbringen, so sollen solche doch zu ewigen Tagen nichtig und unkräftig seyn und bleiben, mithin nicht einmal dem Verleiher, noch weniger irgend einem Nachfolger im Wege stehen, solche wieder abzuthun. Nicht weniger behält auch jede Kirche, ohne Unterschied der Confession oder Religion, alles dasjenige Eigenthum an Liegenschaften, Renten, Bauansprachen und beweglichem Gut, das sie dermalen zum Gebrauch ihres Gottesdienstes, auch ihrer Kirchen-, Pfarr- und Schuleinrichtungen wirklich und unbestritten besitzt, ohne darin, zumal zu Gunsten irgend einer andern Kirche, geschmälert oder beeinträchtigt werden zu können, der Auskunftstitel ihrer Inhabung und dessen Rechtswerth nach den ältern Reichsgesetzen sey welcher er wolle. Solches Vermögen kann ihr daher niemals entzogen, mithin weder für bloße Staatszwecke noch für Bedürfnisse anderer Religionsverwandten verwendet, wohl aber nach Ermessen der Kirchengewalt, mit Gutheißen des Regenten, zu andern Kirchenzwecken, als denen es vorhin gewidmet war, bestimmt werden.

Das Vermögen der Ordensgesellschaften gehört nicht zu dem gesellschaftlichen Kirchen-, sondern zu dem gemeinen Staatsvermögen, und fällt dem nach, so oft jene aufgehoben werden oder erlöschen, dem Staat, jedoch mit Lasten und Vortheilen, anheim, mithin auch mit der Pflicht, die fortdauernden kirchlichen oder Staatszwecke, als: Seelsorge, Jugendunterricht, Krankenverpflegung und dergleichen, anderweit hinlänglich zu begründen. Kirchenvermögen, das jetzo schon zwischen verschiedenen Parthien im Streit liegt, hat von Uns seine staatspolizeiliche Entscheidung zu erwarten, und erst derjenige Stand, der durch diese Erörterung hergestellt wird, genießt obiger Rechtsgewähr.

Erlaubter und unerlaubter Simultan-Gebrauch.

10) Auch ein getheiltes oder gemeinschaftliches Recht des Gebrauchs oder Genusses der Kirchen, der Pfarr- und Schulgebäude, oder des kirchlichen Vermögens, das den Kirchspielen einer oder der andern Confession angehört, soll unter keinerlei Vorwand eingeführt, noch mit irgend einer Angabe der Unschädlichkeit gerechtfertigt werden. Nur da, wo ein solches Simultaneum jetzt schon besteht oder angeordnet ist, bleibt es ferner, so lange nicht die Theilhaber unter sich eine Abtheilung einverständlich beschließen, oder die Staatsgewalt durch eine Auskunft, die jedem Theil gleichheitlich und billig seine separate Kirchen-Convenienz zuweist, sich in den Stand gesetzt hat, ihre Theilungs-Anordnungen gegen etwaige eigenwillige Hindernisse durchzusetzen, indem jede noch bestehende Gemeinschaft nicht zwar durch gerichtliche Klagen, wohl aber durch Aufforderung der Einschreitung der obersten Staatspolizei aufgehoben, auch von einem Theil allein auf Theilung gedrungen werden kann, sobald billige Theilungsvorschläge gemacht werden können. Für einen verbotenen Mitgebrauch soll jedoch derjenige nicht geachtet werden dürfen, der nur für einen Nothfall auf kurze Zeit, z. E. wegen Brandschäden, Kirchenausbesserung oder für wandelnde Gemeinden, mithin für vorübergehende Anlässe, z. E. für eingelegte Kriegsvölker, verlangt wird. Hierüber bleibt der Staatsgewalt jede Anordnung, welche den Genuß der eigenthumsberechtigten Kirche nicht schmälert oder hindert, unbenommen.

Berechtigungen der Kirchengewalt.

11) Jede im Staat aufgenommene Kirche kann verlangen, daß innerhalb des Großherzogthums eine ihr zugethane Kirchengewalt, eingerichtet auf die Grundsätze ihrer Religion, bestehe und anerkannt werde. Die katholische insbesondere, deren allgemeine Kirchenverfassung einen Mittelpunkt der Glaubenseinigkeit fordert, erwartet mit vollem Recht, daß diese Centralstelle als solche geachtet, und ihr all jener Einfluß unter ihren Glaubensgenossen gestattet werde, welcher zur Erhaltung der Einheit der Vorschriften für Glauben

und Leben der Kirchenglieder unentbehrlich ist. Keine Kirche kann verlangen, daß ihrer Kirchengewalt eine einseitige Handlungsweise in Dingen gestattet werde, welche auf den Aufenthalt im Staat und auf die Verpflichtungen gegen diesen ihre Wirkungen äußern, wo nicht durch diese Constitution oder nachfolgende Staatsgesetze eine solche Handlungsweise ihr bestimmt zugebilligt ist, oder dazu im einzelnen Fall zuvor das Staatsgutheißen namentlich erwirkt worden wäre. Noch weniger kann irgend eine ihre Handlungen der Staatseinsicht und Aufsicht entziehen. Für die Leitung ihrer Glieder zu einem bloß inneren oder sittlichen Zweck, ingleichem zu einem zunächst nur äußerlichen und kirchlichen — der aber wegen der Beziehung auf das Innere mit jenem eng verbunden — daher ihr vom Staat zugelassen wäre, kann jede Kirche Unterricht, Warnung, Zuspruch, Ausschließung von einzelnen kirchlichen Vortheilen, und Ausschließung von der Kirchengemeinschaft anwenden, ohne dazu einer besondern Staatsbewilligung zu bedürfen. Keinem ihrer kirchlichen Zwangsmittel kann aber irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse im Staat gegönnt werden, so lang deren Anwendung für den einzelnen Fall mit besonderer Staatsgenehmigung nicht versehen ist, welche, wenn sie erfolgt, zugleich ausdrücken kann und soll, welche Staatsfolgen auf den Ungehorsamsfall etwa damit verbunden werden sollen. Einzelne Kirchenbeamte, so weit sie zugleich Staatsbeamte für die Sittenpolizei sind, können auch geringere weltliche Zwangsmittel zu ihrer Disposition haben, hängen aber alsdann in deren Anwendung ganz von der Leitung der Oberpolizeigewalt des Staats ab.

Gegenstände der Kirchengewalt.

12) Rechtmäßige Gegenstände der Kirchengewalt, über welche sich ihre Wirksamkeit nach der Grundverfassung jeder Kirche verbreiten mag, sind: Erziehung der Jugend für die Religion; Gewissensleitung aller Mitglieder; Anhaltung ihrer Glieder zur Erfüllung jener kirchlichen Gesellschaftspflichten, welche durch die symbolischen Schriften der Kirche oder durch

einzelne mit Staatsgutheißen versehene Kirchengesetze bestimmt sind; Prüfung, Zulassung oder Verwerfung derjenigen, die sich als befähigt zu Kirchendiensten darstellen, und Aufnahme unter die Mitwerber zu kirchlichen oder Schuldiensten verlangen; Ermächtigung zur Amtsführung für jene vorhin befähigt erkannte Kandidaten, welche zur Aushülfe im Kirchendienst von angestellten Dienern gebraucht werden wollen, oder zur eignen Führung eines Kirchen- oder Schulamts von der Behörde ernannt sind; ingleichem Zurücknahme dieser Ermächtigung bei erprobter Unfähigkeit oder Unwürdigkeit; Anordnung über die religiosen Bedürfnisse und daraus entstehende häusliche und gesellschaftliche Verpflichtungen ihrer Glieder, ingleichem über den zweckmäßigen Gebrauch der dazu gewidmeten gottesdienstlichen Geräthe und Gebäude; Leitung der Kirchen- und Schuldiener zu Erreichung des kirchlichen Zwecks ihrer Anstellung; Miteinsicht in die Verwaltung des gesellschaftlichen Kirchenvermögens und Beiwirkung zur Sorge für dessen Erhaltung; Polizei über ihre Diener und Glieder in Bezug auf deren häusliches und öffentliches sittliches Verhalten; und Vermittlung aller äußeren Rechtsstreitigkeiten, welche über staatsbürgerliche persönliche Verhältnisse ihrer Diener oder über Kirchenverhältnisse ihrer Glieder sich erheben, so lang nicht die Fruchtlosigkeit des Ausgleichungsversuchs durch runde Erklärung der Betheiligten oder durch fruchtlosen Ablauf einer dreimonatlichen Frist von der ersten Anzeige der Streitigkeit anzunehmen, klar vorliegt.

Kirchliche Dienstbestellung.

13) Die Kirchengewalt benennt für sich die nach Gutfinden wandelbaren Gehülfen der angestellten Kirchen- und Schuldiener; hingegen die Ernennung jener ständigen Kirchen- oder Schulbeamten, welche eine eigens dazu gewidmete Pfründe oder sonst ein vom Staat gesichertes Dienstgehalt haben, kommt ihr nicht zu; sondern diese gebührt dem jeweiligen Staatsregenten in der verfassungsmäßigen Form, so weit nicht durch besonders bestätigte Verkommnisse der Pfarr- oder Schulsatz einem Dritten rechtmäßig erworben wird, oder ferner

zugesichert ist. Diese Ernennung kann nur auf fähig erkannte Subjecte gestellt, bei deren Unfähigkeit oder Unwürdigkeit von der Kirchengewalt verworfen und nur nach drei Mal auf einander gefolgter Benennung eines untauglichen oder nach der ohne entschuldigende Ursache versäumten Ernennungszeit, die anmit auf drei Monate bestimmt ist, welche von der Anzeige der Diensteröffnung an laufen, als überwälzt für jenen einzelnen Fall, von der Kirchengewalt geübt werden. Streitigkeiten, welche über das Recht oder die Gültigkeit einer Ernennung entstehen, gehören vor das oberherrliche Provinzgericht; die vorsorgliche Anordnung der Dienstversehung aber vor die Kirchenbehörde.

Kirchliche Gerichtsbarkeit.

14) Jede richterliche Gewalt, die in Sachen des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren symbolischen Büchern und der darauf gegründeten Verfassung nöthig ist, bleibt ihr ungeschmälert, so lange sie solche nicht zum Nachtheil des Staatszweckes mißbraucht. Hingegen keine Srafgerichtsbarkeit über weltliche Vergehen der Kirchendiener und geistlichen Personen, oder gar der weltlichen Kirchenglieder, auch keine Streitgerichtsbarkeit über weltliche Angelegenheiten der Kirchenangehörigen und keine Rechtspolizei kann von der Kirchengewalt irgend einer Kirche oder deren Inhabern und Verwaltern fernerhin ausgeübt werden. Solche gehören allein derjenigen Staatsbehörde, deren die bestehenden oder künftig ergehenden Staatsgesetze diese Gattung von Gegenständen zur Erkenntniß zuweisen. Jedoch kann diese Behörde, — unverschiebliche Nothfälle ausgenommen — keinen Kirchen- oder Schuldiener zur persönlichen Erscheinung vorladen, weniger noch irgend eine Verhaftung seiner Person, oder eine Verkümmerung der innerhalb seiner Wohnung befindlichen Familienglieder oder Vermögensstücke vornehmen, ohne eine Benachrichtigung und Miteinladung zur Beiwirkung an die unmittelbare geistliche Aufsichtsbehörde, z. E. den Landdechanten, Specialsuperintendenten und dergl., erlassen zu haben, damit diese dafür wache,

daß nichts dem Ansehen des Amts, oder dem Interesse der Kirche Nachtheiliges dabei unterlaufe, welches namentlich auch bei Vermögensbeschreibungen und Verlassenschaftsbesieglungen Statt findet.

Bestimmung der Natur der Weltlichkeit.

15) Für eine weltliche Sache ist alles das anzusehen, wo der Gegenstand, der bei der Obrigkeit in Frage kommt, in irdischen Lebensverhältnissen, in liegenschaftlichen oder fahrenden Vermögensstücken, in Verlassenschaften, in Theilnahme an staatsbürgerlichen Rechten oder Vorzügen, in Unterwürfigkeitsverhältnissen gegen den Staat oder in Exemtionen davon, endlich in angeschuldigtem Mißbrauch der Kirchengewalt für weltliche Zwecke, für leidenschaftliche Anlässe oder für Untergrabung der Staatsanordnungen besteht. Was je die Kirchengewalt einer oder der andern Kirche in dergleichen Sachen soll verfügen können, dazu muß ihr das Recht durch einen dieser Constitution nachfolgenden Vertrag oder Gnadenbrief neu bestätigt oder zugelegt werden, und bleibt selbst in letzterm Fall jedem Widerruf und jeder Aenderung, deren die Privilegien nach Unsern Staatsgesetzen überhaupt für empfänglich geachtet werden müssen, ebenfalls unterworfen.

Gemischte Gegenstände, insbesondere Ehesachen.

16) Alle Sachen, die wesentlich eine doppelte Beziehung haben, die nämlich in ihrem Zweck und Bestimmung die geistliche und leibliche Wohlfahrt des Staatsbürgers gleich stark berühren (man vergleiche unten Art. 22), behandelt die Kirchengewalt nur in Bezug auf ihre kirchliche Seite, unberührt der weltlichen und ohne Folge für dieselben, welches jedoch in seiner Art hinwiederum von den Vorschritten der Staatsstellen in solchen Angelegenheiten gilt. Namentlich können daher Ehesachen, so weit die äußerliche Gültigkeit oder Ungültigkeit, die Schuldigkeit um Zusammenwohnen oder nicht Zusammenwohnen, die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit einer zeitlichen oder beständigen Trennung in Frage ist, allein durch obrigkeitliche Staatsentscheidungen erörtert, und

keineswegs vor geistliche Oberbehörden der einen oder der andern Religionsparthie gezogen werden. Nur ein Vermittlungsrecht bleibt zuerst den Pfarrherren allein und dann den geistlichen Aufsichtsbehörden in Gemeinschaft mit den weltlichen Bezirksbeamten, dessen vorausgegangene Fruchtlosigkeit dargelegt seyn muß, ehe die Sache zur oberpolizeilichen Entscheidung für reif geachtet und von der deßfallsigen Staatsbehörde an sich gezogen werden kann. Der kirchlichen Oberbehörde hingegen bleibt die Entscheidung der Frage, welche Personen nach kirchlichen Grundsätzen zusammen heirathen, welche in einer etwa kirchenordnungswidrig eingegangenen Ehe ohne Sünde fortleben können, und die damit eng verbundene Frage: welchen vom Staat auf beständig oder auf eine langjährige Frist getrennten Eheleuten nach ihren Religionsgrundsätzen zu einer andern Ehe zu schreiten erlaubt, oder doch als das geringere Uebel nachgesehen werden möge. Doch kann sie hierüber neue Grundsätze nicht aufstellen, die von jenen abweichen, welche sie vorhin öffentlich im Staat bekannt und geübt hatte ohne regentenamtliches Gutheißen. Keine Kirche kann verlangen, daß in Fällen, wo Eheleute zweier Religionen concurriren, ihre einseitigen Kirchengrundsätze, wenn sie zugleich den andern Confessionstheil treffen, durch Staatsgewalt zum Vollzug befördert werden, sondern nur, daß der jener Kirche angehörige Religionstheil nicht in freiwilliger Befolgung seiner Kirchengrundsätze gehemmt werde. Eheverspruchssachen gehören als bloße Civilcontracte ferner gar nicht mehr vor die geistlichen Gerichte irgend einer Kirche; eben so wenig Schwängerungssachen, Eidessachen, Zehntsachen und andere dergleichen Gegenstände, die aus fernen und sehr mittelbaren Beziehungen auf den Kirchenzweck ehemals wohl für kirchlich geachtet wurden.

Verwaltung der evangelischen Kirchengewalt.

17) Die Kirchengewalt der evangelischen Kirche beider Confessionen kann nur im Namen des Souverain, welcher Religion er auch für seine Person zugethan sey, und nur durch ein von ihm aus Gliedern der evangelischen Kirche

bestelltes Oberconsistorium besorgt werden. Für beide Confessionen besteht nur ein einiger solcher Kirchenrath, der aus geistlich und weltlichen Gliedern von beiden Confessionen in verhältnißmäßiger Gleichheit besetzt sey, und von dessen beiden Vorstehern jederzeit der eine aus der einen, der andere aus der andern Confession sey. Wenn von Rechtglaubigkeit oder Tauglichkeit einzelner Kirchenglieder, ingleichem von Verwendung des Kirchenvermögens zu einem außergewöhnlichen Zweck die Rede wird und die Meinungen der Räthe nach Confessionen sich theilen, so können nur die Stimmen jener Glieder zur Schlußfassung gezählt werden, deren Religions- oder Kircheneigenthums-Interesse in Frage steht; wo aber der seltene Fall einträfe, daß beider Confessionen Interesse für den vorliegenden Fall in einem Gegenstoß gefunden würde, da müssen die beiderseitigen Meinungen und Ansichten zur staatspolizeilichen Vermittlung oder Entscheidung an die oberste Staatsbehörde in Vortrag gebracht werden. Nach der erstmals von Uns vollendeten Zusammensetzung wird die Wiederbesetzung der erledigten Stellen aus einer vorgängigen Berathung der evangelischen Conferenz Unseres Ministerii, und zwar, wenn nicht von Vorstehern, sondern von Räthen oder Beisitzern die Rede ist, nach vernommenem Gutachten des evangelischen Oberconsistorii, Uns oder Unserem Regierungsnachfolger von dem betreffenden Ministerialdepartement in Vortrag gebracht. Der Mitglieder dieses Oberkirchenraths dürfen, die beiden Vorsteher mit eingerechnet, nie weniger seyn, als acht, wohl aber können deren nach Befinden mehrere seyn. Immer muß darin von jeder Confession ein eigens besoldeter Geistlicher als Rath angestellt seyn, der die Kirchendisciplin und Schulsachen hauptsächlich bearbeiten könne, und desfalls mit kirchlichen Verrichtungen oder andern Nebenämtern nicht beladen sey; außer diesen muß jederzeit wenigstens noch ein im Kirchendienst praktisch beschäftigter Geistlicher von jeder Confession in solchen sich befinden. Das Oberconsistorium wirkt durch die nach schicklichen Bezirken bestellte Specialsuperintendenten, welche in gemischten Bezirken abwechselnd aus beiden Confessionen genommen werden

und stets einen Specialvicar der andern Confession neben sich haben.

Staatsberechtigungen derselben.

18) Da die evangelische Kirchengewalt durch Personen verwaltet wird, welche im alleinigen Dienst des Regenten stehen, und in seinem Namen handeln, so hat der evangelische Ober-Kirchenrath zugleich auch die Kirchenherrlichkeit des Regenten zu verwalten, welche hingegen in der katholischen Kirchenverfassung von der geistlichen Gewalt getrennt, und eigenen deßfallsigen Staatsstellen oder andern Staatsverwaltungsbehörden zugetheilt ist (s. Art. 21); stehet aber desfalls in allen Fällen, und welcher Religion auch die Diener der obersten Staatsverwaltung beigethan seyn mögen, in der nämlichen Gehorsamsschuldigkeit gegen den Regenten und in der gleichen Unterordnung unter die oberste Staatsverwaltung, wie andere Provinzstellen, indem allein in dem, was die Leitung der Gewissen, die inneren kirchlichen Einrichtungen und den religiösen Theil der Erziehung betrifft, der Ober-Kirchenrath verlangen kann, daß ihm durch keine Influenz von Personen anderer Religionen darin Maaße gegeben, und er der freien Ueberzeugung seiner Religionsgenossen zu folgen nicht gehindert werde.

Verwaltung des Kirchenvermögens.

19) Die Verwaltung des Kirchenvermögens beider Confessionen kann, so lang der Unterschied dieser Confessionen noch besteht, und nicht die schon von den ersten Reformatoren bei Entstehung der Trennung gewünschte und gehoffte völlige Religionsvereinigung zu Stand kommt, niemals, auch nur der Verwaltung nach, in einerlei Hand gegeben, weniger noch vermischt und in irgend einem Stück, klein oder groß, zum Kirchenzweck einer andern Confession, als deren es angehört, zu dienen angehalten werden, sondern das Kirchenvermögen jedes Confessionstheils bleibt einem eigenen, nur aus Gliedern dieser Confession zusammengesetzten Verwaltungsrath vorbehalten, der jedoch deßfalls der Aufsicht des evangelischen Ober-

Kirchenraths, so wie der Oberaufsicht des betreffenden Ministerialdepartements stets untergeben bleibt, und nach deren Weisungen die Verwaltung besorgen muß; so lang nicht von einem Religionstheil zum andern der Genuß des Kirchenvermögens, oder eines bestimmten Theils davon, übergewälzt würde, als wogegen zu wachen und das Kircheneigenthum rechtlich überall zu vertreten, jener Verwaltungsrath durch diese Constitution ermächtigt und persönlich verantwortlich gemacht wird.

Verwaltung der katholischen Kirchengewalt.

20) Die Kirchengewalt der katholischen Kirche soll von dem Oberhaupte derselben, als dem Mittelpunkt ihrer Glaubens-Einigkeit, nicht getrennt, noch von irgend einiger Handlung oder Beziehung, die dazu wesentlich nothwendig ist, abgehalten werden: sie kann aber ausserhalb Fällen, die zu einer ausserordentlichen oberhäuptlichen Sendung geeignet sind, nur durch einen im Lande seinen ständigen Aufenthalt habenden Bischof besorgt werden, der alle katholischen Kirchspiele des Großherzogthums unter sich vereinige, mit keiner Sorge für auswärtige Kirchspiele mit beladen sey (so weit nicht etwa anstoßende, mit hinlänglichem Land zu Erhaltung eines Bischofs nicht begüterte Souveräns über die Miteinnahme Ihrer Lande in Unserem Land-Kirchensprengel Sich mit Uns vergleichen) und der zur Regierung seiner Diöces den erforderlichen geistlichen Senat, hiernächst zur Verminderung der Beschwerde der Unterthanen, die persönlich zu vernehmen sind, oder etwas anzubringen haben, seine nach schicklichen Bezirken aufgestellte untergeordnete Officialate oder geistliche Commissariate, so wie in weiters untergeordneten Stufen, die in schicklichen Eintheilungen zu bestellende Decanate zu Mitbesorgung der Polizei in Kirchensachen aufgestellt habe. Das Nähere über die Setzung, Verfassung und grundgesetzmäßige Wirksamkeit dieser Verwalter der katholischen Hierarchie bleibt dem Concordat mit dem römischen Hof vorbehalten. Bis dahin bleiben alle Bischöfe der verschiedenen in- und ausländischen Bischofshöfe, welche dermalen ein katholisches Kirchenregiment im

Lande führen, im Besitz ihrer Amtsberechtigungen, jedoch nur in allen dieser Constitution gemäß ferner als geistlich zu behandelnden Sachen, und nur so lang als deren dermalige Bischöfe leben; so wie hingegen einer derselben stirbt, ist die Gewalts-Attribution seiner geistlichen Gerichte in Unserem Staat für erloschen anzusehen, und kann nur (wie es dermalen in gewisser Maaße schon mit dem Strasburgischen Diöcesen-Antheil dießseits Rheins geschehen ist) eine der andern, noch in Amtsgewalt befindlichen bischöflichen Rathsstellen Unserer Lande durch provisorische Delegation des jederzeitigen Metropolitanats die Fortführung des kirchlichen Regiments übernehmen, so lang nicht der römische Hof mit Uns sich zu einer definitiven Einrichtung der Diöces Unserer Lande vereinbart hat, als welcher Vereinbarungs-Einleitung Wir bisher vergebens entgegen gesehen haben, dazu aber nach wie vor immer bereit sind. Die weltliche Kirchenherrlichkeit bei den katholischen Kirchspielen wird statt bisher von der Kirchen-Commission, durch Unsere Regierungen der Provinzen verwaltet, bei welchen auch für das katholische Kirchenvermögen eigene Oeconomie-Deputationen (wie oben wegen des protestantischen Kirchenvermögens geordnet worden) bestehen sollen.

Kirchenherrlichkeit des Staats.

21) Unsere Kirchenherrlichkeit umfaßt überall und in Bezug auf alle aufgenommenen oder geduldeten Religionspartheien Nachstehendes: die Kenntnißnahme von allen Gewaltshandlungen der Kirche in ihrem Innern; die Vorsorge, daß damit nichts geschehe, was überhaupt, oder doch unter Zeit und Umständen, dem Staat Nachtheil bringt; das Recht zu allen öffentlichen Verkündungen, welche die Kirchengewalt beschließt, ingleichem zu allen Diensternennungen, die ihr überlassen sind, das Staatsgutheißen zu ertheilen oder nach Befinden zu versagen, und damit, bis auf weitere Vereinbarung, den Vorgang rückstellig zu machen; das Recht für dergleichen kirchliche Diensternennungen solchen Personen den Ausschluß zu geben, deren Aufstellung für diesen Posten in Staatshinsicht bedenklich scheint; das Recht, Gesellschaften und Institute, die sich für

einen bestimmten kirchlichen Zweck, mit Billigung der Kirchengewalt, bilden, zuzulassen oder nicht zuzulassen; das Recht, die zugelassenen Kirchenanstalten, wenn sie von ihrem ursprünglichen Zweck abweichen, oder ihre Tauglichkeit für dessen Erreichung verlieren (welche stets als stillschweigende und unverläßliche Bedingung ihrer Fortdauer anzusehen ist) darauf zurückzuführen, oder sie ganz aufzuheben, doch daß es in einer Art geschehe, die mit den Grundsätzen der Kirche, deren sie angehören, vereinbarlich ist; das Recht, aus denen von der Kirche fähig erkannten Gliedern zu bestimmten einzelnen Kirchendiensten denjenigen zu benennen, der sie erhalten soll, so weit dieses Recht nicht durch die dermalige neue Verfassung Unseres Großherzogthums der Kirchengewalt oder andern Privatkirchenlehenherren gegeben oder bestätigt wird; das Recht, alle jene Wirksamkeit der Diener, Gesellschaften und Staatsgenossen anzuordnen und zu leiten, welche zu Erreichung des kirchlichen Zwecks und zum Genuß der daraus zugleich für den Staat hervorgehenden Vortheile nöthig sind; das Recht, an allen entstehenden Klagen, Beschwerden oder Anstößigkeiten, die aus einem Mißbrauch der Kirchengewalt oder aus einem rechtswidrigen Verfahren derselben entstehen, Einsicht zu nehmen, und das zu dessen Verhinderung nach Befinden der Umstände Geeignete vorzukehren: hierin handeln die Verwalter Unserer Staatsgewalt eben so unabhängig von den Grundsätzen und dem Begehren der Kirchengesellschaft oder ihrer Vorsteher, wie in den übrigen Theilen der Staatssphäre, doch mit steter Erinnerung, daß Einverständniß allein zum Gedeihen, sowohl des Staats als der Kirche, führe, daß dieses daher in allen billigen Dingen gefördert werden müsse, indem in keiner der beiden Gewaltssphären ein rücksichtsloses Ausdehnungsbestreben und eine nur einseitige Beschränkung zu einem Gemeinwohl führen könne.

Geistliche Staatsbeamte.

22) Die Pfarrer, ingleichem die Rabbinen, sind bei der Verkündung und Einsegnung der Ehe, bei der Annahme der Personen zur Taufe, oder Beschneidung, oder zur Ablegung

eines Religionsbekenntnisses bei dem Uebertritt von einer Kirche zur andern, endlich im Begraben der Todten, nicht bloß Kirchendiener, sondern auch Staatsbeamte. Sie dürfen daher diese Handlungen an Niemanden verrichten, der nicht durch die bestehende Ordnung demjenigen Sprengel zugewiesen ist, für welchen sie angestellt sind, und nur in jenen Fällen, die sich innerhalb desselben ergeben. Sie müssen in jedem Fall zuvor sich versichern, daß diese Handlung im vorliegenden Fall unanstößig mit den Staatsgesetzen sey, widrigenfalls ist ihre Handlung straffällig und ohne alle Rechtswirkung; sie haben sich in der religiösen Art der Verrichtung solcher Handlungen nach den Gesetzen ihrer Kirche, hingegen in Hinsicht auf Zeit- und Ortsverhältnisse, so wie auf die Beurkundung nach den Gesetzen des Staats zu richten. Dieser Pfarrbann erstreckt sich bei jedem Pfarrer auch auf alle fremde Religions-Verwandte, die in seinem Sprengel ohne erlangtes eigenes Kirchspielsrecht, oder ohne besondere Dispensation des Regenten, zur Berufung eines andern Geistlichen sich aufhalten; im letztern Fall hat er noch immer die Anzeige der Fälle und der ordnungsmäßigen Verrichtung der Handlung zur Eintragung in die Pfarrbücher, sammt der Entrichtung der deßfallsigen Pfarrgebühren zu fordern. Niemals kann ein Geistlicher seinen Pfarrbann dahin erweitern, um Geistlichen seiner oder anderer Religionen den Zutritt zu ihren, in seinem Sprengel wohnenden, Religionsgenossen zu versagen, oder ihnen geistliche Verrichtungen, die nicht zu den oberzählten gebannten gehören, und die innerhalb den Wohnungen ohne Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verrichtet werden, zu verwehren.

Geistliche Freiheiten.

23) Kein Kirchendiener, hoch und nieder, kann durch seine Widmung für eine kirchliche Bestimmung aufhören, Staatsbürger zu seyn, und so wie er daher Rechte und Vortheile der Staatsverbindung fortgenießet, so muß er auch Pflichten und Lasten derselben auf sich nehmen, so weit sie andern zur Kanzleisäßigkeit geeigneten Staatsbürgern jeweils obliegen,

und den geordneten Staatsstellen deßfalls zu Rede stehen, so weit ihm nicht diese Constitution, oder einst nachgefolgte Gesetze und Privilegien eine Befreiung gewähren; ausserdem hat ein solcher weder für seine Person in bürgerlichen Verhältnissen, noch für seine besitzenden eigenen Güter, oder führende weltliche Dienstgeschäfte oder Gewerbe eine Befreiung vor andern Staatsbürgern seiner Klasse anzusprechen, wohl aber, so lang er sich standesmäßig beträgt, die der wichtigen Bestimmung seines Standes gebührende vorzügliche Achtung zu gewarten, auch der seinem Kirchendienst verliehenen Rechte und Freiheiten zu genießen.

Staatspflichten der Kirchen.

24) Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionsparthien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen, aber keine anderen Ehrenbezeugungen, als jene allgemeine Achtung, welche jedem ernsten und öffentlichen Vorgang im Staat von wohlgesitteten Staatsbürgern erwiesen werden muß.

Gegen deren Versagung kann sie anständige Erinnerungen und Aufruf des obrigkeitlichen Schutzes, der keiner jemals versagt werden darf, zur Hand nehmen, aber niemals sich einige Selbsthülfe erlauben, ausser wenn sie im Innern ihrer Religionsgebäude gestört würde, wo ihr die mäßige Selbsthülfe, wie jedem Staatsbürger Kraft der Hausgewalt in dem seinigen, zusteht. Keine Religionsparthei kann der andern in Absicht auf kirchliche Einrichtungen, Gebräuche, Feste und Religionshandlungen Maaß und Ziel geben, oder eine Bequemung zu ihrer deßfallsigen Einrichtung verlangen. Nur die weltliche Staatspolizei gibt da, wo es zum gemeinen Staatsfrieden unumgänglich nöthig erscheint, gemeinschaftliche Vorschriften für äussere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zweck haben, doch jedesmal so, daß sie den Religionslehren und gebietenden Kirchenvorschriften keines der darunter befangenen Religionstheile zuwider sind.

Kirchenpolizei und Autonomie.

25) Wo an einem Ort nur eine Religion das Staatsbürgerrecht und pfarrliche Rechte hat, da müssen alle fremde Religionsverwandte, welche sich darinnen für längere oder kürzere Zeit aufhalten, der Kirchenpolizei des Orts in allen jenen Handlungen sich unterwerfen, welche ausserhalb ihren Wohnungen sich äussern, oder ihre Wirkung haben, nur daß diese ihnen nichts auflegen darf, was durch ihre Glaubens-Vorschriften für verwerflich erklärt, und daher ihrem Gewissen entgegen ist, wogegen sie ihnen hinwiederum bei Zusammenkünften im Leben und auf dem Kirchhof einen unabgesonderten und unausgezeichneten Platz unter ihren eigenen Glaubensgenossen gönnen muß. Keine Kirchenpolizei hingegen kann über das innere des häuslichen Lebens fremder Religions-Verwandten, und über deren dort vornehmende religiöse Uebungen sich verbreiten, noch daß es zu ihren Gunsten von Staatswegen geschehe, begehren, sondern jedem vom Staat geduldeten Bürger bleibt die ungestörte Hausandacht, und vermöge derselben das Recht, mit seiner Familie auch andere (doch nicht in verdächtig großer Zahl sich sammelnde) Glaubensgenossen des nämlichen Orts, zum Lesen, Beten, Singen und andern Religionsübungen sich zu vereinigen, seine Kinder mit Hauslehrern seines Glaubens zu versehen, oder an Orte seiner Confession zur Erziehung zu versenden, für religiöse dem Pfarrbann nicht unterworfene Handlungen Geistliche zu sich kommen zu lassen, auch wegen jener, die dem Pfarrbann unterworfen sind, mit Beobachtung der obgedachten Anzeige, und der Gebührenzahlung an andere Orte seiner Religion zu deren Verrichtung sich zu begeben. Vom Regenten allein hängt es ab, einzelnen dergleichen Familien diese Hausandacht bis zu einem eingeschränkten oder uneingeschränkten Privat-Gottesdienst zu erweitern, dessen Rechte nachmals aus dem Inhalt der Concessions-Urkunde beurtheilt werden müssen, deren Umfang also von den Empfängern nicht eigenmächtig erweitert, noch von den Dienern der Kirchengewalt des Orts gegen Sinn und Zweck der Concession beschränkt oder beeinträchtigt werden darf.

Kirchenpolizei an gemischten Orten.

26) In Orten, wo mehrere Kirchen Staatsbürgerrecht genießen, richtet jeder Theil allein sich nach der Kirchenpolizei seiner eigenen Gemeinde, und ist dieser allein unterworfen; wo aber ein gemeinschaftlich concurrirendes oder collidirendes Interesse mehrerer Religionstheile vorhanden ist, z. E. in Vermittelung der Ehestrittigkeiten in gemischten Ehen, da haben die geistlichen Vorsteher und Sittenrichter beider Kirchen zusammen zu wirken.

Schluß-Sanction.

Wenn Wir nun hiermit diejenigen Grundzüge festgesetzt haben, aus welchen die Bande der Einigkeit zwischen Kirche und Staat hervorgehen, und wechselseitig Rechte und Pflichten beurtheilt werden sollen, deren nähere Ausführung durch die dazu erforderliche organische Gesetze Wir zu bestimmen Unserer Staatsbehörde überlassen, erklären Wir zu dessen Behuf jede damit streitende Verordnung der gemeinen, bürgerlichen oder kirchlichen Rechte, auch der ältern oder neuern Landesverordnungen für aufgehoben und kraftlos, und gestatten diesen Gesetzen allen keine weitere Wirkung als die Begründung einer Analogie zur nähern Bestimmung oder Anwendung des Sinns dieser Verordnung, wo sie etwa deren bedürftig wäre. Zu dem Ende verkündigen Wir jene Grundsätze anmit einstweilen zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, mit dem Vermelden, daß vom 1. des Monats August d. J. an die verbindliche Kraft dieser Constitution ihren Anfang nehme, sofort Unsere Minister, Räthe und Diener, auch Angehörige, geistliche und weltliche, von da an in allen ihren Amts- und Privathandlungen sich bei Strafe der ewigen und unverjährbaren Nichtigkeit jeder Entgegenhandlung, und bei schwerer persönlichen Verantwortlichkeit genau darnach achten und benehmen, auch von Uns selbst dagegen mit Rath und That etwas auszuwirken, sich nicht unterfangen sollen. Das meinen Wir ernstlich. Gegeben in Unserer Residenzstadt Carlsruhe, den 14. Mai 1807.

Carl Friedrich.

Vdt. Frhr. v. Gayling. (L. S.)

Auf Sr. königl. Hoheit Special-Befehl. W. Reinhard.

2) Einführung des kirchlichen Constitutions-Edictes.

Reggsblt. 1807 Nr. 21.

Nachdem die neue kirchliche Constitution des Großherzogthums bei dem Verleger des Regierungsblatts besonders im Druck erschienen ist, welche demnächst, wie es dringendere Gegenstände erlauben, auch dem Regierungsblatt einverleibt werden wird, so wird dieses einstweilen mit der vorläufigen Eröffnung bekannt gemacht, daß sie vom 1. August d. J. an in Kraft übergehe, daß in deren Gefolg

a. alle Ehestreitsachen, als weltliche Gegenstände, gemäß einer nachfolgenden Instruction, zu behandeln;

b. alle Klagsachen gegen Pfarrer und Geistliche aller Art, über Privatverbindlichkeiten und Schulden, lediglich bei der weltlichen Gerichtsbehörde der Kanzleisässigen anzubringen; auch

c. nur von der weltlichen Behörde die Verlassenschaft derselben, nach Absonderung des Amts halber empfangenen Kircheneigenthums, dessentwegen ein Kirchenverordneter der Sieglung und Entsieglung der Verlassenschaft anwohnen, und sein Amtssiegel beidrucken darf, beschrieben und vertheilt werden dürfe;

d. daß kein Patron einem katholischen Diöcesanbischof einen Kirchenpfründner gültig zur Dienstübergabe darstellen kann, ohne das landesherrliche Gutheißen für dessen Ernennung erlangt zu haben;

e. daß alle Vergehen der Geistlichen gegen Staatsgesetze von der weltlichen Strafbehörde der Kanzleisässigen zu richten sind;

f. daß die beiden protestantischen Kirchencollegien aufgehoben, und dagegen vom 23. Oktober d. J. ein eigener, gemeinschaftlicher Oberkirchenrath, sodann zwei besondere Verwaltungscollegien, ein lutherisches hier, und ein reformirtes in Heidelberg (mit Beseitigung aller standesherrlichen Kirchencollegien), niedergesetzt werden;

g. daß die katholische Kirchencommission gleichfalls aufgehoben, und ihr Geschäft der betreffenden Provinzregierung, mit Beigesellung besonderer Kirchenöconomie-Deputationen, übergeben wird;

h. daß alle katholische geistliche Gerichtshöfe außer dem Großherzogthum längstens nur bis zum Abgang ihrer dermaligen Bischöfe eine geistliche Gewalt im hiesigen Staat ausüben können, von wo an sie an Niemanden, als einen im Land ordnungsmäßig aufgestellten Landesbischof kommen kann.

Verkündet im großherzoglichen geheimen Rath, Departement der Polizei. Carlsruhe, den 15. Juni 1807.

3) Religionsvollmündigkeit.

Reggsblt. 1812 Nr. 12.

Da nach dem Constitutionsedict über die Grundverfassung der verschiedenen Stände, Art. 27, in Gleichheit mit dem eingeführten neuen Landrecht, die Vollmündigkeit von 18 bis 16 Jahre herabgesetzt worden ist, so haben Seine königliche Hoheit sich gnädigst bewogen gefunden, für eine Folge jener Herabsetzung zu erklären, daß auch die Religionsmündigkeit ebenfalls auf 16 Jahre bestimmt sey, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 12. März 1812.

Der Minister des Innern. Frhr. v. Andlaw.

Der General-Secretär. Moßdorf.

4) Aus der Verfassungsurkunde vom 22. Aug. 1818.

Reggsblt. 1818 Nr. 18.

§. 9. Alle Staatsbürger von den drei christlichen Confessionen haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche. Alle Ausländer, welchen Wir ein Staatsamt conferiren, erhalten durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat.

§. 18. Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.

§. 19. Die politischen Rechte der drei christlichen Religionstheile sind gleich.

§. 20. Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

5) Religionseigenschaft und Religionserziehung *).

a. Reggsblttt. 1826 Nr. 14.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Das erste Constitutionsedict, die kirchliche Staatsverfassung betreffend, enthält zwar im §. 6 die Bestimmungen, in welcher Confession die Kinder aus gemischten Ehen erzogen werden sollen; allein es sind bisher Fälle vorgekommen, auf welche sich diese Bestimmungen entweder nicht wohl anwenden lassen, oder bei welchen die buchstäbliche Befolgung der letzteren auf die Ruhe und Einigkeit in den Ehen nachtheilig gewirkt hat.

Um nun diesen nachtheiligen Wirkungen für die Zukunft zu begegnen, haben Wir, nach angehörten Vorträgen Unserer beiden Kirchensectionen, Uns gnädigst entschlossen, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Die Bestimmung im §. 6 des Edicts vom 14. Mai 1807, die kirchliche Staatsverfassung betreffend, welche bei den Verträgen gemischter Ehen über die Confessionserziehung der Kinder in gemischten Orten die Confession des Vaters unbedingt für die männlichen Kinder festsetzt, ist hiermit aufgehoben.

§. 2. In gemischten Orten steht es in Zukunft den Verlobten verschiedener Confession frei, durch einen vor ihrer Verehelichung in rechtlicher Form ausgefertigten Vertrag, entweder die Confession des Vaters oder die der Mutter für alle ihre Kinder zu bestimmen, oder auch diese nach dem Geschlecht zu theilen, so, daß die Kinder männlichen Geschlechts

---

*) Frühere, nun aber durch obige Gesetze unwirksam gewordene Verordnungen finden sich außer dem ersten Constit.-Edict von 1807 und der Eheordnung von selbigem Jahre, noch im dritten Organis.-Edict von 1803 und in den Reggsblttrn. 1803 Nr. 5, 1804 Nr. 1, 9 und 35, 1805 Nr. 18 und 20, 1806 Nr. 32, 1807 Nr. 14, 1808 Nr. 7 und 1809 Nr. 39. — Die Bestimmung des Landrechts S. 420 a: daß ein besonderer Gegenvormund über die kirchliche Erziehung eines Mündels zu wachen habe, da wo der Hauptvormund anderer Confession ist, trat nie in Wirksamkeit, indem nach dem Einführungsedict des Landrechts §. 17, im Reggsblt. 1809 Nr. 53, die Ernennung von Gegenvormündern zu unterbleiben hat.

in der Confession des Vaters, jene des weiblichen Geschlechts aber in der Confession der Mutter erzogen werden sollen.

§. 3. Diese neue gesetzliche Bestimmung darf aber auf die bereits vollzogenen gemischten Ehen in gemischten Orten nicht zurückwirken, daher auch nicht auf die Confessionserziehung der Kinder aus denselben angewendet werden.

§. 4. Jedoch sollen die Verträge bereits vollzogener Ehen, wenn sie ihrem Inhalte nach den bisherigen Gesetzen entzogen (das heißt, in welchen bestimmt ist, daß alle Kinder in der Confession der Mutter erzogen werden sollen), der Form nach aber gültig sind, in der Art aufrecht erhalten werden, daß die Kinder nach dem Geschlechte getheilt und erzogen werden.

§. 5. Wenn aber über diese Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen keine Verträge errichtet worden, oder wenn die errichteten der Form nach ungültig sind; so besteht für alle die bisherige Regel fort, daß die Kinder sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts in der Confession des Vaters erzogen werden sollen.

§. 6. Bei einem Confessionswechsel der Eltern, wenn ein Theil derselben zur Confession des andern übergeht, oder beide Theile zur andern Confession übergehen; sollen die noch nicht confirmirten Kinder der neu gewählten Confession der Eltern folgen; die bereits confirmirten aber bis zu den Unterscheidungsjahren in ihrer bisherigen Confession verbleiben.

§. 7. Geht nur ein Theil der seither zu einer und der nämlichen Confession gehörigen Eheleute zu einer andern Confession über; so wird diesen hiermit gestattet, vor dem Uebertritte wegen der Confessionserziehung ihrer noch nicht confirmirten, so wie nach dem Uebertritt geborner Kinder neue Ehepacten zu errichten; sollten aber diese nicht zu Stande gebracht werden können, so sind die Kinder in ihrer bisherigen Confession zu belassen, und die nach dem Uebertritt gebornen Kinder hinsichtlich ihrer Confessionserziehung gemäß der vor dem Uebertritt bestandenen Norm zu behandeln.

§. 8. Alle übrigen Bestimmungen des §. 6 des schon erwähnten Edicts, die kirchliche Staatsverfassung betreffend,

behalten, in so weit sie nicht durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben oder modificirt sind, ihre volle gesetzliche Kraft.

Hieran geschieht Unser Wille. Carlsruhe, den 8. Juni 1826.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Sr. königlichen Hoheit. Eichrodt.

b. Anzeigebl. des Mittelrheinkreises 1833 Nr. 15.

Das großherz. Minister. des Innern hat, mittelst hohen Erlasses vom 14. Januar d. J., Nr. 326, anher eröffnet, daß es allerdings in der Absicht der neuen Gesetzgebung gelegen sey, daß der Unterschied der Religion (jene der Israeliten ausgenommen) für die bürgerliche Aufnahme eines Staatsbürgers in eine ungemischte Gemeinde anderer Religion kein Hinderniß mehr seyn dürfe. Es wurde deshalb im §. 17 des Bürgerannahmsgesetzes jedem badischen Staatsbürger, ohne Unterschied der Religion, das Recht ertheilt, in einer fremden Gemeinde die bürgerliche Annahme zu fordern, wenn er die persönlichen Eigenschaften besitzt, und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt. Unter den im §. 18 erschöpfend aufgeführten persönlichen Eigenschaften ist nun die Religion des Aufzunehmenden nicht mehr erwähnt, darin also auch kein Hinderniß der Aufnahme mehr, ausgenommen hinsichtlich der Israeliten, nach §. 54 des nämlichen Gesetzes. Wie hinsichtlich der Religionsübung der einer andern Confession angehörigen neu aufgenommenen Bürger und hinsichtlich des Religionsunterrichts ihrer Kinder in solchen Fällen fürgesorgt werden müsse, wird demnächst durch besondere Verordnungen bestimmt werden. Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme öffentlich verkündet.

Rastatt, den 8. Februar 1833.

Großherz. Regier. des Mittelrhein-Kreises. Frhr. v. Rüdt.

Vdt. Müller.

6) Kirchliche Organisation *).

a. Landesorganisation vom 26. Nov. 1809.

Reggsblt. 1809 Nr. 51, Beil. lit. C.

IV. Decanate.

45) In Beamtungen, welche entweder bloß der katholischen oder bloß der evangelischen Religion, wozu Lutheraner und Reformirte ohne Unterschied gehören, zugethan sind, wird ein Geistlicher als Aufseher über das Kirchen- und Schulwesen, und besonders über die Amtsführung der dabei im Amt angestellten Diener, ernannt, welcher künftig allgemein den Titel: Dekan führen soll, wogegen der Titel: Schulvisitator aufhört. Wo Aemter vermischter Religion sind, werden mehrere unter ein Decanat vereinigt, und wird für jede obiger beider Confessionen ein besonderer Decan angestellt.

Die grundherrlichen Orte werden, so lange sie noch nicht in größere Aemter verbunden sind, dem benachbarten Decanate beigeschlagen.

46) Die evangelischen sowohl, als die an die Stelle der katholischen Schulvisitatoren tretenden katholischen Decane, werden von Uns ernannt.

47) In den Geschäftskreis der Decane gehört:

a. die Prüfung der Subjecte, welche sich dem Schulwesen widmen;

b. die Visitation der Kirchen und Schulen;

c. die Entschließung über die aus den Schulen zu entlassenden Kinder auf die pfarramtlichen Berichte gemeinschaftlich mit dem Amt;

d. die Abhaltung der Pfarrsynoden und Schulconvente, der Vorsitz dabei, und die Leitung ihrer Berathschlagungen;

e. die Einsicht der gestellten Local-, Stiftungs-, Allmosen- oder Heiligenrechnungen, wozu sie die nöthigen Erinnerungen nach Gutfinden machen können und sollen, worauf bei der Revision oder Abhör die geeignete Rücksicht zu nehmen ist.

48) In allen denjenigen Amtssachen, welche nicht nur

---

*) S. Verzeichniß sämmtlicher Pfarreien und Lehrstellen in dem zweiten Theile dieses Werkes.

auf die Kirche, sondern auch auf den Staat Bezug haben, sind die Kreisdirectorien die unmittelbar vorgesetzten Behörden der evangelischen sowohl als der katholischen Decane, an welche daher auch die Berichte und Protokolle über alle dahin einschlagenden Gegenstände, namentlich über die Kirchen- und Schulvisitationen, so weit sie diese Gegenstände berühren, und über die Prüfungen der dem Schulfach sich widmenden Subjecte zu erstatten und einzusenden, die von Kreisdirectorien kommende Weisungen aber pünktlich zu befolgen sind.

In allen rein kirchlichen Gegenständen erstatten die evangelischen Decane ihre Berichte an das Kirchendepartement des Ministeriums des Innern, und erhalten unmittelbar von daher die Verfügungen.

49) Wenn ein Decan der obrigkeitlichen Hülfe in seiner Amtsführung bedarf, so hat er sich nach Befinden entweder an das Amt oder an das Kreisdirectorium zu wenden, welche Stellen ihm, so fern das Gesuch den Gesetzen und der Ordnung gemäß ist, ihren Beistand leisten werden. Die Ausübung jeder executiven Gewalt oder irgend eines Strafrechts wird den Decanen, so wie allen Geistlichen, ernstlich untersagt.

b. Reggsblt. 1809 Nr. 52, Beil. Lit. D.

Competenz der Kreisdirectorien §. 11 in Hinsicht auf Kirchen und Schulen.

a. Die Aufsicht auf die kirchlichen Corporationen und Diener des Kreises, so weit ihre Handlungen den Staat berühren; die Wachsamkeit darauf, daß sie die ihnen angewiesenen Schranken (Lit. C. Nr. 46 bis 49) nicht überschreiten, und daß überhaupt nichts im Kreise geschehe, was die Rechte des Staats auf die Kirche beeinträchtigen könnte;

b. die Anordnung der Prüfung der dem Schulfache sich widmenden Personen;

c. die Annahme der Schulpräparanden und Schulcandidaten;

d. die Anstellung der untern Schulmeister in Städten, und aller Landschulmeister und Meßner, so weit die Besetzung der Landesherrschaft zusteht, nach erhobenen Amts- und Decanatsberichten;

e. die Einsendung der Listen über sämmtliche im Kreise befindliche Schulpräparanden, Schulcandidaten und Schullehrer an die Kirchendepartements, worin ihre Namen, ihre Lebens-, Annahms- und Dienstalter, die Dienste, welche sie vorhin bekleidet haben und jetzt bekleiden, ihre Fähigkeiten, Aufführung und Dienstfleiß, ihr lediger oder verheiratheter Stand, und ihre Vermögensumstände zu bemerken sind;

f. die Einsicht und Prüfung, auch nach Befinden Erledigung der Kirchen- und Schulvisitations-Protocolle; die Berichtserstattung oder Communication wegen derjenigen darin enthaltenen Gegenstände, die von andern Stellen zu erledigen sind;

g. die Aufsicht über die im Kreise befindlichen Pädagogien, Gymnasien und Lyceen, rücksichtlich ihrer äußern und innern Polizei; die Anordnung öfterer unvermutheter Visitationen derselben; die Obsorge besonders darüber, daß die Lehrer ihren Pflichten in pünktlicher Haltung der Lehrstunden nachkommen;

h. die Aufsicht über die kirchlichen Bezirksfonds und grössern geistlichen Stiftungen (Lit. C. Nro. 58);

i. die Leitung des Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Bauwesens, mittelst Repartition der desfallsigen Lasten und Beiträge (Lit. D. Nr. 8), und Anweisung der Bezirksstellen zum Vollzug.

Nach Regierungsblatt 1813, Nro. 10, gehen die in obengedachten Organisations-Edicten, Beil. B. §. 11, benannten Kirchen- und Schulsachen von b — g an das kirchliche Departement des Ministeriums des Innern.

c. Regierungsblatt 1809, Nro. 52, Beil. lit. F, §. 20 und 21.

§. 20. Das katholische kirchliche Departement besorgt:

a. Die Oberaufsicht auf die Amtsführung der katholischen Geistlichen und der Bezirks- und Kreisbehörden in allen den Staat berührenden katholischen kirchlichen Sachen (Lit. C, Nro. 47, 48, 49, Lit. D, Nro. 11); die Wahrung der landesherrlichen Rechte in katholischen Kirchensachen gegen Eingriffe anderer Staaten oder fremder geistlicher Gewalten, die Erhaltung der katholischen Landesgeistlichkeit in den der-

selben vom Staat, Kraft der Souveränetätsrechte, angewiesenen Schranken; die Wachsamkeit darauf, daß durch katholische kirchliche Einrichtungen nichts geschehe, was den Grundsätzen des Staats, dem Wohl der Unterthanen und einer wahren religiösen Aufklärung hinderlich ist;

b. die Aufsicht über die Prüfung der katholischen geistlichen Candidaten; die Ertheilung der landesherrlichen Tafel-Titel und der Receptionsscheine; die Besetzung der Kaplaneien; die Führung der Verzeichnisse über die landesherrlichen Titularen, über die recipirten katholischen geistlichen Candidaten, über sämmtliche bedienstete katholische Geistliche im Lande;

c. die Oberaufsicht auf alle katholische Lehr- und Erziehungs-Anstalten; die Prüfung ihrer Lehrplane und Antragserstattung über die räthlich erachteten Veränderungen derselben; die Antragserstattung über die Vergebung der Stipendien und Freiplätze; über die Besetzung der niedern Lehrstellen bei katholischen Pädagogien, Gymnasien und Lyceen; die Führung der General-Verzeichnisse über sämmtliche katholische Schul-Candidaten, Schulmeister und höhere Lehrer;

d. die Central-Leitung der Verwaltung aller den Katholischen zustehenden Fonds, welche zu kirchlichen oder den öffentlichen Unterricht betreffenden Zwecken, namentlich zu Besoldungen der Kirchen- und Schullehrer, zu gottesdienstlichen Erfordernissen, zur Erbauung und Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulhäuser, zu Stipendien und dergleichen, dermalen bestimmt sind, oder in der Folge werden bestimmt werden; die Oberaufsicht über die hierher gehörige Amtsführung der Verrechner, Amtsrevisorate, Aemter, Kreisdirectorien, rücksichtlich der Local- und kleinern Bezirksfonds (Lit. C, Nro. 58, Lit. D, Nro. 19); die unmittelbare Aufsicht über diejenigen oben bemerkten Fonds, welche, ihrer Bestimmung nach, auf das ganze Land oder größere Landestheile sich erstrecken; die Antragserstattung wegen Bestimmung der aus dergleichen Fonds, nach Beschaffenheit der Stiftungsgesetze, jährlich an Bedürftige abzugebenden Unterstützungs-Summen, und ihre Anweisung an das Landes-Polizeidepartement zur Verwendung; die Besorgung der Prokuratur für die gedachten Fonds; die

Anordnung ihrer Rechnungsabhör; die Fertigung ihrer Etats und der Tabellen über ihren Bestand, dessen Mehrung oder Minderung, und die Ursachen davon.

So weit forstwirthschaftliche Gegenstände vorkommen, hat auch hier der Forstreferent des Staatswirthschafts- und Domänendepartements Vortrag, Sitz und Stimme.

§. 21. Das evangelische kirchliche Departement ist für die Evangelisch-Lutherischen und für die Evangelisch-Reformirten zugleich bestimmt, welche in Staatsrücksicht nicht als getrennte Theile betrachtet werden. Es besorgt bei denselben

a. in Hinsicht auf die Staatsberechtigungen über die Kirche: alles dasjenige, was das katholische Kirchendepartement in Betreff dieses Religionstheils zu besorgen hat, auf die Nro. 20 vorgeschriebene Weise, und communicirt mit demselben in allem, was gemeinschaftliche Anstalten und Fonds betrifft, also, daß es die dahin einschlägige Gegenstände zuerst bearbeitet. Es besorgt ferner

b. in Hinsicht der dem Landesherrn über die evangelischen Religionstheile zustehenden kirchlichen Rechte: die innere Kirchenregierung in ihrem ganzen Umfang.

Unter diesem Departement steht die evangelische Kirchen-Commission, welche aus Geistlichen beider evangelischen Confessionen besteht. Die Gegenstände ihrer Obsorge sind: die Prüfung der evangelischen geistlichen Candidaten, und die Erstattung der Berichte und Gutachten über dasjenige, was in das Wissenschaftliche des theologischen und Schulfachs einschlägt. Sie steht gegen das evangelische Kirchendepartement in eben demselben Verhältniß, wie die Sanitäts-Commission gegen das Landespolizei-Departement (Nro. 17). Zwei Mitglieder derselben, eines evangelisch-lutherischer und eines reformirter Religion, besorgen persönlich den Vortrag im Departement über jene Gegenstände, und über alles das, worin sie allein zum Gutachten aufgefordert werden. Sie haben in dieser Hinsicht in demselben Sitz und Stimme.

(Regierungsblatt 1813, Nro. 10.)

Bei Unserm Ministerium des Innern werden die drei Departements der Landeshoheit, der Polizei und der Landes-

ökonomie unter dem Namen: erstes Departement; sodann die beiden kirchlichen, unter dem Namen: des zweiten Departements vereiniget. Das zweite Departement theilt sich für alle Vorbereitungsgeschäfte und für die Entscheidung rein kirchlicher Gegenstände, in eine evangelische und eine katholische Section.

d. Nur in entfernter Beziehung zum evang. prot. Kirchenwesen stehen die Aemter. Bezügliche Sätze allgemeinen Charakters aus oben angeführter Landesorganisation, Regierungsblatt 1809, Nro. 51, Beil. C, in so weit sie nicht unter den geeigneten Rubriken vorkommen, sind folgende:

§. 18. Im staatsrechtlichen und Staatspolizeifach gehören in den amtlichen Geschäftskreis überhaupt alle dahin einschlagende Gegenstände des gemeinen Wohls.

§. 19. m. Die Aufsicht auf gute Sitten und Gewerbfleiß; n. die Anlegung der Verschwender mit polizeilichen Strafen, jedoch mit Ausschluß der Mundtodtmachung; o. das Anhalten der jungen Leute zum Dienen; p. die Durchgehung, Berichtigung und Aufbewahrung der künftig an die Aemter abzusendenden Duplicate der Kirchenbücher; r. die Dispensationsertheilung vom Heirathsalter (s. Ehesachen), von Kopulationen und Taufen auffer der Kirche, und von der Trauerzeit; s. die Trauscheinsertheilungen.

§. 24. In Hinsicht auf die Armenpolizei. a. Die Handhabung der Anstalten gegen Bettel und Müßiggang; b. die Aufsicht auf die Verwaltung der Ortsalmosen, der Heiligen, der nur für einzelne Orte, oder für den Bezirk ihrer Aemter bestimmten Spitäler, Waisen-, Siechen-, Irrenhäuser u. s. w. (s. Armen-, Almosen- und Stiftungssachen.)

§. 26. Eine vorzügliche Obliegenheit der Beamten besteht in der Abhaltung der Rug- oder Vogtgerichte, welche im Amtsbezirke nach und nach so zu bewirken ist, daß sie in jedem Amtsorte alle drei Jahre einmal geschehe. Diese Ruggerichte sollen sich über alle Gegenstände der amtlichen Verwaltung verbreiten. Der Beamte hat dieselben entweder sogleich auf Ort und Stelle zu erledigen, oder ihre Erledigung gehörig einzuleiten. Nach der im Regsblt. 1811, Nro. 27,

erschienenen Instruction für die Vogtsgerichte ist §. 4 auch der Geistliche durch den Actuar einzuladen, «wenn auch er etwas hierher Gehöriges anzubringen habe, dem Amte es schriftlich zu überschicken.» Der Beamte hat bei dieser Gelegenheit zu erforschen, ob (nach §. 11) die Waisen und andere in Verpflegung stehende Personen ordnungsmäßig besorgt werden, so wie (nach §. 12) denselben alle aus öffentlichen Fonds unterstützt werdende Armen vorzustellen sind. Von den im Orte befindlichen öffentlichen Gebäuden, als Kirche, Pfarrhaus, Schule, soll (nach §. 15) Einsicht genommen werden; eben so (nach §. 24) von den Baumschulen, ob sie in gutem Stand seyen. Wegen bei dieser Gelegenheit Statt findender Einsichtsnahme der bürgerlichen Standesbücher vergleiche man den Artikel: Kirchenbücher.

7) Kirchenlehenherrlichkeit; Standes- und Grundherrlichkeit in Bezug auf Kirchensachen.

a. Reggsblt. 1807 Nr. 29. Standesherrlichkeitsverfassung vom 22. Juli 1807.

§. 38. Rücksichtlich aller in Unseren Landen vorhandenen Religionen gebührt Uns allein und dem jeweiligen Souverän die kirchliche Staatsgewalt, und rücksichtlich der protestantischen Religionen weiter noch die Kirchenregierung.

§. 39. Hiernach behalten Wir bei allen Religionen Uns vor, das Recht ihrer Religionsübung zu bestimmen; die Zulassung der zu Kirchendiensten präsentirten Subjecte von Staats wegen; die Einwilligungsertheilung, und nach Befinden Mitwirkung bei Pfründresignationen, Pfründeinnungen und Theilungen; die Aufsicht auf die Amtsführung der Geistlichen, der Schullehrer, und die Ordnung der Schul- und Unterrichtsanstalten; die obere Leitung der Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungsvermögens.

§. 40. Bei den protestantischen Kirchen insbesondere gebührt Uns das Recht, Kirchenordnungen zu machen, Consistorien und Kirchenräthe anzuordnen, Diöcesen zu organisiren, und überhaupt als protestantischer Landesherr die geistliche Regierung in ihrem vollen Umfange zu üben und in Unserm Namen verwalten zu lassen.

§. 41. Den Standesherren bleibt die Vergebung von Kirchen- und Schuldiensten an geprüfte und dienstfähig im Lande erkannte Subjecte (§. 31) an allen Orten Unseres Staats, wo sie diese Befugniß bisher besitzlich und rechtlich hergebracht haben. Jedoch bedingen Wir hierbei, daß sie Uns die Vergebung derjenigen geistlichen Dienste abtreten, welche Wir zu Superintendenturen oder Inspectoraten zu bestimmen gut finden. Die Präsentirten müssen bei Katholiken Unser Gutheißen ihrer Ernennung und die weltliche Einweisung, bei Protestanten die Bestätigung und Diensteinweisung von Uns erlangen. Ferner bleibt den Standesherren die Verwaltungsobsorge über das Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungsvermögen unter Unserer Leitung.

Durch Reggsblt. 1813 Nr. 15 wird §. 41 kraftlos mit den Worten: Der §. 41 im dritten Constitutionsedict wegen Ernennung zu Kirchen- und Schuldiensten (in Ansehung deren jedoch das Pfründeinweisungsrecht und mit ihm die gesetzlichen Präsentationstaxen und Sporteln den Standes- und Grundherren verbleiben) wird außer Wirkung gesetzt und für nicht ergangen erklärt. Nach Reggsblt. 1813 Nr. 18 tritt in Ansehung der, den Städteobrigkeiten und einzelnen Körperschaften, so wie auch etwaigen anderen Personen, vorhin zugestandenen Kirchen- und Schulbesetzungs-Rechte das nämliche Verhältniß ein.

b. Reggsblt. 1808 Nr. 12.

Die Ausübung der Kirchen-Lehenherrlichkeit.

Carl Friedrich, von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

In dem Kirchen- oder ersten Constitutionsedict im 13. Artikel ist festgesetzt: «daß die Ernennung jener ständigen Kirchen- oder Schulbeamten, welche eine eigene dazu gewidmete Pfründe, oder sonst ein vom Staat gesichertes Dienstgehalt haben, der Kirche nicht zukomme, sondern dem Staatsregenten in der verfassungsmäßigen Form gebühre, so weit nicht durch besonders bestätigte Verkommnisse der Pfarr- oder Schulsatz einem Dritten rechtmäßig erworben wird, oder fer-

ner zugesichert ist.» Es ist deswegen alldort im 21. Artikel unter den Befugnissen der Kirchenherrlichkeit des Staats auch das Recht aufgeführt: « aus denen von der Kirche fähig erkannten Gliedern zu bestimmten einzelnen Kirchendiensten denjenigen zu benennen, der sie erhalten soll, so weit dieses Recht nicht durch die dermalige neue Verfassung des Großherzogthums der Kirchengewalt, oder anderen Privat-Kirchenlehenherren gegeben oder bestätigt wird. Folgend diesen Fußstapfen hat das Gemeinheits- oder zweite Constitutionsedict denen Gemeinden nur jene Berechtigungen in Staatssachen bestätigt, welche nach den bestehenden Gesetzen über Staatsverhältnisse Privateigenthum seyn können, womit ihr Ernennungsrecht zu geistlichen Diensten eben so wegfällt, als jenes zu Schuldiensten, gemäß einer inzwischen schon im Regierungsblatt Nro. II. d. J. erschienenen Verordnung vom 21. November v. J., bis auf wenige Ausnahmen aufgehoben worden ist. « Dagegen ist in dem Standesherrlichkeits- oder dritten Constitutionsedict, im 39. Artikel, dem Souverän nur die Zulassung der zu Kirchendiensten präsentirten Subjecte von Staats wegen» vorbehalten, und im 41. Art. «den Standesherren die Vergebung der Kirchen- und Schuldienste an geprüfte und dienstfähig im Lande erkannte Subjecte in allen Orten, wo sie diese Befugniß bis dahin besitzlich und rechtlich hergebracht haben » bleibend erklärt worden, und eben so ist in dem Grundherrlichkeits- oder vierten Constitutionsedict, Art. 18 L., a «das Patronatrecht betreffend, da, wo die Grundherren entweder die ganze geistliche Hoheit überhaupt, und also mit ihr den Pfarrsatz, oder nur die Kirchen-Lehenherrlichkeit allein hergebracht haben, ihnen letztere belassen worden, wornach sich auch das Recht der Schullehrerernennung richten soll. » Wenn demnach hierdurch alte Kirchen-Lehenherrlichkeiten bestätigt, neue Pfarr- und Schulsatzgerechtigkeiten geschaffen worden, und wenn übrigens durch den Schluß des ersten Edicts in Kirchen- und Schulsachen die Anwendung der gemeinen bürgerlichen oder kirchlichen Rechte, zum Behuf der auf die Kirchenconstitution zu gründenden neueren organischen Gesetze, für aufgehoben erklärt

ist, so wollen Wir nun zu diesem Ende über die Ausübung jener vorbehaltenen Kirchen-Lehenherrlichkeit anmit die gesetzliche Maße vorschreiben:

1) Wer ein Ernennungsrecht hat, kann solches anders, und eher nicht ausüben, als bis ein rechtmäßiger Erledigungsfall eingetreten ist; geschehe demnach

2) die Eröffnung durch eine im Rechtsstreit gezogene Entlassung, so kann die Ernennung nicht eher erfolgen, als bis ein rechtskräftiges Endurtheil über den Streit erfolgt ist; bis dahin steht die Anordnung der einstweiligen Dienstbesorgung der Kirchenobrigkeit unter Staatsgutheißen zu. Das Gleiche gilt von Eröffnungen, die sich während des Rechtsstreits über eine Lehenherrlichkeit begeben, wenn nicht einstweilen Einer für Rechtsbesitzer erklärt ist (dem sonst auch einstweilen die Ernennung zusteht), oder beide streitende Theile sich nicht innerhalb der Ernennungsfrist über eine fürsorgliche Ernennungsart vereinigen.

3) Anwartschaften können auf bestimmte Dienste keine gegeben werden, welche etwa dennoch gegeben würden, die bringen nicht allein keine rechtliche Verbindlichkeit hervor, sondern sie können auch der Kirchenobrigkeit ein rechtmäßiger Grund werden, den Beanwartschafteten, wann er nun auf den verheißenen Dienst ernannt wird, ohne Angabe weiterer Gründe zu verwerfen, im Fall, da es ihr für die Zwecke der Kirchenregierung vorträglich dünkt. Für eine bestimmte Anwartschaft gilt auch die, welche auf den erst erledigt werdenden Dienst gegeben wird.

4) Wohl aber können unbestimmte Anwartschaften, nämlich Zusagen auf einen der nächst erledigt werdenden Dienste, zur Belohnung habender Verdienste gegeben werden, welche nachmals in einem der drei zunächst nachher erscheinenden Erledigungsfällen, in der Regel nach Wahl des Kirchen-Lehenherren, sofern er nicht namentlich dem Beanwartschafteten solche verwilligt hat, in Erfüllung gehen müssen, und mithin bei Ermanglung früherer Diensternennung oder Dienstwahl in dem erscheinenden dritten Fall in eine rechtsbeständige bestimmte Anwartschaft sich verwandeln, von deren jedoch der

Beanwartschaftete nicht Gebrauch machen muß, wann er es nicht gut findet, und lieber die Wirkung seiner unbestimmten Anwartschaft verlieren, oder eine ihm von dem Kirchen-Lehenherren etwa anerbotene neue dergleichen Anwartschaft annehmen will. Uebrigens gilt auch eine unbestimmte Anwartschaft nur so weit, als sie schriftlich ausgefertigt ist, und nur wider den Geber, nicht wider dessen Erben oder Nachfolger.

5) Die Ernennungszeit besteht, gemäß dem ersten Constitutionsedict Art. 13, bei Vermeidung der Ueberwälzung auf die Kirchenobrigkeit, in drei Monaten, welche mit dem Tag der Kundwerdung der Eröffnung bei dem Kirchen-Lehenherren zu laufen anfangen, wenn nicht Entschuldigungsgründe für einen längeren Verzug eintreten. Für geschehen gilt sie, sobald die Ernennungsurkunde dem Ernannten zur Auswirkung der weiteren obrigkeitlichen Ermächtigungen zugestellt ist.

6) Nur solche Hindernisse, die zu beseitigen in des Lehenherrn Macht nicht stehen, oder unvorgesehen gegen das Ende der Zeit erst sich ergeben, bilden eine gerechte Entschuldigung: sie müssen jedoch von dem Lehenherrn der Kirchenobrigkeit angezeigt werden, und können von ihr für sich selbst als gut angenommen, nicht aber ohne Gutheißen der Staatsbehörde verworfen werden.

7) Die Ernennung muß nach einer bestimmten Form geschehen, wozu das Muster am Ende dieser Verordnung angehängt ist.

8) Der Ernannte muß längst innerhalb dreißig Tagen seine Ernennungsurkunde der Staats- und Kirchenbehörde, bei Verlust seiner erhaltenen Ernennung, vorlegen. Wo (wie bei den protestantischen Kirchspielen) die Staats- und Kirchenbehörde in einer Stelle vereinigt ist, da geschieht die Vorlegung allein, mittelst Einreichung der Urschrift der Urkunde an diese, nämlich den Oberkirchenrath; wo aber (wie bei den katholischen) beide getrennt sind, da muß sie an beide Behörden in der Maße geschehen, daß innerhalb obiger Frist die Urschrift bei der weltlichen Behörde vorgelegt werde, welches die Provinzregierungen sind, und die beglaubte Abschrift vor-

erst nur zur Nachricht bei der kirchlichen Behörde, welches für geistliche Dienste die bischöflichen Vicariate, Officialate oder Bezirkscommissariate, für Landschuldienste aber die Ortspfarrer sind. Sobald beide Vorlegungen geschehen sind, ist die Ernennung gewahrt, wann auch die landesherrliche oder kirchliche Fertigung noch so lange sich verzöge.

9) Bei Pfarrdiensten der Katholischen muß gleich nach der Vorlage eine Prüfung des Vorgangs von der Provinzregierung geschehen, mithin von ihr, so weit sie nicht schon hinlängliche Kenntniß über den Ernannten und seine Ernennung hat, durch Erkundigungen bei den landesherrlichen Unterbehörden (Aemtern und Visitaturen) Nachricht erhoben werden, ob die Ernennung nach allen Hinsichten dieser Ordnung gemäß sey, in welchem Fall alsdann das landesherrliche Gutheißen erfolgt, welches nur durch die kurze, der Ernennungsurkunde beizusetzende Formel: Gutgeheißen in großherzoglich badischer Regierung am Oberrhein (Mittelrhein, Unterrhein, den Tag der Gutheißung), urkundlich des beigedruckten größeren Insiegels, auch gewöhnlicher Fertigung, abgegeben zu N. N. den ꝛc. (Tag der Ablieferung). Diese Urkunde muß nachmals der Ernannte der Kirchenobrigkeit übergeben, welche bei erfolgter Annahme, außer den an ihre Unterbehörden erlassenden Fertigungen, die ihr früher übergebene beglaubte Abschrift mit vidimirter Uebertragung des landesherrlichen Gutheißens auf solche, und mit dem weiters beigesetzten Zeugniß ihrer Annahme versehen, dem Ernannten zu seinem weiteren Gebrauch für die Einweisung in die Pfründe zurückgibt.

10) Bei katholischen Landschuldiensten wirkt die an den Ortspfarrer geschehene Uebergabe weiter nichts, als daß dieser innerhalb acht Tagen nach dem Empfang, wenn er gegründete Ursachen findet, den ernannten Mann der Ortskirche oder Schule für nachtheilig zu achten, seine Gründe der Visitatur vorlegen kann, damit diese (welche jedes Mal von der Regierung zum Behuf der oben bei Pfarrdiensten erwähnten Voruntersuchung berichtlich vernommen werden wird) diese Erinnerungen mit ihrem Gutachten zur Erwägung und zweckgemäßen Rücksichtsnahme der Regierung einsende.

11) Diese beiden nächsterwähnten Dispositionen der Art. 9 und 10 über den Gebrauch der bei kirchlichen Behörden übergebenen Ernennungsabschriften fallen, vermöge Art. 8, bei evangelischen Pfarr- und Schuldiensten weg, wo gleich auf die übergebene Urschrift sowohl die Staats- als Kirchenbetrachtungen zu erschöpfen sind, und über beide zugleich die kirchenordnungsmäßige Fertigung nachmals gegeben wird.

12) Würde von der Staatsbehörde das weltliche Gutheißen versagt (welche Versagung nicht ohne Vortrag der Gründe an die oberste Staatsbehörde, und daher erlangte Billigung auf vorgängige Vernehmung der etwaigen Gegengründe des Kirchen-Lehnherrn erfolgen kann), oder würde von der Kirchenobrigkeit der Ernannte wegen Untauglichkeit oder Unfähigkeit verworfen, so hat der Lehnherr von der Zeit an, wo eine oder die andere Stelle ihm diese Entschließung bekannt macht, einen weiteren Monat zur Verbesserung seiner Ernennung, der ihm eben so auch bei seiner etwa nochmaligen, aber alsdann, nach der Kirchenconstitution Art. 13 letzten Verbesserung seiner Ernennung zu gut kommen müßte.

13) Wo ein Ernennungsrecht zu Mittelschuldiensten Statt findet, da geschieht die Vorlegung der Ernennung allein an die General-Studiencommission, die auch allein darüber die Bestätigung oder Verwerfung, letztere, wie oben, nicht ohne Vortrag der gehörig erhobenen Gründe und Gegengründe, an die oberste Staatsbehörde zu ertheilen hat.

14) Kein Kirchen-Lehnherr, sey er Standes- oder Grundherr, kann seiner Ernennung eine Bedingung anhängen, wodurch dem ernannten Diener besondere, nicht vorhin schon von der Staatsbehörde, und in geeigneten Fällen von der Kirchenbehörde, gut geheißene Auflagen oder Bedingungen des Dienstübertrags gemacht würden, es mögen nun solche Dienstverrichtungen oder Pfründbelastungen bleibende oder vorübergehende betreffen; alle solche, sie mögen geschrieben oder nicht geschrieben seyn, sind ungültig. Wohl aber kann er, wenn dergleichen Bedingungen nicht seinen eigenen Vortheil, sondern den Nutzen des gemeinen Wesens bezielen, sie in beson-

deren Beischreiben der Staats-, und, nach Befinden, der Kirchen-Obrigkeit, vorschlagen, damit diese bei befundener Zweckmäßigkeit ihrem Gutheisen und ihrer Bestätigung solche Bedingungen anhängen könne. Wo dieser Fall eintritt, muß alsdann in der oben, Art. 9, erwähnten Formel, nach dem Wort «gutgeheißen» eingerückt werden: «unter der Bedingung, daß» (hier folgt alsdann der Inhalt der Bedingung, die jedoch nur erst gemacht werden kann, wenn sich darüber mit der Kirchenbehörde in Einvernehmen gesetzt wurde, so wie dieses auch in umgekehrten Fällen von dieser erwartet wird).

15) Am wenigsten kann ein Dienst-Lehnherr seinen eigenen Nutzen dabei suchen, mithin darf er nichts bedingen, begehren, auch gefordert oder ungefordert annehmen, ausser dem ordnungsmäßigen Betrag der Taxen, Sporteln und Stempel (letztern für die Staatscasse). Würde hiergegen gehandelt werden, so ist der Lehnherr für seine Lebenszeit der Ernennungsbefugniß, und der Ernannte des ordnungswidrig an sich gebrachten Dienstes verlustig, sobald es erweislich zur Kenntniß der Oberbehörden gelangt, es sey früh oder spät.

16) Eine Aenderung der Ernennung, sobald sie einmal wie obgedacht geschehen ist, kann in keinem Fall Platz greifen, als entweder da, wo der Ernannte mit solcher einverstanden, und die Ernennungszeit noch nicht abgelaufen ist, oder wo, wenn auch nach dem Ablauf jener Zeit, der Ernannte selbst die Aenderung unvermeidlich macht, entweder dadurch, daß er die erhaltene Ernennung aufgibt, oder dadurch, daß er das Staatsgutheißen oder die kirchliche Zulassung, in denen zu letzterer geeigneten Fällen, nicht zu erwirken vermag, deßwegen die Lehnherrschaft, statt Gegengründe wider die ihr eröffnete Anstände vorzubringen, deren Unzulänglichkeit sie voraus sieht, um damit eine Verwerfung der höheren Behörden zu erwirken, ihre erste Ernennung zurückzieht und eine andere vornimmt, welches letztere jedoch alsdann in der zur Vorbringung der Gegengründe gestatteten Frist geschehen muß, indem sonst die ordnungsmäßige Verwerfung, bei nicht eingebrachten Gründen und abgelaufner Frist, erfolgen müßte.

17) Derjenige, der soll ernannt werden können, muß die Eigenschaften haben, welche das dritte Constitutions-Edict, Art. 50, und das vierte, Art. 18, so wie das erste Constitutinns-Edict, Art. 13, fordern, nämlich Eingeborenheitsrecht auch Fähigkeit und Würdigkeit, mithin deßfalls die nöthigen Staats- und Kirchenzeugnisse aufweisen können; wobei es dann nicht nur auf allgemeine Befähigung und Würdigkeit ankommt, sondern zugleich beziehungsweise auf den in Frage stehenden Ort und Dienst und auf dessen Bedürfnisse und Verhältnisse diese Eigenschaft zu erkundigen ist.

18) Für allgemein befähigt gilt derjenige, der eine Aufnahme unter die Landes-Candidaten für die in Frage stehende Gattung der Dienste aufweiset, und daneben, wann diese über Jahr und Tag alt ist, von derjenigen landesherrlichen Polizei- und Sitten-Aufsichtsbehörde (also Oberamt, oder Amt und Specialat, oder Visitatur) die Zeugnisse guter Aufführung und fortgesetzten wissenschaftlichen und praktischen Bildungsbemühens dem Lehnherrn vorlegt, welcher deren Vorlage, laut der vorgeschriebenen Formel, in seiner Ernennungs-Urkunde zu gedenken hat.

19) Für beziehungsweise befähigt ist derjenige anzusehen, der einestheils in jenen Kirchsprengeln, wo Concurs-Prüfungen gesetzlich vorgeschrieben sind oder künftig noch vorgeschrieben werden, ein noch nicht zu altes Zeugniß der erprobten Bewerbungs-Würdigkeit vor sich hat, und anderntheils ein Zeugniß des Land-Dechanten (bei Katholiken), oder des Specialen (bei Evangelischen), unter dem der offene Dienst liegt, daß nichts von ihm bekannt sey, was einer gesegneten Amtsführung an jenem Ort im Wege stehe, welches dieser nur geben oder verweigern darf, wann er zuvor bei seinem Mitbruder, welcher dem Bezirk vorsteht, worin der Bewerber bisher sich aufhielt, Erkundigung eingezogen hat, sofern ihm nicht vorhin schon die persönliche Umstände des Bittstellers hinlänglich bekannt sind.

20) Unter allen beziehungsweise befähigten Dienstwerbern kann der Lehnherr nach freiem Gefallen denjenigen auswählen,

welchem er den Dienst zuwenden will, jedoch bei geistlichen Kirchendiensten nur so lang von Vergebung eines bepfründeten Dienstes an einen mit dergleichen Diensten noch nicht versorgten Helfer (Kaplan, Vicar, Frühmesser u. dgl.) oder Candidaten, die Rede bei dem offenen Dienst werden darf, welches nur alsdann der Fall ist, wann der Dienst in die Klasse der Anfangsdienste gehört; inmaßen die Dienst-Lehnherren durch ihr Ernennungsrecht, die zu den allgemeinen Dienerrechten des Landes gehörige Beförderungsordnung nicht unterbrechen dürfen.

21) In Hinsicht auf diese Beförderung der Lehnherren bei geistlichen Diensten bestehen vier Klassen von Diensten: Anfangsdienste, die nach dem obrigkeitlich berechtigten Anschlag nicht über 450 fl. eintragen; untere Mitteldienste, welche nicht über 750 fl. stehen; obere Mitteldienste, welche nicht über 1000 fl. stehen, und höchste Dienste, welche die letztdachte Summe übersteigen. Die Klassification dieser Dienste bestimmt die betreffende Staatsbehörde nach zuverlässigen Erkundigungen im wahren mitleren Werth, unter Mitrücksicht auf die zufälligen Vortheile und Annehmlichkeiten oder Beschwerlichkeiten der Dienstversehung, unter Abrechnung der aufzuwendenden Auslagen; Alles nach mittleren Ertragszeiten, in annähernden runden Summen (d. h. die sich nur von 10 zu 10 aussprechen), und erneuert solche Beförderungs-Anschläge alle zehn Jahre, gibt sofort von dem Betrage eine für alle Lehnherren zureichende Kenntniß.

22) Diese Anschläge bestimmen die Beförderungs-Ordnung für die Lehnherren. Ein Lehnherr nämlich, dessen aufgehender Dienst zu einer der drei oberen Ordnungen dieser Beförderungs-Anschläge gehört, kann seinen Dienst nicht mit Uebergehung der zur Beförderung geeigneten Geistlichen, aus einer unmittelbar nachfolgenden Ordnung, an Personen späterer Ordnungen oder gar an Candidaten vergeben, er habe dann etwa aus ganz ausserordentlichen Beweggründen eine selten zu hoffende Staats-Vergünstigung dazu vom Regenten erhalten: er kann mithin seine Ernennung nur auf

beziehungsweise befähigte Dienstwerber der unmittelbar geringeren Pfründordnung richten, diese mögen nun seiner Kirchen-Lehnherrlichkeit oder jener anderer Standes- oder Grundherren, oder endlich jener des Staats angehören.

23) Da jedoch Lehnherren, die nur eine oder wenige Pfründe zu vergeben haben, und mithin unter ihren eigenen Angehörigen diese Promotions-Ordnung nicht durchführen können, oft im Fall sind, einzelnen, noch unbepfründeten Pfründwerbern ihre Dankbarkeit durch Beförderung dafür zu erweisen, daß sie um ihre Familie nnd Angehörige oder ihre Ortschaften besondere Verdienste haben, denen auf obige Art alle Gelegenheit dazu entgehen würde, sobald ihre Dienste von der höheren Klasse sind, zu welcher ein solcher Geistlicher noch nicht geeignet ist, dieses aber unbillig wäre, so wird anmit versichert, daß, so oft sie von Unsern oberstherrlichen Kirchen-Lehnpfründen einen Geistlichen befördern, alsdann von Unseren deßfallsigen Behörden auf den nächsten dadurch ledig werdenden Dienst der Anfangs-Klasse ihr bei dieser Behörde angezeigter Klient, vorausgesetzt, daß er allgemein und beziehungsweise befähigt ist, Uns zur Ernennung vorgeschlagen werden, mithin durch jene Erledigung in Dienst kommen solle.

24) Von dem ernannten Diener kann der Lehnherr, so weit nicht andere Verhältnisse ihn dazu berechtigen, keine Dienst-Huldigung oder andere besondere Pflichtversicherung fordern, indem solche die Kirchen- und Schuldiener allein der Staats- und Kirchen-Obrigkeit, jeder nach ihrer Beziehung, auf deren Gewalts-Sphäre zu leisten haben, doch hindert ihn auch dieses Dienstverhältniß nicht, die Grundhuldigung von demjenigen zu fordern, der Ortsbürger oder Schutzbürger seines Gebiets, vermög nebenaufhabender oder übernehmender Verbindlichkeiten, werden muß oder will.

25) Die Setzung zum Dienst bringt keine Entsetzung mit sich; vom Dienst verstoßen, verabschieden, aufkündigen kann daher kein Lehnherr, als solcher einen obrigkeitlich bestätigten ernannten Kirchen- oder Schuldiener, indem die Entfernung, so weit sie Statt finden kann und soll, nur von Obrigkeits wegen geschehen kann, und dem Lehnherrn also

nur alsdann zustehen mag, wann die dazu erforderliche obrigkeitliche Gewalt in seinen Händen liegt; überhaupt hat der Lehnherr als solcher weder Gerichtsbarkeit noch Rechtspolizei über den Bediensteten.

26) An dem Dienst selbst hat der Lehnherr kein weiteres Recht, als die Obsorge über die Erhaltung der Pründe und des Dienstes bei ihrem Stand und Wesen; in solcher Eigenschaft hat er, so weit das Pfründvermögen nicht in Nutznießung des Besitzers, sondern in Verwaltung steht, zur Setzung und Entsetzung der Verwalter, so wie zur Abhör und Erledigung ihrer Rechnungen, mitzuwirken, folglich können diese Handlungen, so weit sie von andern obrigkeitlichen Stellen besorgt werden, nicht ohne seine Beirufung unternommen, wohl aber, wenn diese vorangegangen ist, ohne sein Erscheinen vollzogen werden; so wie auch er bei Streitigkeiten, wobei nicht bloß der Vortheil des einzelnen Pfründnießers, sondern jener der Pfründe selbst betheiligt ist, zur Vertretung beigeladen werden muß, obwohl unnachtheilig für die Gültigkeit der Verhandlung des Rechtsstreits, wenn er nachmals etwa nicht erscheinen noch der Sache sich annehmen wollte.

27) Ueber Vertheilung der Pfründen und Dienste, oder über Zusammenschlagung mit andern, wo Eines oder das Andere für das Beste des Kirchspiels nöthig scheint, müssen die Lehnherren zuvor mit ihren Gründen gehört werden, widrigenfalls wird der ganze Hergang nichtig; ist aber diese Vernehmung geschehen, so mag dabei ihre Einwilligung ertheilt, oder zwar versagt, die Versagung aber von Staats- und Kirchenobrigkeit wegen einstimmig ungegründet erachtet worden seyn, und es kann dennoch in einem wie dem andern Wege die Zusammenschlagung oder die Zertheilung verordnet werden, wenn nur in letzterem Fall ihnen ein Antheil am Ernennungsrecht auf die neugestiftete Pfründe, oder ein Antheil an dem Ernennungsrecht der Pfründe, zu welcher die ihrige geschlagen wird, vorbehalten wird.

28) Dieser Antheil der Ernennung bestimmt sich in letztem Fall darnach, wie das ungefähre Verhältniß des Ein-

kommens der beiden zusammengeschlagenen Pfründen gegen einander steht, z. E. ein Dritttheil und zwei Dritttheil; im erstern Fall hängt es davon ab, ob die neue Pfründe ganz aus Mitteln errichtet werde, welche unter der unmittelbaren Leitung des Lehnherren stehen, wie z. E., wann bei einer grundherrlichen separirten Pfründe Alles aus der alten Pfründe genommen wird, oder zwar Gemeinden, Kirchspiels-Cassen und Stiftungen dazu mit beigezogen werden, jedoch nur solche, die dem nämlichen Lehnherrn grundherrlich angehören, in welchem Fall ihm das Ernennungsrecht zur neuen Pfründe ebenfalls allein zukommen muß; oder ob andere landesherrliche, standesherrliche oder grundherrliche untergebene Cassen oder Körperschaften dazu die Mittel mit darreichen, in welchem Fall dem älteren Lehnherrn nur nach dem Verhältniß der beiderseitigen Zuschüsse ein Mitbesetzungsrecht zukommen kann.

29) Lehnherrlichkeiten, die auf diese Art gemeinschaftlich werden, können nur wechselsweise (alternando) ausgeübt werden, wobei jedoch das Verhältniß der Wechselreihe von den Verhältnissen der Mitleidenheit an der Pfründe abhängt, welcher Wechsel auch von allen andern gemeinschaftlichen Lehnherrlichkeiten gilt, wo nicht ein anderer Weg die Ausübung im einzelnen Fall entschieden Einem zuzuweisen (z. E. durch Ausübung nach Erstgeburts-, Vorzugs- oder Alters-Erbrecht, V. Constitutionsedict, Art. 28) vorhin verglichen oder ruhig hergebracht wäre.

30) Der Kirchen- oder Schul-Lehnherr hat das Recht, wenn er will, jedoch nur auf seine Kosten, den Kirchen- oder Schulvisitationen, deren eine oder andere den ersteren oder zweiten daher voraus bekannt gemacht werden muß, beizuwohnen, um daraus sich Selbstkenntniß über das Verhalten seines Dienstbelehnten zu verschaffen; um die Abhör der Kirchenrechnungen, Stiftungsrechnungen, Almosenrechnungen und andere Kirchspielsangelegenheiten kann er sich als solcher nicht annehmen, wenn er nicht Kraft Grundherrlichkeit über das Kirchspiel dazu berechtiget ist.

31) Noch mehr ist ein Lehnherr als solcher unbefugt, Güter oder Rechte der Kirche, in welcher er die Lehnherrschaft

hat, in Selbstgenuß zu nehmen, oder auf andere Art an sich zu ziehen, er mag nun bloß Lehnherr oder zugleich Grundherr des Orts seyn, was jedoch ein solcher vorhin und über vierzig Jahre auf solche Art eingezogen hätte, und inzwischen nicht gerichtlich angeklagt wäre, bleibt ihm, wiewohl in der Natur eines genießenden Kirchenguts, mithin unter der Verbindlichkeit, für Nothdurftsfälle der Kirche daraus zur Mitleidenheit gezogen zu werden; auch hat er, wenn nicht standes- oder grundherrliche Berechtigungen ihm zur Seite stehen, besondere Ehrenvorrechte in der Kirche nicht zu verlangen, noch in Fällen der Dürftigkeit Unterhaltsansprache auf die lehnbaren Pfründen oder den Dienstbelehnten zu machen.

32) Dagegen kann auch auf den Kirchen- oder Schul-Lehnherrn keine Ansprache auf Bau- oder andere Bedürfnisse des Kirchspiels oder der Pfründe gemacht werden, so weit derselben nicht andere nutzbringende Berichtigungsgründe zur Seite stehen, als Ortsherrlichkeit, Zehntherrlichkeit, Wittthums-Gutsbesitz oder sonstige Inhabung ehemaliger, mit bleibenden Verbindlichkeiten gegen die Kirche in Handel und Wandel übergegangener Kirchengüter. Wo dermalen etwa eine bloß nutzlose Lehnherrlichkeit dennoch mit dergleichen Beiträgen durch Gesetze oder Herkommen belastet wäre, da kann diese Last künftig aus jenen Gesetzen, die hierdurch aufgehoben werden, nicht mehr abgeleitet werden, bleibt jedoch für jene Orte bestehen, wo ein vorderer unbestrittener Ausübungsfall, sey er nun durch jene Gesetze oder durch andere Umstände veranlaßt worden, die Belastung zu einem wohlerworbenen Recht eines einzelnen Kirchspiels gemacht hat.

33) Diese Verordnung dienet auch den landesherrlichen Collegien, welche Unsere großherzoglichen Ernennungsrechte auszuüben, oder Uns zur obersten Staatsbehörde in Vorschlag zu bringen haben, in so weit zur Instruction, daß sie sich darnach in allem demjenigen zu richten haben, was bei Vor-aussetzung einer nicht eigenthümlichen, sondern bloß durch Dienstverwaltung habenden Lehnherrlichkeitsausübung noch Anwendung leiden kann, und daß insbesondere sie wegen alles desjenigen bei Uns oder Unserer obersten Staatsbehörde

sich ausweisen und rechtfertigen müssen, weswegen ein Kirchen-Lehnherr bei jenen Collegien sich auszuweisen hat, wann nicht namentlich (wie bei den Landesschuldiensten geschehen) die ganze Geschäftsbesorgung, ohne höhere Genehmigung einzuholen, ihnen überlassen ist.

Wir versehen Uns daher, daß Jedermann hiernach gebührend sich achten werde. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben in Unserem geheimen Rath, Departement der Polizei.

Carlsruhe, den 24. März 1808.

Ernennungs-Formel.

Ich (NN. u. Tit.), als Lehnherr der Kirche zu NN. (oder der Pfründe NN.), an der NN.-Kirche zu NN., oder der Schule zu NN., verleihe durch gegenwärtige offene Urkunde dem würdigen (oder bei Schullehrern achtbaren) NN., gebürtig von NN., bisherigen (hier wird sein zur Zeit inhabender Dienst oder verrichtende Dienstaushülfe benannt), den Pfarrdienst (oder wie nun der Dienst heist) zu ersagtem NN., welcher durch das Absterben (oder die Entsagung, die Beförderung, die Entsetzung) seines vorigen Besitzers NN. ledig geworden ist,* mit allen seinen anklebenden Rechten und Pflichten, Nutzungen und Lasten, wie ihn sein Vorfahrer besessen und genutzt hat, oder von Rechtswegen hätte inne haben können und sollen, nichts davon ausgenommen, als was etwa nach meinem Beischreiben von Obrigkeitswegen bei der Bestätigung ausgenommen erklärt wird * (welche Anhangsworte nur da hinzukommen, wo der geeignete Fall dazu vorhanden ist). Indem ich dabei, nach den vorgelegten gesetzmäßigen Zeugnissen, das Zutrauen hege, es werde gedachter, hiermit zum Pfarrer (Helfer, Schullehrer u. s. w.) ernannte NN. Willens und im Stande seyn, dem ihm zugedachten Dienst in Lehre und Leben mit Nutzen vorzustehen, und denselben uneigennützig und zu Gottes Ehre besorgen, so wie ich ihm denselben übertrage; so weise ich ihn hiermit an, mittelst dieser Urkunde, nun bei der höhern Staats- und Kirchenbehörde wegen dieser Dienstverleihung sich geziemend anzumelden und auszuweisen, um von solcher was sich zu Erlangung und Besitznahme des Dienstes gebührt gesetzmäßig

zu erbitten und zu erlangen. Dessen zur Urkunde ist gegenwärtige Verleihungsurkunde mit meiner eigenen Hand unterzeichnet und mit meinem Canzleisiegel (oder Amtssiegel bei Grundherren) versehen, so geschehen zu NN. den

Nota. Die Stelle zwischen beiden Sternchen bleibt bei neuerrichteten oder durch Trennung oder Vereinigung mehrerer Dienste unmittelbar vor dieser Besetzung veränderten Diensten im ersten Ernennungsfall weg, und wird dafür gesetzt: «Mit allen jenen Rechten und Pflichten, auch Nuzzungen und Lasten, wie solche in der obrigkeitlich verfaßten Pfründerrichtungs- oder Pfründveränderungsurkunde, gegeben zu NN., den u. s. w., näher angezeigt sind, nichts davon ausgenommen.»

c. Reggsblt. 1816 Nro. 3.

Rückgabe des Patronates.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, ꝛc.

Haben nach angehörtem Staatsrath beschlossen, Unseren Standes- und Grundherren das ihnen als Kirchenpatronen früher zugestandene Präsentationsrecht in nachstehender Art und Maaße wiederum zurückzugeben:

1) Jeder Patron ist verbunden, das zu präsentirende Subject nur aus der Zahl geprüfter und dienstfähiger, im Lande anerkannter Candidaten, oder aus schon im Lande angestellten inländischen Geistlichen zu wählen.

2) Patronatspfarrer können nur in der Promotionsordnung Beförderung auf landesherrliche Pfarrstellen, und nur nach ihrem Dienstalter, in Unsern Landen erwarten.

3) Zu Decanatspfarreien können nur dem Decanatsdienst gewachsene und approbirte Landescandidaten präsentirt werden; und wenn ein solcher als gehörig qualificirt landesherrlich nicht anerkannt werden kann, so muß sich der Patron entweder einen Tausch gefallen lassen, oder auf das Besetzungsrecht für dieses Mal verzichten; welches Letztere jedoch nur in dem Fall eintreten wird, wenn das Decanat an einen

gewissen Ort gebunden, und dem Patron keine Gelegenheit zum Tausch offen ist.

4) Die Präsentation muß bei Verlust des Präsentationsrechts für diesen Fall, jeder Zeit spätestens sechs Monate nach erfolgter Erledigung der Patronatspfarrei, geschehen.

5) Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung wird die Ausfertigung in Unserem Namen durch die landesherrliche Behörde besorgt.

6) Die Einweisung des präsentirten Pfarrers in seinen Dienst geschieht, ebenfalls in Unserem Namen, durch den Decan und Bezirksbeamten.

7) Als natürliche Folge dieser Zurückgabe der Patronatrechte der Standes- und Grundherren ist auch der Rückfall der Patronatlasten auf die Patronen anzusehen; auch wird andurch die Beibehaltung der inmittelst von Uns auf standes- und grundherrliche Patronatspfarreien ernannten Geistlichen andurch ausdrücklich vorbehalten.

Das Ministerium des Innern wird andurch mit dem Vollzug dieses Rescripts beauftragt.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Carlsruhe, den 28. Dezember 1815.

Carl.

Vdt. Frhr. v. Hacke.

Auf Sr. königl. Hoheit besondern höchsten Befehl: Ring.

d. Rggsblt. 1819, Nro. 15.

Aus dem Edict über die standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse im Großherzogthum Baden, vom 16. April 1819.

A. Standesherren.

§. 10. Die Kirchengebete in den standesherrlichen Gebieten und allen dazu gehörigen Kirchen müssen in der Fürbitte nach Uns und Unserer Familie auch das Haupt des standesherrlichen Hauses und dessen Familie erwähnen. Die Trauergeläute, eben so wie die Einstellung des Saitenspiels, müssen halb so lange, als in gleichen Fällen bei Uns und Unserer Familie geschieht, angeordnet, und ihnen gestattet

werden, eine Trauer unter ihren Hofleuten und Dienern anzulegen.

§. 28. Das Recht der Staatskirchengewalt, und besonders auch das Recht, Consistorien über protestantische Glaubensgenossen zu errichten, steht nur Uns, als dem Landesherrn, zu; hingegen übertragen Wir den Standesherren die ihnen vermöge der Bundesacte zugestandene Befugniß und Aufsicht über Kirchen- und Schulwesen, auch über milde Stiftungen, nach Vorschrift Unserer Landesgesetze, zu führen; auch steht ihnen, nach denenselben, das Patronatrecht, nach Maaßgabe der hierüber besonders erlassenen Verordnung, zu. Sie haben daher das Recht, Pfarrer zu präsentiren, die Schulmeister zu bestellen, und beide in ihr Amt einzuweisen, denselben über ihre Amtsführung mündliche oder schriftliche Admonitionen zu machen; wenn aber scharfe Einschreitung nöthig werden sollte, hierüber an Unsere Ober-Staatskirchenbehörde zu berichten; und können sie diese ihre Aufsicht nie auf eine Entfernung oder Suspension vom Amte oder auf eine andere wirkliche Strafe ausdehnen. Sie haben ferner das Recht der Aufsicht über die Almosen und milden Stiftungen, die gewählten Verrechner derselben zu bestätigen, ihre Rechnungen zu durchgehen und abzuhören, auch die Unsern Beamten durch Unsere Landesgesetze und Ordnungen dießfalls eingeräumten Rechte durch die ihrigen besorgen zu lassen. Es steht ihnen frei, diese ihre Aufsicht durch ihre Justizcanzleien zu besorgen, und hierbei einen oder mehrere Geistliche zuzuziehen.

B. Grundherren.

§. 55, 56, 57 und 62 g handeln hiervon. Wir geben statt ihrer die Dasselbe besagende neuere Verordnung im Regierungsblat von 1824 Nro. 11.

In Bezug auf Grundherren, die zum ehemaligen unmittelbaren Reichsadel gehörten, heist es:

7) Es wird ihnen das Ehrenrecht einer eigenen Uniform, des Kirchengebets, des achttägigen Trauergeläuts bei dem Tode eines Familienhauptes und eine gleichzeitige Einstellung der Tanzmusik bewilligt.

10) Die Grundherren können den Vogt- und Ruggerichten, den Kirchen- und Schulvisitationen, so wie der Abhör der Gemeinds-, Heiligen- und Stiftungs-, auch Kirchenbau-Rechnungen, wo der Grundherr subsidiarisch baupflichtig ist, entweder in Person oder durch Bevollmächtigte beiwohnen. Von allen auf diese Gegenstände sich beziehenden Verfügungen soll ihnen, oder in ihrer Abwesenheit ihren Dienern, zeitliche Nachricht gegeben werden. Auch stehet ihnen das Recht der Einsicht dieser Rechnungen, und insbesondere jene der Gemeinds-Etats, ehe sie decretirt werden, zu.

11) Sie haben die Befugniß, über alle diese Gegenstände dem landesherrlichen Beamten Erinnerungen und Wünsche vorzutragen, welcher solche anzunehmen und so weit möglich zu berücksichtigen verbunden ist, oder die Gründe, warum er sie nicht berücksichtigen zu können glaubt, demjenigen, der sie gemacht, in schicklicher Form zu eröffnen hat. Will sich der letztere damit nicht beruhigen, so stehet ihm der Recurs an das Kreisdirectorium offen.

18) Es stehet den Grundherren das Patronatrecht, das Recht, den Pfarr-Installationen selbst oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen, und der Schulsatz da, wo sie es hergebracht haben, nach den in der Verordnung vom 28. Dez. 1815 enthaltenen Bestimmungen, zu. Im Uebrigen haben sie bei Ausübung dieses Rechts sich nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu achten.

20) Beim Abgang einer privatrechtlichen Baupflicht, oder des Kirchenvermögens, tragen die Grundherren zu den dem Kirchspiel obliegenden Kirchenbaulichkeiten bei.

Von den Grundherren, welche zum landsäßigen Adel mit ehemaliger Gerichtsbarkeit vor dem Preßburger Frieden gehörten, wird gesagt:

6) Die Grundherren können den Vogt- und Ruggerichten, den Kirchen- und Schulvisitationen, so wie der Abhör der Gemeinds-, Heiligen- und Stiftungs-, auch Kirchenbau-Rechnungen, wo der Grundherr subsidiarisch baupflichtig ist, entweder in Person oder durch Bevollmächtigte beiwohnen.

Von allen auf diese Gegenstände sich beziehenden Verfügungen

soll ihnen, oder in ihrer Abwesenheit ihren Dienern, zeitliche Nachricht gegeben werden. Auch steht ihnen das Recht der Einsicht dieser Rechnungen, und insbesondere jene der Gemeindsetats, ehe sie decretirt werden, zu.

7) Sie haben die Befugniß, über alle diese Gegenstände dem landesherrlichen Beamten Erinnerungen und Wünsche vorzutragen, welcher solche anzunehmen und so weit möglich zu berücksichtigen verbunden ist, oder die Gründe, warum er sie nicht berücksichtigen zu können glaubt, demjenigen, der sie gemacht, in schicklicher Form zu eröffnen hat. Will sich der letztere damit nicht beruhigen, so stehet ihm der Recurs an das Kreisdirectorium offen.

12) Es stehet den Grundherren das Patronatrecht, das Recht, den Pfarr-Installationen selbst oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen, und der Schulsatz da, wo sie es hergebracht haben, nach den in der Verordnung vom 28. Dezember 1815 enthaltenen Bestimmungen zu. Im Uebrigen haben sie bei Ausübung dieses Rechts sich nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu achten.

14) Sagt dasselbe, was §. 20 in Bezug auf Kirchenbaupflicht von dem unmittelbaren Reichsadel bemerkt worden ist.

II. Grundverfassung der evangelischen Kirche.

A. Evangelische Kirchenvereinigung im Jahr 1821.

1) Anordnung der General-Synode 1821.

Ministerium des Innern, evangelische Kirchensection, vom 17. Juli 1820, Nro. 3874.

Aus dem großherzogl. Staatsministerium gelangt die höchste Entschließung Sr. königl. Hoheit des Großherzogs vom 7. d. M., Nro. 2240, in Betreff der Vereinigung der beiden evangelischen Confessionen hieher, wornach Höchstdieselben den dießseitigen Antrag zu einer zu haltenden — diese Vereinigung in letztem Weg berathenden General-Synode, unter Zuziehung

der dazu vorgeschlagenen Repräsentanten, genehmigen, und zum Präsidenten und oberstbischöfflichen Commissär dieser Synode, welche dahier zu halten ist, den großherzoglichen Staatsminister, Freiherrn von Berckheim, ernannt haben, mit Ueberlassung der Zeitbestimmung zu dieser Versammlung.

Beschluß.

Dem evangel. Decanat zu N. N. ist eine Abschrift dieses höchsten Rescripts zur eigenen Benachrichtigung sowohl, als zur Mittheilung an seine Diöcesanen zuzusenden.

Fuchs.

Staatsministerium vom 7. Juli 1820, Nro. 2240.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Auf den von Unserer evangl. Kirchensection unter dem 19. vorigen Monats, sub Nro. 3305, erstatteten Vortrag über den bisherigen Gang und den dermaligen Stand der von Uns gewünschten Vereinigung der beiden evangelischen Confessionen in dem Großherzogthum zu einer evangelisch-protestantischen Kirche, genehmigen Wir die Zusammenberufung einer, die gesammte evangel. Landesgeistlichkeit und die evangel. Gemeinden des Großherzogthums repräsentirenden, die Vereinigung beider evangelischen Confessionen in derselben auf die Grundlage der Uns vorgelegten Uebersicht nach allen ihren Theilen, in letztem Wege berathenden, und das Resultat davon in den Entwurf einer förmlichen, Uns zur Genehmigung vorzulegenden Vereinigungsurkunde zusammentreffenden Synode.

Zum Präsidenten und oberstbischöfflichen Commissär dieser Synode, welche dahier zu halten ist, ernennen Wir Unsern Staatsminister, Freiherrn von Berckheim, und überlassen ihm, die Zeit ihrer Versammlung, nach Beendigung der vorzunehmenden Wahlen, zu bestimmen.

Zugleich ermächtigen Wir die evangelische Kirchensection, anzuordnen, daß zu dieser General-Synode acht Geistliche von jeder Confession, durch freie Wahl der Bezirke, als in ihrem Namen und in ihrem Auftrag Abgeordnete, und in gleichem

Wege von sämmtlichen evangelischen Gemeinden eben so viel weltliche Kirchenvorsteher von jeder Confession, als im Namen der Kirche Abgeordnete ernannt, und von der evangelischen theologischen Facultät der Universität Heidelberg ein Mitglied von jeder Confession, nach eigener Wahl der Facultät, committirt werde, und überlassen ihr selbst, ein geistliches und ein weltliches Mitglied von jeder Confession zu Leitung dieser Synode zu deputiren.

Schließlich bemerken Wir noch, daß das Finanzministerium unter Heutigem zu Zahlung der bereits durch die bisherigeu vorbereitenden Versammlungen veranlaßten, und den durch die vorgedachte General-Synode sich noch ergebenden Kosten, nach gewissenhafter Angabe der Kirchensection, aus Staatsmitteln beauftragt werde.

Gegeben, Carlsruhe, im großherzogl. Staatsministerium, den 7. Juli 1820.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit.

Vdt. Eichrodt.

2) Sanction Sr. königl. Hoheit des Großherzogs und Publication durch die evangelische Kirchensection.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über den Entwurf einer Vereinigungsacte der zwei protestantischen Religionstheile Unserer Lande, nebst den dazu gehörigen Anlagen, Vortrag erstatten lassen, und ertheilen derselben Unsere Genehmigung mit so größerem Wohlgefallen, als bei diesem wichtigen Schritte die Gewissensfreiheit gehörig beachtet ist, und für eine günstige Stimmung der Gemüther die wiederholte Versicherung vorliegt. Es bleibt hierbei nur noch die Bemerkung übrig, daß der unantastbare Grundsatz der Gewissensfreiheit auch auf die Nothtaufe auszudehnen sey.

Mit inniger Freude, und nicht ohne große Hoffnungen für die Zukunft haben Wir wahrgenommen, daß — zur Beglaubigung eines unbefangenen, bloß auf Nutzen und Frommen in Kirche und Staat gerichteten reinen Strebens — mit der

lang ersehnten kirchlichen Vereinigung zugleich ein gegenseitiger Austausch und eine Verbesserung bisheriger Kircheneinrichtungen Statt findet, und sich hieraus eine modificirte allgemeine Ordnung und Verfassung der nunmehrigen evangelisch protestantischen Kirche entwickelt, welcher Wir — unter wenigen nähern Bestimmungen — Unsere Bestätigung nicht versagen können.

Diese nähern Bestimmungen sind folgende:

1) Den Specialsynoden werden Wir einen Staatsdiener als Commissär beigeben.

2) Wir würden nach dem vorgetragenen Wunsche gerne dabei stehen bleiben, daß die Generalsynode alle 5 Jahre Statt haben solle. Da Wir jedoch einerseits die Nothwendigkeit erkennen, zur Förderung und Befestigung der neuen Ordnung längstens in zwei Jahren die erste Generalsynode zu berufen, und außerordentliche Umstände und Veranlassungen ohnedieß ähnliche Abweichungen herbeiführen würden; und da anderseits noch zweifelhaft ist, ob von fünf zu fünf Jahren sich immer ein zureichender Stoff sammeln werde, so werden Wir Uns, ohne einen bestimmten Zeitraum ein für alle Mal zu bestimmen, hiebei lediglich von demjenigen leiten lassen, was Bedürfniß und Ordnung der Kirche nach dem Gutachten Unserer obersten Kirchenbehörde und insonderheit nach dem Inhalte der Uns stets vorzulegenden Specialsynodal-Protocolle jeweils erfordern mag.

3) Die Wahlmänner zum Behuf der Generalsynode sollen bloß aus dem Kirchenältesten-Rath oder Presbyterium der Gemeinde genommen werden; eben so sind zu derselben als weltliche Deputirte nur wählbar die Mitglieder sämmtlicher Presbyterien des Großherzogthums ohne Rücksicht auf die Diöcese.

4) Die Zahl dieser Deputirten soll sich zur Zahl der geistlichen Deputirten verhalten wie 1 zu 2.

5) Ein Mitglied der theologischen Facultät zu Heidelberg werden Wir nach eigener Wahl zur Generalsynode jeweils berufen.

6) Wir empfehlen der Generalsynode eine zweckmäßige

Anordnung der so wichtigen Schulconvente, welche sodann mit den Special- und Pfarrsynoden in einer Periode von 3 Jahren abwechseln könnten.

Hiebei versichern Wir (ad §. 4 des sub Beilage B. vorgelegten Entwurfs), daß die dermaligen Bestimmungen über das persönliche und Amtsverhältniß der Geistlichen einer Revision unterworfen, die deßfallsigen Wünsche und Vorschläge näher vernommen und geprüft, und nach Erfund zu einer angemessenen gesetzlichen Feststellung im verfassungsmäßigen Wege gebracht werden sollen.

Indem Wir nun erwarten, daß hiernach, und in einigen andern außerwesentlichen Punkten die Vereinigungsacte da, wo es vonnöthen, im Einvernehmen mit Unserer Regierungscommission geändert werde, können Wir den Wunsch nicht bergen, daß sich das Ganze nicht nur in kurzer und bündiger, sondern auch in allgemein verständlicher Fassung darstellen möge.

Was wir hier als Regent und Bischof der evangelisch protestantischen Kirche Unseres Großherzogthums aussprechen und genehmigen, soll durch die Anordnungen Unserer geist- und weltlichen Behörden zum baldigen und genauen Vollzug kommen; und daß solches geschehe, und das Ganze zur Förderung des Christenthums und religiös sittlicher Gesinnung dienen möge, wird Uns eifrigste Regentensorge seyn.

Gegeben Rippoltsau, den 23. Juli 1821.

Ludwig.

(L. S.)

Vdt. Frhr. v. Berstett.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit:

Eichrodt.

In Gemäßheit dessen, und zu weiterer ehrerbietigsten Befolgung der Höchsten Verfügung vom 30. August St.M. Nro. 2231 wird nunmehr von unterzeichneter Stelle in den Anlagen die von Seiner königl. Hoheit huldreichst genehmigte Urkunde über die Vereinignng beider evangelischen Kirchen in dem Großherzogthum Baden mit ihren, nach Maaßgabe vorstehenden gnädigsten Rescripts modificirten Hauptbeilagen

A. bis D., als wesentlichen Bestandtheilen der Unionsacte, nebst einigen Unterbeilagen zu denselben zur allgemeinen Kenntniß des Landes unter dem wiederholten herzlichen Wunsche gebracht, daß dieses mit Gott begonnene und so weit gediehene Werk von ihm mit fernerem gedeihlichen Fortgang zur Beförderung brüderlicher Eintracht unter sämmtlichen Gliedern der vereinigten evangelisch protestantischen Landeskirche, so wie zu ihrem und des Staats gemeinsamen Wohl, gesegnet werden möge.

Der von Seiner königl. Hoheit zur allgemeinen Feier dieser Kirchenvereinigung in allen evangelischen Gemeinden des Landes noch gnädigst zu bestimmende Tag wird denselben von den Kanzeln bekannt gemacht werden; auch wird der evang. Landesgeistlichkeit mit der besondern Versendung dieser Impressen an sie die Anordnung der nächsten Vollziehungsmaaßregeln zugehen.

Carlsruhe, den 13. September 1821.

Ministerium des Innern. Evangelische Section.

Fuchs.

Vdt. Le Pique.

3) Vereinigungsurkunde nebst Beilagen.

Gleich hochherzig und gleich begeistert für die Wahrheit, wie sie der Welt im Evangelium offenbar geworden, trennten sich nichts desto weniger unsere frommen Vorfahren in einer Hauptlehre desselben. So entstanden die evangelisch lutherische und die evangelisch reformirte Kirche. Jede von beiden hielt an ihrer Lehre fest, vertheidigte sie, und bestritt die ihr gegenüber befindliche; in jeder gewann allmählich der Ritus, die Verfassung und die innere Einrichtung der Kirche eine eigenthümliche Gestaltung.

So erhielt sich die Trennung durch drei Jahrhunderte hindurch, doch umschlang beide selbst in dieser Trennung Ein Band, der Glaube an Jesus Christus und an seine ewige, den Menschen mit Gott versöhnende Liebe; und Ein Geist war es, der beide belebte, der Geist freier Forschung in der

unverſiegbaren Quelle dieſes Glaubens, in der heil. Schrift. Und eben in dieſem gemeinſamen Glauben und Geiſte war von Anfang und blieb die Möglichkeit, aus der Trennung heraus zur Vereinigung und Einheit zu gelangen.

Die Trennung ſelbſt aber hatte die ſegenreiche Wirkung, daß bei fortgeſetzten Forſchungen, betreffend jene Hauptlehre, der Glaube an die Vereinigung des Menſchen mit Jeſus Chriſtus, dem Heiland der Welt, im heiligen Abendmahl immer beſtimmter hervorgetreten, und die Art und Weiſe dieſer Vereinigung zu verſtehen und zu begreifen jeder Verſuch gemacht, und die Möglichkeit neuer Verſuche erſchöpft war.

Das Anerkenntniß der Nothwendigkeit des Glaubens an die Vereinigung mit Chriſtus im heiligen Abendmahle, und das Erkenntniß der Freiheit und Außerweſentlichkeit der Vorſtellungen und Vorſtellungsarten über das Wie derſelben, iſt wohl für den wahren Grund zu achten, woraus in mehreren Gemeinden evangeliſch lutheriſcher und evangeliſch reformirter Confeſſion in unſern Tagen das Bedürfniß von Neuem und ergreifender als in frühern Zeiten hervorging, den Unterſchied zwiſchen den beiden Kirchen nicht ferner beſtehen zu laſſen, ſondern ſich zu Einer evangeliſch proteſtantiſchen Kirche zu vereinigen.

Auch in den großherzogl. badiſchen Landen iſt dieſes Bedürfniß gefühlt und endlich in lauten Wünſchen kund und öffentlich geworden; und nachdem Se. königl. Hoheit, unſer gnädigſter Landesherr und Biſchof, von dem Geiſte Seines hochleuchtenden Ahnen, Karl Friedrich, beſeelt, durch das höchſte Reſcript vom 7. Juli vorigen Jahrs eine, die geſammte evangeliſche Landeskirche in ihren Abgeordneten geiſt- und weltlichen Standes repräſentirende General-Synode zur Berathung dieſer Kirchenvereinigung in allen ihren Theilen auf den 2. Juli dieſes Jahrs an den Sitz Höchſtdero Regierung zu berufen huldreichſt geruhet haben; ſo machten ſich unterzeichnete Abgeordnete zur theuerſten und heiligſten Pflicht, vorderſamſt die von der evangeliſchen oberſten Kirchenbehörde vorbereiteten, und ihnen in einzelnen Entwürfen vorgelegten Materialien einer ſolchen Kirchenvereinigung in eben ſo vielen

aus ihrer Mitte gebildeten Commissionen mit aller, eines so wichtigen Gegenstandes würdigen Aufmerksamkeit und Unbefangenheit zu erwägen, und sind sodann in den vollen Sitzungen der General-Synode vom 10., 11., 12., 13., 14., 17. und 21. Juli, unter Gottes gnädigem Beistande, über Folgendes unwiderruflich überein gekommen.

§. 1. Beide bisher getrennten evangelisch protestantischen Kirchen im Großherzogthum Baden bilden hinfort Eine vereinigte evangelisch protestantische Kirche, die alle evangelischen Kirchengemeinden in der Maßen in sich schließt, daß in derselben jetzt und in der Zukunft keine Spaltung in unirte und nicht unirte Kirchen Statt finden kann und darf; sondern die evangelische Kirche des Landes nur Ein wohl- und innig vereintes Ganzes darstellt.

§. 2. Diese vereinigte evangelisch protestantische Kirche legt den Bekenntnißschriften, welche späterhin mit dem Namen symbolischer Bücher bezeichnet wurden, und noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienen sind, und unter diesen namentlich und ausdrücklich der

Augsburgischen Confession

im Allgemeinen, so wie den besondern Bekenntnißschriften der beiden bisherigen evangelischen Kirchen im Großherzogthum Baden, dem

Katechismus Luthers und dem Heidelberger Katechismus,

das ihnen bisher zuerkannte normative Ansehen auch ferner mit voller Anerkenntniß desselben in so fern und in so weit bei, als durch jenes erstere muthige Bekenntniß vor Kaiser und Reich das zu Verlust gegangene Prinzip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift, als der einzigen sichern Quelle des christlichen Glaubens und Wissens, wieder laut gefordert und behauptet, in diesen beiden Bekenntschriften aber factisch angewendet worden, demnach in denselben die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden ist.

§. 3. Durch die geschehene Vereinigung hält sie sich mit allen sowohl jetzt schon unirten, als noch getrennten evangel.

reformirten und evangelisch-lutherischen Kirchen des Auslandes innigst verbunden, und erklärt sich für eintretend in alle Rechte und Verbindlichkeiten der bisher getrennt gewesenen beiden evangelischen Kirchen.

§. 4. Um zu einer solchen gründlichen Union zu gelangen, nahm die General-Synode die Lehre, den Ritus, die Verfassung, die innere Anordnung und das Vermögensverhältniß beider Kirchen in eine sorgsame Betrachtung, und suchte das in jedem dieser Theile den verschiedenen Kirchen Eigenthümliche zu einem gemeinsamen Ganzen zu erheben.

§. 5. Lehre.

Indem sich in den übrigen Puncten der Lehre der evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformirten Kirche kein trennender Unterschied findet, so vereinigte sich die General-Synode in der Lehre von dem heiligen Abendmahl in folgenden, dem Lehrbuch der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche einzuschaltenden Sätzen, ohne jedoch damit in Hinsicht der besondern Vorstellungen darin die Gewissen binden zu wollen.

Frage 1. Was ist ein Sakrament?

Antw. Eine heilige und kirchliche Handlung, gestiftet von unserm Herrn und Heiland Jesus Christus, in welcher uns, unter sichtbaren Zeichen, unsichtbare Gnaden und Güter dargestellt und gegeben werden.

Frage 2. Was ist das heilige Abendmahl?

Antw. Das Mahl, welches Jesus Christus am Abend vor seinem Leiden und Sterben zum Andenken an seinen Erlösungstod eingesetzt hat.

Frage 3. Wie lauten die Worte der Einsetzung?

Antw. Matth. 26, V. 26, 28; Luc. 22, V. 19, 20. Unser Herr Jesus, in der Nacht, da er verrathen ward, nahm das Brod, dankte und brachs und gabs den Jüngern, und sprach: Nehmet, esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; das thut zu meinem Gedächtniß. Desselbigen gleichen auch den Kelch nach dem Abendmahle, dankte, gab ihnen den und sprach: trinket

alle daraus, das ist der Kelch, das neue Testament in meinem Blute, das für euch vergossen wird zur Vergebung der Sünden, das thut zu meinem Gedächtniß:

Frage 4. Was empfangen wir in dem heiligen Abendmahle?

Antw. Mit Brod und Wein empfangen wir den Leib und das Blut Christi zur Vereinigung mit ihm, unsern Herrn und Heiland, nach 1. Cor. X., V. 16. «Das Brod, das wir brechen, ist die Gemeinschaft ꝛc.»

Frage 5. Welches sind also bei dem Abendmahl des Herrn die sichtbaren Zeichen?

Antw. Brod und Wein, welche auch in dem Genusse desselben Brod und Wein bleiben.

Frage 6. Welches sind die unsichtbaren Gnaden und Güter im heiligen Abendmahle?

Antw. Alles, was uns Jesus Christus durch sein Leben, Leiden und Sterben erworben hat, nämlich Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit.

Frage 7. Wozu bewegt uns die würdige Theilnahme an dem heiligen Abendmahle?

Antw. Bei unsrer innigen Gemeinschaft mit Christo dankbar gegen Gott zu seyn, und in der Heiligung zu wachsen.

Frage 8. Wie bereiten wir uns zum würdigen Genusse des heiligen Mahles vor?

Antw. Dadurch, daß wir uns sorgsam selber prüfen, uns unsrer Sünden wegen mißfallen, sie ernstlich bereuen, von Herzen die Gnade Gottes suchen, seinen Beistand zu unserer Besserung erflehen, und gegen unsern Nächsten versöhnlich sind, wie wir selbst der Versöhnung bedürfen.

Das oben erwähnte, in vollständiger Ausarbeitung der Glaubenslehren vorgelegte und von der dazu niedergesetzten Commission begutachtete gemeinschaftliche Lehrbuch soll noch nach der von derselben gegebenen Anleitung binnen Jahresfrist vollendet, überarbeitet, von der theologischen Facultät der Universität Heidelberg revidirt und zum Spätjahr des

Jahres 1822 von der evangelischen Ministerialsection zum allgemeinen Gebrauch in Kirchen und Schulen, beim Confirmandenunterricht und den Sonntagskatechisationen für so lange eingeführt werden, bis sich entweder bei nächster Generalsynode aus seiner Wirksamkeit im Volk wird ergeben haben, ob dasselbe der Idee eines Landeskatechismus zugleich mit der Eigenschaft einer Bekenntnißschrift entsprechen, oder ein anderer solcher Landeskatechismus auf den Grund der bisherigen, mit Berücksichtigung des obigen Lehrbuchs, ausgearbeitet und erschienen seyn wird. Während dieses Jahres mögen die in den verschiedenen Landestheilen eingeführten Lehrbücher noch beibehalten werden.

§. 6. Kirchenordnung und Liturgie.

Wie in den beiden evangelischen Kirchen bisher eine hier größere, dort geringere Verschiedenheit im Kultus, in der Liturgie und namentlich in der Verwaltung der heiligen Sacramente Statt fand; so ist in der vereinten evangelisch protestantischen Kirche die Gleichförmigkeit im Kultus, die sub Lit. A. beigefügte Kirchenordnung hergestellt, welcher, so wie allen folgenden Beilagen dieser Acte, die Generalsynode volle Kraft beilegt, als ob ihr Inhalt wörtlich hier eingerückt wäre. In Gemäßheit desselben findet bei der Feier des heiligen Abendmahls in der vereinten Kirche folgender Ritus Statt:

1) Es wird weißes, in längliche Stücke geschnittenes Brod von dem Geistlichen gebrochen und den Communikanten in die Hand gereicht, so auch der Kelch. Nach diesem Ritus wird das heilige Abendmahl erstmals an dem Tage der Vereinigung und an den bestimmten Sonn- und Festtagen in allen evangelischen Kirchen des Landes gehalten, wobei übrigens mit möglichster Schonung der Gewissen nach Maaßgabe der Kirchenordnung zu verfahren ist.

2) Bei der Darreichung des Brodes werden folgende Worte gebraucht. Christus spricht: «Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird, das thut zu meinem Gedächtniß.» Luc. 22, 19. Bei der Darreichung des Kelches

werden folgende Worte gebraucht, Christus spricht: «Nehmet hin und trinket, das ist der Kelch, das neue Testament in meinem Blute, das für euch vergossen wird.» Luc. 22, 20.

Wie auch die übrigen sämmtlichen Kirchenhandlungen auf gleiche Weise in der gesammten evangelisch protestantischen Landeskirche einzurichten seyen, das spricht die Kirchenordnung aus; für jetzt werden die von der Generalsynode genehmigten Formularien, das heilige Abendmahl zu halten, in der Kirche eingeführt, und diese in der Folge der, von der evangelischen Ministerialsection vorgelegten, binnen einem Jahre sorgsam zu prüfenden, und unter Theilnahme der Geistlichen des Landes zu Stande zu bringenden Agende einverleibt.

§. 7. Da sich in den beiden getrennten Kirchen in dem Laufe der Zeiten nach der äußern Lage, in welcher sie sich befanden, und dem innern Geiste, der in ihnen wirkte, ganz von einander abweichende Verfassungen ausgebildet haben; so haben Seine königl. Hoheit unser durchlauchtigster Großherzog, mittelst Rescripts vom 23. Juli d. J., Nro. 1693, gnädigst geruht, der vereinigten evangelischen Landeskirche eine ihrer Stellung entsprechende Verfassung huldreichst zu geben, und durch solche ihre verschiedenen engern und weitern Verhältnisse des kirchlichen Verbandes zu ordnen, welche Kirchenverfassung zur Grundlage dieser Union gedient hat, und hier in beglaubigter Abschrift beigelegt wird, sub Lit. B.

§. 8. Kirchengemeinde-Ordnung.

Auch in der Anordnung des Kirchengemeinde-Wesens und der Art und Weise, wie die Geistlichen und Kirchenvorstände das wichtige Amt der Kirchenzucht übten, waren die beiden evangelischen Gemeinden verschieden.

Die unter Lit. C. anliegende Kirchengemeinde-Ordnung enthält die Grundsätze einer im reinen evangelischen Geiste aufgefaßten Sittenleitung zu Erhaltung und Förderung christlicher Ordnung in der Kirche, mit steter Hinweisung auf den Geist, aus welchem ihre Vorschriften geflossen sind, und in welchem sie gehandhabt werden sollen.

§. 9. Da endlich auch in den Vermögensverhältnissen

beider evangelischen Kirchen in dem Großherzogthum Baden eine große Verschiedenheit Statt fand; so hat die Generalsynode in dem, sub Lit. D., beigefügten Entwurfe über die Behandlung des allgemeinen und Localvermögens für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen die Grundsätze ausgesprochen, welche deshalb allenthalben in Anwendung zu bringen sind.

§. 10. Solcherweise einig in sich, und mit allen Christen in der Welt befreundet, erfreut sich die evangelisch protestantische Kirche im Großherzogthum Baden der Glaubens- und Gewissensfreiheit, nach welcher die großen Vorfahren strebten, und worin sie sich entzweiten.

Die Eifersucht, womit sie und ihre Nachkommen sich einander gegenüber sahen, ist erloschen, die Aengstlichkeit, mit der sie ihre Unterscheidungslehren bewachten, verschwunden, die Freiheit des Glaubens ist erreicht, und mit ihr die Freiheit im Glauben, und die durch kein Mißtrauen fortan zu störende Freudigkeit in einem Gott gefälligen Leben.

Staatsminister Freiherr von Berckheim,
als landesherrl. Commissarius.

Evangel. lutherische geistliche Deputirte.

J. P. Hebel, Prälat und Kirchenrath.
N. Sander, Ministerial- und Kirchenrath.
J. G. F. Dreuttel, Pfarrer in Wirtenweyer.
S. Engler, Decan und Pfarrer in Kippenheim.
G. B. Fecht, Decan und Pfarrer in Kork.
Christian F. Gockel, Hofprediger in Mannheim.
F. W. Hitzig, Decan und Pfarrer in Auggen im Breisgau.
Joh. Fr. Ribstein, Pfarrer in Flinsbach.
Fr. Heinr. Christ. Schwarz, geheimer Kirchenrath, Doctor

Evangel. reformirte geistliche Deputirte.

J. L. Ewald, Ministerial- und Kirchenrath.
Bähr, Special-Superintendent und erster Pfarrer zum heil. Geist in Heidelberg.
Karl Daub, geheimer Kirchenrath, Doctor und Profess. der Theologie in Heibelberg.
Joh. Heinrich Helfenstein, Kirchenrath in Wieblingen.
Ernst Karl Kleinschmidt, erster Prediger bei der St. Petergemeinde in Heidelberg.
Johann Karl David Paul Reinhold, Kirchenrath und Pfarrer in Wiesloch.
Heinr. Friedrich Wilhelmi, Pfarrer in Mosbach.

und Professor der Theologie in Heidelberg.

Joh. Fr. Wittich, Kirchenrath, Special-Superintendent und Pfarrer in Mauer.

Christ. Theod. Wolf, Kirchenrath, Special-Superintendent und erster Pfarrer in Heidelberg.

Joh. David Karl Wilhelmi, Pfarrer in Sinsheim.

Phil. Jakob Wilkens, Pfarrer zu Großeicholzheim.

Evangel. reformirte weltliche Deputirte.

Fuchs, geheim. Referendär und Vicedirector bei der evangel. Kirchensection.

Wundt, Ministerialrath.

Friedrich Rettig, Oberamtmann und Abgeordneter der Diöcese Weinheim.

Flad, Kirchenökonomierath in Heidelberg, als Deputirter der beiden reformirten Gemeinden Mannheim und Heidelberg.

C. Weickum, großherzogl. badischer Collector in Boxberg, Deputirter der Diöcese Boxberg.

Keßler, Forst-Renovator in Schönbronn.

Deetken, Oberbürgermeister in Mosbach.

Greif, Posthalter in Wiesloch.

Greif, Apotheker in Sinsheim.

Ezechiel Heß, Gerichtsmann in Handschuhsheim, als Deputirter von Unterheidelberg.

Dietrich, Handelsmann in Bretten.

Evangel. lutherische weltliche Deputirte.

Hoffmann, Ministerialrath.

Freiherr von Zyllnhardt, Staatsrath, Deputirter des 1. Wahlbezirks im Unterland in Heidelberg.

A. H. Fröhlich, Kreisdirector in Durlach, Deputirter des 5. Wahlbezirks des obern Landes.

von Kalenberg, Major und Flügeladjutant Sr. k. Hoheit des Großherzogs, Deputirter der Residenz Carlsruhe.

Bausch, Kreisrath in Freiburg, Deputirter des 2. Wahlbezirks des obern Landes.

Jägerschmidt, Oberamtmann in Bischofsheim am Rhein.

August Wilhelm Stein, Amtsphysikus in Mosbach, Deputirter des 3. Wahlbezirks des untern Landes.

Dörfler, Amtmann zu Münchzell.

J. Christoph Schlund, Oberbürgermeister in Wertheim.

Georg Diels, Oberbürgermeister in Lahr.

G. H. Hutten, Rathsherr in Mannheim, Deputirter der lutherischen Gemeinden Mannheim und Heidelberg.

In fidem hujus:

Die beiden Secretäre der General-Synode:

Dr. Philipp Karbach,
Stadtpfarrer in Mannheim; ref. geistlicher Deputirter.

Karl August Baumüller,
Oberamtmann in Lörrach, weltlicher Deputirter der Diöcesen Lörrach und Schopfheim.

Christoph Daniel Le Pique,
Ministerialsecretär, als Gehülfe des Secretariats.

Beilage A.

Kirchenordnung.

§. 1. Eine Kirchenordnung übernimmt die Sorge für zweckmäßige Einrichtung und Leitung derjenigen Institutionen, welche der Begründung, Erweckung und Förderung des evangelischen Glaubens, Sinnes und Lebens gewidmet sind.

§. 2. Sie geht dabei von der Ueberzeugung aus, daß eine wohlbemessene, äußere, die innere Freiheit des Geistes darum nicht befangende Uebereinstimmung in der Form des Unterrichtes, der öffentlichen Gottesverehrungen, der Feier der heiligen Sakramente, und aller das Gemüth ansprechenden Religionshandlungen mit bestimmten Vorschriften und Formularen zu diesem Allen eben so nothwendig als ersprießlich ist, damit dadurch

Aller an Geist sehr häufig nicht kompetenten, und an Sinn nicht immer reinen Willkührlichkeit der Geistlichen hierin vorgebeugt, die unvermeidlich hieraus entstehende Verwirrung ganzer christlichen Gemeinden, oder einzelner Glieder derselben, in ihren religiösen Ansichten mit allmähliger Abweichung und Entfernung darin von der Gesammtlandeskirche verhütet, dagegen die Einigkeit im Geiste durch das Band des Friedens fleißig gehalten *), auch dem schlichten

---

*) Eph. 4, 3.

frommen Gemüthe der Eindruck stiller andächtiger Theilnahme an den, ihm durch langen Gebrauch vertraut und werth gewordenen Formularen durch immer, oder häufig andere, unbekannte, welchen es im vorübereilenden Laufe der Rede oder des Vortrags weniger nachdenken und nachempfinden kann, nicht verkümmert werde.

§. 3. Diese Kirchenordnung umfaßt

A. Lehre,

oder den öffentlichen Religionsunterricht in Kirchen und Schulen.

Hierzu dienen der badischen evangelischen Landeskirche

1) Das der Generalsynode vorgelegte und von ihr zum interimistischen Gebrauche approbirte gemeinschaftliche Lehrbuch der Religion. Es bestimmt die Form des öffentlichen Religionsunterrichtes überhaupt und dient zum Leitfaden in den Sonntagskatechisationen, beim Konfirmandenunterricht und in den obern Klassen der Schulen.

2) Für den ersten religiösen Unterricht in den untern Klassen einstweilen ein, die 10 Gebote, das apostolische Glaubensbekenntniß, das Gebet des Herrn und die Einsetzung der heiligen Sakramente nach dem Ritus der vereinigten Kirche enthaltendes Büchlein, dem erweckende Sprüche und Lieder, nebst dem kleinen Anhang aus dem Heidelberger Katechismus beigefügt werden.

3) Die neubearbeiteten, zur Vorlage bei der Generalsynode gebrachten biblischen Geschichten zum erwecklichen und erbaulichen Schul- und Hausgebrauche.

Den bisherigen Katechismen der beiden Konfessionen während ihrer Trennung bleibt hierbei ihr innerer und historischer Werth, wenn sie auch aufhören, die Form des Unterrichtes zu geben.

B. Kultus,

als Inbegriff aller öffentlichen Gottesverehrungen mit dem ihnen Anhängigen.

§. 4. Im Allgemeinen.

Wesentliche und Hauptbestandtheile desselben sind:

A. Gesang.

Die vereinigte evangelische Landeskirche sieht den dermaligen drückenden Zeitumständen noch die Einführung und Anschaffung eines neuen gemeinschaftlichen Gesangbuches nach, und behält einstweilen für die bisherigen rein lutherischen Landestheile das in denselben übliche, und eben so in den bisher gemischten Landestheilen die daselbst eingeführten Gesangbücher für reformirte und lutherische Gemeinden. Sie denkt aber zugleich theils auf Konformirung dieser verschiedenen Gesangbücher, theils auf die schon oft gewünschte und vorgeschlagene Vervollstandigung derselben, nicht durch einen besondern, vielen Unannehmlichkeiten unterliegenden Anhang, sondern durch alsbaldige Einschaltung der hinzukommenden Lieder an den geeigneten Stellen, und bestimmt einen, zum Vergriff der bisherigen Gesangbücher hinreichenden Zeitraum von 10 bis 12 Jahren; nach dessen Verfluß indessen das neue, gemeinschaftliche Gesangbuch, dem die Melodien in einem Anhang beizufügen sind, ohne beschwerlichen Aufwand eingeführt werden soll.

Mit Rücksicht hierauf und in weiterm Betracht, daß obgedachte beide Gesangbücher in den Landestheilen gemischter Konfession eben jetzt einer demnächstigen neuen Auflage bedürfen, wird zu Umgehung dieser sogleich eine mäßige und also wohlfeile Sammlung der beiden Gesangbüchern gemeinschaftlichen Lieder veranstaltet, und für die gemischten Gemeinden mit der Ordination ausgegeben werden, daß nur die darin befindlichen Lieder zum Gebrauch in den öffentlichen Gottesdiensten von den Geistlichen gewählt werden dürfen, damit auch die Besitzer der bisherigen Gesangbücher in einstweiliger Benutzung derselben bis zur Einführung des allgemeinen neuen nicht beeinträchtigt werden. Für die Landestheile ungemischter Confessionen wird, wann eine neue Auflage ihres bisherigen Gesangbuches nöthig werden sollte, auch angemessener interimistischer Bedacht genommen werden.

Zur Bildung und Erhebung des Kirchengesangs soll, den schon bestehenden Verordnungen gemäß, in allen Schulen besonderer Gesangunterricht ertheilt werden; und in Städten, wo es die Umstände erlauben, dieses noch in besondern Sing-instituten geschehen.

B. Predigt.

Zwei Jahre immer nach einer, in Evangelien und Episteln wechselnden Pericopentabelle, in welcher zugleich auf die Predigten über die Passionsgeschichte Rücksicht genommen ist;

das dritte Jahr über freie Texte;

Der Anfang dieses dreijährigen Ciklus wird mit den freien Texten gemacht; die Perikopen werden indessen revidirt: auch zu einfachern Reden bei den dazu geeigneten Fällen bleibt dem Prediger die freie Wahl.

Für außerordentliche, von der obersten Kirchenbehörde angeordnete, Feste behält sich dieselbe die jedesmalige Vorschrift der Texte vor.

Die Form der Predigt, ob mit einem vielleicht vorzuziehenden besondern Eingang, oder statt dessen mit einem erwecklichen auf den Gegenstand der Predigt einleitenden, und um Andacht und Erbauung dazu flehenden Gebet, wird der Wahl des Predigers überlassen.

Um durch öftere Wiederholung des Gebets des Herrn dieses schöne Muster jedes Gebets nicht zum andachtlosen Opus operatum endlich herabzuziehen, dürfte künftig das sogenannte «stille» Unser Vater unterbleiben, jedoch soll diese Abänderung nur nach und nach und mit Vermeidung alles Anstoßes eintreten.

C. Gebet.

Das Gebet des Herrn soll jedesmal an sonn-, fest- und wochentägigen Gottesdiensten nach dem Hauptgebet, und bei der Feier der Sakramente einmal gesprochen werden.

Die vereinigte Kirche nimmt für dasselbe die Uebersetzung

Matth. 6, 9 — 13.

wörtlich an;

Und es soll während desselben jedesmal, ausnehmlich jedoch der mit vorgängiger andern gottesdienstlichen Handlung ver-

bundenen Feier der Sakramente, ein Zeichen mit der Glocke gegeben werden.

Ueber die übrigen Gebete und Anreden siehe §. 15.

§. 5. Außerordentliche, dem öffentlichen Kultus aus verschiedenen Gründen anhängige Gegenstände desselben sind:

theils Verkündungen von der Kanzel;

Außer den gesetzlichen Proklamationen der Eheverlöbnisse gehören hieher nur, und dürfen Statt finden:

solche, welche kirchliche Verordnungen, Handlungen und Angelegenheiten betreffen, und

sie geschehen erst nach völliger Beendigung der gottesdienstlichen Andacht vor dem Segen, mit welchem die Gemeinde entlassen wird;

theils Einsammlung der verschiedenen kirchlichen Beiträge zu milden Zwecken, und zwar

a) des gewöhnlichen Kirchenopfers durch den umgehenden Klingelbeutel während des Gottesdienstes, um dieses Opfer nicht mit andern Sammlungen nach demselben in Zusammenstoß zu bringen. In Betracht der großen schon so oft gefühlten und gerügten Ungereimtheit, einen öffentlichen und besonders religiösen Vortrag mit der Aufmerksamkeit darauf durch eine bei den Zuhörern umlaufende Geldsammlung mit oder auch ohne Schellengeläute zu stören, soll künftig diese Sammlung unter dem Hauptgesang vor der Predigt, bei welchem die ganze Gemeinde auch schon nach unten, §. 6 folgender Einrichtung beisammen ist, geschehen. Da aber hiezu die Schullehrer, welche zugleich Organisten und Vorsinger sind, nicht gebraucht werden können, so eignet sich bei Landgemeinden, wo der Schullehrer keinen Provisor hat, der Almosenpfleger am besten dazu; und es ist diesem, wie auch einem Provisor, wo ein solcher vorhanden ist, ein ehrbarer Mann aus der Gemeinde, gegen eine für jedesmalige Sammlung mäßige Belohnung aus dem Ertrag derselben, wenn er solche fordert, als Gehülfe beizugeben, damit diese mit dem Geschäft nach Sonn- und Festtagen wechseln, oder bei größern Gemeinden dasselbe unter sich in dem Schiff und auf den Emporbühnen der Kirche in der Maße vertheilen

können, um nicht nur damit während eines Gesangs von mäßiger Größe wohl fertig, sondern auch desselben nicht ganz verlustig zu werden.

Aehnliche Einrichtungen sind da, wo besondere Kirchendiener angestellt sind, mit den nöthigen Gehülfen bei größern Gemeinden, zu treffen.

b) Durch besondere Collecten.

Sie sind, wie bisher, nach Endigung des Gottesdienstes an den Kirchthüren durch aufgestellte Becken, unter jedesmaliger Aufsicht eines Kirchenältesten, zu erheben.

§. 6. Im Besondern

I. Sonntägliche Handlungen.

Vormittags,

sie beginnen mit einem der kleinen Sonntagslieder im Gesangbuche.

Ihm folgt

Anrede und Gebet vor dem Altar, und diesem

der Hauptgesang, unter welchem auch das Kirchenopfer eingesammelt wird; hierauf die Predigt mit folgendem

Hauptgebet, Gebet des Herrn, und Schlußvotum; dann

kurzer Schlußgesang, während dessen der Prediger auf der Kanzel bleibt, um sodann

die allfälligen Verkündigungen zu besorgen, und nach denselben

mit dem auch von der Kanzel zu ertheilenden Segen die Gemeinde zu entlassen.

Nachmittags,

Katechisation nach dem neuen Lehrbuche, und, ihrer Institution gemäß, nur mit der ledigen, der Schule entlassenen Jugend beiderlei Geschlechts bis nach Vollendung ihres achtzehnten Jahrs.

Von der Schuljugend sollen keine andere, als aus der obersten Klasse derselben dieser Katechisation beigezogen werden.

In den Städten haben die Presbyterien das Recht, Dispensationen zu ertheilen, oder eine auf die Localverhältnisse passende Einrichtung zu treffen.

Abendpredigt,

in den größern Städten jeden Sonn- und Festtag nach der Katechisation, mit einziger Umgehung dieser letztern an sehr großen, den Vormittagsgottesdienst ungewöhnlich ausdehnenden Kommuniontagen; in kleinern Städten, welche mehr als einen Geistlichen haben, bleibt es bei der bisherigen Observanz.

Dieser Nachmittagsgottesdienst ist in abgekürzter Form zu halten, wobei nämlich derselbe mit dem Hauptgesang anfängt, und der Prediger sogleich nach demselben die Kanzel betritt.

§. 7. II. Gottesdienstliche Handlungen in der Woche.

In jeder Woche wird, außer der Wochenkinderlehre, wo solche thunlich ist, eine Betstunde gehalten.

Die in einigen Landestheilen bisher eingeführten täglichen Betstunden in der Charwoche sind hinfort an allen Orten zu halten. Die Betstunde beginnt mit Gesang, welchem nach kurzer Anrede die Vorlesung eines Kapitels aus der Bibel mit erklärenden und erbaulichen Betrachtungen darüber folgt, und schließt mit Gebet, Gesang und Segen.

Die Geistlichen haben hinsichtlich dieser öffentlichen Erbauungsstunde ihre Pflicht an ihrer Seite gewissenhaft zu beobachten, es mag die Versammlung gewöhnlich klein oder zahlreich seyn.

Wenn in Städten die Wochenpredigt eingeführt ist, vertritt diese die Stelle jener Betstunde; eben dieses können auch überall Kasualfälle mit öffentlichem Gottesdienste thun, und in gleicher Maaße die eintretenden

Buß- und Bettage.

Diese sonst monatlich angeordneten Bettage werden, einem oft und vielseitig gemachten Vorschlage zu Folge, zu gehofftem bessern Eindruck davon, nunmehr auf vierteljährliche, am Anfang jedes Quartals beschränkt; und sie werden, um ihre Feier in gemischten Gegenden und Orten vor mannigfaltigem, unannehmlichen und sie störenden Zusammenstoß zu bewahren, nunmehr, wie dieses bereits in einem solchen Landestheile Statt

findet, allgemein auf solche Tage verlegt, welche auch die katholische Kirche feierlich begeht; die äussere Form derselben richtet sich ganz nach Zeit und Art des vormittägigen Gottesdienstes an Sonntagen, mit alleiniger Umgehung des kleinen Sonntagsliedes zum Anfang desselben.

III. Fest- und Feiertage.

Die vereinigte evangel. Landeskirche begeht als solche: den ersten Sonntag des Advents, als Anfang des Kirchenjahrs;

die Geburt unsers Herrn und Erlösers Jesus Christus, oder Weihnachten in zwei ganzen Tagen;

den ersten Tag des bürgerlichen Jahrs, mit kirchlicher Feier;

den ganzen Donnerstag in der Charwoche, zur Erinnerung hauptsächlich an die Einsetzung des heiligen Abendmahls, nebst fortgesetzter Betrachtung über die Leidensgeschichte Jesus; eben so

den ganzen Feiertag in derselben Woche, als den Todestag unsers Erlösers;

seine siegreiche Auferstehung, oder Ostern, in zwei ganzen Tagen;

die Himmelfahrt Jesus in einem ganzen Tage;

die Ausgießung des heiligen Geistes, oder Pfingsten, als Geburtsfest der christlichen Kirche, in zwei ganzen Tagen; als Fortsetzung desselben

den nächstfolgenden Sonntag, mit besonderer Aufmerksamkeit auf die charakteristische Grundlehre der christlichen Kirche von der heiligen Dreieinigkeit; und

das Erndtefest, zur dankbaren Erinnerung an alle irdischen Segnungen des Jahrs am letzten Sonntage des Kirchenjahrs;

Hierzu künftig noch

einen jährlichen, großen Buß- und Bettag am ersten Sonntag im September.

An einem von der großherzoglichen Kirchensection zu bestimmenden Sonntage jedes Jahrs soll des segenreichen Werkes der Einführung der Reformation in den badischen Landen in der Predigt und im Kirchengebete gedacht werden.

Die Form des öffentlichen Gottesdienstes an sämmtlich diesen Festen und Feiertagen bleibt der sonntäglichen gleich. Ob, zu besonderer Anregung und Erhebung des Gemüthes, noch etwa ein kurzes Festlied oder Vers eines solchen, zwischen dem Eingangsgebete auf der Kanzel und der Predigt, oder zwischen den Hauptabtheilungen in der Predigt, eine auf die Rede bezügliche Strophe eines bekannten Liedes gesungen werden wolle, wird des Predigers Ermessen überlassen.

Andere bürgerliche, mit kirchlicher Feier zu verbindende Feste können in keinem Fall von einer weltlichen Behörde allein, sondern nur in Kommunikation mit der nächsten geistlichen Aufsichtsstelle und in gemeinschaftlicher Uebereinkunft angeordnet, und durch gemeinschaftliche Erlasse der betheiligten Geistlichkeit bekannt gemacht werden.

§. 9. IV. Feier der heiligen Sakramente.

1) Der heiligen Taufe.

Ihrer von dem göttlichen Stifter unserer Kirche erhaltenen Institution gemäß, gewährt und erklärt sie die vorläufige feierliche Aufnahme des Täuflings in die öffentliche Gemeinschaft seiner gläubigen Gemeinde durch einen Lehrer derselben, und sie kann sonach auch von ihm eigentlich nur im Angesicht dieser Kirche vollzogen werden.

Die in den Städten hauptsächlich und bei distinguirten Klassen so häufig gewordenen Haustaufen sind der Institution und dem Zwecke der Taufe nicht angemessen, und es liegt den Pfarrern die wichtige Amtspflicht ob, diesem Mißbrauch, so viel in ihren Kräften steht, zu begegnen, und dafür zu sorgen, daß die Täuflinge öffentlich zur Ortskirche gebracht werden.

Die Zeit, innerhalb welcher dieses geschehen soll, darf nach den Gesundheitsumständen des Kindes, der Beschaffenheit der Jahrszeit, der Witterung, und allfälligen besondern, wohl nachzugebenden Wünschen der Eltern bemessen werden; doch soll die Taufe in keinem Fall über sechs Wochen verschoben werden; sie werden am Schicklichsten mit den in der Woche verordneten öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen ver-

bunden; ihrem Zweck noch gemäßer sind dazu die sonntäglichen Versammlungen der christlichen Gemeinde Vor- oder Nachmittags, so oft der Gottesdienst nicht zu lang dadurch ausgedehnt wird.

Nur ein ordinirter Geistlicher darf in der Regel dieselbe verrichten.

Dringende Fälle, wo sich Eltern durch ihr Gewissen verpflichtet glauben sollten, die Nothtaufe auch noch ferner anzuwenden, gestatten allein eine Ausnahme.

Außer der in der Regel bei der Taufe erforderlichen Anwesenheit des Vaters können als Taufzeugen oder Pathen alle ehrbaren Personen aus beiden christlichen Hauptkirchen, welcher nicht einer von der geeigneten Behörde verfügten Ausschließung unterliegen, dabei erscheinen.

Ihre nothwendige, so wie ihre zulässige Zahl ist in den vorliegenden Landesgesetzen bestimmt.

Kinder, und auch solche, welche der Schule noch nicht entlassen sind, dürfen an der Handlung selbst nicht Theil nehmen.

§. 10. 2. Des heiligen Abendmahles.

Dieser heilvollen, der christlichen Kirche von ihrem erhabenen Begründer in testamentsweise hinterlassenen Stiftung, in deren Feier sie nicht nur die innigste Verbindung des Glaubens und der dankbaren Liebe mit ihm, ihrem Haupte, und unter sich, in ihren Gliedern, in immer lebhaftem Gedächtniß erhält, und immer enger und wirksamer knüpft, sondern auch vor der christlichen Gemeinde öffentlich bekennt und beurkundet.

Privat-Kommunionen liegen hiernach nicht in dem Sinn und Zweck dieser Stiftung, und sollten nur dem frommen Wunsche solcher Personen nachgegeben werden, welche durch eine lang anhaltende Kränklichkeit, unvermeidlicher oder durch besondere körperliche Zustände rathsamer Weise an der öffentlichen Theilnahme verhindert sind. Die noch häufig herrschenden Meinungen, welche den eilenden Kommunionen todtkranker Personen unterliegen, werden die Geistlichen durch

angemessene Belehrungen bei schicklichen Anlässen allmählig zu berichtigen suchen.

Auch die öffentlichen Kommunionen sind mit andern öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen zu verbinden, in der Regel mit den sonntäglichen; doch können auch Feste, welche auf Wochentage fallen, wie das erste Weihnachtsfest und die beiden festlichen Tage in der Charwoche, dazu gewählt werden.

Wie oft diese heilige Feier im Jahr wiederholt werden soll, mag hier nicht fest bestimmt werden. Es richtet sich dieses hauptsächlich nach der Größe der Gemeinden. Im Mindesten soll sie bei kleinen Gemeinden viermal des Jahrs Statt finden.

Nicht gut zu heißen ist die Gewohnheit in einigen Gegenden, die Gemeinde nach Geschlechten, oder nach ledigem und verheirathetem Stande auf verschiedene, einander folgende, Sonntage zu diesem gemeinschaftlichen Liebesmahl zu berufen, und dadurch die Familien auch gegen ihren Willen bei denselben zu trennen.

Sollte je eine solche Maaßregel von der Größe einer Gemeinde mit einem einzigen Pfarrer geboten werden, so wäre sie eher nach einer schicklichen Abtheilung des Orts einzuleiten.

Der Theilnahme an dieser heiligen Handlung sind alle Kirchenglieder fähig, welche das dazu erforderliche Alter erreicht, und den nöthigen Unterricht mit der darauf folgenden Confirmation erhalten haben, so lange sie nicht einer zeitigen Ausschließung davon verfallen sind.

Auch Taubstummen und Blödsinnigen, an welchen ein christliches Gemüth durch ihr Verhalten zu erkennen ist, kann die Theilnahme an diesem, das Herz in seiner stillen Tiefe ansprechenden Gnadenmittel nicht versagt werden.

Gleich der Taufe darf dieses Sakrament nur von einem ordinirten Geistlichen administrirt werden.

Wo deren mehrere an einer Gemeinde sind, helfen sie sich, und der an Jahren ältere derselben reicht das Brod dar, der jüngere den Kelch, und einer derselben spricht, nach Vollendung des heiligen Acts, die Danksagung. Auch reicht, wo

zwei Geistliche administriren, Einer dem Andern, der communiciren will, die heiligen Zeichen.

Anmeldungen zur Kommunion sind an sich schon und zu praktischen Zwecken erforderlich, aber auch nothwendig, um Zahl und Namen der jedesmaligen Kommunikanten aus mancherlei Gründen zu wissen. Ob diese Anmeldung in dem Hause des Pfarrers, oder in der Kirche, nach einem wöchentlichen Gottesdienst, mit dem darüber aufzunehmenden Verzeichnisse, geschehen, oder eben so mit der Vorbereitung nach deren Schluß verbunden werden soll, wird dem Herkommen, oder dem Ermessen des Geistlichen mit dem Kirchenältestenrath nach Orts- und andern einschlägigen Verhältnissen überlassen, jedoch wird kein Beichtgeld entrichtet.

Oefentliche Vorbereitung geschieht in der Regel am Tage vor der Kommunion.

Sie hat die Form eines einfachen Gottesdienstes mit Gesang, einer Rede vor dem Altar, Gebet und Schlußgesang. Die Rede, mit oder ohne besondern Text, erinnert in bündiger Darstellung an alle, oder auch einzelne bei der Feier des heiligen Abendmahls in Betrachtung kommende Hauptmomente; und in dem Gebet legt der Prediger die reumüthigen Gesinnungen der Anwesenden, mit der Bitte zu Gott um Vergebung der Sünden und seinen Beistand zur Besserung des Lebens, an den Tag, wozu, wie zu der weiter folgenden Handlung, die Liturgie nähere Vorschrift gibt. Die Eröffnung der Kommunionhandlung selbst, wie der Beschluß derselben, geschieht durch Absingung eines dazu geeigneten Liederverses. Die ganze Handlung wird von den Anwesenden mit mildem Gesang begleitet.

Bei Verlesung der Einsetzungsworte vor der Kommunion ist nicht, wie es häufig aus guter Meinung geschieht, auf die aufgestellten Symbole hinzuweisen, da sie ihren hohen Werth, ihrer Institution gemäß, erst in der Darreichung und in dem Genuß erhalten.

§. 11. Ueber den eigentlichen, bei dieser Handlung in wesentliche äussere Betrachtung kommenden Ritus hat sich die gesammt-evangelische Landeskirche dahin vereinigt:

1) Es wird weißes, in längliche Stücken geschnittenes Brod von dem Geistlichen gebrochen, und den Kommunikanten einzeln oder paarweise in die Hand gereicht; auf gleiche Weise empfängt der Kommunikant den Kelch, dabei soll es aber dem Geistlichen erlaubt seyn, nach Befund der Umstände nachzuhelfen, und namentlich den Kelch auch selbst in der Hand zu behalten, wo und wann er es für nöthig erachtet.

2) Die bei der Darreichung des Brodes von dem Geistlichen zu sprechenden Worte sind:

Christus spricht: «Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird. Das thut zu meinem Gedächtniß.»

Bei der Darreichung des Kelchs:

Christus spricht: «Nehmet hin und trinket, das ist der Kelch, das neue Testament in meinem Blute, das für euch vergossen wird.»

Nach diesem Ritus wird das heilige Abendmahl erstmals an dem Tage der Vereinigung, und an den bestimmten Sonn- und Festtagen in allen evangelischen Kirchen des Landes gehalten. Sollten sich jedoch einzelne, wenige oder mehrere, Glieder in einer Gemeinde finden, die sich durch ihr Gewissen verhindert fühlen könnten, an dieser Abendmahlsfeier Theil zu nehmen, so soll gegen solche mit christlicher Schonung der Gewissen verfahren, und den Geistlichen überlassen und aufgegeben werden, ihnen, auf ihr vorgängiges Anmelden bei ihm, und nach geschehenem Versuch, sie durch evangelische Belehrung zur gemeinschaftlichen Feier des heiligen Abendmahls mit der Gemeinde zu veranlassen, an einem von ihm zu bestimmenden Sonntage, an dem das heilige Abendmahl nicht für die Gemeinde gehalten wird, und zu einer andern als der regelmäßigen Zeit des auch an diesem Tage für die Gemeinde zu haltenden Gottesdienstes, das heilige Abendmahl nach dem bisherigen Ritus auszutheilen. Doch soll auch diese Vergünstigung nur für diejenigen gelten, die im Augenblick der Vereinigung bereits confirmirt sind. Die künftig zu Konfirmirenden haben es nach dem oben vorgeschriebenen Ritus für immer zu empfangen.

§. 12. V. Konfirmation.

Sie steht zwischen der heiligen Taufe und dem heiligen Abendmahl; führt die durch die Taufe der christlichen Kirche Zugesagten und in den Lehren derselben Unterrichteten nun mit deren eigenem Bewußtseyn und Anerkenntniß öffentlich und feierlich in die Gemeinschaft dieser Kirche ein, berechtigt sie dadurch zur künftigen Theilnahme an dem zweiten fortgehenden Gnadenmittel in derselben, und gewährt ihnen diese sogleich erstmals im Angesicht der Kirche.

Privat-Konfirmationen sind also dem kirchlichen Geist und Zwecke dieser Institution eben so fremd, als Haustaufen und Privat-Kommunionen, und die Geistlichen haben sie, gleich diesen, möglichst zu beseitigen.

Der, der Kommunikation vorhergehende, besondere Religions-Unterricht fällt, in Folge der neuerlichsten Berathung mit der gesammten evangelischen Landeskirche darüber, noch ferner in das Winterhalbjahr, und fängt in der Woche des ersten Advents an.

Es ist zu besserem Gedeihen dieses Unterrichts gut, wenn die Katechumenen schon am Anfange desselben das landesgesetzliche Alter, nämlich die Knaben das vierzehnte und die Mädchen das dreizehnte Jahr, vollendet haben, doch wird die Erreichung dieses Alters bis zur mittlern Konfirmationszeit, also bis zum 23. April, unter Voraussetzung der erforderlichen Schulbefähigung, kraft dieser General-Dispensation, nachgesehen. Eine weitere Dispensation findet nur aus besondern Gründen Statt, und kann nur von der höchsten Kirchenbehörde, auf besondere Vorstellung, ertheilt werden; eben so partielle Spätjahrs-Konfirmationen aus besonders bewegenden Ursachen.

Die gesetzlichen Konfirmanden-Tabellen sind von den Decanaten und Kirchenministerien, wo deren für jetzt noch sind, sechs Wochen vor Anfang des Unterrichts, an die obere evangel. Kirchenbehörde einzusenden, und haben die erforderlichen Notizen, wie bisher, von allen an die Reihe kommenden Katechumenen zu geben, bei denen, welche obgedachte besondere

Dispensationen wünschen, auch die besondern, gewissenhaft erhobenen Gründe.

Da diese Tabellen einen rein kirchlichen Gegenstand betreffen, so sind sie künftig auch allein von den Decanaten, ohne Beizug der weltlichen Aemter, zu besorgen.

Die Konfirmation kann künftig nur bei ganz kleinen Gemeinden, also bei sehr kleiner Zahl der Konfirmanden, noch in einer ununterbrochenen Handlung Statt finden. Bei allen mittlern und größern Gemeinden zerfällt sie, um durch die lange Dauer des Gottesdienstes weder Aufmerksamkeit und Andacht zu ermüden, noch der Gesundheit nachtheilig zu werden, in die zwei Hauptabhandlungen:

a. Prüfung, und

b. Konfirmation mit erster Kommunion an verschiedenen, nicht fern von einander liegenden Tagen.

Als allgemeine Regel und Vorschrift wird der Sonntag Judica zur wirklichen Konfirmation festgesetzt, wonach ihr die Prüfung am Sonntag Oculi, Nachmittags, statt der Katechisation, vorangeht.

Wo besonderes Herkommen oder besondere Verhältnisse es wünschenswerth machen, mag die Konfirmation auf den Sonntag Quasimodogeniti, jedoch nicht länger, verschoben werden, und die Prüfung geht ihr am Ostermontag voran.

Einzelne, dieser besonders gutmüthlichen Feier entsprechende Einrichtungen sind der Einsicht und dem Ermessen des Geistlichen und Kirchenältestenraths überlassen.

Nur ein ordinirter Geistlicher kann die Konfirmation versehen.

§. 13. VI. Eheeinsegnungen oder Kopulationen.

Erst, wenn alle weltlichen landesverfassungsmäßigen Legalitäten eines Eheverlöbnisses im Reinen sind, tritt die Kirche mit ihrem eben so alten als segenvollen Amte hinzu, knüpft die wirkliche Eheverbindung, legt die sittlich religiöse Weihe und Verpflichtung auf dieselbe, und begründet dadurch die Heiligkeit dieses Standes, auf welcher die ersten und theuersten Interessen der Menschheit, und des allgemeinen, wie des einzelnen Wohls so tief ruhen.

Der Geistliche hat sich also alle jene Legalitäten genau bekannt zu machen, um in diesem gemischten und wichtigen Theil seiner Amtsführung besonnenen Schrittes gehen zu können, und

hat sich vor aller vorgängigen Erfüllung derselben genau zu versichern, ehe er eine Trauung vornimmt;

Namentlich wird er sich eine solche, wozu vorgängige Aufgebote in verschiedenen Gemeinden erforderlich sind, ehe er die beglaubigten Zeugnisse von deren Vollziehung oder die sogenannten Dimissoriales erhalten hat, nicht erlauben, und

am wenigsten noch die so scharf verpönte Trauung ganz fremder Personen, ohne von den ihm vorgesetzten geistlichen und weltlichen Behörden dazu ermächtigt zu seyn.

Auch diese kirchliche Function kann nur durch einen ordinirten Geistlichen Statt finden.

Die Kirche muß wünschen, daß alle Einsegnungen oder Trauungen in öffentlicher gottesdienstlicher Handlung geschehen, doch hat sie gegen stille Trauungen in der Kirche oder im Hause weniger als bei andern kirchlichen Handlungen einzuwenden, da für die nöthige Oeffentlichkeit derselben schon durch die vorgängige Proklamation gesorgt ist;

Auch wird es dem freien Willen der Verlobten aus evangelischer und katholischer Kirche von dießseits anheim gegeben, ob sie sich von beiderlei Pfarrern, oder nur von einem derselben, wollen einsegnen lassen. Das Weitere sagt die Dienstweisung für die Beamten des bürgerlichen Standes.

§. 14. VII. Leichenbegängnisse.

Ihre äusseren Einrichtungen mit Zugehörden sind hauptsächlich weltlich polizeilicher Natur, und richten sich nach örtlichen Verhältnissen, nothwendigen Erfordernissen mit beschränkten, oder Konvenienzen mit bessern Mitteln dazu, nach Stand der Volksmeinung, Herkommen u. dgl. Das allgemeine Gesetz für sie ist Decenz ohne Luxus.

Die Kirche nimmt jedoch auch diesen Nacht- und Lichtpunkt des irdischen Lebens für ihre heiligen Zwecke in Anspruch, stellt ihn in die religiöse Ansicht, und benutzt den

ernsten Anblick des Todes zu tiefer Wirkung auf die Ueberlebenden. Darum läßt sie jedes verblichene Mitglied ihrer Gemeinschaft durch einen Geistlichen an das Grab begleiten, und

gibt ihm eine einfache gottesdienstliche Feier an demselben mit Rede und Gebet, und wo es herkömmlich ist, oder verlangt wird, mit Gesang, oder eine ausführlichere in der Kirche nach der Beerdigung mit freier Rücksicht auf die Localitäten und den Wunsch der Hinterbliebenen in Auftrag.

Um dieses kirchlichen Antheils willen tritt bei allfälligen Veränderungen der äussern Form das Ermessen des Kirchenältestenraths ein — in den größern Städten mit Beirath der besondern Polizei, wo sich eine solche befindet; auch erkennen beide gemeinschaftlich über die zweifelhaften Fälle honestæ sepulturæ; in andern Orten holt der Kirchenältestenrath die Entscheidung der nächstvorgesetzten geistlichen und weltlichen Behörde ein.

§. 15. Für alle diese Gegenstände des gewöhnlichen Kultus ertheilt die neue, durch Beiträge der Landesgeistlichkeit zu vervollständigende, dann aber binnen Jahresfrist einzuführende

Liturgie oder Agende

die erforderlichen Formulare in Anrede, Gebet und Ritualien, wozu noch die Formulare für specielle Fälle, als Ordinationen und Präsentationen der Geistlichen u. s. w. kommen; und wenn die Kirche damit einem wichtigen Bedürfnisse ihrer Vereinigung zu Einem Geist und Gemüth entgegen kommt, so erwartet sie auch mit Zuversicht von ihrer gesammten Geistlichkeit, daß sie dabei die §. 2 entwickelten Gründe für durchgängige Gleichförmigkeit nicht aus den Augen lassen, und, dem Hauptzweck einer solchen Landesliturgie entsprechend, sich dem ständigen Gebrauch derselben überhaupt, bei der Feier der heiligen Sakramente aber insonderheit, zur unverbrüchlichen Pflicht machen werde.

So sehr sie übrigens dadurch eine heilsame Gleichförmigkeit zu erstreben sucht, so soll damit doch den Geistlichen die Freiheit nicht benommen seyn, bei ausserordentlichen Fällen,

wo sie es für nöthig achten, andere, denselben mehr angemessene Anreden und Gebete zu gebrauchen, jedoch soll dieses nur als Ausnahme betrachtet werden, und jeder Geistliche, der sich dieselbe erlaubt, gehalten seyn, sich nöthigenfalls deßhalben zu rechtfertigen. In der nächsten Zeit, nach geschehener Vereinigung, ist es jedoch durchaus nöthig, daß ein jeder Geistliche sich streng an die vorgeschriebene Ordnung und Form halte, und namentlich von den vorgeschriebenen Formularen bei der Feier des heiligen Abendmahls nicht abweiche.

§. 16. Noch wirft diese Kirchenordnung ihren Blick auf ein Geschäft, welches der Geistlichkeit aus besonderm Auftrage des Staats obliegt, wiewohl es von diesem für rein weltlich angesehen wird.

Dieses ist die

Führung der Kirchenbücher.

Nach dieser Ansicht handelt der Geistliche dabei als Beamter des bürgerlichen Standes, und hat sich in dieser Eigenschaft alle darüber ergangenen und noch ergehenden Vorschriften der weltlichen Gesetzgebungsstelle genau bekannt zu machen, auch sich pünktlich darnach zu achten.

Zur Bemerkung hieher kommt nur, daß von dem Tag an, als die Vereinigung beider evangelischen Konfessionen durch allgemeine öffentliche Feier derselben förmlich eingetreten ist, in den Ortsgemeinden mit bisher getrennten Konfessionen und Pfarreien auch ihre bisherigen besondern Kirchenbücher noch bis zu wirklich erfolgter Zusammenlegung in Eine Kirchengemeinde und Pfarrei beizubehalten, und nur mit Abschluß des vorhergehenden, unter dem Titel:

Vereinigte evangelisch-protestantische Kirche,

fortzuführen, bei eintretender obgedachter Zusammenlegung aber sogleich ganz zu schließen und zu beseitigen, und neue Bücher mit erwähntem Titel anzulegen sind; wo hingegen in den Gegenden und Orten ganz ungemischter oder sehr gering gemischter Konfession die bisherigen Bücher fernerhin, so weit sie reichen, beibehalten werden können, von dem Tage aber

der feierlich publicirten und festlich begangenen Kirchenvereinigung an ebenfalls im Kontext abzuschließen, und unter dem gleichmäßigen, auf einem besondern Blatt angeführten Titel:

Für die vereinigte evangelische protestantische Kirche,

bis zum Bedürfniß neuer Bücher mit solchem Titel fortzuführen sind.

§. 17. Nach obigen Bestimmungen der Kirchenordnung haben sich die Geistlichen von dem Feste der Vereinigung an in Allem zu richten. Um der wohlthätigen Gleichförmigkeit willen tragen sie hinfort, und zwar zuerst an dem Vereinigungsfeste, sämmtlich in der Kirche den in einzelnen Landestheilen üblichen, und, nach Beschluß der Generalsynode, allgemein einzuführenden sogenannten Kirchenrock.

Jede bestehende Kirche behält übrigens ihre bisherige Einrichtung und Ausschmückung, bei neu zu erbauenden ist die anständige und würdige Art und Weise derselben den Gemeinden überlassen.

Was die Begräbnisse angeht, können zwar, wo es bisher Sitte war, zum Andenken an die Verstorbenen, und als Zeichen frommer Liebe, Kreuze auf ihre Gräber gesetzt, doch sollen dieselben dem Leichenzug nicht vorgetragen werden.

Als übereinstimmend mit dem Commissionsbericht und den Synodalbeschlüssen beglaubiget.

Carlsruhe, den 15. August 1821.

Dr. Karbach,
als Secretär der Generalsynode.

Beilage B.

Kirchenverfassung.

§. 1. Die evangelisch protestantische Kirche im Großherzogthum Baden, die in Christus dem Herrn das Haupt seiner großen Gemeinde verehrt, und in der heil. Schrift die von aller menschlichen Autorität unabhängige Norm des christ-

lichen Glaubens erkennt, hat als äußere Gemeinschaft die Rechte des Staatsoberhauptes zu erkennen und zu verehren, in deren Gemäßheit dasselbe nicht nur von allen ihren Verhandlungen, Beschlüssen und Anordnungen Kenntniß zu nehmen, sondern auch denselben auf den verfassungsmäßigen Wegen die zu ihrer Vollziehung erforderliche Genehmigung zu ertheilen, oder, wenn und in so fern sie mit dem Staatswohl nicht vereinbarlich wären, zu versagen hat; dagegen kann sie aber auch erwarten, daß der Staat die zu seinem Wohl eben so unentbehrliche als gedeihliche Wirksamkeit der Kirche in seinen kräftigen Schutz nehmen und bestens wahren und fördern werde.

§. 2. Während sie also in sich selber ein organisches Ganzes bildet, das, von seinen Urbestandtheilen ausgehend, die vereinzelte Wirksamkeit derselben in immer größere umfassendere Kreise vereinigt, und bei jedem Schritte die verhältnißmäßige Staatsaufsicht und Mitwirkung in sich aufnimmt, findet sie in dem evangelischen Regenten des Staats und zugleich ihrem obersten Landesbischofe, der alle aus beiden Eigenschaften fließenden Rechte circa sacra ausübt, den letzten staats- und kirchenrechtlichen Vereinigungspunkt.

§. 3. Sie umfaßt alle einzelnen evangelischen Pfarrgemeinden des Landes, deren jede einerseits eine für sich bestehende kirchliche Gemeinschaft mit allen Befugnissen und Obliegenheiten derselben bildet, anderseits zugleich als Glied der gesammten evangelischen Landeskirche erscheint, und mit ihr gleiche Verfassung, gleiche Rechte und Pflichten hat.

Jede dieser Gemeinden findet in ihrem Kirchenältestenrathe, dessen Glieder sie nach freier Wahl und zu Folge einer besondern Wahlordnung ernennt, das Organ und Mittel zur Verwaltung der sittlichen, religiösen und kirchlichen Angelegenheiten, auf den Grund der allgemeinen Kirchenverfassung und Kirchenordnung.

Diesem ist eine eigene Instruction, genannt Kirchengemeinde-Ordnung, von der gesammten Kirche, unter höchster Sanction des Staatsoberhaupts, als ein, dem Materiellen nach, integrirender Theil der Kirchenverfassung, gegeben.

§. 4. Ueber die Rechte und Pflichten der bei diesen Kirchengemeinden angestellten Pfarrer werden die bisher bestandenen Gesetze, nach einer neuen Revision, das Nähere bestimmen.

§. 5. Die Pfarrer und Kirchengemeindeältesten treten in nähere Verbindung unter sich durch die Special- und Generalsynode, bei welcher sie sich im Namen der Kirche über die allgemeinsten und wichtigsten Angelegenheiten derselben aussprechen und berathen.

§. 6. Die Specialsynode, die sich in der Regel am Wohnort des Decans versammelt, und alle Pfarrgemeinden eines Bezirks oder einer Diöcese umfaßt, besteht aus sämmtlichen Pfarrern dieses Bezirks, welche theils in dieser Eigenschaft, theils als Glieder oder Vorsteher des Kirchenältestenraths erscheinen, und aus einer Deputation weltlicher Mitglieder der Kirchenvorstände in diesem Bezirk, welche stets die Hälfte der geistlichen Mitglieder betragen soll, nach Inhalt der Wahlordnung.

Sie tritt alle 3 Jahre unter der Geschäftsleitung des Decans zusammen, und ihr wohnt ein landesherrlicher Commissarius bei.

Die Befugnisse und Pflichten dieser Diöcesansynode spricht die Synodalordnung aus.

§. 7. Außer dieser Diöcesansynode wird alle 3 Jahre eine Pfarrsynode gehalten, welche die wissenschaftliche und sittliche Fortbildung der Geistlichkeit zum Zweck hat. Dieser, auch unter Leitung des Decans zu haltenden Pfarrsynode, wohnt kein großherzogl. Commissär bei.

§. 8. Eben so findet alle 3 Jahre ein Schulconvent Statt, um alle Gegenstände der für den Staat und die Kirche gleich wichtigen öffentlichen Erziehung zu berathen, und die wissenschaftliche und sittliche Ausbildung der Lehrer zu fördern. Der Decan leitet das Geschäft, ein committirter Staatsdiener wohnt solchem bei, und jeder Geistliche kann daran Theil nehmen.

§. 9. Die Generalsynode repräsentirt die gesammte evangelische Landeskirche. Auf derselben erscheinen:

1) Aus der Landesgeistlichkeit von je zwei Diöcesen Ein Abgeordneter, durch jedesmalige freie Wahl dazu bestimmt, ohne Rücksicht, ob er in diesem oder einem andern Theil des Landes wohne, Decan sey oder nicht, in Gemäßheit der in der Wahlordnung enthaltenen Vorschriften.

2) Aus den weltlichen Kirchenvorständen, von je vier Diöcesen Ein Deputirter, der durch Wahlmänner, die aus dem Kirchenältestenrathe zu dem Zweck der Wahl eines Deputirten zur Generalsynode bestimmt sind, erwählt wird, und Glied eines Kirchengemeinderaths in dem Großherzogthum seyn muß.

3) Aus zwei geist- und weltlichen Gliedern der evangelischen Ministerial-Kirchenbehörde.

4) Aus einem von Seiner königl. Hoheit zu ernennenden Gliede der theologischen Facultät zu Heidelberg.

5) Der ganzen Generalsynode präsidirt ein landesherrlicher Commissarius.

Die Generalsynode der vereinigten evangelischen Kirche versammelt sich zum ersten Mal im Jahr 1823, und in der Folge, so oft das Bedürfniß und die Ordnung der Kirche, nach dem Gutachten der obersten Kirchenbehörde, und insonderheit nach dem Inhalte der Specialsynodal-Protokolle, es erfordern mag, in der Residenz, als dem Mittelpunkte des Landes.

Sie ordnet ihren Geschäftsgang nach eigenem Ermessen, führt ein doppeltes Protokoll über sämmtliche Verhandlungen, und legt nach vollendetem Geschäft ihre Acten in der Registratur der obersten Kirchenbehörde nieder.

Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung werden die Beschlüsse durch einen Generalsynodal-Receß bekannt gemacht.

§. 10. Competenz und Auftrag derselben ist:

a. Ueber Erhaltung der Kirchenverfassung, der darauf ruhenden Autonomie und würdigen Stellung der Kirche, im Einklang mit der Uniosacte, im Allgemeinen und Einzelnen zu wachen;

b. über die allgemeine Befolgung der Kirchenordnung, zur Erhaltung wünschenswerther Gleichheit der Landeskirche in

Lehre, Kultus, Disciplin und andern kirchlichen Anstalten, gedeihliches Auffehen zu tragen;

c. auf das Amtsverhalten und Privatleben der Landesgeistlichkeit ein wachfames Auge zu richten, und in geeignetem Wege zu verhüten, daß durch einzelne Glieder derfelben weder das innere Wohl, noch die äußere Ehre der Kirche gefährdet, und das Amt der Geiftlichen «verläftert werde;»

d. nach den im verfloffenen Zeitraum gemachten Erfahrungen hat fie in reifliche Betrachtung zu ziehen, wie die Kirchenverfaffung ins Leben eingegangen, und in welchen Theilen fie etwa noch einer höhern Vollendung bedürftig feyn könne; ob und welche Modificationen in der Kirchenordnung nothwendig oder räthlich feyen; endlich, ob und welche Wünfche in Verwaltung und Verwendung der allgemeinen und Localvermögen — die zwar, unter höchfter Staatsaufficht, der Kirche zufteht, deren Art und Weife aber durch befondere organifche Gefetze, die Verwaltungs- und Almofenordnung, näher beftimmt wird — fo wie der befondern kirchlichen Wittwen- und Hülfscaffen, zur gedeihlichen Berückfichtigung kommen mögen, wobei immer die Rechnungen vorzulegen find;

e. hat fie die von dem oberften Kirchencollegium aus den Protokollen der Bezirksfynoden enthobenen, zu ihrer Berathung ausgefetzten und ihr nebft fämmtlichen Protokollen felbft mitzutheilenden Wünfche und Vorfchläge, fo wie

f. die Anfichten, Erfahrungen und Wünfche ihrer Glieder, das gemeinfame Wohl der evangelifchen Kirche des Landes betreffend, zu vernehmen und deren Vor- und Anträge zu prüfen;

g. über alles Vorftehende gemeinfchaftliche Befchlüffe zu faffen, oder, wo die Sache dazu noch nicht geeignet wäre, gutachtliche Vorfchläge zu berathen, und endlich

h. über Eines wie das Andere durch die landesherrlichen Commiffarien die Regierung zur Refolution darüber zu veranlaffen.

§. 11. Zur Handhabung der landesherrlichen und kirchenoberhäuptlichen Oberaufficht treten die Kirchen- und Schulvifitationen ein, welche erftere alle 2 Jahre, letztere hingegen

alle Jahre in jedem Kirchspiele, vordersamst im Pfarrorte selbst, von dem Decan, als dazu beauftragten landesherrlichen oder oberbischöflichen Commissarius, gehalten werden, wo nicht für einzelne Orte eine Ausnahme auf 2 Jahre von der obersten Kirchenbehörde für gut befunden wird.

Der Decan untersucht den sittlichen, religiösen, kirchlichen, kirchenpolizeilichen und Schulzustand der Gemeinde, so wie den Bestand des kirchlichen Localfonds, um zu sehen, ob in Allem, der bestehenden Kirchenverfassung, Kirchen- und Kirchengemeindsordnung gemäß, zum gemeinsamen Zwecke des Kirchen- und Staatswohls gehandelt werde.

Er leitet, wo er Abweichungen davon findet, solches in die gesetzlichen Wege, so weit seine amtliche Wirksamkeit reicht, geht in andern Fällen, nach deren Art und Befund, entweder die weltliche Amtshülfe oder die oberste Kirchenbehörde an, nimmt alle Ergebnisse seiner Untersuchung zu Protokoll, befördert dies an die höchste Kirchenbehörde — und macht deren Verfügung dem Pfarrer und Kirchenvorstande der einzelnen Gemeinden bekannt.

Ein gleiches Verfahren findet bei der Visitation der Decanatspfarrei Statt, die von einem andern, nach den bestehenden Verordnungen durch die evangelische Ministerial-Kirchensection zu bestimmenden Geistlichen, geschieht.

Da der Decan aber bei diesem Geschäfte nebst dem Staatsauftrag auch noch, dem Geiste der Kirchenverfassung gemäß, als erster Mitbruder seiner Diöcesan-Gemeinde erscheint, so werden ihm, um darin das Wohlthätige einer alten Kircheneinrichtung, der sogenannten Klassenkonvente, zu bewahren, in dieser Eigenschaft jedesmal zwei, dem Orte der Visitation nahe, von der Synode auf zwei Jahre erwählte Pfarrer, als Assistenten beigeordnet, mit deren Zuthun der Decan auf seine Amtsbrüder durch brüderlichen Zuspruch und freundliche Ermahnung wohlthätig zu wirken sucht.

§. 12. Die Wirksamkeit des Decans, als Delegirten der obersten Kirchenbehörde, durch welche sie die ihr von dem Staatsoberhaupt anvertraute Kirchenaufsicht und Kirchenfürsorge übt — bei der Specialsynode, findet ihre genauere

Bestimmung in der Synodalordnung; bei der Generalsynode treten die aus der Mitte der obersten Kirchenbehörde committirten Mitglieder in die Wahrnehmung der Pflichten, welche und so weit sie ihrer committirenden Stelle aus Auftrag des Staatsoberhaupts obliegen. Sie haben also dahin zu sehen, daß weder der Staat durch die Kirche, noch diese durch jenen in ihren beiderseitigen Verhältnissen benachtheiligt oder gefährdet werden, verbinden damit ihre eigene Theilnahme, als Selbstglieder der Kirche, an allen Berathungen der Generalsynode, und durch sie bieten sich Kirche und Staat die Hand zur Förderung und Bewahrung ihres gemeinsamen Zwecks und Wohls.

§. 13. Mit den Bestimmungen dieser Kirchenverfassung soll nun die bisherige Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten vermittelst einer Revision in vollkommenen Einklang gebracht werden.

Als mit den Kommissionsberichten und Synodalbeschlüssen übereinstimmend beglaubiget.

Carlsruhe, den 16. August 1821.

Dr. Philipp Karbach,
Pfarrer, als Secretär der Generalsynode.

Beilage C.

Kirchengemeinde-Ordnung.

---

§. 1. Dem Kirchengemeinderath ist die Sorge für das sittliche, religiöse und kirchliche Wohl der Gemeinde anvertraut, und er hat als solcher alle kirchlichen, Schul- und öconomischen Angelegenheiten derselben im Namen der Gemeinde überhaupt zu berathen und zu leiten, und insbesondere über die Sittlichkeit ihrer Glieder zu wachen.

§. 2. Nur verständige, vorwurfsfreie Männer, die ein gut Gerücht haben, «Apost. Gesch. 6, 3,» wohlgehalten vor allem Volk «Apost. Gesch. 5, 13,» sollen solch ein Amt verwalten.

Anm. Solche, die noch nicht in der Ehe sind oder waren, oder die, welche solche Ortsdienste haben, die sie von der weltlichen Ortspolizei ganz abhängig machen, sind nicht zu Kirchenältesten zu wählen.

§. 3. In der Regel bestehet der Kirchengemeinderath, mit Einschluß des Pfarrers und Kirchenrechners, aus nicht weniger als vier und nicht mehr als zehn Personen. Gleiche Verhältnisse finden auch in den Filialgemeinden Statt, doch hat sich der Kirchenvorstand einer Filialgemeinde nur da mit der Mutterkirche zu berathen, wo es sich um gemeinschaftliche Angelegenheiten handelt. In den Hauptstädten richtet sich die Zahl nach besondern Rücksichten.

§. 4. Nur der Pfarrer, oder wo mehrere sind, die Pfarrer und die Kirchen- oder Almosenrechner sind ständige Beisitzer des Kirchengemeinderaths, und der Pfarrer ist als Vorsteher desselben anzusehen.

§. 5. Die Ernennung der Kirchenältesten geschiehet nach der bestimmten Wohlordnung von der Kirchengemeinde, entweder von allen stimmfähigen Personen, oder in ihrem Namen von einem Wahlausschuß auf eine bestimmte Zeit. Nahe Verwandte dürfen nicht in den Kirchengemeinderath gewählt werden. Von der getroffenen Wahl, so wie dem Austritt der Kirchenvorsteher, ist jedesmal der nächstvorgesetzten geistlichen und weltlichen Amtsbehörde, so wie der Gemeinde, Nachricht zu geben.

§. 6. Die Kirche im Ganzen und jede Kirchengemeinde insbesondere rechnet mit Zuversicht darauf, daß Jeder, der durch das Vertrauen seiner Brüder zu einem solchen Ehrenamt erwählt wird, sich durch sein Gewissen verpflichtet achte, es willig zu übernehmen, und aus demselben nur um nicht zu beseitigender Hindernisse willen austrete.

§. 7. Das eintretende Glied des Kirchengemeinderaths wird von diesem nach dem vorliegenden Formular verpflichtet, es gelobt treue Erfüllung seiner Pflichten unter Gottes Beistand, und bekräftiget sein Gelübde durch Handschlag.

Der Kirchen- oder Almosenrechner wird außerdem noch von der weltlichen Behörde verpflichtet. Wer jenes Ge-

lübde bricht, muß aus dem Kirchengemeinderath entlassen werden.

§. 8. «Zwiefacher Ehren werth sind die Aeltesten, die ihrem Amte wohl vorstehen.» 1. Tim. 5, 17. Sie haben und verdienen öffentlichen Glauben, einen Ehrenplatz in der Kirche, und die Kirche, die einem Aeltesten nach 15jährigen wohlgeleisteten Diensten auch ein äußeres Zeichen ihrer Dankbarkeit darreicht, ehret damit sich und den Wohlverdienten.

§. 9. Der Kirchengemeinderath versammelt sich in dem Kirchenzimmer oder an einem andern schicklichen Orte, in der Regel alle Monat einmal, an fest dazu bestimmten Tagen, deren Auswahl sich nach dem Verhältnisse der Gemeinde richtet. Ohne absolute Hindernisse kann sich weder der Pfarrer noch ein Kirchenältester von diesen Versammlungen dispensiren. Außerordentliche Versammlungen läßt der Vorsteher des Kirchengemeinderaths ansagen.

§. 10. Jede Sitzung wird von dem Vorsteher mit einem Gebet eröffnet, dann das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen, und bemerkt, was in Gemäßheit desselben geschehen ist, und zu den regelmäßigen Geschäften, als der Untersuchung der von den Schullehrern monatlich einzureichenden Verzeichnisse der Schulversäumnisse, der Rückstände an Schulgeld, fortgeschritten. Jedes Glied des Kirchengemeinderaths trägt hierauf, was ihm entweder insbesondere obliegt, oder sich auf irgend eine Weise auf das Wohl der Gemeinde, theils in religiöser und sittlicher, theils in kirchenökonomischer Hinsicht bezieht, vor, und nach brüderlicher Berathung oder Abstimmung wird darüber beschlossen. Ueber sämmtliche Verhandlungen und Beschlüsse wird von dem Pfarrer oder einem Kirchenältesten, nicht jedoch von dem Schullehrer, ein, zwar die einzelnen Gegenstände darstellendes, doch bündiges Protokoll geführt, und von sämmtlichen anwesenden Gliedern unterzeichnet.

§. 11. Wie der Kirchengemeinderath überhaupt das Wohl der Kirchengemeinde zu erhalten und zu fördern trachtet, so verwaltet er insbesondere in derselben die Sittenanstalt Indem er aber sich fest dabei in seinem kirchlichen Kreise

hält, und, wo es Noth thut, nur Ermahnung und Rüge anwendet, spricht er, wo diese nicht hinreichen, die weltliche Gewalt um ihr Einsehen und Zuthun an.

§. 12. In seinen Wirkungskreis gehören:

a) Aufsicht über die christliche Führung der Ehe und des Hausstandes, die Erziehung der Kinder und das gegenseitige Verhältniß der Herrschaft und des Gesindes.

b) Aufsicht über die Schulen, sowohl Werk- als Sonntags-, Industrie- und Abendschulen, über das Verhalten der Lehrer und Schüler, so wie über die Verhältnisse und das Einkommen der erstern.

c) Wachsamkeit über das Betragen der erwachsenen ledigen Jugend, und besonders über äußernde Unsittlichkeit derselben, die zum Sittenverderben führen, über Ausgelassenheit in den öffentlichen Vergnügungen, Nachtschwärmerei, Trunkenheit, Händelsuchung und Spielsucht.

d) Eine väterliche Aufsicht über den Wandel aller Glieder der Gemeinde in jedem Lebensalter, und besonders Wachsamkeit, wo solche Laster sich zeigen, die der Gemeinde Aergerniß geben, verdächtiges Beisammenwohnen unverheiratheter Personen in gemeinschaftlicher Haushaltung, gotteslästerliche Aeusserungen oder sündliches Fluchen und Schwören, Afterreden und Verläumden, Ueppigkeit und Schwelgerei, Unehrlichkeit und Wucher ꝛc.

e) Aufsicht über würdige Feier der Sonn- und Festtage nach den darüber ausgesprochenen Gesetzen.

f) Besondere Aufsicht über die kirchlichen Gebäude und Geräthe, so wie über Anstand, Ordnung und Stille während des Gottesdienstes, sowohl in als außerhalb der Kirche, in den Straßen, öffentlichen und Privathäusern des Ortes.

g) Aufsicht über die Unterstützung und christliche Besorgung der Armen, Kranken, Wittwen und Waisen, damit dieser wichtige Theil des Kirchengemeindeamts zum Segen der Gemeinde gehörig verwaltet werde. Er bestellt also aus seiner Mitte einen Almosenrechner, kontrolirt die laufenden Einnahmen vom Kirchenopfer, verwendet dieselben in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, hört die von demselben nach

einem einfachen Formular gefertigte Rechnung ab, und richtet sich im Uebrigen darin nach den gegebenen Verordnungen des Staats und der geistlichen Behörden.

§. 13. Diese väterliche Aufsicht erstreckt sich über alle Glieder der Gemeinde, und wo es der Kirchengemeinderath für nothwendig achtet, weiset er zu diesem Zwecke seinen Gliedern besondere Distrikte der Gemeinde an, um dadurch zu einer desto klarern Kenntniß des sittlichen Zustandes derselben zu gelangen.

§. 14. Wenn der Kirchenälteste in der Gemeinde einen sitttlichen Fehler bemerkt, hat er vorerst den Pfarrer davon in Kenntniß zu setzen, damit dieser sein Seelsorgeramt ausübe. Sollte sich davon keine gesegnete Wirkung ergeben, sollte selbst die durch einen erbetenen Ausschuß von zwei oder drei der ältesten Glieder des Raths geschehene Ermahnung fruchtlos bleiben, und das fernere Betragen eines Fehlenden der Gemeinde Anstoß geben, so hat der Pfarrer oder Kirchenälteste dem versammelten Kirchengemeinderath davon die Anzeige zu machen, der, wenn er es für nöthig erachtet, den Fehlenden vor sich ladet.

In der Regel geschieht davon noch keine Erwähnung im Protokoll, sollte es jedoch in einzelnen Fällen um der Folge Willen für nöthig erachtet werden, so ist es auf eine schonende Art zu thun, und Alles zu verhüten, was ohne Noth die Personen bloß gibt.

§. 15. Mit freundlichem Wort und ernster Ermahnung hat der Kirchengemeinderath dahin zu arbeiten, daß der Fehlende in sich gehe, sein Unrecht erkenne und zur wahren Reue und Besserung bewogen werden möge. Finden diese Mittel keinen Eingang, so bringt der Kirchengemeinderath die Sache zur Erkenntniß der Kirchenvisitation, damit bei dieser nochmals alle Kraft des Wortes und der Ermahnung an den Fehlenden angewendet werde.

§. 16. Wo etwa an die Stelle jener Vorladung und mündlichen Ermahnung, zur leichtern und gesegnetern Wirksamkeit der Einschreitung des Kirchengemeinderaths, zuerst eine schriftliche Ermahnung, und dann eine mündliche Wieder-

holung derselben durch eine aus dem Kirchengemeinderath gewählte Deputation von 2 bis 3 Personen eintreten könne, bleibt dem gewissenhaften Entscheide desselben überlassen.

§. 17. Wie nun dieser Kirchenordnung alle Glieder der Kirchengemeinde jedes Standes unterworfen sind, so auch die einzelnen Glieder des Kirchengemeinderaths, ja selbst Personen des geistlichen Standes ohne Ausnahme.

§. 18. Hat der Kirchengemeinderath die ihm zustehenden Mittel des Wortes und der Ermahnungen treulich angewendet, und es zeigen sich dennoch in der Gemeinde Fehler und Laster, die, um ein größeres Unheil zu verhüten, Strafe bedürfen, z. B. einreißende Schulversäumnisse aus offenbarer Schuld der Eltern, muthwillige Störung der Sonn- und Festtagsfeier, auffallende, den Frieden und sittlichen Zustand des häuslichen Lebens gefährdende Vergehungen von Ehegatten, herangewachsenen Kindern oder Dienstboten, oder überhaupt einzelne fortwährende Unsittlichkeiten und Ausschweifungen, so zeigt der Kirchengemeinderath der weltlichen Obrigkeit an, daß er bereits alle in seinem Wirkungskreise liegenden Besserungs- und Sicherungsmittel angewendet habe, und wie er von denselben gedeihliche Einwirkung erwartet, so hat er auf den Erfolg seiner Anzeige ein aufmerksames Auge zu richten, und wenn es dessen Noth thun sollte, weitere höhere Unterstützung in den geeigneten Wegen nachzusuchen.

§. 19. Sind alle väterlichen und oft wiederholten Ermahnungen, sind alle freundliche und ernste Versuche des Kirchengemeinderaths, einen verstockten Sünder zu bessern, der in den Worten und Werken eine entschiedene Verachtung des Göttlichen an den Tag gelegt, und durch sein Exempel die Gemeinde selber gefährdet, fruchtlos geblieben, so hat der Kirchengemeinderath von diesem traurigen Falle die höchste Kirchenbehörde in Kenntniß zu setzen, damit, wenn auch sie alle in ihrem Bereiche stehenden Mittel der Besserung vergebens angewendet hat, nun nach den bestehenden Gesetzen gegen denselben entschieden und verfahren werde.

§. 20. Die kluge und umsichtige Amtsverwaltung der Kirchengemeinderäthe ist besonders da erforderlich, wo die

Einwohner eines Ortes aus Gliedern beider christlichen Kirchen bestehen. Sollte an solchen die öffentliche kirchliche Ordnung überhaupt, und an Sonn-, Fest- und Bettagen insonderheit von katholischen Einwohnern allein gestört oder Anstoß und Aergerniß gegeben werden, so wendet sich der evangelische Kirchenvorstand zuförderst mit seinem schriftlichen Ansuchen um gedeihliches kirchenamtliches Einsehen an den katholischen Kirchenvorstand, oder wenn sich kein solcher im Orte befände, an die nächste weltliche polizeiliche Behörde, und falls dieses ohne Wirkung bliebe, durch seine nächst vorgesetzte geistliche an die weitere höhere weltliche Behörde.

Sind Personen von beiden Kirchen in solchen Fällen kirchengesetz- und kirchenpolizeiwidriger Ereignisse betheiligt, z. B. in gemischten Ehen, so versucht der evangelische Kirchenvorstand mit dem katholischen einen amtsbrüderlichen Zusammentritt zur Erledigung der Sache.

Findet ein solcher nicht Statt, oder ergibt er keinen erwünschten Erfolg, so tritt auch hier die polizeiliche Aufsicht mit deren bemerkten Schritten ein. Doch bleibt es die Pflicht des evangelischen Kirchengemeinderaths, in allen solchen Fällen gemischter Art, in welchen er den evangelischen Theil für schuldig hält, seinen stillen Weg des Wortes und der Ermahnung an denselben fort zu gehen. Ganz hiernach sind auch die in gemischten Ehen vorkommenden Schulversäumnisse zu behandeln, und in der Regel das jeweilige Familienhaupt als schuldiger Theil anzusehen.

§. 21. Das ist der Aeltesten wichtig und ehrwürdig Amt; und wenn an sie vor allen das apostolische Wort ergeht: Hat Jemand ein Amt, so warte er des Amtes; regieret Jemand, so sey er sorgfältig; übt Jemand Barmherzigkeit, so thue ers mit Lust, Röm. 12, 7, 8, so kommt es allen Gliedern der Gemeinde zu, nicht allein in der Furcht Gottes untereinander unterthan zu seyn, Eph. 5, 21, willig sich in die Anordnungen der Aeltesten zu fügen, und ihren Ermahnungen Gehör zu geben, sondern auch allezeit für sie zu beten, daß Gott sie würdig mache ihres Berufes, auf daß

auch durch sie gepriesen werde der Name unsers Herrn Jesu Christi. 2. Thess. 1, 11, 12.

Beilage.

Die Verpflichtung der Glieder des Kirchengemeinderaths betreffend.

Bei dem ersten Eintritt des neu Erwählten in den Kirchengemeinderath macht ihn der Vorsteher desselben vordersamst auf die Wichtigkeit des übernommenen Amtes aufmerksam, überreicht ihm sodann ein Exemplar der Kirchengemeinde-Ordnung, und verpflichtet ihn durch folgende, jedesmal von einem Geistlichen in dem Rathe vorzulesende Formel:

Ihr sollt mittelst abzulegender Handtreue geloben, daß ihr, als Mitglied des Kirchengemeinderaths, diese euch zugestellte Ordnung und Instruction nach ihrem ganzen Inhalte euch genau bekannt machen, diese, wie auch alle bereits ergangenen und noch ergehenden landesherrlichen Kirchenpolizeigesetze und Ordnungen, nach bestem Wissen und Gewissen beobachten, mithin nicht nur mit allem Fleiße darauf sehen wollet, daß die zum öffentlichen Gottesdienste bestimmten Tage unter und nach der Kirche still und heilig zugebracht, und aller Unfug, sowohl in den öffentlichen Wirths- und andern Häusern dieser Art, als auch in den Privatwohnungen, so viel an euch ist, vermieden werden; sondern auch überhaupt auf sämmtliche Inwohner des Kirchspiels ohne Unterschied des Standes und Alters, wie auch auf das öffentliche Betragen der Fremden, ein aufmerksames Auge haben wollet, damit kein Laster herrschend, das Gute befördert, und Tugend und Gottseligkeit immerhin ausgebreitet werde; daß ihr aus Menschenfurcht oder Menschengefälligkeit Niemandes schonet, sondern unpartheiisch und ohne Nebenabsichten, und eben so wenig aus Abneigung oder Feindschaft und Rache, dem Vorsteher des Kirchengemeinderaths und diesem selbst Alles anzeigen

wollet, was ihr der christlichen Sitte und Zucht, so wie den Kirchengesetzen Zuwiderlaufendes bemerket, oder sonst in zuverlässige Erfahrung bringet, wie ihr solches vor Gott, euerm Gewissen und der Kirchengemeinde, in deren Namen und aus deren Auftrag ihr mit dem Vertrauen derselben zu handeln habt, jetzt und einst am Tage der Rechenschaft, so wie vor eurem gnädigsten Fürsten und Landesherrn, zu verantworten getrauet, auch über alle Verhandlungen des Kirchengemeinderathes, in vollem Rathe oder in einzelnen Abtheilungen desselben, gewissenhafte Verschwiegenheit beobachten wollet.

Hierauf fährt der Vorsteher des Rathes fort:

Daß ihr dieses thun wollet, darüber gebet Handtreue.

Der neue Aufgenommene reicht ihm die rechte Hand, und spricht demselben folgende ihm vorzusprechende Worte nach:

Das Vorgelesene verspreche ich mit dem gnädigen Beistand Gottes als Christ und ehrlicher Mann nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

Wird ein neu gewählter Almosen- oder Stiftungsrechner, der immer zugleich Mitglied des Kirchengemeinderaths ist, eingeführt, so ist nach

«in zuverlässige Erfahrung bringt»

noch hinzuzusetzen:

auch das euch anvertraute Almosen und Kirchenvermögen redlich und treu verwalten wollet.

Als mit dem Commissionsbericht und den Synodalbeschlüssen übereinstimmend beglaubigt.

Carlsruhe, den 15. August 1821.

Dr. Karbach,
als Secretär der General-Synode.

Unterbeilage zu B und C.

Wahlordnung.

Erster Abschnitt.

Wahl der Vorsteher der evangelischen Pfaargemeinden.

§. 1. Die Mitglieder des evangelischen Kirchenvorstandes werden durch relative Mehrheit der Stimmen von den Gemeinden, in größern Städten von Wahlmännern, je einen auf vierzig Bürger, gewählt; der Wahl geht eine belehrende Aufforderung an sämmtliche selbstständige Gemeindsglieder von der Kanzel acht Tage vorher voraus *).

§. 2. Die Wahl leitet der Pfarrer mit dem ältesten und jüngsten Gliede des Kirchenvorstandes, als Urkundspersonen, mittelst Aufnahme der Stimmen eines jeden zu Protokoll (in der Kirche oder am gewöhnlichen Zusammenkunftsorte des Kirchenvorstandes), am Ende des Protokolls wird das Resultat der Wahl bemerkt, dem Gewählten solches eröffnet, und, in so fern er nichts Erhebliches gegen die Wahl zu erinnern hat, in die Liste eingetragen, das Protokoll endlich vom Pfarrer und zwei Urkundspersonen unterschrieben.

§. 3. Nach der geschehenen Wahl wird hievon Anzeige der betreffenden geistlichen Behörde gemacht, nach erfolgter Genehmigung werden an einem Sonntage die Erwählten der Gemeinde bekannt gemacht, und wenn innerhalb acht Tagen nichts gegen sie mit Bestand eingewendet wird, in ihr Amt vor der gesammten Gemeinde eingewiesen.

§. 4. Zu Führung der Protokolle wird ein Glied des Kirchenvorstandes vom Kirchenvorstande selbst gewählt.

§. 5. Wenn die Stelle eines Mitglieds erledigt wird, so muß die Wahl des Nachfolgers binnen 4 Wochen ordnungsmäßig bewerkstelliget werden. In den größern Städten soll

---

*) Wo bereits ordnungsmäßig bestimmte Kirchenvorstände da sind, haben solche noch ferner ihre Functionen zu verrichten.

jedoch, theils wegen der größern Zahl der Glieder des Kirchenvorstandes, theils wegen der Beschwerlichkeit der Wahlen, die Wahl eines neuen Gliedes an die Stelle eines abgegangenen erst bei der allgemeinen, alle Jahre einmal vorzunehmenden Wahl geschehen.

Zweiter Abschnitt.

Wahl der Glieder der Diöcesan-Synode.

§. 6. Die Wahl der geistlichen Mitglieder der Special-Synode fällt dadurch weg, daß jeder Pfarrer und geistliche Lehrer an Mittelschulen ordentliches Mitglied der Synode ist. Die Wahl der weltlichen Mitglieder hingegen geschiehet von den Kirchenvorständen in der Art, daß je auf zwei geistliche ein weltlicher Abgeordneter gewählt wird. Bei der Wahl entscheidet, bei einzelner geheimer Stimmgebung, absolute Stimmenmehrheit der wählenden Kirchenvorsteher.

§. 7. Die Secretäre der Synode werden, unter Leitung des Decans, aus der Zahl sämmtlicher Mitglieder durch geheime Stimmgebung und absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Dritter Abschnitt.

Wahl der Glieder der General-Synode.

§. 8. Je zwei Diöcesen wählen Einen geistlichen Abgeordneten aus ihrer Mitte oder der Landesgeistlichkeit durch Stimmenmehrheit, so daß jeder Geistliche seine Abstimmung, und zwar für den Synodal-Abgeordneten und einen Ersatzmann in einem versiegelten Umschlage, mit Aufschrift seines Namens und Ortes, dem vorgesetzten Decanat einschickt; dieses befördert solche verschlossen, jedoch fasciculirt und numerirt, an die oberste Kirchenbehörde mit seiner eigenen, auf gleiche Weise eingerichteten Abstimmung.

§. 9. Die oberste Kirchenbehörde läßt die Wahlzettel im Wege des geheimen Scrutiniums von zwei Mitgliedern eröffnen, und ruft dann die Gewählten durch die Decanate ein.

§. 10. Ein Mitglied der evangelischen theologischen Facultät der Universität Heidelberg wird von Sr. königlichen Hoheit dem Großherzog jeweils einberufen.

§. 11. Die Wahl der weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode geschieht durch Zusammentreten der Wahlmänner je von vier Diöcesen auf folgende Weise:

Jeder Kirchenvorstand erwählt einen Wahlmann aus seiner Mitte, und zeigt den Gewählten demjenigen Decan der vier Diöcesen an, welcher der älteste im Dienst als Decan ist. Letzterer ladet sodann sämmtliche Wahlmänner an dem schicklichsten Ort ein; die Wahlmänner vereinigen sich über das das Wahlprotokoll führende Mitglied, welches sodann, unter Zuziehung zweier Urkundspersonen, die Stimmen jedes Einzelnen für den Abgeordneten und Ersatzmann, mittelst einzelner Abhör, zu Protokoll nimmt, und dieses verschlossen dem Decan übergibt, der es mit Bericht der obersten Kirchenbehörde einsendet, damit diese solches eröffne, und den Gewählten einberufe.

Nur wirkliche Kirchenvorsteher können als weltliche Abgeordnete gewählt werden; es sind jedoch sämmtliche Kirchenvorsteher des ganzen Großherzogthums, ohne Rücksicht auf Diöcesen, wählbar.

Als mit dem Original und den Synodalbeschlüssen übereinstimmend begaubigt.

Carlsruhe, den 15. August 1821.

Dr. Karbach,
als Secretär der General-Synode.

Beilage D.

Anordnung über das allgemeine und Localvermögen für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen in den gemischten Landestheilen des Großherzogthums Baden bei Vereinigung beider evangelisch-protestantischer Konfessionen.

§. 1. Das einzelnen Landestheilen angehörige allgemeine Kirchengut bleibt, auch nach erfolgter Vereinigung beider evangelischen Kirchen, allein für diejenigen Pfarreien, Schu-

len und Gemeinden bestimmt, welche vor der Vereinigung zu bestimmter Theilnahme daran berechtigt und im Genusse desselben waren. Jedes dieser allgemeinen Kirchengüter bleibt von dem andern abgesondert und wird durch die Kirche selbst besonders verwaltet.

§. 2. Da in dem Unterlande, worunter der gegenwärtige Umfang des neuen Pfarrwittwenfiscus verstanden wird, vorzüglich nur beide evangelische Konfessionsverwandte untereinander wohnen, und die Reformirten daselbst ein bedeutendes Kirchenvermögen haben, so soll aus den durch die Vereinigung als entbehrlich eigehenden Pfarreien und Schulen ein neuer Kirchenfond gebildet und solcher durch eine besondere Verrechnung in Heidelberg verwaltet werden.

Zu Leitung dieser Verrechnung soll ebendaselbst, bis zu Vollendung des Einzugs und der endlichen Bestimmung der für diesen Fond bestimmten Gelder, ein aus einigen mit den Localitäten bekannten Männern beider Kirchen zusammengesetzte Kommission angeordnet werden, durch welche alle höhern Anordnungen in Absicht auf Einnahme und Asgabe dieses Fonds laufen, und durch welche überdieß alle, so wie auch über die etwaige Errichtung neuer Pfarreien und Schulen, Bericht und Anträge an die oberste Kirchenbehörde erstattet werden sollen.

§. 3. Aus dem bisherigen reformirten allgemeinen Kirchengut werden fernerhin die darauf fundirten Besoldungen, Baulasten und sonstige Abgaben bestritten; der nach solchen Leistungen verbleibende Ueberschuß wird

a) vorerst für diejenigen Gemeinden und Stellen, welche bisher dazu berechtigt waren, demnächst

b) für die bei der Kirchentheilung von 1707 ausgefallenen Gemeinden verwendet, und sollte sich

c) nach diesen Leistungen noch ein Ueberschuß ergeben, so wird solcher für das allgemeine Beste der vereinigten Kirche im Unterlande verbraucht.

Um diesen Bestimmungen in alle Zukunft treu bleiben zu können, ist ein Verzeichniß sämmtlicher, bisher reformirten, vormals pfälzischen Pfarrein, nebst dazu gehörigen Filialien,

Schulen und ausgefallenen Gemeinden der Vereinigungsurkunde beigeschlossen.

In Absicht auf die Verwaltung und Verwendung dieses Kirchenguts soll die Verwaltungsordnung von 1576, so weit solche noch anwendbar ist, in Ausübung gebracht werden.

§. 4. Aus dem neu zu bildenden Kirchenfonds werden vorerst die nöthigen Entschädigungen, billige Verbesserungen zu gering besoldeter Stellen geleistet, und neu errichtende Pfarreien und Schulen dotirt, die Bedürfnisse, welche durch die Vereinigung entstehen, bestritten, und der etwaige Ueberschuß wie ad c. §. 3 verwendet.

§. 5. In Orten, wo Einwohner beider Konfessionen sind, aber nur ein Pfarrer ist, verbinden sich beide Gemeinden, und der vorhandene Pfarrer übernimmt die Mitglieder der andern Konfession zur pfarramtlichen Besorgung.

§. 6. Wo dermalen mehrere Pfarrer und Schullehrer beider Konfessionen in einem Orte, die Mitglieder beider aber nicht so zahlreich sind, daß der Pfarrer und Schullehrer der andern Konfession sie nicht auch mit besorgen könnte, soll die entbehrliche Pfarr- oder Schulstelle eingehen, und was über die etwa nöthige Verbesserung des bleibenden Pfarrers oder Schullehrers von den Besoldungen und sonstigem Kirchenvermögen erspart und disponibel wird, es mag solches bisher aus Staatsmitteln oder sonst woher abgegeben worden seyn, wird dem §. 2 bemerkten neuen Kirchenfonds zugewiesen, zu welcher Konfession auch die eingegangene Pfarrei oder Schule gehörig gewesen seyn möge.

§. 7. In beiden vorbenannten Fällen werden die Ortsheiligen und Almosen zusammengelegt und daraus die nöthigen Ausgaben der vereinten Gemeinde bestritten.

§. 8. In größern Orten hingegen, wo es die Beschaffenheit beider Kirchengemeinden erfordert, daß die bisherigen Pfarreien oder Schulen sämmtlich oder doch zum Theil beibehalten werden müssen, werden die betheiligten Gemeinden über die Eintheilung derselben, so wie der Localalmosen, Heiligen und Spitäler besonders unter sich, jedoch unter höherer Genehmigung, übereinkommen.

§. 9. Hatte eine solche eingehende Pfarrei oder Schule Antheil an den bürgerlichen Nutzungen, Almenden und Holzabgaben, so werden diese der bleibenden Pfarrei oder Schule, mit Aufrechnung des Werths derselben, zugetheilt, auch wenn diese selbst schon für sich solche Nutzungen zu beziehen hatte.

§. 10. Die einzelnen Gemeindsglieder oder Kirchengemeinden sollen von allen Beiträgen zur Pfarr- und Schulbesoldung befreit werden. Das Schulgeld, Holz oder Holzgeld und die Stolgebühren sind jedoch zur Zeit noch nicht darunter zu verstehen. In Ansehung dieses sind die neuvereinigten Mitglieder den ältern ganz gleich zu halten, so wie sie auch die auf das Kirchspiel fallenden Lasten gleich zu tragen haben.

Wenn eine bisher von Lasten frei gewesene Gemeinde mit einer solchen verbunden werden sollte, welche Lasten zu tragen hat, so soll auf Mittel gedacht werden, ihr diese Lasten abzunehmen, damit in keinem Fall irgend eine Gemeinde durch die Vereinigung neu belastet werde.

§. 11. Diejenigen Pfarrer oder Schullehrer, welche durch die Vereinigung entbehrlich werden, bleiben so lange in ihren bisherigen Besoldungsverhältnissen, bis sie anderwärts eben so gut angestellt sind.

Diejenigen, welche bloß an Accidenzien, z. B. durch wegfallende Filialien u. s. w., verlieren, erhalten dafür, Falls sie nicht durch die neue Vermehrung der Gemeindsglieder entschädigt sind, während ihrer Dienstzeit, nicht aber der Nachfolger, aus dem neuen Kirchenfonds angemessene Vergütung.

§. 12. Da bereits für die bisherigen Pfarreien des evangelisch-lutherischen Unterlandes ein besonderer Hülfsfonds besteht, so soll diese Anstalt auch auf die bisher reformirten Pfarreien ausgedehnt, des Endes aus dem reformirten Kirchenvermögen ein Zuschuß nach Verhältniß den reformirten zu den bisher lutherischen Pfarreien geleistet, und bei entstehenden Erledigungen von bisher reformirten Pfarreien das angeordnete Besoldungsquartal erhoben und in denselben eingeworfen werden.

§. 13. Da künftighin in Ansehung der Personen aller Unterschied beider Konfessionen auch dem Namen nach verschwindet, so kann bei der Vertheilung der Stipendien auch kein deßfallsiger Unterschied mehr Statt finden, sondern sie werden vertheilt, ohne Rücksicht darauf, ob die Vorfahren der zu Unterstützenden zur lutherischen oder reformirten Kirche sich bekannten. Da jedoch die Lutherischen im Unterlande bisher keine Stipendien hatten, der reformirte Stipendienfonds aber znm Theil aus Beiträgen aus der Gemeindsalmosenkasse besteht, so sollen die dazu geeigneten jetzt noch lutherischen Heiligen und Almosen ebenfalls verhältnißmäßig angezogen und aus dem neu zu bildenden gemeinschaftlichen Fonds, nach Maßgabe des vorhandenen Kapitals der Neckarschulen- und Sapienzfonds, ein Beitrag in diesen in dem Verhältniß der jetzt schon zum Stipendienbezug berechtigten und nach der Vereinigung neu dazu berechtigt werdenden Pfarreien eingeworfen werden.

§. 14. Familienstipendien bleiben bei ihrer privativen Bestimmung, auch Localstipendien; jedoch bei Begebung derselben ohne Rücksicht auf die Abstammung der Eltern getrennt gewesener Kirchen.

Das bei der Universität Heidelberg bestehende Lange'sche Stipendium, welches nach der Stiftungsurkunde bisher von den reformirten Mitgliedern der theologischen Fakultät verwaltet und vergeben worden, wird künftighin von der vereinigten evangelisch-protestantischen theologischen Fakultät verwaltet und vergeben.

§. 15. Hinsichtlich der bisher nur für Reformirte bestimmt gewesenen Stipendien in Utrecht und Basel wird eine in Beziehung auf die Vereinigung gedeihliche Unterhandlung mit den Behörden eingeleitet werden.

§. 16. Da auch bei einzelnen Kirchen und den dazu gehörigen Gemeinden beider bisherigen Konfessionen besondere Stiftungen für Pfarr- und Schulwittwen sind, so bleiben diese ebenfalls bei ihren bisherigen Bestimmungen, vorbehaltlich einer zu treffenden Uebereinkunft der Berechtigten.

§. 17. Nach der bewirkten Vereinigung wird die bereits

bestehende Verordnung, daß Pfarrer und Schullehrer aus dem Oberlande mit denen des Unterlandes um Pfarreien und Schulen, welche in diesem Landestheile vacant werden, und eben so im umgekehrten Falle die des Unterlandes mit den Oberländischen, um die dort in Erledigung kommenden Pfarreien und Schulen concurriren können, auf sämmtliche alsdann evangelisch-protestantische Pfarreien und Schulen ausgedehnt; bei allen solchen Dienstbegebungen aber die von dem Alter der Kompetenten hergeleitet werdenden Anspruchsberechtigungen lediglich von der Zeit ihrer Aufnahme als Kandidaten, und nicht von ihren Anstellungen als Pfarrer oder Schullehrer berechnet werden, wobei es übrigens sich von selbst versteht, daß den Geistlichen in den Städten der Rang nach dem Dienstalter vorbehalten bleibe.

Unterschrieben Carlsruhe, den 21. Juli 1821.

Als mit dem Kommissionsberichte und den Synodalbeschlüssen übereinstimmend beglaubigt.

Carlsruhe, den 15. Augnst 1821.

Dr. Karbach,
als Secretär der Generalsynode.

Unterbeilage zu D.

Verzeichniß

der reformirten Gemeinden, deren Pfarrer oder Schullehrer aus dem reformirten Kirchenfonds besoldet werden.

Heidelberg, 1ste Pfarrei in der Stadt.
2te Pfarrei.
1ste Pfarrei in der Vorstadt.
2te Pfarrei.
1ste Schule in der Stadt.
2te Schule.
Elementarschule.
1ste Schule in der Vorstadt.
2te Schule.
Elementarschule.
2 Organistenstellen in der Stadt und Vorstadt.
2 Glöcknerstellen.
2 Calcantenstellen.
Filial Schlierbach, Schule.
— Neuenheim mit Schule.

Mannheim, 1ste und 2te Pfarrei.
1ste, 2te und 3te Schule und Kirchendiener.
Wallonische Schule.

Diöcese Borberg.

Borberg, Pfarrei.
Schule.
Filial Wölchingen.
— Angelthurn.
Boppstadt, Pfarrei.
Schule.
Epplinger Schule.
Schillingstadt, Pfarrei.
Schule.
Filial Schwabhausen.
— Windischbuch.
Schweigern, Pfarrei.
Schule.

Diöcese Bretten.

Bretten, Pfarrei.
Rectorat.
Schule.
Elementarschule.
Glöcknerei.
Eppingen, Pfarrei.
Rectorat.
1ste und 2te Schule.
Glöcknerei.
Heidelsheim, Pfarrei.
1ste und 2te Schule.
Glöcknerei.
Filial Helmsheim.
Schule.
Mühlbach, Pfarrei.
Schule.
Rinklingen, Pfarrei.
Schule.
Weingarten, Pfarrei.
1ste und 2te Schule.

Diöcese Oberheidelberg.

Edingen, Pfarrei.
Schule.
Filial Friedrichsfeld.
Eppelheim, Pfarrei.
Schule.
Feudenheim, Pfarrei.
Schule.
Käferthal, Pfarrei.
Schule.
Filial Wallstadt.
Schule.
Kirchheim, Pfarrei.
Schule.
Leimen, Pfarrei.
Schule.
Filial Sandhausen.
— Maisbacherhof.
— St. Ilgen.
Rohrbach, Pfarrei.
Schule.
Neckerau, Pfarrei.
Schule.
Schwetzingen, Pfarrei.
Schule.
Filial Plankstadt.
— Oftersheim.
— Brühl.
Seckenheim, Pfarrei.
Schule.
Filial Ilvesheim.
Wieblingen, Pfarrei.
Schule.
Filial Gränzhof.
Reilingen, Pfarrei.
Schule.
Filial Hockenheim.
Walldorf, Pfarrei.
Schule.
Filial Nußloch.
Wiesloch, Pfarrei.
Schule.
Filial Beierthal.
— Altwiesloch.

Diöcese Unterheidelberg.

Handschuchsheim, Pfarrei.
Schule.
Filial Dossenheim.
— Schwabenheimer Hof.
Ladenburg, Pfarrei.
Schule.

Glöcknerei.
Heddesheim, Pfarrei.
Schule.
Sandhofen, Pfarrei.
Schule.
Filia. Schaarhof.
Heiligenkreuzsteinach, Pfarrei.
Schule.
Filial Heddesbach.
— Eiterbach.
— Hilsenhan.
— Altenbach.
— Wilhelmsfeld.
— Neudorf.
— Lampenhain.
Leutershausen, Pfarrei.
Schule.
Filial Rippenweiher.
— Oberflockenbach.
— Heiligkreuz.
— Rittenweiher.
— Steinklingen.
— Wüst-Michelbach.
— Ochsenbach.
Schönau, Pfarrei.
Schule.
Filial Michelbacher Hof.
— Neckarhäuser Hof.
Schriesheim, Pfarrei.
Schule.
Ziegelhausen, Pfarrei.
Schule.

Diöcese Neckargemünd.

Haag, Pfarrei.
Schule.
Filial Schönbrunn.
— Mosbronn.
— Allemühl.
— Waldwimmersbach.
Asbach, Pfarrei.
Schule.
Filial Mörtelstein.
Bammenthal, Pfarrei.
Schule.
Filial Reilsheim.
— Wiesenbach.
Dilsberg, Pfarrei.
Schule.
Filial Mückenloch.
Gaiberg, Pfarrei.
Schule.
Filial Waldhilsbach.
Meckesheim, Pfarrei.
Schule.
Filial Zuzenhausen.
Neunkirchen, Pfarrei.
Schule.
Filial Neckar-Katzenbach.
— Michelbach.
— Ober- und Unterschwarzach.
— Schwanheim.
— Leutenhof.
Neckargemünd, Pfarrei.
Schule.
Filial Kleingemünd.

Diöcese Mosbach.

Dallau, Pfarrei.
Schule.
Filial Auerbach.
Eberbach, 1ste Pfarrei.
2te Pfarrei.
1ste und 2te Schule.
Glöcknerei.
Filial Rockenau.
— Neckar-Wimmersbach.
— Wimmersbach.
— Pleutersbach.
— Unterdielbach.
— Ichelbach.
— Hebstall.
Hasmersheim, Pfarrei.
Schule.
Großeicholzheim, Pfarrei.
Schule.
Filial Rittersbach.
— Mückenthaler Hof.
Lohrbach, Pfarrei.
Schule.

Filial Trienz.
— Fahrenbach.
Mosbach, 1ste Pfarrei.
2te Pfarrei.
Rectorat.
Knabenschule.
Mädchenschule.
Cantorat.
Glöcknerei.
Mittelscheflenz, Pfarrei.
Schule.
Filial Ober- und Unterscheflenz.
— Kleineicholzheim.
Neckarelz, Pfarrei.
Schule.
Glöcknerei.
Filial Rüstenbach.
— Diedesheim.
Neckarburken, Pfarrei.
Schule.
Filial Sulzbach.
Neckargerach, Pfarrei.
Schule.
Filial Schollbronn.
— Guttenbach.
— Reichenbuch.
— Zwingenberg.
— Lindach.
Obrigheim, Pfarrei.
Schule.
Strümpfelbrunn, Pfarrei.
Schule.
Filial Mülben.
— Wiesbach.
— Oberdielbach.
— Katzenbach.
— Friedrichsdorf.

Diöcese Sinsheim.

Epfenbach, Pfarrei.
Schule.
Filial Spechbach.
— Lobenfeld.
Hilsbach, Pfarrei.
Schule.
Filial Weiler am Steinsberg.
— Elsenz.
Kirchhard, Pfarrei.
Schule.
Reihen, Pfarrei.
Schule.
Filial Steinsfurt.
Riechen, Pfarrei.
Schule.
Schluchtern, Pfarrei.
Schule.
Sinsheim, 1ste Pfarrei.
2te Pfarrei.
1ste und 2te Schule.
Filial Rohrbach.
Steppach, Pfarrei.
Schule.
Rectorat.
Glöcknerei.

Diöcese Weinheim.

Weinheim, Stadtpfarrei.
Pfarrei Altstadt.
Rectorat.
1ste, 2te, 3te und 4te Schule.
Glöcknerei.
Großsachsen, Pfarrei.
Schule.
Hohensachsen, Pfarrei.
Schule.
Filial Lützelsachsen.
— Ritschweier.
— Oberkunzenbach.
Laudenbach, Pfarrei.
Schule.
Filial Hemsbach.
— Sulzbach.

Nach den Religions-, Commissions-, Executionsprotokollen von 1707, 1708 und 1714 haben bei der Kirchentheilung nachbenannte Gemeinden ihre Kirchen, Pfarr- und Schul-

häuser, auch Besoldungen an die Katholischen abtreten müssen, und deswegen auf Unterstützung aus dem reformirten Kirchenfonds vorzüglichen Anspruch:

Diöcese Bretten.
Helmsheim.

Diöcese Oberheidelberg.
Friedrichsfeld.
Schwetzingen.
St. Ilgen.
Hockenheim.
Walldorf.
Nußloch.

Diöcese Unterheidelberg.
Ilbesheim.
Heddesheim.
Heiligkreuzsteinach.
Feudenheim.

Diöcese Neckargemünd.
Dilsberg.
Zuzenhausen.
Schwarzach.

Diöcese Mosbach.
Hasmersheim.
Rittersbach.
Fahrenbach.
Oberscheflenz.
Sulzbach.
Neckargerach.
Guttenbach.
Strümpfelbrunn.

Diöcese Sinsheim.
Spechbach.
Reihen.
Steinfurt.
Riechen.

Diöcese Weinheim.
Hohensachsen.

Sämmtliche Gemeinden haben sich aber wieder aus Collecten und eigenen Beiträgen Kirchen gebaut, sind auch zum Theil mit Pfarrern versehen.

Carlsruhe, den 11. Juli 1821.

---

4) Vollzug der Vereinigung und desfallsige Festanordnungen auf den 28. Oktober 1821.

Ministerium des Innern, evangel. Kirchensection, Carlsruhe, den 20. Sept. 1821.

An sämmtliche evangelische Decanate und zur weitern Beförderung durch dieselben an die gesammte evangelische Landesgeistlichkeit des Großherzogthums Baden.

Was allernächstens durch das officielle Gesetzes- oder Regierungsblatt in Betreff der Kirchenvereinigung zur Wissenschaft und Nachachtung der geeigneten geistlichen und welt-

lichen Behörden gebracht wird, gelangt nun zu gleichem Zweck und in Gemäßheit der höchsten Verfügung vom 30. August, St.M.Nr. 2231, durch besondern Abdruck desselben in der Anlage, auch an die Pfarrer und Gemeinden der evangelischen Landeskirche. Wir fügen dieser Anlage noch einen vorläufigen Auszug aus der künftigen Landesliturgie oder Agende bei, und begleiten Sämmtliches mit folgenden, den nächsten Vollzug betreffenden Anordnungen:

1) Sobald diese Anlagen auch in den ausgedehntesten Diöcesen zu Handen der gesammten Landesgeistlichkeit sicher gelangt seyn können — also am 7. künftigen Monats, als am 16. Sonntag p. F. Tr., wird die Vereinigungsurkunde, und hierauf das, die landesherrliche Bestätigung derselben enthaltende höchste Rescript vom 23. Juli d. J. in allen evangelischen Kirchen des Landes mit der, diesem wichtigen Gegenstand angemessenen Würde und Vernehmlichkeit, von den Kanzeln verlesen. Die Beilagen der Unionsacte sind den Kirchenvorständen oder Presbyterien in einer außerordentlichen Sitzung bekannt zu machen.

2) Die Geistlichen werden in der, dieser Publication vorangehenden kurzen Predigt oder Einleitungsrede Anlaß und Bedacht nehmen, ihre Zuhörer, besonders da, wo es noch gar nicht oder nicht genugsam geschehen seyn sollte, über die vielfachen, alle kleinen Aufopferungen, wie z. B. der bisherigen Angewohnheit und dgl., weit überwiegenden Wohlthaten dieser Kirchenvereinigung nochmal zu belehren und dadurch ihre Gemüther zur willigen, gegen Gott und unsern gnädigsten Regenten dankbaren Annahme derselben vorzubereiten.

Nach Vorlesung der Unionsacte und des Rescripts wird den Gemeinden bekannt gemacht, daß Seine königl. Hoheit, zur allgemeinen Feier der Kirchenvereinigung, in allen evangelischen Gemeinden des Landes mit der erstmaligen Feier des heil. Abendmahls nach der vorgeschriebenen Form, den 28. Oktober d. J., als den 19. Sonntag p. F. Tr., gnädigst bestimmt haben.

3) Daß diese Publication der Vereinigungsurkunde an genanntem Tage Statt finden werde ist der Gemeinde den

Sonntag vorher von der Kanzel zu eröffnen, und sie zur Anhörung derselben angelegentlich einzuladen.

4) Die Zeit zwischen gedachter Publication und dem Unionsfeste ist, und zwar hauptsächlich in den Gegenden und Orten bisher gemischter Confession, zur Einleitung der wirklichen Vereinigung, so weit sie in dieser Zwischenzeit Statt finden kann, bestimmt:

a. An allen Orten nämlich ohne Unterschied, wo bisher Einwohner von beiderlei Confession lebten, Ein Theil derselben aber, in Ermanglung einer eigenen Kirche oder eigener pfarrlicher Bedienung einer solchen, einer benachbarten Mutterkirche ihrer Confession in Filialweise zugetheilt war, ist diese Verbindung jetzt sogleich für aufgehoben, und dieser Gemeindetheil für vereinigt mit der Kirchengemeinde und Kirche im Orte, als seiner künftigen Mutterkirche, zu erklären.

Diese Vereinigung wird in allen solchen Orten, ohne Ausnahme, an den Zwischensonntagen in der Art vollzogen, daß die zu vereinigende von ihrem bisherigen Pfarrer, wenn es schicklich geschehen kann, ihrer künftigen Mutterkirche zugeführt, von dem Pfarrer derselben feierlich empfangen, und in die ihnen bestimmten Kirchenstühle, über welche man vorher in freundschaftlichem Wege übereingekommen ist, eingewiesen werden. Die Kirchengemeinde des Orts wird zur freundlichen Aufnahme der neuen Mitglieder ermahnt. In den kurzen Anreden, welche der zuführende und der empfangende Pfarrer etwa halten mögen, thue sich der Geist des redlichen Strebens nach allgemeiner, inniger Eintracht kund!

b. Zu brüderlicher Berathung über gemeinschaftliche Angelegenheiten sind aus den zu einer Kirchengemeinde neu Hinzutretenden sogleich einige Mitglieder zu dem gemeinschaftlichen Kirchenältestenrathe oder Presbyterium, nach billigen Verhältnissen, provisorisch zu wählen und einzuführen, bis die allgemeine Gesetzesvorschrift darüber in ihren ganzen Vollzug tritt.

c. Die künftigen kirchlichen und pfarramtlichen Verhältnisse an Orten, wo Kirchen und Pfarrer von beiderlei Confession sich befinden, können zwar kein Gegenstand solcher

alsbaldigen Regulirung und Vollziehung in dieser Zwischenzeit seyn; es ist aber sehr zu wünschen, und wird mit Vertrauen gehofft, daß in solchen Orten überhaupt, und in den Hauptstädten Mannheim und Heidelberg insonderheit, zum lehrreichen und ermunternden Beispiele für die andern, eine, auf die Hauptgrundlagen und Tendenzen einer wahren, nicht nur sogenannten Union, mit Unbefangenheit, Liebe und gegenseitiger gleichen Hingebung gebaute Vereinbarung darüber zwischen den Ministerien und Kirchenvorständen noch vor dem Vereinigungsfeste zur desto schönern Feier desselben zu Stande kommen möge, und der dießseitigen Bestätigung vorgelegt werden könne.

5) In den Gegenden und Orten ungemischter Confession werden die Geistlichen obgedachte Zwischenzeit vordersamst und hauptsächlich noch zu der wichtigen Belehrung ihrer Gemeinden benutzen, in der Einführung des neuen Ritus bei dem heil. Abendmahl nicht den Uebertritt der einen Kirche in die andere, und das Untergehen jener in diese, sondern die möglichste Zurückführung jener Feier in beiden evangelischen Kirchen zu ihrer ursprünglichen Einsetzung, als Hauptmotiv zu sehen.

Die übrigen Vorbereitungen beschränken sich meistens und wohl allein auf die Anstalt zur nächsten und künftigen Bereitung des nach diesem Ritus zu gebrauchenden und bei der Austheilung zu brechenden, jedes Mal den Tag vorher zu backenden, und nach Abschälung der äußern harten Rinde in Stücke von $2^3/_4$" lang, $^3/_4$" breit und $^1/_2$" dick zu schneidenden weißen oder Semmelbrodes, so wie auf vorläufige Sorge für einige nicht zu tiefe Schüsseln von Zinn oder Fayence, in welchen die obbeschriebenen Brodstückchen schicklich aufgeschichtet, und auf dem Altar neben dem Administrirenden zu seiner nächsten Hand aufgestellt werden können, da die bisherigen Hostienkapseln und kleine Patenen nicht mehr dazu gebraucht werden können.

Der alsbaldigen Anschaffung eines zweiten Kelchs, wo ein solcher noch nicht vorhanden ist, bedarf es vorläufig nicht, da die Ausspendung des Weins an zwei Communicirende

zugleich der ursprünglichen Institution nicht so nahe liegt, wie das Brechen und Austheilen des Brodes an zwei derselben zugleich, dabei mehrern Unbequemlichkeiten als dieses ausgesetzt, auch eben deswegen in der andern Kirche nicht allgemein üblich ist, und der allmähligen Einführung wohl vorbehalten werden kann.

6) An dem genannten 28. Oktober d. J., als dem 19. Sonntage p. F. Tr., erfolgt nun die festliche Begehung der Kirchenvereinigung in allen evangelischen Gemeinden des Landes zu gleicher Zeit; und auch diese ist den Sonntag vorher nochmals mit der gewöhnlichen Verkündigung der heil. Communion und der Vorbereitung dazu in Erinnerung zu bringen.

7) An diesem Festtage ist der öffentliche Gottesdienst in allen seinen Theilen nach dem in der neuen Kirchenordnung, Beil. A. §. 6, ausgesprochenen Ritus zum ersten Mal zu halten; dabei über

1. Korinth. 1, 10, oder
Ephes. 4, 3 — 6, oder
Philipp. 2, 1 — 4, oder
Hebr. 13, 8,

nach eigener Wahl des Geistlichen, für Vormittag oder Nachmittag, zu predigen; sodann das heil. Abendmahl nach dem ebenfalls vorgeschriebenen Ritus zu feiern, dasselbe überall, wo es irgend möglich ist, von zwei amtsfähigen Geistlichen beiderlei Confession zu administriren, dabei das Brod aus Gründen, welche in der Sache liegen, von dem Ev. lutherischen auszutheilen, und dieses Nachtmahl von den administrirenden Geistlichen selbst zum Anfang der Communion zu nehmen.

8) Bei sämmtlichen Handlungen dieses Tages, so wie bei der vorgängigen Vorbereitung zum heiligen Abendmahl, müssen die in der weitern Anlage befindlichen Anreden und Formulare erstmals gebraucht werden; auch erscheinen da, wo die von der Generalsynode beliebten Chorröcke bisher noch nicht eingeführt waren, die Geistlichen an diesem Tage und bei dieser Handlung erstmals in denselben.

9) In den Orten, wo Pfarrer und Kirchen von beiden bisher getrennten Konfessionen sind, wird dieses Fest Vor-

mittags in der größern Kirche begangen, und der gewöhnliche oder erste Pfarrer an derselben hält die Predigt; ein Geistlicher von der andern Konfession fungirt am Altar. Die Nachmittagspredigt wird in der kleinern Kirche und von einem Geistlichen der andern Konfession gehalten.

10) Mit Beseitigung aller äussern, an Kommuniontagen ohnedieß keine geeignete Statt findenden Festivitäten wird diese Vereinigungsfeier nur kirchlich und in der Kirche begangen; welchem jedoch nicht entgegen ist, wenn die Kirchenvorstände oder Presbyterien sich im Hause ihres Geistlichen versammeln, und mit demselben in Reihe und Ordnung sich, unter dem gewöhnlichen Geläute, zu der Kirche begeben wollen, in welcher der vormittägige vereinigte Hauptgottesdienst gehalten wird.

11) Hinsichtlich derjenigen, welche sich noch durch ihr Gewissen verhindert fühlen könnten, überhaupt und also auch an dieser erstmaligen festlichen Begehung des heiligen Abendmahls nach dem vorgeschriebenen Ritus Theil zu nehmen, wird auf die Kirchenordnung, Beil. A, §. 11 in fine, verwiesen.

12) Alle weitern, von einer besondern Commission vorgeschlagenen, und von der Generalsynode genehmigten Vollziehungsmaßregeln, mit deren Erledigung im Ganzen und Einzelnen, wird die dießseitige Behörde zu ihrer unverwandten Aufmerksamkeit nehmen. Die Geistlichen haben sich mit ihren dahin gehörigen Anständen oder Anfragen vordersamst an ihre Decanate, und nur diese, wenn sie dieselben nicht nach den Grundlagen der Union verbescheiden können, damit hierher zu wenden.

Möge, was noch in Schwachheit gesäet ist, unter dem Auge dessen, der zu allem menschlichen Pflanzen das Gedeihen gibt, auferstehen in Kraft und erwachsen in Herrlichkeit!

Ihm sey Ehre in der Gemeinde!

Fuchs.

Vdt. Strauß.

Zweite Abtheilung.

Weitere, nicht in den General-Synodal-Acten enthaltene Bestimmungen über die evangelische Kirchenordnung, Verfassung und Kirchengemeinde-Ordnung.

I. Zur Kirchenordnung, Verfassung und allgemeinen Aufsicht.

---

1) Die Haustaufen betreffend.

Durch landesherrliche Verfügung vom 15. Juli 1809, Regierungsblatt XXXI, Seite 274, wurde verordnet:

In der unter dem 17. Juli 1807 erlassenen neuen Tax-, Sportel- und Stempelordnung ist auf die Taufe in Privathäusern ganz allgemein 2 fl. als Tax gelegt.

Da aber durch diese Bestimmung vorzüglich die minder bemittelten Unterthanen öfters in die Lage kommen, ihre neugebornen Kinder in den rauhen Wintermonaten, selbst wenn sie auch sehr schwächlich sind, nicht ohne Besorgniß für ihre Gesundheit in die Kirche zur Taufe tragen lassen zu müssen, so findet man sich bewogen zu verordnen: daß nicht nur die bei ungünstiger Witterung eines von armen Eltern erzeugten und mit einer bedenklichen Schwächlichkeit behafteten Kindes, über welchen letztern Umstand jedoch der Hebarzt, oder die Hebamme, ein pflichtmäßiges Zeugniß auszustellen hat, vorgenommene Haustaufe, sondern auch überhaupt jede, wobei zu irgend einer Jahrszeit ausserhalb Orts an einen andern

das Kind verbracht werden müßte, und jede auch im Ort, welche in den Monaten Dezember, Januar, Februar und März vorgeht, von oberwähntem Tax von 2 fl. ganz frei gelassen werden soll.

Indem man nun durch den immer mehr zunehmenden Mißbrauch solcher, dem christlichen und kirchlichen Zwecke der heiligen Taufe so sehr zuwider laufenden Haustaufen veranlaßt, vorstehende, seit jener Zeit nicht nur nicht aufgehobene, sondern weiterhin noch bestätigte höchste Verordnung hiedurch in gesetzliche Erinnerung bringt, macht man zugleich wieder aufmerksam auf die Erklärung der von Sr. konigl. Hoheit gnädigst genehmigten Kirchenvereinigungsurkunde über diesen Gegenstand.

Beilage A. «Kirchenordnung.»

§. 9. IV. Feier der heiligen Sakramente.

1) Der heiligen Taufe.

«Ihrer von dem göttlichen Stifter unserer Kirche erhaltenen Institution gemäß, gewährt und erklärt sie die vorläufige feierliche Aufnahme des Täuflings in die öffentliche Gemeinschaft seiner gläubigen Gemeinde durch einen Lehrer derselben, und sie kann sonach auch von ihm eigentlich nur im Angesicht dieser Kirche vollzogen werden.

Die in den Städten hauptsächlich und bei distinguirten Klassen so häufig gewordenen Haustaufen sind der Institution und dem Zweck der Taufe nicht angemessen, und es liegt den Pfarrern die wichtige Amtspflicht ob, diesem Mißbrauch, so viel in ihren Kräften steht, zu begegnen, und dafür zu sorgen, daß die Täuflinge öffentlich zur Ortskirche gebracht werden»,

und versieht sich zu der gesammten evangelischen Landesgeistlichkeit in Städten und auf dem Lande, daß sie, dieser Aufforderung pflichtmäßig eingedenk, durch eindringlichen Zuspruch bei den ihrer Seelsorge Befohlenen, ohne Unterschied des Standes, dieser heiligen Sache allgemeinen, gedeihlichen Eingang nach und nach bewirken werde.

Uebrigens hat sie die nach vorstehender landesherrlicher Verordnung noch taxfälligen Haustaufen mit deren gesetzlichen Taxe in dem Taufbuche jedesmal genau zu bemerken, und vierteljährlich das Verzeichniß darüber der betreffenden Gefällverrechnung zur Erhebung und Verrechnung der Taxen zu beliefern.

Carlsruhe, den 3. August 1822.

Ministerium des Innern.
Evangelische Kirchensection. L. Winter.
Vdt. Le Pique.

2) Lehre und Kultus.

a. Das Predigen der Studierenden.

M. d. J. Ev. K.S. v. 11. Mai 1822.

Da seit einiger Zeit zu mehrfälliger dießseitigen Kenntniß gekommen ist, daß junge Theologen, welche noch, und oft kaum erst im Laufe ihrer academischen Studien begriffen, und also noch nicht als Candidaten des Pfarramtes, nach vorgängiger Prüfung, cum licentia concionandi, aufgenommen worden sind, von Pfarrern des Landes zur Aushülfe im Predigen nach deren eigenem Gutdünken beigezogen werden, so sieht man sich veranlaßt, jene alte bestehende Ordnung, wonach dieses keinem Pfarrer, ohne Vorwissen und Erlaubniß des ihm vorgesetzten Decanats, mit Ausnahme nur sehr eilender, aller nachbarlichen Hülfe ermangelnden Fälle, vorbehaltlich jedoch folgender Anzeige davon, gestattet seyn soll, in neue Erinnerung zu bringen. Die Decanate haben auf diese, in vielem Betracht sehr wichtige Ordnung, in ihren Diözesen alles Ernstes und bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit dafür zu wachen; die Erlaubniß aber zu derartigen besondern Aushülfen und sonstigen ersten Versuchen im Predigen nur solchen jungen Theologen zu ertheilen, welche sich bei ihnen, nebst schicklichem äussern Anstand für Kanzel und Altar, durch ein Zeugniß von einem ihrer academischen Lehrer ausweisen, daß sie ihre theologischen Universitätsstudien schon anderthalb Jahre wenigstens mit erprobtem Fleiß und guter Sittlichkeit fortgesetzt haben.

L. Winter.
Vdt. Le Pique.

b. Predigten über bestimmte Themata.

M. d. J. Ev. K.S. v. 10. Nov. 1829, Nro. 6545.

Schon oft hat man durch die eingekommenen Kirchen-visitations-Protokolle die Erfahrung gemacht, daß die bereits im Jahre 1793 gegebene Verordnung in Ansehung der über bestimmte Themata jährlich zu haltenden Predigten nicht überall beachtet wird, und manchen Geistlichen, besonders in den neu angefallenen Landestheilen, scheint dieselbe nicht einmal bekannt zu seyn. Die Decanate werden daher beauftragt, die Pfarrämter auf solche Verordnung aufmerksam zu machen, welche in Ramers bad. Kirchenrecht, §. 33 und 34, und in Fechts Sammlung der bad. Kirchengesetze enthalten ist.

Hoffmann.

Diese Themata sind nach §. 45 des Synodal-Befehls von 1793: Eidestreue, Erziehung, Keuschheit, Sonntagsfeier, Luxus, Händel und Todtschläge. Zur Erziehungs- oder Schulpredigt soll jedesmal einer der vier Sonntage des Früh- oder Spätjahrs, zwischen welche der Anfang der Sommer- oder Winterschule fällt, gewählt werden. Der Tag der Abhaltung der Predigten über diese besondern Gegenstände ist bei der Visitation anzugeben. Synodal-Befehl 1794, §. 25.

c. Das Memoriren der Predigten betreffend.

M. d. J. Ev. K.S. v. 29. Mai 1833. Nr. 4946.

Generale an sämmtliche evangelische Decanate und an die Pfarrministerien zu Mannheim und Heidelberg.

Man hat von mehreren Seiten vernommen, daß die bestehende Verordnung, das Memoriren der Predigten betreffend, nicht überall gehörig beobachtet werde, und daß selbst jüngere Geistliche, bei voller Lebenskraft und ungeschwächtem Gedächtniß, und sogar Kandidaten, sich erlauben, auf der Kanzel zu erscheinen, ohne ihre Predigten recht memorirt zu haben.

Wie wichtig das Memoriren der Predigten sey, und wie viel am Eindruck der Worte ohne einen freien Vortrag verloren gehe, darüber werden alle Decanate mit uns einverstanden seyn.

Wir erwarten daher, daß in Zukunft auf die Befolgung

der in dieser Hinsicht bestehenden Verordnung mit aller Strenge geachtet werde.

Was besonders die Kandidaten betrifft, so haben die Decanate künftig bei jeder Meldung derselben um eine Pfarrei oder Pfarrverweserstelle ausdrücklich beizusetzen, ob sie ihre Predigten gehörig memoriren oder nicht; da wir für nöthig erachten, bei den Anträgen zur Besetzung erwähnter Stellen auch auf diesen Punkt geeignete Rücksicht zu nehmen, und wollen daher die Kandidaten auf den für sie aus Vernachläßigung der bestehenden Verordnung entspringenden Nachtheil zum voraus aufmerksam machen.

v. Berg.

Vdt. Volz.

d. Die kleine Agende für die vereinigte evangelische Kirche wurde mit folgendem Vorwort introducirt.

Man hat für nöthig gehalten, den von der jüngstgehaltenen General-Synode vorgeschlagenen drei Formularien für die Haltung des heiligen Abendmahls und eben so vieler für die heilige Taufe, noch zwei weitere für die Vorbereitung zum heiligen Abendmahl und einige Gebete für den Anfang des sonntäglichen Gottesdienstes, letztere um deßwillen beizufügen, weil in mehreren Landeskirchen bisher der Gottesdienst nach dem Gesang sogleich mit der Predigt begonnen wurde. Die Geistlichen werden für jede Handlung dasjenige Formular wählen, welches den Bedürfnissen und Localitäten ihrer Gemeinde das angemessenste ist, und damit den Absichten der Synode entsprechen.

e. Einführungserlaß des provisorischen Katechismus vom Jahr 1830.

M. d. J. Ev. K.S. v. 30. Juli 1830.

Die Einführung des neuen Landeskatechismus betreffend.

Beschluß:

Sämmtliche evangelisch-protestantische Decanate und Pfarrministerien, so wie die Directionen der Gymnasien und Lyceen, werden nunmehr davon in Kentniß gesetzt, daß der neue Landeskatechismus die Presse verlassen hat, und erhalten den

Auftrag, dafür Sorge zu tragen, daß dieser Katechismus, mit dem Anfang des Wintersemesters vorläufig in allen Schulen, Pädagogien, Gymnasien und Lyceen eingeführt werde, bis, nach §. 5, S. 4 der Unionsurkunde, von der Generalsynode, aus der Wirksamkeit dieses Lehrbuchs, erkannt werden wird, ob dasselbe seiner Idee entspreche oder nicht.

Der Preis des Exemplar ist ungebunden auf sechs Kreuzer festgesetzt.

B. V. d. D.
Beger.

Vdt. Le Pique.

f. Kirchengebet und Gedächtnißfest für den Landesfürsten.

α. M. d. I. Ev. K.S. v. 11. Dez. 1818. Nr. 6270.

Auf höchsten Befehl wird dem evangelischen Decanat N. bekannt gemacht, daß das Kirchengebet für den Regenten künftig folgendermaaßen gesprochen werden soll:

«In deinen Gnadenschutz empfehlen wir den Großherzog, unsern gnädigsten Regenten und Herrn, und die gesammte großherzogliche Familie.»

β. M. d. I. Ev. K.S. v. 30. März 1830. Nr. 1810.

Erlaß des großherz. Minist. d. I. v. Heutigen, Nr. 2924, das Ableben Sr. königl. Hoheit des seither regierenden Großherzogs Ludwig und den Regierungsantritt Höchstdero Herrn Regierungsnachfolgers des Großherzogs Leopold königl. Hoheit betreffend.

Beschluß:

Sämmtlichen Decanaten ist zuzuschreiben: die bisherige Fürbitte im Kirchengebet sey nur in so weit abzuändern, daß nach dem Wort Großherzog der Name des jetzt regierenden Herrn, Leopold, eingeschaltet werde. Uebrigens sey dasselbe bis auf Weiteres auch fernerhin beizubehalten.

γ. M. d. I. Ev. K.S. v. 10. Aug. 1830. Nr. 4756.

Durch Rescript des großherz. Minist. d. I. v. 6. d., Nr. 7829, die Feier des Geburts- und Namenstages des

Großherzogs, königl. Hoheit, betreffend, wird anher eröffnet, daß, der höchsten Intention Sr. königl. Hoheit gemäß, die Feier des höchsten Geburtstages wie bisher *) Statt finde, dagegen aber die Feier des Namenstages unterbleiben solle.

3) Verfassung.

a) Erläuterungen zu §. 6 der Unterbeilage zu B und C der Unions-Urkunde, die Wahl der weltlichen Abgeordneten zur Special- oder Diöcesan-Synode betreffend.

Um den in diesem Betreff theils schon eingegangenen, theils ohne Zweifel noch von mehreren Orten her zu erwartenden Anfragen entgegen zu kommen, wird hierdurch provisorisch bis zur weitern Bestimmung der nächstkünftigen General-Synode hierüber verordnet:

§. 1. Da der Zusammentritt sämmtlicher Kirchenvorsteher einer Diöcese an Einem Orte derselben zu obgedachter Wahl mit vielem Zeit-, Mühe- und Kostenaufwand verbunden wäre, so treten immer nur die Kirchengemeinderäthe Zweier Pfarreien in corpore, wo sie nicht zahlreich sind, oder durch einen von ihnen selbst gewählten Ausschuß, zur Wahl Eines weltlichen Deputirten zusammen.

§. 2. Das Decanat entwirft zu dem Ende vordersamst einen Austheiler seiner Diöcese nach solchen kleinen Wahlbezirken, nimmt dabei hauptsächlich auf das nahe und bequeme Beisammenliegen zweier Orte Rücksicht, und macht diesen Austheiler seinen Diöcesanen zugleich mit Uebersendung dieses Impressums bekannt.

§. 3. Bei Filialgemeinden, auf welche Art sie auch filialisirt seyn mögen, findet §. 3 der Beilage C seine Anwendung, «da es sich hier um eine gemeinschaftliche Angelegenheit handelt.»

---

*) Also mit einfachem Vormittagsgottesdienst, welchem in Amtsgemeinden die sämmtlichen Staatsdiener und Ortsvorgesetzte von der Wohnung des ersten Beamten in Prozession ausgehend, in den übrigen Gemeinden aber die Ortsgerichtsleute in Begleitung des ersten Ortsvorstandes beizuwohnen haben. M. d. J. Ev. K.S. vom 18. Januar 1821, Nro. 312; und vom 26. Januar 1822, Nr. 437.

§. 4. Ist in einer Diöcese die Zahl der wählenden Pfarrgemeinden ungerade, so wird für dieses Mal, bis die nächste General-Synode weitere Maaße hierin geben wird, die überzählige Gemeinde zwei andern zugetheilt, und das Decanat wird auch hiebei das schicklichste Arrondissement dieser drei Orte berücksichtigen.

§. 5. An Orten, wo mehrere Geistliche und zugleich geistliche Lehrer an Mittelschulen sind, ist von den wählenden Kirchenvorständen auf die gesetzliche Vorschrift, «wonach auf je Zwei geistliche Ein weltlicher Abgeordneter gewählt werden solle,» besonderer, bestimmter Bedacht zu nehmen.

§. 6. Der Ort des Zusammentritts je zweier Kirchengemeinderäthe wechselt unter beiden Gemeinden, und dieser Wechsel beginnt mit dem Orte, wo der ältere Pfarrer wohnt. Der Pfarrer am Orte der Versammlung präsidirt dem Wahlgeschäfte, und der Pfarrer des andern Orts wohnt ihm bei. Beide Pfarrer benehmen sich über den Tag der Versammlung.

§. 7. Die zu wählenden weltlichen Deputirten können nur aus der Diöcese, übrigens aus jedem Stande wahlfähiger Männer genommen werden, und die Kirchenvorstände werden hiebei nach freier, bester Ueberzeugung und wohlbegründetem Zutrauen handeln.

§. 8. Die Wahl selbst geschieht nur in Einer Handlung, also nicht durch einen aus den anwesenden Kirchenvorstehern erst zu bildenden Wahlausschuß, sondern durch alsbaldige gemeinschaftliche Berathung, und wenn man sich darin nicht auf Eine Person mündlich vereinigt, durch nachfolgende, einzelne und geheime Stimmgebung in verschlossenen Zedduln. In Gemäßheit oballegirter Wahlordnung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der wählenden Kirchenvorsteher, also Eine Stimme schon über die Hälfte zwischen zwei nur, relative Stimmenmehrheit aber zwischen mehreren Gewählten.

§. 9. Ueber die Handlung wird ein Protokoll geführt, dasselbe von beiden Pfarrern beglaubigt, und von dem präsidirenden Pfarrer mit den verschlossenen Zedduln, wo deren Statt fanden, an das Decanat eingeschickt. Dieses hat die Resultate sämmtlicher Wahlen überhaupt, ohne Bezeichnung

der besondern Wahlbezirke, den gewählten weltlichen Deputirten sogleich vorläufig bekannt zu machen, und dieselben sodann, wann die Diöcesan-Synode von ihm ausgeschrieben wird, besonders dazu einzuladen.

§. 10. Da nach vorstehender Anordnung dieses Wahlgeschäft füglich in einem halben Tag mit Hin- und Hergang verrichtet werden kann, so dürfte dafür von den Kirchenvorständen wohl keine besondere Kostenanrechnung zu erwarten seyn, wo sie jedoch aus ein- oder anderm Grunde Statt finden wollte, ist sich damit eben so, wie ohnlängst bei den Wahlmännern zur General-Synode zu halten. Zur Geistlichkeit glaubt man sich obiger Erwartung ohnedieß versehen zu dürfen.

Die Diät des weltlichen Abgeordneten bei der Synode wird, gleich den Geistlichen, auf 2 fl. 30 kr. bestimmt, und ist aus Lokalkirchenmitteln der Gemeinden, welche ihn wählten, zu bestreiten.

Calsruhe, den 15. Januar 1822.

Ministerium des Innern. Evangelische Section.

L. Winter.

M. d. J. Ev. K.S. vom 17. Febr. 1834, Nro. 1508.

b) Instruction zur Vornahme und Vollziehung der Wahlen für die Generalsynode der evangelisch protestantischen Landeskirche.

Der dritte Abschnitt der Wahlordnung, wie sie der Unionsacte (Unterbeilage zu B. und C.) anliegt, enthält bereits die allgemeinen Bestimmungen über die Wahl der Glieder der Generalsynode. Es hat sich daher die Instruction nur mit deren gehöriger Anwendung und Ausführung zu beschäftigen.

§. 1. Nach §. 8 bilden je zwei Diöcesen einen Wahlbezirk für einen Geistlichen, und nach §. 11 je vier Diöcesen einen Wahlbezirk für einen weltlichen Deputirten, wornach also eine bestimmte Eintheilung der Diöcesen in geistliche und weltliche Wahlbezirke erforderlich ist. Diese enthält die Beilage. Die Pfarrei und evangelisch protestantische Kirchengemeinde Constanz ist dem Decanat Hornberg, die Pfarrei

und Kirchengemeinde zu Kadelburg, so wie die Kirchengemeinde Biesingen dem Decanat Lörrach, und die Pfarrei und evangelisch protestantische Kirchengemeinde Baden dem Stadtdecanat Carlsruhe in dieser Beziehung zugetheilt.

§. 2. Als geistlicher Wahlmann ist berufen jeder evangelische Pfarrer, patentisirte Pfarrverweser, und jeder patentisirte Lehrer vom evangelisch geistlichen Stand an den Mittelschulen, innerhalb des betreffenden Wahlbezirks, wie dieses auch schon die Wahlordnung von 1821 in den §§. 1, 3 und 4 bestimmt hat.

§. 3. Hinsichtlich der Wahl der geistlichen Abgeordneten ist sich lediglich nach §. 8 der Wahlordnung zu benehmen; nur wird noch beigefügt, daß die Decanate und der Präses des Pfarrministerii zu Mannheim und Heidelberg ein Verzeichniß aller Wahlmänner aufzustellen und dem Berichte, womit die Wahlzettel eingesendet werden, einzulegen haben.

§. 4. Ueber die Wahl der weltlichen Wahlmänner ist bei jedem Kirchengemeinderath ein Protokoll aufzunehmen und solches von allen Mitgliedern desselben zu unterzeichnen, sofort dem Gewählten ein Auszug zu seiner Legitimation zuzustellen.

§. 5. Der Versammlungsort zur Wahl der weltlichen Abgeordneten ist, so viel möglich, im Mittelpunkt der betheiligten Diöcesen zu wählen, und von dem dienstältesten Decan, im ersten Wahlbezirk Kirchenrath Hitzig in Lörrach; im zweiten Decan Sievert von Hornberg, zu Gutach; im dritten Decan Fecht zu Kork; im vierten Decan Sachs zu Durlach; im fünften Kirchenrath Wolf zu Heidelberg; im sechsten Kirchenrath Wolf zu Heidelberg; im siebenten Kirchenrath Schmidt zu Werthheim; jeder Wahlmann schriftlich, mit Bezeichnung des Tages und Ortes, einzuladen. Dem Wahlprotokoll muß ein Verzeichniß sämmtlicher Wahlmänner beigelegt werden.

Der dienstälteste Decan hat sich an dem Versammlungorte einzufinden, für das erforderliche Local zu sorgen, die Wahlversammlung zu eröffnen und die Wahl des Protokollführers, so wie der Urkundspersonen, zu leiten, sodann aber nicht wei-

ter an der Wahl selbst Theil zu nehmen. Nach beendigter Wahl und Uebergabe des verschlossenen Protokolls an den Decan, hat er die Wahlversammlung als aufgelöst zu erklären und zu entlassen.

§. 6. Die Reisekosten und die Diät der dienstältesten Decane werden aus Staats- und allgemeinen Kirchenmitteln bestritten. Eben so die Miethe des Wahlzimmers. Die Reisekosten und Diät der weltlichen Wahlmänner fallen auf die betreffenden Localkirchenfonds bei gemischten, und bei ungemischten Gemeinden auf die Gemeindecasse. Die Diät eines Wahlmanns ist täglich auf zwei Gulden bestimmt.

Die Voiturekosten werden nach dem zu bescheinigenden wirklichen Aufwand vergütet. Der Kostenersparniß wegen haben sich benachbarte Wahlmänner so viel wie möglich gemeinschaftlichen Fuhrwerks zu bedienen.

Carlsruhe, den 15. Mai 1833.

Ministerium des Innern. Evangelische Kirchensection.

von Berg.

Vdt. Volz.

Beilage.

Eintheilung der Diöcesen in Wahlbezirke.

I. Geistliche Wahlbezirke.

1. Wahlbezirk.

Decanate Schopfheim, Lörrach mit Kadelburg und Biesingen.

2. Wahlbezirk.

Decanate Müllheim, Freiburg.

3. Wahlbezirk.

Decanate Emmendingen, Hornberg mit Constanz.

4. Wahlbezirk.

Decanate Mahlberg, Lahr.

5. Wahlbezirk.

Decanate Kork, Rheinbischoffsheim.

6. Wahlbezirk.

Stadtdecanat Carlsruhe mit Baden, Landdecanat Carlsruhe.

7. Wahlbezirk.

Decanate Durlach, Pforzheim.

8. Wahlbezirk.

Decanate Bretten, Eppingen.

9. Wahlbezirk.

Kirchenministerium Mannheim, Decanat Ladenburg.

10. Wahlbezirk.

Kirchenministerium Heidelberg, Decanat Weinheim.

11. Wahlbezirk.

Decanate Oberheidelberg, Neckargemünd.

12. Wahlbezirk.

Decanate Sinsheim, Neckarbischoffsheim.

13. Wahlbezirk.

Decanate Mosbach, Adelsheim.

14. Wahlbezirk.

Decanate Borberg, Wertheim.

II. Weltliche Wahlbezirke.

1. Wahlbezirk.

Diöcese Schopfheim, Lörrach mit Kadelburg und Biesingen, Müllheim und Freiburg.

2. Wahlbezirk.

Diöcese Emmendingen, Hornberg mit Konstanz, Mahlberg und Lahr.

3. Wahlbezirk.

Diöcese Kork, Bischoffsheim, Karlsruhe I. mit Baden und Karlsruhe II.

4. Wahlbezirk.

Diöcese Durlach, Pforzheim, Bretten und Eppingen.

5. Wahlbezirk.

Diöcese Mannheim, Ladenburg, Weinheim und Stadt Heidelberg.

6. Wahlbezirk.

Diöcese Oberheidelberg, Neckargemünd, Sinsheim und Neckarbischofsheim.

7. Wahlbezirk.

Diöcese Mosbach, Adelsheim, Borberg und Wertheim.

4) Aufsicht.

a. Kirchen- und Schulvisitations-Instruction.

M. d. J. Ev. K.S. v. 18. Juli 1826. Nro. 3412.

Durch die im Großherzogthum Baden glücklich bewirkte, von Sr. königlichen Hoheit dem Großherzog gnädigst sanctionirte, immer festern Bestand gewinnende und tiefer wurzelnde Vereinigung beider evangelischen Kirchen ist in dieser vereinigten Kirche eine Verfassung eingeführt worden, welche in manchen Stücken von der der frühern Zeit, wo jede der getrennten Confessionen ihre eigenthümliche hatte, verschieden ist. Auch haben die Verhältnisse der vereinigten Kirche zu dem Staate durch mehrere neuere Einrichtungen des letztern eine veränderte Stellung erhalten, welche in den Institutionen der erstern nicht aus den Augen gesetzt werden darf. So tritt also die Nothwendigkeit einer neuen Kirchenvisitations-Ordnung ein.

Die Wichtigkeit des Schulwesens für den Staat und die Kirche, die dringende Pflicht, dasselbe zu immer größerm Flor empor zu bringen, um dadurch dem Staate tüchtige Bürger, der Kirche würdige Glieder zu bilden, und die Verfügung der Un. Urkunde Beilage B §. 11, wodurch sie dem Schulwesen, das in jedem zweiten Jahr in jedem Kirchspiel, also getrennt von der auch nur alle zwei Jahre vorzunehmenden Kirchen- und Schulvisitation, und ausführlicher untersucht werden soll, ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat, — haben eine besondere Schulvisitations-Ordnung eben so nothwendig gemacht.

Die evangelische Kirchen-Ministerial-Section hat daher eine neue Kirchenvisitations-Ordnung, wobei die bisher eingeführte, so vieles Treffliche und Beachtungswerthe enthaltende Ordnung vom Jahr 1796 möglichst zum Grunde gelegt und beibehalten worden, entworfen, und eben so, da alle zwei Jahre eine umfassendere Schulvisitation vorgenommen werden soll, eine besondere Schulvisitations-Ordnung aufgestellt. Sie hat dieselbe Sr. königlichen Hoheit zur Prüfung und nach Befund zur gnädigsten Genehmigung ehrfurchtsvollst vorgelegt; und Höchstdieselben haben sie, nach höchstem Beschluß vom 13. Juli

d. J., Nr. 2359, gnädigst genehmigt und bestätigt. So ist denn nun auch den vielfach geäußerten Wünschen der evangelischen Geistlichkeit des Landes auf eine Weise entsprochen, die sie, wie man zu hoffen Ursache hat, befriedigen wird.

Man übersendet daher dem Decanat in der Anlage für jede Pfarrei der Diöcese ein Exemplar beider Ordnungen, welches bei jeder Pfarrregistratur wohl aufzubewahren, und wornach sich bei jedesmaliger Kirchen- und Schulvisitation im Ganzen und Einzelnen genau zu achten ist. Wo die eine oder die andere noch nicht vorgenommen ist, mag der Visitator sogleich Gebrauch von diesen Ordnungen machen.

Wenn manche in der bisherigen Kirchenvisitations-Ordnung aufgestellte Fragen nicht mehr in der neuen erscheinen, wie z. B. über die Beschaffenheit der kirchlichen Gebäude, über Hebammen, Kirchhöfe u. d. gl., so betreffen dieselbe Dinge, welche entweder durch besondere Eingaben an die oberste Kirchenbehörde erledigt werden müssen, oder vor die Ortspolizei gehören, oder durch die Union beseitigt sind. — Das Decanat hat daher dieses Generale mit Versendung der Exemplarien den Pfarrern seiner Diöces zugleich mitzutheilen.

Bei Verhinderung des Directors.
Der Vice-Director
Hoffmann.

Vdt. Le Pique.

Instruction
für die Visitationen der evangelischen Kirchen und Schulen im Großherzogthum Baden.

I. Für die Kirchen-Visitationen.

§. 1. Alle zwei Jahre wird in jedem Kirchspiel die Kirchenvisitation vorgenommen, und umfaßt nicht bloß die Muttergemeinde, sondern auch die Filialien.

§. 2. Sie hat zum Gegenstand den sittlichen, religiösen, kirchlichen, kirchenpolizeilichen und Schulzustand des Kirch-

spiels, so wie den Bestand der kirchlichen und milden Fonds, welche unter der Verwaltung des Kirchengemeinderaths stehen.

§. 3. Visitator ist der jedesmalige Decan der Diöcese. Seine eigene Pfarrei aber wird von einem andern, von der obersten Kirchenbehörde zu bestimmenden Decan oder Pfarrer visitirt.

§. 4. Ihm sind in der Regel jedesmal zwei, dem Orte der Visitation nahe, von der Special-Synode auf mehrere Jahre erwählte nnd von der obersten Kirchenbehörde zu bestätigende Pfarrer aus der Diöcese — als Assistenten beigeordnet. Bei der Visitation einer Decanatspfarrei wird ein Pfarrer aus der Diöcese des Visitators und einer aus der Diöcese der zu visitirenden Decanatspfarrei genommen.

§. 5. Die Assistenten unterstützen den Decan im Geschäfte, berathen mit ihm über vorkommende Mängel und Gebrechen, werden zu den vertraulichen Erinnerungen an den Pfarrer und Schullehrer gezogen und unterschreiben mit dem Decan das Protokoll.

§. 6. Wenn nicht Zeitumstände, oder Ortsverhältnisse es hindern, hat der Decan wenigstens die Hälfte der Kirchspiele nicht an Sonntagen, sondern an Wochen-Kirchen-Tagen zu visitiren, damit er nicht zu oft seiner eigenen Gemeinde an Sonntagen entzogen werde; weßwegen jede größere Diöcese in zwei möglichst gleiche Theile zu scheiden und damit abzuwechseln ist.

§. 7. Er hat zur Vornahme der Visitation die bessere Jahrszeit zu wählen, und beginnt dieselbe, um alle Gegenstände gehörig verhandeln zu können, spätestens Morgens 8 Uhr.

§. 8. Nach vorhergegangener Benehmung mit diesen Assistenten wird der Tag der vorzunehmenden Visitatation wenigstens 14 Tage vorher vom Decan dem Pfarrer bekannt gemacht, welcher sie dann dem Schullehrer, dem Kirchen-Gemeinderath und der Gemeinde zu verkünden hat, damit das Gehörige auf die Visitation vorbereitet werden kann.

§. 9. Sobald der Pfarrer die Nachricht von der Visitation seines Kirchspiels erhalten hat, hat er die an ihn sub

Lit. A ergehenden Fragen sogleich zu beantworten und eben so ein Brouillon der Beantwortungen der Fragen D zu fertigen, und diese beide dem Visitator 8 Tage vor der Visitation zu überschicken, damit dieser sie durchlesen, und bei Haltung der Visitation vergleichend berücksichtigen kann.

§. 10. Eben so hat der Pfarrer den (oder die) Schullehrer anzuweisen, die Antworten auf die an sie zu richtenden Fragen sub Lit. B bereit zu halten, um sie am Tage der Visitation übergeben zu können, jedoch ohne daß der Pfarrer sie vorher durchgesehen hat.

§. 11. Diese Antworten sind lesbar zu schreiben auf einen gebrochenen Foliobogen auf die Randseite, der Zahl nach, zu setzen und zu unterzeichnen.

§. 12. Gleich nach seiner Ankunft untersucht der Visitator in Verbindung mit den Assistenten die Kirchen und Befehlsbücher und Kirchengemeinderaths-Protokolle genau, und bezeugt bei den einschlägigen Fragen gewissenhaft den Befund derselben am Rand des Visitations-Protokolls.

§. 13. Die weitere Visitation beginnt sodann mit dem öffentlichen Gottesdienste, wozu Sonntags vorher die ganze Gemeinde einzuladen ist.

§. 14. Dieser Gottesdienst besteht in dem einen Jahre in einer Predigt, in der folgenden Visitation in einer ausführlichen Katechisation der Jugend, welche beide mit Gesang, Gebet und Segen gehalten werden müssen. Der Visitator hat den Pfarrer in der Katechisation abzulösen und schließt den Gottesdienst jedesmal mit einer kurzen und zweckmäßigen Anrede an die Gemeinde und Ertheilung des Segens. Der Erfund der Predigt oder Katechisation, des Gesangs und Orgelspiels ist am Schlusse des Visitations-Protokolls genau anzugeben.

§. 15. Nach geendigtem Gottesdienste begibt sich der Visitator mit den Assistenten, dem Pfarrer, dem Schullehrer und dem Kirchengemeinderath, wozu auch die übrigen evangelischen und nicht schon im Kirchengemeinderath befindlichen Ortsvorgesetzte einzuladen sind, in das Pfarrhaus, um daselbst die durch die Visitationsfragen vorgeschriebenen Ver-

handlungen zu pflegen, worüber ein, von einem der Assistenten zu schreibendes Protokoll, an dessen Spitze alle Anwesenden namentlich aufzuführen sind, gefertigt wird.

§. 16. Der Schullehrer tritt zuerst, oder, wo deren mehrere sind, jeder derselben einzeln in Abwesenheit des Pfarrers und des Kirchengemeinderaths vor. Mit ihm werden die von ihm schon übergebene Antworten auf die Fragen sub Lit. B durchgegangen; der Inhalt derselben besprochen, und der Visitator bemerkt sich das Nöthige daraus, um in der Folge, theils mit dem Pfarrer, theils mit dem Kirchengemeinderath darüber zu verhandeln.

§. 17. Hierauf tritt der Kirchengemeinderath in Gesammtheit ein. Er wird über die Fragen sub Lit. C und über seine Aussagen zu Protokoll vernommen, welches er auch zu unterschreiben hat, und wobei Verschwiegenheit und Ordnung möglichst empfohlen werden.

§. 18. Alsdann versammelt der Decan alle bisher genannten Personen zusammen, und geht mit ihnen die Fragen sub Lit. D durch, aber auch zugleich mit steter Berücksichtigung der an ihn schon übergebenen Antworten sub Lit. A, B und C, ertheilt in vorkommenden Fällen, welche zu seiner Competenz gehören, die geeigneten Bescheide, die auf die andere gebrochene Seite des Protokolls geschrieben werden. Wegen Gegenstände, welche von der weltlichen Obrigkeit zu erledigen sind, wendet sich der Decan an diese. Ueber solche aber, welche eine ausführliche Verlässigung erfordern, hat der Kirchengemeinderath einen besondern Bericht an das Decanat zu erstatten, und diese sendet ihn mit seinem Gutachten an die oberste Kirchenbehörde.

§. 19. Auch dieses, die Fragen sub lit. D. enthaltende, Protokoll ist von sämmtlichen Anwesenden zu unterschreiben.

§. 20. Nachdem diese Verhandlungen geschlossen sind, untersucht Visitator die Pfarrregistratur und bemerkt im Protokoll den Zustand derselben.

§. 21. Nachmittags nimmt der Visitator, in Gesellschaft der im Protokoll aufgezeichneten Personen, Einsicht vom Zustande des Schulwesens, wenn gleich nicht in dem Umfang

und so erschöpfend, als es bei der besondern Schulvisitation geschehen muß, und stellt im Allgemeinen die Ergebnisse der Prüfung im Protokoll auf.

§. 22. Das Protokoll einer jeden einzelnen Kirchenvisitation ist in Originali, ohne noch weitere Berichtserstattung, außer wo sie besonders nöthig sollte erachtet werden, alsbald nach der Visitation an die oberste Kirchenbehörde einzusenden. Die letzten 10 Fragen, die deswegen in den Lettern ausgezeichnet sind, werden nur alle zehn Jahre und zwar in dem Jahr, wo die Zahl rund ist, also 1830, 1840 u. s. w., in Gegenwart aller zur Visitation Eingeladner, beantwortet; die Beantwortung muß in einer, bei den Acten der obersten Kirchenbehörde bleibenden, Abschrift eingeschickt werden.

§. 23. Sind alle Kirchenvisitationen in der Diöcese geendigt, so erstattet der Decan einen Generalbericht über die ganze Diöcese, worin er den kirchlichen Zustand derselben, die tadelns- oder lobenswerthen Erscheinungen im kirchlichen Leben der Gemeinden, die Pfarrer und Pfarrcandidaten, die Schullehrer, Schulprovisoren und Schulcandidaten nach ihrer Tüchtigkeit charakterisirt, und allenfallsige zweckdienliche Vorschläge macht.

II. Schulvisitations-Instruction.

§. 1. Die besondere und umfassende Schulvisitation wird in jeder Schule des Kirchspiels, abwechselnd mit der Kirchenvisitation, alle zwei Jahre vorgenommen.

§. 2. Sie erstreckt sich über alle im Kirchspiel vorhandene Schulen (also nicht bloß Wochen-, sondern auch Sonntags-, Nacht- und Industrieschulen).

§. 3. Die Prüfung wird von dem Decan der Diöcese — ohne Zuziehung von Assistenten — aber in Gegenwart des Pfarrers und des Kirchengemeinde-Raths, die auch am Anfang des Protokolls namentlich aufzuführen sind — gehalten.

§. 4. Die Zeit nach Ostern wird wohl die geeignetste für diese Prüfungen seyn. Doch wird die Wahl derselben nach allenfalls eintretenden Umständen und Verhältnissen dem Visitator überlassen.

§. 5. Der Tag der Prüfung wird dem Pfarrer 14 Tage vorher von dem Visitator bekannt gemacht, der davon den Schullehrer und Kirchengemeinderath in Kenntniß zu setzen hat.

§. 6. Der Schullehrer hat noch vor dem Anfang der Prüfung den Schulkatalog und Schulschematismus dem Visitator vorzulegen, damit dieser sie vorher einsehen und bei der Prüfung berücksichtigen kann.

§. 7. Die Prüfung, wobei die, in der Kirchenvisitations-Instruction enthaltene, den Schullehrer und die Schule betreffenden Fragen zu beachten sind, beginnt mit Gebet und Gesang der Gesammtschule, womit sie auch geschlossen wird.

§. 8. Den Schulschematismus zum Grunde legend, prüft der Decan jede einzelne Schulklasse besonders in den vorgeschriebenen Lectionen, und sieht nach, ob nach demselben gelehrt worden. Er beschäftigt sich zuerst mit der untersten Klasse, die, wenn sie geprüft worden, dann abtritt, um sich ungestörter und vollständiger zuletzt mit der 2ten und 1sten Klasse beschäftigen zu können.

§. 9. Dabei läßt er mitunter in einzelnen Lectionen den Schullehrer examiniren, um seine Kenntnisse und Methode kennen zu lernen, und gehörig zu beurtheilen.

§. 10. Den Erfund jeder einzelnen Lection in jeder Klasse oder Ordnung trägt er gewissenhaft in ein zu dem Zwecke zu führendes Protokoll ein, welches am Ende von dem Pfarrer mit zu unterschreiben ist. Dieses Protokoll dehnt sich auch über die Prüfung der andern Schulen aus.

§. 11. Besonders beachtet er die Schulversäumnisse während des verflossenen Schuljahrs, welche der Schullehrer aufs Gewissenhafteste in das dazu bestimmte Verzeichniß einzeichnen soll, und berathet sich mit dem Pfarrer und Kirchengemeinderath über die Mittel, denselben abzuhelfen. Die übrigen bemerkten Mängel und Fehler der Schule, wenn sie in der Methode oder dem Betragen des Schullehrers ihren Grund haben, hat der Visitator demselben, in Gegenwart des Pfarrers, das erste Mal mild, und bei erfolgter Nichtbeachtung, in Gegenwart des Kirchengemeinde-Raths, ernsthaft unter die Augen zu stellen, und, wenn auch dieß nichts fruchtet,

bei der obersten Kirchenbehörde zur Abhülfe anzuzeigen; rühren sie aber von andern Ursachen her, so hat der Decan mit dem Kirchengemeinde-Rath, unter Zuziehung des Schullehrers, sich näher darüber zu besprechen und das Resultat in seinem Protokoll zu bemerken.

§. 12. Die Prüfungen der Sonntags- und Nachtschulen sind mit einander zu verbinden.

§. 13. Zuletzt hat noch der Decan von dem Zustand der Industrieschule Kenntniß zu nehmen, wie viel Kinder dieselbe besuchen, in welcher Art von weiblichen Geschäften die weibliche Jugend, und mit welchem Erfolg sie unterrichtet werde. Das Verzeichniß der Kinder, so wie ihrer Arbeiten, ist am Schluß aller Schulvisitationen, mit Bericht vom Decan, an das einschlägige Kreisdirectorium, zur Kenntnißnahme und weiterer Verfügung, zu übersenden.

§. 14. Das Protokoll über die Prüfung der Wochen- und Sonntagsschulen ist von dem Decan mit kurzem Bericht, worin die Mängel und Vorzüge, die Fort- oder Rückschritte der Schulen bemerkt sind, alsbald und einzeln an die oberste Kirchenbehörde einzuschicken.

§. 15. Diesem Protokoll sind anzufügen der Lectionskatalog, die Probeschriften, schriftliche Aufsätze und orthographische Uebungsschriften. Nur ist noch bei den letztern zu bemerken, daß diese während der Prüfung von dem Decan selbst mit einigen Zeilen zu dictiren und unter die Schriftproben zu schreiben sind.

§. 16. Sind in der Diöcese alle Schulvisitationen geendigt, so erstattet der Decan an die oberste Kirchenbehörde noch einen Generalbericht, worin er das Schulwesen der Diöcese überhaupt, die Schullehrer, Schulprovisoren und Schulcandidaten näher charakterisirt, die Schulen nach ihrer Beschaffenheit klassificirt und etwaige allgemeine Wünsche und zweckmäßige Vorschläge vortragt.

Kirchenvisitations-Fragen.

A. An den Pfarrer allein.

1. Ob er, Pfarrer, seine Predigten gewöhnlich ganz aus-

arbeite, oder nur disponire, und ob er sie immer memorire, oder ablese.

Anmerk. Hier soll der Pfarrer seine Concepte oder ausführliche Dispositionen, von der letzten Visitationszeit an, dem Visitator vorlegen, aus welchen dieser eine oder zwei, besonders Festpredigten, nimmt, um sie dem Protokoll beizufügen.

2. a) Ueber welche Textordnungen während der letzten 2 Jahre er gepredigt, und b) welche Bücher der h. Schrift er in dieser Zeit in den Betstunden abgehandelt habe.

3. Wie oft des Jahrs, und an welchen Sonntagen die Austheilung des heil. Abendmahls geschehe.

4. a) Wie groß die Zahl der Communicanten im letztverflossenen Jahre gewesen. b) Ob sie gegen das vorhergehende Jahr ab- oder zugenommen habe, und um wie viel. c) Ob sich auch alle Communicanten gehörig anmelden.

5. a) Ob er, außer dem vorgeschriebenen Landeskatechismus, sich noch eigner geschriebnen Aufsätze, als Erläuterungen des Katechismus, oder etwa ausländischer, und welcher Schriften er sich bei dem Religionsunterricht der Confirmanten und in öffentlichen Katechisationen bediene. b) Von welcher Methode er bei denselben Gebrauch mache.

6. Ueber welche besondere, durch Natur- oder Landesereignisse, oder durch sittliche und religiöse Erscheinungen in seiner Gemeinde dargebotene, Materien er in den beiden verflossenen Jahren, und an welchen Sonntagen er darüber gepredigt habe.

Anm. Der Visitator hat sich die Predigten vorlegen zu lassen, Einsicht davon zu nehmen, und das nöthig Befundene zu bemerken.

7. a) Ob das Kirchenbuch vorschriftsmäßig geführt und b) die ergangenen Verordnungen pünktlich in das Befehlsbuch eingetragen worden.

Anm. Der Visitator hat beide auf's Genaueste zu untersuchen, und den Erfund auf die unbeschriebene Seite des Protokolls gewissenhaft zu bezeugen.

8. a) Wie oft Pfarrer die Schulen aa) der Mutterkirche,

bb) der Filialien visitire; b) womit er sich da beschäftige, c) und ob er das vorgeschriebene Schuldiarium führe.

Anm. Dieß Diarium ist vorzulegen, vom Visitator durchzusehen und im Protokoll zu attestiren.

9. a) Ob der Kirchengemeinde-Rath, nach Vorschrift, wenigstens ein Mal im Monat zusammentrete, um, nach der Unionsurkunde Beil. C., über die dort aufgeführten Gegenstände zu verhandeln. b) Aus wie viel Gliedern, außer dem Pfarrer, er bestehe. c) Ob ein Protokoll über die Verhandlungen geführt werde. d) Ob seine Beschlüsse befolgt, und seine Aufforderungen an die weltliche Ortsobrigkeit beachtet werden.

Anm. Der Visitator hat das Protokollbuch einzusehen und alsdann auf der andern Seite des Visitationsprotokolls das Erforderliche zu bemerken.

10. Ob die Kirchengemeinde-Rathsglieder unbescholtene, am Wohl der Kirchengemeinde eifrigen Antheil nehmende, bei den Versammlungen sich fleißig einfindende, im Kirchenbesuch und Abendmahlsgenuß ein gutes Beispiel gebende, und den Pfarrer kräftig und gerne unterstützende Männer seyen.

11. Ob der Schullehrer seinem Hauswesen wohl vorstehe, und mit den Seinigen der Gemeinde keinen Anstoß gebe.

12. Ob er a) eine gute Lehrart besitze. b) Auf den Verstand und das Gemüth, und nicht bloß auf das Gedächtniß der Kinder zu arbeiten suche. c) Die gebührende Achtung und Liebe der Kinder zu gewinnen trachte, und d) im Strafen weder zu hart noch zu gelind sey.

13. Ob derselbe a) die Schule zur rechten Zeit anfange und endige, b) sich nicht während der Schulzeit von den Kindern entferne und anderen Geschäften nachgehe, oder dergleichen in der Schule treibe, c) die Kinder nicht für sich eigenmächtig dispensire, oder d) zu eignen häuslichen Geschäften gebrauche.

14. Ob er die Schulbüchlein und Register immer ordentlich führe und zur rechten Zeit übergebe.

15. Ob er sich a) die Erweiterung und Vervollkommnung seiner Schulkenntnisse ernstlich angelegen seyn lasse. b) Worin,

nach Ermessen des Pfarrers, sein Fortgang, oder Stillstand, oder Rückgang merklich geworden sey.

16. Ob a) solcher einen temporären oder ständigen Provisor halte und wie er heiße. b) Ob dieser Talente und Kenntnisse, Fleiß und gute Methode zeige, ob er sich eifrig fortzubilden suche und wie sein sittliches und religiöses Betragen beschaffen sey. c) Ob der Schullehrer ihm die Schule nicht allein überlasse, oder ihn, zum Nachtheil seiner Fortbildung, zu Haus- und Feldgeschäften mißbrauche.

17. Ob, wer als Mößner angestellt ist, seine Geschäfte sowohl in der Kirche, als bei Casualien gebührend besorge.

18. Ob die Noththaufe in der Gemeinde vorkomme und wie sie verrichtet werde.

19. Ob fremde Dienstboten und Lehrjungen bei dem Eintritt in die Gemeinde ihr kirchliches Zeugniß (oder ihren Nachtmalsschein) vor dem Pfarramt beibringen und unter gehöriger pfarramtlicher Aufsicht stehen.

20. a) Ob in der Gemeinde ausser der Bibel und dem Gesangbuch noch andere häusliche Erbauungsbücher gelesen werden und welche. b) Ob keine schwärmerische oder sitten- und staatsverderbliche Schriften in die Häuser sich einschleichen.

21. a) Ob keine muthwilligen Verächter des öffentlichen Gottesdienstes und des heiligen Abendmahls in der Gemeinde vorhanden seyen. b) Und was schon an ihnen versucht worden, um sie für die Kirche wieder zu gewinnen.

22. a) Ob sich einzelne Gemeindsglieder (gewöhnlich Pietisten genannt) noch zu besondern Erbauungsstunden, und wann, mit einander versammeln. b) Wie groß die Anzahl derselben sey. c) Womit sie sich in diesen Versammlungen beschäftigen. d) Ob Auswärtige aus andern Gemeinden daran Theil nehmen. e) Ob diese Zusammenkünfte unter gehöriger pfarramtlicher und polizeilicher Aufsicht stehen. f) Ob durch dieselbe nicht die Theilnahme am öffentlichen Gottesdienst vermindert werde.

23. a) Ob solche, welche sich von aller kirchlichen Gemeinschaft trennen (Separatisten), sich im Kirchspiel befinden und wie viel. b) Ob sie ihre Kinder zur Schul und

Katechisation schicken. c) Ob sie an ihren Wohnorten sich versammeln, oder auswärts und wo. d) Ob Fremde ihren Versammlungen beiwohnen und woher. e) Welche Mittel schon angewendet worden, um sie von ihren Verirrungen zurückzuführen.

24. a) Welche herrschende Fehler und Sünden sich in der Gemeinde zeigen, und b) ob schon und mit welchem Erfolg denselben entgegen gearbeitet worden. c) In welchen guten Eigenschaften sich die Gemeinde auszeichne. d) Welche besondere Hindernisse sich dem gesegneten Wirken des Pfarrers entgegen setzen. e) Oder ob er von seiner Amtsführung erfreuliche Früchte wahrnehme.

25. Ob Pfarrer sonst noch Etwas zur Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens in seiner Gemeinde vorzubringen habe.

B. An den (oder die) Schullehrer allein.

26. Ob ihn sein Pfarrer in seinen verschiedenen Amtsverrichtungen mit Anleitung, Rath und That willig und freundlich unterstütze.

27. Ob er ihm jährlich nach Ostern die Kirchenbuchsauszüge über die schulpflichtigen Kinder gebe.

28. a) Ob er einen Provisor habe und wie derselbe heiße. b) Wie er mit ihm aa) in Ansehung seines Betragens, bb) seines Schulunterrichts, und cc) seines Privatstudiums zufrieden sey.

Anm. Hat der Schullehrer noch einen Schulpräparanden im Unterricht, so hat der Visitator bei der Schulvisitation diesen besonders zu berücksichtigen.

29. Ob er noch eine Nebenstelle bekleide und worin sie bestehe.

30. Ob er sonst noch Etwas, zur Visitation Gehöriges in Ansehung seines Amtes und seiner Besoldung vorzubringen habe.

C. An den Kirchengemeinderath allein.

31. Wie der Pfarrer sein Amt in Predigten, Katechisa-

tionen, Betstunden, bei der Confirmanten-Vorbereitung, bei der Confirmation, der Abendmahlsfeier, dem Krankenbesuch, bei Hauskommunionen, Hausbesuchen und andern Amtshandlungen verwalte und sich die christliche Veredlung seiner Gemeinde angelegen seyn lasse.

32. Ob er seine Predigten frei halte oder ablese.

33. Ob und wie oft er die Schule besuche, und was er darin vorzunehmen pflege.

Anm. Die Aussage des Kirchengemeinderaths ist mit dem Schuldiarium des Pfarrers vom Visitator zu vergleichen.

34. a) Wann er seinen Confirmanten-Unterricht anfange. b) Wie viel Stunden er in der Woche darauf verwende. c) Welcher Lehrbücher er sich dabei bediene.

35. Ob er seiner Gemeinde mit einem würdigen Sinn und Wandel in seinen häuslichen und öffentlichen Verhältnissen vorleuchte und Niemand einen Anstoß gebe.

36. Ob er auch auf äussere Sitte, Zucht und Ordnung in seiner Gemeinde, ohne Ansehen der Person, mit Wachsamkeit, Eifer und Klugheit halte.

Anm. Obige Fragen gelten auch dem Pfarrvicar.

37. a) Welches Zeugniß der Kirchengemeinderath von des Schullehrers (der Schullehrer) Behandlung der Jugend, seiner Berufstreue in allen seinen amtlichen Verrichtungen, und von seinem öffentlichen und häuslichen Leben ablegen könne. b) Und ob, wenn er Nebenämter habe, diese keinen nachtheiligen Einfluß auf die Führung seines Schulamtes äussere.

Anm. Wo ein Provisor ist, muß die Frage a auch auf ihn ausgedehnt werden.

38. Ob a) die Pfarr- und Schulgüter in ihren Steinen und Zäunen, auch b) in ihrer unveränderten Art an Bäumen, Reben, Matten (oder Wiesen) u. d. gl., und c) in dem erforderlichen Bau und Besserung unterhalten werden.

39. Ob sonst noch Etwas anzubringen sey, das in die Visitation einschlage.

D. An alle vorbenannte Personen.

40. a) Ob die Bescheide der kirchlichen Oberbehörde,

oder des Decanats auf das vorhergehende Visitations-Protokoll befolgt worden seyen; oder b) wo es in dem einen, oder andern Punkte unterblieben, was das Hinderniß der Befolgung sey.

41. a) Ob in Hinsicht des Anfangs des öffentlichen Gottesdienstes eine solche feste Ordnung und schickliche Zeit gehalten werde, daß alle Kirchspielsglieder demselben anwohnen können, und, wenn sie versammelt sind, nicht über Gebühr aufgehalten werden. b) An welchen Tagen und zu welchen Stunden die sonn- und festtäglichen Gottesdienste in den Filialkirchen gehalten werden. c) Ob die Jugend auf den Filialien auch eine Katechisation vom Pfarrer am Sonntage erhalte, und wo nicht, was dafür substituirt sey.

42. Ob solcher öffentliche Gottesdienst von allen Klassen und Ständen der Gemeindsglieder fleißig besucht werde.

43. a) Wie der Gesaug in Kirchen und Schulen beschaffen sey. b) Ob mehrstimmig oder nicht. c) Ob das Orgelspiel dem Zweck und der Würde des Gottesdienstes stets angemessen sey, und d) was etwa zur Verbesserung des Gesangs und Orgelspiels vorzuschlagen sey.

44. Ob den Hirten a) an Sonn- und Festtagen Zeit gelassen werde, wenigstens wechselsweise, in die Kirche zu kommen, und b) ob auch deren Kinder die Woche über zum ordentlichen Schulbesuch angehalten werden.

45. Ob die, der Schule entlassene, Jugend beiderlei Geschlechts bis nach Vollendung des achtzehnten Jahrs den sonntäglichen Katechisationen beiwohne.

46. Ob die Wochen-Kinderlehren mit der Schuljugend regelmäßig gehalten werden.

47. a) Ob die Sonntags-Schulen im Sommer und Winter ordentlich gehalten. b) Wie dieselben von der dazu verpflichteten Jugend besucht werden. c) Was darin gelehrt werde, und d) ob die Kirchengemeinderaths-Glieder denselben abwechselnd beiwohnen.

Anm. Hier hat der Schullehrer das Verzeichniß der Schuljugend, ihrer Versäumnisse und der anwesend gewesenen

Glieder des Kirchengemeinderaths dem Visitator zur Einsicht und etwaiger Verfügung des Nöthigen vorzulegen.

48. Ob die Kinder mit dem nächsten Anfang der Winter- oder Sommer-Schule vom Anfang des siebenten Jahres (XIII. Organ. Edict) zur öffentlichen Schule angehalten werden.

Anm. Wo Kinder von diesem Alter und schwächlich, über Land und von weit entfernten Wohnungen in die Schule gehen müssen, da kann der Visitator nach Umständen zu etwas späterm Anfang des Schulbesuchs Dispensation ertheilen.

49. a) Wie stark die Schuljugend beiderlei Geschlechts überhaupt sey, und ob b) die Schule klassenweise besucht werde.

50. In welchen Tagesstunden im Sommer und im Winter die Schule a) mit den obern und b) mit den untern Klassen anfange und ende.

51. Ob alle vorgeschriebenen Lectionen mit den Kindern in der Schule vorgenommen werden.

Anm. Hievon hat sich der Visitator bei der Schulprüfung zu überzeugen.

52. Ob a) die Kinder mit den gestochenen Vorschriften und mit den nöthigen Schulbüchern versehen seyen. b) Ob wenigstens alle Konfirmanten Bibeln oder neue Testamente besitzen. Ob c) auch eine Noten- und Rechentafel vorhanden seyen.

53. a) Ob die Industrie-Schule im gehörigen Gange sey. b) Wie oft und in welchen Stunden in der Woche sie gehalten werde. c) Wie groß die Anzahl der daran Theil nehmenden Kinder sey, und d) ob sie fleißig besucht werde.

Anm. Dem Visitator ist das Verzeichniß der Jugend und ihrer Versäumnisse, nebst einigen Arbeitsproben vorzulegen.

54. a) Wer die Lehrerin sey. b) Ob sie die erforderliche Geschicklichkeit besitze. c) Wie viel sie an Besoldung jährlich und woher erhalte.

55. a) Ob die Nachtschule regelmäßig gehalten und besucht werde. b) Wie groß die Zahl der wenigstens noch drei Jahre nach der Konfirmation schulpflichtigen Jugend sey. c) Worin der Unterricht in dieser Schule bestehe, und d) wie viel Stunden in der Woche dazu verwendet werden.

Anm. Auch hier sind von dem Schullehrer die Verzeichnisse der Schüler, ihrer Versäumnisse und Probeschriften dem Visitator vorzulegen.

56. a) Ob der Schullehrer bei jeder monatlichen Sitzung des Kirchengemeinderaths die Schulversäumniß-Listen übergebe. b) Ob die Eltern, nach erstmaliger vergeblichen Ermahnung und Warnung des Pfarrers, und nach den darauf folgenden eben so fruchtlosen Vorstellungen des Kirchengemeinderaths, der weltlichen Ortsobrigkeit zur Strafe hingewiesen werden, und c) ob die zuerkannte Strafe auch wirklich vollzogen werde.

57. a) Wie viele gemischte Ehen sich im Kirchspiel befinden. b) Ob die Kinder nach den bestehenden Gesetzen erzogen werden.

58. a) Ob und wie viel uneheliche Kinder vom 1. bis 14. Jahre in der Muttergemeinde, und wie viel auf den Filialien sich befinden. b) Wie für ihren Unterhalt und ihre christliche Erziehung gesorgt werde.

59. a) Ob die Sonn- und Festtage nach den großherzoglichen Verordnungen heilig und still zugebracht und nicht durch Unordnungen und lärmende Belustigungen entweihet werden. b) Was in letzterm Falle schon vom Kirchengemeinderath mit oder ohne Erfolg geschehen.

60. a) Ob Eheleute sich in der Gemeinde befinden, die sich eigenmächtig getrennt haben, oder b) von deren autorisirter Trennung die Zeit abgelaufen, und c) was bisher zu deren Aussöhnung vom Pfarrer oder Kirchengemeinderath gethan worden.

61. Ob Kinder, die der Schule noch nicht entlassen sind, verordnungswidrig a) zu Wirthshausgelagen, b) oder zu nächtlichen Tänzen, oder c) zum Nachtheile der Schule zu Jagd- und andern Frohnden mitgenommen werden.

62. a) Wie oft und zu welchen Zeiten Tanzerlaubnisse ertheilt werden. b) Ob diese Belustigungen unter gehöriger polizeilicher Aufsicht stehen. c) Ob dabei keine Unsittlichkeiten unter den jungen Leuten vorfallen.

63. Ob keine sittenwidrige nächtliche Zusammenkünfte der jungen Leute beiderlei Geschlechts in Kunkelstuben und dergleichen einreißen.

64. Wie viel jährlich an Almosen, a) an Arme des Orts, b) an Durchreisende, ausgetheilt werde. c) Wie es mit Vertheilung der Almosen an letztere gehalten werde. d) Ob Niemand aus dem Kirchspiel dem Betteln nachziehe, und e) was schon dagegen geschehen.

65. a) Wie hoch sich die Kirchenopfer in den zwei verflossenen Jahren — in jedem Jahre besonders — belaufen. b) Ob, und um wie viel, sich dieselben gegen die letzten vorhergehenden Jahren vermehrt oder vermindert haben.

66. Ob das fallende Kirchenopfer nach geendigtem Gottesdienste in Gegenwart des Pfarrers gezählt, die Einnahme in ein besonderes Büchlein eingeschrieben, dem Almosenpfleger übergeben, und bei der nächsten Sitzung des Kirchengemeinderaths vorgelegt werde.

67. a) Wie stark die kirchlichen und milden Fonds, welche unter der Verwaltung des Kirchengemeinderaths stehen, seyen, aa) an baarem Geld, bb) an Ausständen, cc) an Capitalien, dd) an Einkünften von liegenden Gütern und besondern Stiftungen. b) Ob sie seit den letzten zwei Jahren zu- oder abgenommen haben, und um wie viel.

68. Ob a) in Ansehung derselben Etwas zu erinnern sey. b) Ob die Rückstände fleißig beigetrieben werden. c) Wie weit die Rechnungen gestellt, die gestellten abgehört und vom Amtsrevisorat revidirt und zurückgegeben worden.

69. a) Ob seit der letzten Visitation neue Stiftungen gemacht worden, und in diesem Falle von wem. b) Worin sie bestehen; c) wozu sie bestimmt seyen, und d) was zur Vollziehung und Sicherung derselben geschehen.

70. Ob a) die nöthigen vasa sacra vorhanden; b) ob neue Inventarienstücke seit voriger Visitation hinzugekommen;

c) ob sie ordentlich in das Inventarium eingetragen seyen;
d) ob etwa an dem einen oder andern nothwendigen Inventarienstück sich ein Abgang zeige.

Anmerkung. Hier ist das Inventarium dem Visitator zur Einsicht vorzulegen.

Fragen, welche nur alle 10 Jahre zu beantworten sind.

71. a) Wie groß die Seelenzahl des Kirchspiels überhaupt, dann b) der Muttergemeinde, c) der Filialien sey.

72. a) Ob das Kirchspiel paritätisch oder rein evangelisch sey. b) Wie groß die Anzahl der katholischen Gemeindsglieder sey. c) Ob sie eine Kirche, einen Pfarrer oder Schullehrer im Ort haben. d) Wie sich beide Confessionen gegenseitig betragen. e) Ob und wie viele Wiedertäufer daselbst wohnen und wo sie ihre Versammlungen halten.

73. a) Ob und wie viele Israeliten sich im Kirchspiele befinden. b) Ob sie eine eigne Schule haben, oder ihre Kinder in die christliche Schule schicken.

74. a) Wann die jetzige Kirche gebaut worden. b) Wer sowohl das Chor und die Sacristei, als das Langhaus und den Thurm erbaut habe, und c) solche im Bau unterhalte.

75. Wann und von wem das Pfarrhaus mit seinen dazu gehörigen Gebäuden erbaut worden, und unterhalten werde.

76. Wer die Glocken und die Orgel angeschafft habe und unterhalte.

77. Wer den Gottesacker angelegt habe und in seinen Mauern unterhalte.

78. Ob, wie und von wem, auch seit wie lange letztmals Kanzel, Altar und Taufstein bekleidet seyen.

79. Wann und von wem das jetzige Schulhaus erbaut worden sey, und wer es im Bau zu unterhalten habe.

80. a) Ob, oder welche Filialien eine besondere Kirche und eigne Schule haben. b) Wie oft daselbst Gottesdienst gehalten werden müsse.

Carlsruhe, den 18. Juli 1826.

Ministerium des Innern. Evangelische Kirchensection.

Bei Verhinderung des Directors.

Der Vicedirector. Hoffmann. Vdt. Lepique.

b. Lehre und Verhalten der Geistlichen.

1) M. d. J. Ev. K.S. v. 4. Sept. 1824.

Se. königl. Hoheit der Großherzog haben durch das hohe Staatsministerium folgendes höchstes Rescript vom 1. Juli d. J. hierher ergehen zu lassen geruhet:

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir haben seit mehreren Jahren schon die sich immer mehr bestätigende Erfahrung gemacht, daß in der evangelischen Kirche des Großherzogthums, welche Unsere höchste Sorgfalt sowohl als Regent, als auch als Landesbischof, so sehr in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, die reine und lautere Verkündigung des Evangeliums hie und da immer mehr vernachlässigt, manche wichtige Lehren desselben in Predigten und Katechisationen ganz umgangen und zweifelhaft gemacht oder gar bestritten, und an die Stelle des ewigen göttlichen Wortes menschliche, vorübergehende Meinungen und Ansichten gelehrt und gepredigt werden; ferner, daß manche Geistliche, die Verkündigung der Hauptglaubenslehren unserer heiligen Religion ganz beseitigend, die Moral derselben zur Hauptsache erheben, andere wieder einem Rationalismus huldigen, der die Grundsätze des Glaubens an das unmittelbare, von Gott durch unsern göttlichen Erlöser und Heiland geoffenbarte Evangelium untergräbt, und nur gar zu deutlich die Tendenz verräth, das positive Christenthum allmählig zu antiquiren. Wie viel Unheil daraus für die Kirche sowohl als für den Staat und jede Familie entspringe, bedarf keiner Erläuterung. Da Wir nun sowohl als Regent, als auch als Landesbischof, welchem die christliche und das wahre Wohl seiner evangel. Unterthanen heilige Pflicht am Herzen liegt, diesem unchristlichen Wesen und Treiben nicht länger nachsehen können noch wollen, so ertheilen Wir andurch Unserm Staatsministerium den Befehl, die kirchlich-evangel. Section des Ministeriums des Innern anzuweisen, in Gemäßheit der ihr obliegenden heiligen Pflichten, die möglichst genaue Aufmerksamkeit auf die Geistlichen des Landes und ihre Vorträge zu richten, sonach

1) «Den Decanaten bei ihrer Verantwortlichkeit aufzugeben, daß sie bei den jedesmaligen Kirchenvisitationen eine oder etliche Predigten der Pfarrer vom letztverflossenen Jahre, besonders über Festtagstexte, sich übergeben zu lassen, und, nach deren genauen Durchsicht, mit ihrer Beurtheilung den einzusendenden Visitationsacten beizulegen haben, so wie auch, wenn sie die Pfarrer in der gewöhnlichen Katechisation eine Zeitlang gehört haben, daß sie die Katechisation nach sonst üblicher Weise selbst übernehmen, wo sie es für nöthig erachten, auf mehrere Dogmen der Kirche hinüberleiten, und genau Acht geben sollen, daß die heiligen Glaubenslehren der uns von Gott durch Jesum Christum geoffenbarten Religion rein gelehrt werden. Im Fall, daß etwas bemerkt würde, was eine entgegengesetzte Tendenz verriethe, haben sie die betreffenden Geistlichen vorerst noch im evangelischen Sinne zurecht zu weisen, und ernsthaft zu warnen, auf den Erfolg genau zu achten, und, wenn sie die gerechte Erwartung täuschen sollten, es an die evangel. Kirchensection zu berichten. Gleicherweise haben dieselben auch ausser den Visitationen ein sorgfältiges Augenmerk auf die Geistlichen und ihre Lehren zu richten, und mit aller Sorgfalt darauf zu wachen, daß das reine Evangelium, und nur dieses, lauter und einfach verkündet werde.»

2) «Auf den Mittelschulen ist der christliche Religionsunterricht von Seiten der evangelischen Section nur solchen Lehrern anzuvertrauen, von denen es erwiesen ist, daß sie mit gründlichen Religionskenntnissen auch ein christlich gläubiges Gemüth verbinden, und die Directoren dieser Anstalten sind anzuweisen, dem Religionsunterricht öfters beizuwohnen, und dafür zu sorgen, daß derselbe geist- und herzergreifend ertheilt werde, wie auch, daß nur christliche Lehrbücher dabei zu Grunde gelegt werden. —»

Hiernach setzen wir, nach unsern obhabenden Pflichten gegen unsern gnädigsten Fürsten und Herrn und obersten Landesbischof, und in der aufrichtigsten und unterthänigsten Verehrung Höchstdessen frommer und preiswürdiger Absichten, alle Geistlichen der evangel. Landeskirche von dem sie be-

treffenden Inhalte des höchsten Rescripts in pflichtmäßige Kenntniß, in der zuversichtlichen Erwartung, daß sie demselben aufs Strengste nachkommen werden.

Besonders aber müssen wir die Decane, welche den Geistlichen diesen Erlaß vollständig bekannt zu machen haben, und von deren Sorgfalt und Eifer für die gute Sache des Christenthums in ihren Diöcesen so viel abhängt, auf's Ernstlichste auffordern, diesem höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit in seinem ganzen Umfang mit pflichtmäßiger Gewissenhaftigkeit möglichst zu entsprechen, und Wir werden genau darauf Acht haben, ob und wie dieselben dieses höchste Gesetz in Vollzug zu bringen sich bemühen werden.

Die Decanate werden zugleich angewiesen, von dem zweiten Abschnitt des höchsten Rescripts alle evangelischen Lehrer an der ihrer Aufsicht untergebenen Pädagogien und lateinischen Schulen in vollständige Kenntniß zu setzen. Ueberzeugt, daß dieselben selbst wissen, wie ungemein viel, ja Alles! daran liege, daß die Jugend evangelisch-christlich gebildet und die ihnen zu ertheilenden christlichen Erkenntnisse auch zu weckenden frommen Gesinnungen frühe schon tiefe Wurzeln schlagen, dürfen wir auch erwarten, daß sie die heilsame und verehrungswürdige Intention Sr. königl. Hoheit, wie sichs geziemt, mit Freuden vernehmen, und wir fordern sie daher auf's Ernstlichste auf, alle Sorgfalt und Aufsicht aufzubieten, daß die, welche sich in der Folge einem Amte in der Kirche oder im Staate widmen wollen, mit einem christlichen religiösen Sinn frühe ausgestattet, in jenem oder in diesem in der Zukunft mit Segen wirken können.

L. Winter.

Le Pique.

2) M. d. J. Ev. K.S. vom 1. Jan. 1833, Nro. 5077.

Wie wohl wir gerechte Ursache haben, mit dem Verhalten der Geistlichen im Allgemeinen zufrieden zu seyn, und mit Wohlgefallen erkennen, daß bei Weitem die größere Zahl derselben die Anforderungen ihres hohen Berufes wohl be-

greifen und auch in der ernsten Zeit, in welcher wir leben, gewissenhaft beobachtet werde, so können wir doch nicht verhehlen, daß uns seit einiger Zeit sehr betrübende Ausnahmen, theils durch officielle Anzeigen, bekannt geworden, theils durch allgemein verbreitete und selbst höchsten Ortes Aufsehen erregende Gerüchte zu Ohren gekommen sind. Namentlich ist es ein leidenschaftliches Einmischen in weltliche Gemeindsangelegenheiten ꝛc., ein partheisüchtiges Einwirken bei öffentlichen Wahlen und ein unmäßiges politisches Treiben, welches sich mehrere, besonders jüngere Geistliche, haben zu Schulden kommen lassen. Kaum wird es einer Erinnerung bedürfen, daß solche Geistliche die Bestimmung und Würde ihres Berufes aus den Augen setzen, und daß ihr Benehmen mit dem Geiste des Friedens, der im Evangelium sich kund thut, in offenbarem Widerspruche stehet. Durch die Wichtigkeit der Sache bewogen, fordern wir daher alle Decanate auf, die genaueste Aufsicht über das Verhalten der ihnen untergebenen, besonders der jüngeren Geistlichen, zu tragen, und ermuntern sie, jedem der Bestimmung und Würde des geistlichen Standes zuwiderlaufenden Benehmen mit Ernst und Kraft, durch Ermahnung und Warnung, entgegen zu arbeiten, wobei wir zugleich auf die getreue Mitwirkung aller gutgesinnten Mitglieder ihrer Diöcesen rechnen. Sollten ihre wohlgemeinten Ermahnungen und Warnungen fruchtlos seyn, so erwarten wir, daß sie der dießseitigen Behörde die gehörige Anzeige machen werden.

von Berg.

3) M. d. J. Ev. K.S. v. 21. März 1815. Nr. 1347.

Auf das von der Kirchen- und Prüfungscommission, in Gefolg dießseitigen Beschlusses vom 21. Jan. d. J., Nr. 264, vorgelegte Gutachten in Beziehung auf die bei der Section geschehenen Anfragen, ob es Geistlichen, functionirenden Pfarrcandidaten erlaubt seye, an Tanzbelustigungen Antheil zu nehmen, und in der Ueberzeugung, daß dadurch das Predigtamt herabgewürdigt und seine Wirksamkeit gehemmt werde, werden nach Beschluß:

1) Die alten Kirchengesetze, welche den Geistlichen und wirklichen Pfarrcandidaten jede Theilnahme an Tanzbelustigungen verbieten, erneuert, und allen obgenannten Personen das Tanzen an öffentlichen Orten und in Privatgesellschaften, wenn sie auch den Charakter der geschlossenen Gesellschaften tragen, wie Museum, Casino u. s. w., die Familienfeste im Familienhause, wo kein Aergerniß zu befürchten ist, ausgenommen, ernstlich untersagt;

2) ebenfalls verboten wird das Spielen in öffentlichen Wirthshäusern;

3) werden die Geistlichen ermahnt, im Dienste und außer demselben eine schickliche Kleidung zu wählen;

4) wird dem evangelischen Decanat N. aufgegeben, über die Befolgung dieser Verordnung genau zu wachen, und die Contravenienten, nach fruchtloser Verwarnung, bei der dießseitigen Stelle zu weiterer Verfügung anzugeben.

Eichrodt.

Vdt. Wilhelmi.

4) M. d. J. E. K.S. vom 17. Nov. 1812, Nro. 4794.

Generale an sämmtliche evangelische Decanate und Inspectorate wegen Amtsführung und besonders der ihnen obliegenden Aufsicht über die Geistlichen und Schullehrer. Beschluß:

Durch einige unangenehme Vorfälle unter den evangelischen Geistlichen des Landes sieht man sich veranlaßt, die sämmtlichen Speciale und Inspectoren auf ernstliche Befolgung ihrer wichtigen, ihnen obliegenden Pflichten von Neuem aufmerksam zu machen. Vorzüglich haben sie darüber zu wachen, daß in ihrer Diöcese nichts gepredigt oder gelehrt werde, was, außer den von einzelnen Theologen ausgedachten, in Systeme und Symbole aufgenommenen Vorstellungsarten, jenen von den beiden evangelischen Kirchen allgemein angenommenen Grundlehren des Christenthums, besonders dem historischen Theil der Bibel, entgegen ist, oder das Ansehen

dieses zur Erhaltung aller Religiosität und Sittlichkeit so unentbehrlichen Buches schwächen könnte, wie sie denn hierbei auf die christlichen und ächt evangelischen, in der von den beiden evangel. Confessionen angenommenen Kirchenraths-Instruction Nr. 9, 10, 11, 12 enthaltenen Grundsätze und Vorschriften, als auf eine feste Norm angewiesen werden. Auch haben sie auf das sittliche Betragen der Pfarrer und Schullehrer in ihrer Diöcese sorgfältig zu achten, wenn ihnen etwas dagegen zu Ohren käme, auch ohne daß förmlich geklagt würde, dasselbe in der Stille genau zu untersuchen, wenn es sich gegründet findet, es dem fehlenden Subject mit väterlichem Ernst zu verweisen, und, wenn sich keine Besserung in Kurzem zeigt, solches ungesäumt hierher anzuzeigen, und sich davon durch keine pflichtwidrige Rücksicht auf äußeres Wohl oder Wehe der Strafbaren abhalten zu lassen, da sie für die ihnen bekannt gewordenen oder leicht bekannt seyn könnenden und nicht angezeigten Vergehungen nicht nur hierdurch verantwortlich gemacht werden, sondern eigentlich schon durch ihre obliegenden Pflichten verantwortlich sind. Uebrigens erklärt man hiermit, daß dieses ganze Circulare diejenigen geistlichen Bezirksvorsteher nicht treffe, die sich bewußt sind, bisher auch von dieser Seite ihre Pflichten ohne Menschenscheu erfüllt zu haben, sondern daß es nur den ihnen zur Aufsicht anvertrauten Predigern zeigen soll, wie ernstlich man ihnen, den Decanen, von hier aus, die Anzeige ihrer etwaigen Vergehungen zur unerläßlichen Pflicht gemacht habe, weswegen auch dieses Circulare allen Predigern ihrer Diöcese mitzutheilen ist.

Diejenigen geistlichen Bezirksvorsteher aber, die etwa aus pflichtwidriger, nur von Schwäche oder Nachlässigkeit zeugender Schonung, Vergehungen der Prediger oder Schullehrer in ihrer Diöcese nicht angezeigt haben, werden hierdurch ernstlich und bei Vermeidung sehr unangenehmer Verfügungen, zum letzten Mal erinnert, sich keine solche gewissenlose Vernachlässigung ihrer Pflichten ferner zu Schulden kommen zu lassen, indem sie, wenn es sich zeigte, daß kein hö-

herer Grund sie zur Pflichterfüllung bestimmt, durch Staatsverfügung dazu genöthigt oder von ihrem Wirkungskreis entfernt werden sollen.

Eichrodt.

Vdt. Wilhelmi.

II. Zur Kirchengemeindeordnung; deren Handhabung und damit in Verbindung stehende Polizeianordnungen.

A. Polizei und Kirchenpolizei überhaupt.

1) Sonntagsfeier, Tanzerlaubniß.

a. Regblt. 1805. Nro. 1.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen:

Uns ist vorgetragen worden, wie es vorhin mit der weltlichen Feier jener Tage gehalten worden, welche zur kirchlichen Feier der verschiedenen christlichen Confessionen Unserer dermalig sämmtlichen Lande gewidmet sind, und wie hierin durch die trübseligen Kriegszeiten, die Unser geliebtes Vaterland betroffen haben, manche Unordnung eingeschlichen sey, wie aber auch manche der vorigen Dispensationen eine, den Zweck der kirchlichen Feier überschreitende allzu große Strenge enthalten, von deren man hier und da theils durch einzelne Vorschriften, theils — und was mit einer guten Staatsverwaltung nie bestehen kann — durch Nachsicht der Uebertretungen abgewichen ist. Dieses hat Uns bewogen, über die weltliche Feier der kirchlichen Feiertage anmit eine erneute, künftig genau zu beobachtende Verordnung zu geben.

Wir ordnen und wollen demnach:

1) Gebannte Feiertage, das heist solche, die einer weltlichen Feier unterliegen, sind a) an Orten, wo nur einerlei

Confession der christlichen Religion ihre öffentliche Uebung mit vollen Kirchspielrechten hat, alle jene kirchliche Sonn-, Fest- und Feiertage, welche für diese Confession von ihrer Kirchenobrigkeit, unter erlangter Staats-Autorisation, vorgeschrieben und geboten sind; dagegen b) an gemischten Orten, wo zwei oder drei der gedachten Confessionen ihre Religionsübung mit vollem Kirchspielsrecht haben, sind nur diejenigen allgemein gebannte, welche allen dort befindlichen Religionstheilen gemein sind; diejenige hingegen, welche nur für einen Theil ein kirchlich gebotener Feiertag sind, werden auch nur für diesen als gebannt geachtet, und dem andern bleibt daher jedes weltliche Geschäft oder Ergötzlichkeit in der Maaße frei, wie es Unser Religions-Edict vom 11. Februar 1803 Art. VI besaget.

2) An solchen Feiertagen sind vorderamst alle gebotenen Arbeiten, so fern sie nicht zu Noth- oder Liebeswerken gehören, untersagt. Es dürfen demnach keine Gesetze, Gebote oder Ladungen an solchen verkündet werden, so weit nicht der vorgedachte Ausnahmsfall eintritt, oder sonst die Disposition Unsers zehnten Organisations-Edicts §. 54 anschlägt. Es müssen alle gerichtliche Verhandlungen und obrigkeitliche Verrichtungen, so wie alle Aufbietungen der Unterthanen zu Frohnden, unterbleiben. Keine Dienstherrschaft kann ihre Untergebenen, ihre Gesellen oder Lehrjungen, ihre Dienstboten u. d. gl. zu andern als den täglichen nothwendigen Hausverrichtungen auffordern. Jeder, wer über einen Andern irgend eine Gewalt hat, kann solche nicht dazu anwenden, um andere als häuslich nothwendige Dienste oder Beihülfe zu Noth- und Liebeswerken an selbigem Tag von seinen Angehörigen zu fordern. Auch die häuslichen Dienste hat jede Herrschaft, so viel möglich, so einzutheilen, daß Niemand von den Untergebenen an solchen Tagen ohne irgend eine ordnungsmäßige Besuchung seines Gottesdienstes bleiben müsse. Jedoch berechtigt diese Verfügung keinen Untergebenen zur eigenmächtigen Entziehung von einer ihm geschehenen Arbeitsauflage, sondern nur dazu, unbeschadet der einstweiligen Befolgung, die Sache seinem Pfarramt oder

der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, damit diese bei befundenem Grund zu einer Beschwerde die Rüge des Geschehenen und Vorsorge für die Zukunft ordnungsmäßig einleite.

3) Freiwillige Arbeiten sind nicht in diese engen Grenzen eingebannt; sondern in Absicht derer wollen Wir nur, daß ausser Nothfällen und Liebeswerken a) keine unter dem Gottesdienst und mit dessen Versäumung, und b) keine an öffentlichen Orten in oder ausser den Städten und Dörfern verrichtet werden, und c) daß Keiner dem Andern in seine Wohnung oder an dritte Orte nachgehe, um mit ihm weltliche, auf Gewinn abzielende Arbeiten zu verrichten, und ihn dadurch von der Feier des Tages abzuziehen. Im Uebrigen lassen Wir es der Ueberzeugung und dem Gewissen eines Jeden anheim gestellt, wann er die von gebotener Arbeit freie Zeit, welche ihm zu religiösen Betrachtungen und angemessenen Erheiterungen gegönnt ist, zu irgend einer Beschäftigung, die andere Personen nicht störet, verwenden mag. Diesemnach

4) dürfen an gebannten Sonn- und Feiertägen keine Jahr- oder Wochenmärkte, ingleichem keine gerichtliche oder ausser-gerichtliche Versteigerungen gehalten werden; es dürfen keine Läden geöffnet, noch sonst Waaren öffentlich herumgetragen, herumgeführt, ausgestellt oder feilgeboten; keine Personen auf den Handel bestellt werden, und keine mit ihren Waaren auf den Handel ausgehen. Hingegen wer bei einem Kaufmann, Gewerbsmann, oder sonst einem andern Verkäufer aus eigenem Antrieb und in der Stille in dessen Hause etwas abholen oder einhandeln will, dem ist es, wann es nur nicht unter dem Gottesdienst, sondern zwischen den Kirchen oder nach den Kirchen geschieht, erlaubt; nur muß es, wann es auch in dieser Zeit weggebracht werden soll, etwas seyn, das ohne Geräusch und Aufsehen von einem Ort zum andern überbracht werden kann, oder die Ueberbringung muß erst nach geendigtem letzten Gottesdienst solchen Tages unternommen werden.

In Städten bleibt anbei noch weiter erlaubt, die täglich nothwendigen Eßwaaren nach vollendetem Hauptgottesdienst solchen

Tages öffentlich auszustellen, auch sie Morgens vor Anfang der Gottesdienste oder Abends nach Endigung derselben zum stillen Feilbieten in die Häuser zu bringen.

5) Oeffentliche Vergnügungen und Lustbarkeiten, welche ohne Geräusch vollzogen werden können, als Schauspiele, Schauausstellungen, gesellschaftliche Zusammenkünfte in Caffee-, Wirths- und andern Belustigungsorten, mögen künftig ebenfalls an diesen Tagen, nach Ermessen der Polizei-Obrigkeit und unter ihrer zweckmäßigen Obsicht gegen jede Unsittlichkeit und Unordnung, gestattet werden; doch a) sollen dergleichen in Städten und auf dem Lande, auch in Orten, die Badgerechtigkeit haben, so gut wie in denen, die solche nicht haben, niemals vor Endigung des letztern Gottesdienstes angefangen, oder auch nur durch öffentliche Auf- und Umzüge (wie z. E. englische Reiter und dergleichen zu halten pflegen) früher verkündet werden; auch dürfen b) solche an diesen Tagen oder an ihren Vorabenden unter keinerlei Vorwand über die gesetzte Zeit verlängert werden, welche auf dem Land Abends 8 Uhr im Winter, und 9 Uhr im Sommer seyn soll, in den Städten aber von der Polizei-Obrigkeit, nach Erforderniß des Locals, um eine, höchstens zwei Stunde später — niemals weiter hinaus — gesetzt werden mag. Jedoch bleiben c) die für dergleichen öffentliche Belustigungen, so wie auch für die Hochzeiten, von Staatswegen geschlossene Täge: der erste Adventssonntag, der letzte Adventssonntag bis ersten Christtag einschließlich, die Karwoche, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, sodann, an ganz kathol. Orten, noch diejenigen weiteren Festtage, deren Feier eine solche gänzliche Stille nach Ermessen der Obrigkeit fordert; und ist bei diesen Tagen der Vorabend allemal mit in dem Verbot einbegriffen, so daß an ein- und anderm weder Arbeit noch eine der vorgenannten öffentlichen Belustigungen Statt finden darf.

6) Auch die Tanzbelustigungen wollen Wir zwar an Sonn- und Feiertagen künftig nicht mehr für gänzlich unstatthaft geachtet wissen, obwohl Wir mehr gewünscht hätten, sie an diesen Tagen vermieden zu sehen, da sie bei dem mehrern

Theil des Volks häufig zu gänzlicher Verdrängung der durch die gottesdienstliche Feier erweckten moralischen Stimmung zu wirken pflegen. Indessen können Wir sie auch nur mit folgender Einschränkung gestatten: a) außer den vorhin ausgenommenen Tagen sind noch weiter alle Sonntage in der Fasten und in der Adventszeit mit ihren Vorabenden ausgenommen, an welchen weder in Städten noch auf dem Lande Tänze gestattet werden sollen; b) auch bei den übrigen Sonn- und Feiertagen mag die Erlaubniß nur für solchen Tag selbst, nach geendigtem Gottesdienst, nirgendwo aber für den Vorabend, ertheilt werden; und muß an ungemischten protestantischten Landorten zugleich das Pfarramts-Zeugniß vorgelegt seyn, daß solcher Tag in diesem Kirchspiel nicht ein Communiontag seye, maßen an diesem Tag kein Tanz dort Statt findet; c) keine Hochzeitfeier, die mit einer Mahlzeit verbunden ist, soll auf Sonn- oder Feiertage gelegt werden, auch für eine trockene Hochzeit, wo alle Mal die Versammlung der Hochzeitsfreunde, wenn sie am Sonntag geschieht, erst Abends nach der Abendkirche Statt finden soll, darf die Tanzerlaubniß, wenn es auch ein Sonntag wäre, an dem sie zulässig ist, nicht über die oben gesetzte Stunde verlängert werden; wie denn überhaupt d) unter keinerlei Vorwand an gebannten Feiertagen zur Verlängerung des Tanzes über die obige Stunde die Erlaubniß ertheilt werden soll, die sonst an Werktagen, wo ein billiger Anlaß dazu da ist, als z. E. an Hochzeiten oder dergleichen Familienfesten, Fastnachtstänzen, fröhlichen Tagen (wo diese statt abgeschaffter Kirchweihen bestehen), dem Ermessen der Polizeiobrigkeit so weit frei bleibt, daß jedoch alsdann jedes Mal die anderweite, zum Ausgang bestimmte Stunde in dem amtlichen oder Polizeibefehl bestimmt ausgedrückt seye, und genau eingehalten werden muß, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß an Sonn- und Feiertagen, so wie an jedem andern, die überhaupt dem öffentlichen Tanz angemessene Vorsichten gebraucht werden müssen.

Diese Vorsichten sollen

7) künftig allgemein darin bestehen:

a) daß in Städten die Polizei-Officianten zur genauen Aufsicht angewiesen werden, auf dem Lande aber ein Gerichtsmann, oder ein sonst angesehener und der Sittlichkeit halber unbescholtener Bürger zum Aufseher bestellt werde, der allen Unordnungen steure, und dessen Anordnungen und Ermahnungen alle Anwesende ohne Unterschied so gut, als ob er wirklicher Stabsvorgesetzter wäre, und bei Vermeidung dergleichen Strafe des Ungehorsams, Folge leisten müssen; b) daß, wo etwa Streit, Eifersucht, oder etwas dergleichen, was zu Händeln Anlaß gebe, bemerkt würde, der Aufseher auf der Stelle den Tanz bis zur hergestellten Ruhe, mittelst Befehls an die Musikanten, einstelle, sofort vorerst den minder erhitzten und vernünftigsten Theil der streitenden Parthieen gleichbalden nach Hause weise, und den andern nachmals erst, wenn jener schon in Ruhe seyn kann, mit ernstlicher Weisung zur Ordnung und Stille abgehen, alsdann aber die Ruhigverbliebenen ihre Ergötzlichkeit wiederum fortsetzen lasse; c) daß einem Dorf, von dessen jungen Burschen in ihrem oder einem benachbarten Ort aus Anlaß Tanzes Händel angefangen, und sie entweder nach Abwarnung des Aufsehers fortgesetzt, oder sie sonst bis zu einer solchen Schlägerei hingetrieben haben, wobei mehrere zusammen mitgewirkt, und niemand von ihnen mit Effect abgewehrt hat, ein ganzes Jahr lang keine Tanzerlaubniß (die Hochzeitstänze abgerechnet) gegeben werden; auch d) eben dieses jenem Dorfe geschehe, von dessen jungen Burschen mehrere vereint, bei dem Auseinandergehen, oder sonst auf ihrem Wege unsittliche Zunöthigungen einer Weibsperson gemacht hätten; wonächst denn e) überall in Städten und auf dem Lande kein öffentlicher Tanz (mithin die Familienbälle in Städten ausgenommen) ohne Anzeige bei dem Amt oder der Polizei-Obrigkeit, und ohne erlangte, mit einem Gulden zu bezahlende Erlaubniß geschehen soll, er möge nun in freien oder geschlossenen Gesellschaften gehalten, und mit dem Namen Tanz, Ball, Cassino, oder wie sonst belegt werden, welche Tanzzettels-Gebühr, wo sie noch nicht ihre Existenz und Bestimmung bisher hatte, Unserer näheren Dis-

position, sammt dem Verhältniß gegen die vorhin hier und da übliche Admodiations- oder Saitenspiels-Verdienstabgabe, vorbehalten bleibt. Uebrigens hat es damit

8) die Meinung nicht, daß nun jeder Sonntag mit Tanzen hingebracht, oder daß das Amt und die Polizeiobrigkeit genöthigt seyn solle, Tanzerlaubnisse an Sonntagen zu geben, weniger noch, daß der Wirth als Erwerbs- und Loosungsmittel solche nachsuchen könne, sondern für die Städte und für die in der Nähe der Städte liegende, und für deren Erlustigung gewidmete öffentliche Häuser soll die nach der verschiedenen Localität verschiedene Anordnung der Stadtpolizei überlassen bleiben, mit der die etwaigen Obrigkeiten solcher Häuser zu communiciren haben; auf dem Lande aber muß, wenn an Sonntagen eine Tanzerlaubniß gegeben werden will, a) eine einstimmige, oder durch majora unterstützte Fürbitte des Gerichts, oder die Bitte einer geschlossenen, mit Erlaubniß ihrer Herrschaften oder Eltern handelnden, Gesellschaft junger Leute den Anlaß dazu geben; die Erlaubniß darf b) nur mit gehöriger Umwechslung einem oder einigen Wirthen des Orts, je nachdem es dessen Größe fordert, nicht aber allen zugleich, wo mehrere in einem Dorfe sind, gegeben werden; und c) das Amt hat dahin zu sehen, daß solche Tanzerlaubniß nicht zu häufig gegeben werde, mithin der Sittlichkeit oder der Sparsamkeit der Unterthanen daraus keine Gefahr erwachse, noch der Charakter des Volks sich durch einen steten Taumel des Freudengenusses mißbilde, worüber jedoch das Nähere dem klugen Ermessen der Polizeistellen und der von Uns verordneten Beamten ganz in ihr eigenes Ermessen und Verantwortung anheim gegeben wird, da sie an Ort und Stelle am besten wissen müssen, wie nach dem Genio und der vorhinigen mehreren oder minderen Ordnungsgewohnheiten ihrer Untergebenen darunter so ab- und zuzugeben sey, daß Unsere Absicht dadurch am besten gefördert werde, welche keine andere ist, als daß die Gott gewidmeten Tage in Ruhe und stiller Freude, nicht aber in rauschenden und die sinnlichen Leidenschaften zu sehr weckenden Belustigungen hingebracht werden möchten.

9) Die Kirchweihen, wo sie gar nicht, oder nur mit Verlegung auf einen für alle bestimmten Tag existiren, bleiben in diesem Zustande; wo sie noch an verschiedenen Tagen gefeiert werden, mag es zwar vorerst und bis über eine Verlegung auf einen bestimmten Tag von Uns weitere Resolution ergeht, dabei bleiben, und darf a) da, wo sie auf einen Sonntag oder gebannten Feiertag fallen, alsdann ein damit verbundener Jahrmarkt nicht abgehalten werden, sondern der Jahrmarkt (wenn er nicht für das gemeine Beste nach der Localität schicklich abgeschafft wird, welches dem gutachtlichen Antrage der Beamten überlassen bleibt) und alsdann auch mit ihm der Kirchweih-Tanz ist auf den nächstfolgenden Werktag zu verlegen; auch darf b) niemals eine Fortsetzung der Belustigung auf weitere Tage oder eine sogenannte Nachkirchweihe gestattet werden.

10) Die Uebertretung dieser Verordnungen ist in einem Falle des zweiten und dritten Artikels mit zwei Reichsthalern für jeden Uebertreter, in einem Falle des fünften Artikels mit fünf Reichsthalern, oder wann gar ein geschlossener Tag dazu mißbraucht worden wäre, mit zehn Reichsthalern, und bei einem Falle des sechsten Artikels mit gleichem Unterschiede in acht oder sechszehn Reichsthalern, dann in dem ersten und letzten der im siebenten Artikel erwähnten Fällen in vier Reichsthalern, und die im neunten Abschnitt benannten Fälle mit zwanzig Reichsthalern also zu bestrafen, daß jedesmal, wo eine Gesellschaft an dem Vergehen Theil nimmt, der Wirth oder Unternehmer für das Ganze zu haften und ein Dritttheil als eigene Strafe auf sich zu leiden, die übrigen zwei Dritttheile aber von den mitfehlenden Gesellschaftsmitgliedern wieder zu fordern hat, wie dann auch dem Anbringer ein Dritttheil der Strafe als Rüggebühr zustehen soll, die übrige Strafe aber, wo sie nicht vorhin besondere Bestimmungen hat, zu Unserm Fisco einzuziehen ist.

Diese Unsere Verordnung soll von Jedermann, hohen und niedern Standes, in Stadt und Land, nach geschehener Verkündigung gebührend geachtet und befolgt, und von allen Obrigkeiten, so viel einer jeden zukommt, auf das Pünkt-

lichste und bei eigener sonst gegen Uns tragender schweren Verantwortung gehandhabt werden. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben unter Unserem größeren Staats-Insiegel, Carlsruhe, den 21. Nov. 1804.

Frhr. v. Gayling. (L. S.) Fr. Brauer.

Ad Mandatum Serenissimi Electoris proprium,

Vdt. L. Winter.

Aus dem dritten Organisationsedict, Religionsübung und Religionsduldung betreffend, theilen wir den in §. 1 des vorstehenden Sonntagsedictes angerufenen Satz mit:

VI. In Absicht der äusseren Feier der Feiertage durch Unterlassung weltlicher Arbeiten, kann an Orten, wo beide Religionstheile ihre Religionsübung haben, Keiner von dem Andern die Unterlassung weltlicher Arbeiten fordern, nur müssen von keinem Theil solche Arbeitsgattungen unternommen werden, welche die dem andern Theil zu seinen gottesdienstlichen Handlungen nöthige Stille oder Anständigkeit unterbrechen, wann sie nicht durch eine unverschiebliche Veranlassung auf diese Zeit eingeschränkt sind, mithin ein Nothfall vorhanden ist. An Orten aber, wo nur einerlei Religionsübung ist, sind andere Religionsverwandte schuldig, der Kirchenpolizei des Orts mit Unterlassung weltlicher Arbeiten, die an öffentlichen Orten verrichtet werden müssen, sich zu unterwerfen; in Bezug auf stille, in ihrem Hause verrichtende werktägliche Arbeiten darf ihnen jedoch auch hier nichts in den Weg gelegt werden, nur müssen sie in keinem obiger Fälle ihre Hausgenossen anderer Religion dazu anhalten oder verbieten.

Aus dem 10. Organisationsedict, die allgemeinen und gesellschaftlichen Staats-Institute betreffend, folgt hier der in §. 2 des Sonntagsedictes angerufene

§. 54, die Verkündigung der landesherrlichen oder obrigkeitlichen Verordnungen von den Kanzeln dulden Wir nur in so weit in Unsern Landen, als ihr Gegenstand unmittelbar Bezug auf Religion und Sitten hat. Selbst die Verkündigung derselben auf dem Kirchenplatz, nach Ausgang

der Sonntagskirchen, die immer die Leute von ihren religiösen Betrachtungen zu schnell auf weltliche Gegenstände hinüber lenkt, erlauben Wir nur da, wo wegen zerstreuter Lage der Höfe und Zinken, die zusammen eine Gemeinde ausmachen, eine andere Versammlungsart schwierig und für die Unterthanen zeitverderblich seyn würde; ausserdem muß die Gemeinde dazu an Werktagen um die Essens- oder Feierabendszeit, wo die Leute vom Felde zu Hause zu seyn pflegen, durch die herkömmlichen Zeichen zusammen gerufen werden.

Nach Rettig's Polizeigesetzgebung des Großherzogthums Baden, 2te Auflage, Karlsruhe bei Müller, 1828, gehört §. 224 a b zu den an Sonn- und Festtagen verbotenen Arbeiten auch das Austreiben von Vieh zur Weide. In Bezug auf die an Sonn- und Festtagen verbotene Abhaltung von Jahr- und Wochenmärkten heißt es §. 226 gedachten Werkes: In denjenigen Ortschaften, welchen bisher die Abhaltung von Messen und Jahrmärkten an Sonn- und Feiertagen erlaubt war, sind solche auch fernerhin zu gestatten, niemals aber dürfen Viehmärkte an solchen Tagen gehalten werden. Staatsminist. vom 26. Juli 1827, Nro. 1077. Rettig führt in diesem Paragraph noch an: Die Wirthshäuser sind während des Gottesdienstes zu schließen, und dürfen nur eigentlichen Reisenden geöffnet werden. Alphabet. Auszug der bad. Gesetzgebung von 1782 — 1801 und badendurl. Landesordnung von 1715.

Rücksichtlich der Tanzbelustigungen führen wir aus Rettigs Schrift noch einige Paragraphen an, die nicht aus obigen Urkunden resultiren, sondern durch das Anzeigeblatt des Dreisamkreises, 1825, Nro. 41, durch das mittelrhein. Provinzialblatt, 1805, Nro. 2, und durch das niederrhein. Provinzialblatt 1805, Nro. 2, belegt werden:

§. 228. Familientänze, oder solche Tanzbelustigungen, welche nicht des Wirthshausverdienstes wegen angestellt werden, und wobei keine öffentliche Zusammenkunft Staat findet, wie dieß der Fall bei Hochzeiten ist, bedürfen keiner obrigkeitlichen Erlaubniß

§. 234. Oeffentliche Tanzbelustigungen für Kinder, Kinderbälle, sind verboten, niederrhein. Provinzialbl., 1804, Nr. 25. Auch ist jungen Leuten unter 18 Jahren nicht zu gestatten, sich auf Tanzboden als Theilnehmer oder Zuschauer einzufinden.

§. 235. Verkleidung und Maskerade bei öffentlichen Tänzen ist von dem Amte nur in Städten und für seltene Fälle zu gestatten, jedesmal aber damit die Anordnung zu verbinden, daß

die Eintretenden sich vor dem Polizeiaufseher demaskiren. Sittenwidrige, und solche Darstellungen, welche Geistliche in ihrer Amtstracht nachbilden, sind nicht zuzulassen.

b. Regbl. 1814, Nro. 19.

Da in den öffentlichen Blättern sehr oft Ankündigungen von öffentlichen Tanzbelustigungen durch Ausspielung verschiedener Gewinnste, von Entenschießen, von Pferdgewinnsten durch Kegelspiel ꝛc. geschehen, die Erfahrung aber täglich lehrt, welch nachtheiliger Unfug durch dergleichen Belustigungen herbeigeführt wird, so wird, in Bezug auf die Verordnung vom 3. Okt. 1811, Regierungsblatt Nro. 26, vom 10. Okt. nämlichen Jahrs, hiermit als allgemein verbindliche Vorschrift zur strengen Nachachtung ververordnet, daß alle öffentliche Tanzbelustigungen an Werktagen so wenig wie nur immer möglich zu gestatten sind, auf Montage aber diese gar nicht Statt haben dürfen. Was die Belustigungen durch Entenschießen betrifft, werden diese Schießbelustigungen in öffentlichen Wirthshäusern durchaus untersagt, und nur in den dazu bestimmten Schießstätten, und zwar unter besonderer Aufsicht der Schützenmeister, erlaubt.

Wenn Gegenstände durch Kegel- oder andere Belustigungs- oder Uebungsspiele herausgespielt werden, so muß der Werth der auszuspielenden Stücke und die Einsatzpreise nach den Regeln, die beim Ausspielen von dergleichen Gegenständen durch Loos oder Lotterie festgesetzt sind, polizeilich geprüft werden, damit das Publikum gegen Betrug gesichert ist.

Das Ausspielen durch Verloosen und andere dem Zufall überlassene Spiele bleibt, wie bisher, in der Regel verboten.

Die Kreisdirectorien haben auf die genaue Beobachtung dieser Verordnung zu wachen, und dieselbe durch die Anzeigeblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und die Contravenienten nach Ermessen ohne Nachsicht zu bestrafen.

Carlsruhe, den 29. Sept. 1814.

Der Minister des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Der General-Secretär. Moßdorff.

c. Regbl. 1817, Nro. 30.

Da man zu bemerken Gelegenheit gehabt hat, daß die Verordnung vom 21. November 1804, Regierungsbl. Nro. 1, vom Jahr 1805, über das Verbot gerichtlicher Handlungen und öffentlicher Versteigerungen an Sonn- und Festtagen nicht in gehöriger Art beobachtet werde, so wird solche, insbesondere aber die §§. 2 und 4, hierdurch sämmtlichen Landesbehörden in Erinnerung gebracht.

Carlsruhe, den 2. Dezember 1817.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Sensburg.

Vdt. Wollschläger.

d. Regbl. 1830, Nro. 17.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, mittelst Staatsministerialbeschlusses vom 28. Oktober dieses Jahrs, Nro. 1755, den §. 6 der Verordnung vom 21. November 1804, Regierungsblatt Nro. 1, von 1805, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend, dahin zu erweitern geruht, daß an Sonn- und Feiertagen in gemischten und ungemischten Landorten nur dann eine Tanzerlaubniß zulässig sey, wenn von den Ortsgeistlichen das Zeugniß darüber abgegeben worden, daß an solchen das heilige Abendmahl nicht werde ausgetheilt werden oder nicht ausgetheilt worden sey.

Hiernach haben sich die Polizeibehörden zu achten.

Carlsruhe, den 8. November 1830.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. v. Jagemann.

e. A. Z. B. d. M. Rh. Kr. 1832. Nro. 76.

Auf die geschehene Anfrage: wie es mit Bezug auf die §§. 41 und 48 der neuen Gemeindeordnung hinsichtlich der Ertheilung der Tanzerlaubniß zu halten sey? hat das großh. Ministerium des Innern unterm 24. Aug. 1832, Nro. 11419, entschieden, daß es, bis eine allgemeine Verfügung über diesen Gegenstand erfolgt, vor der Hand bei der Bestimmung der Verordnung vom 21. Nov. 1804, Regbl. 1805, Nro. 1, Art. 7 e, zu belassen seye, wornach die Aemter die Tanzerlaubniß zu ertheilen haben.

2) Sectenwesen.

a. Regbl. 1805, Nro. 8. Die Seperatisten betreffend.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg ꝛc.

Es ist Uns zur Wissenschaft gekommen, daß sich in einigen Orten Unserer kurfürstlichen Lande verschiedene Unserer protestantischen Unterthanen aus unrichtigen religiösen Vorstellungen und mitunter auch von übelgesinnten Leuten aus sträflichen politischen Absichten irre geführt, von der Gemeinschaft der evangelischen Kirche abgesondert und in eigene Verbindungen, wobei sie theils unter sich, theils mit Auswärtigen, nach ihrer Weise gottesdienstliche Versammlungen halten, unter dem bekannten Namen der Separatisten eingelassen haben.

So sehr Wir nun überzeugt sind, daß dergleichen Sectirungen auch bei einer redlich guten Meinung ihrer Anhänger weder für sie noch für den Staat von Nutzen seyen, und daß die sittliche Ausbildung nach dem wahren Geist des Evangeliums und die Pflanzung eines christlichen einträchtigen Bürgersinns durch die gleichförmige allgemeine Erziehungs-, Belehrungs- und Erbauungsanstalten der Kirche, von der sie sich entfernt, in alle Wege besser und zweckmäßiger erreicht werde, so ist es doch Unsern stets ausgeübten Grundsätzen der Duldung und der auch gegen irrende Gewissen zu beweisenden Schonung nicht gemäß, sie mit Zwangsmitteln von ihrem Irrwahn abzubringen. Wir finden aber nöthig, nach den Rücksichten, die das Wohl des Staats und die kirchlichen Verhältnisse erfordern, diejenigen näheren Bestimmungen, unter denen Wir ihnen die Fortübung ihrer Meinungen und Gebräuche unter landesherrlichem Schutz gestatten können, andurch gesetzlich vorzuschreiben:

I. In Absicht auf die weltlichen Staatsverhältnisse setzen Wir ein- für allemal voraus:

1) Daß sie sich allen bürgerlichen Pflichten und Schuldigkeiten, gleich andern Unterthanen, willig unterziehen, ihrer rechtmäßigen Obrigkeit die gebührende Achtung und Gehorsam erweisen, und die bestehenden oder noch ergehenden Landes-Verordnungen ohne Ausnahme befolgen, wobei Wir jedoch,

so viel die Eidesleistungen betrifft, auf den §. 38 Unserer ergangenen Eidesordnung verweisen.

2) Eine natürliche Folge hiervon ist, daß sie sich keinerlei Störung der Landeskirche und ihrer Glieder, mittelst Profanation der Sonn-, Fest- und Bußtage durch Arbeit, Geräusch, oder wohl gar durch ein verächtliches Betragen und Injurien gegen die Kirche und ihre Diener zu Schulden kommen lassen, indem jede Uebertretung dieser Art aufs Nachdrücklichste würde geahndet werden.

3) Zweck und Beschäftigung der Seperatisten-Versammlungen darf durchaus kein anderer als religiös seyn, jeder politischen Unterhaltung und Gespräche haben sie sich, bei zu befürchtender Aufhebung der Erlaubniß, sich zusammen zu begeben, zu enthalten. Deßgleichen

4) wann es Leute oder Gesellschaften unter ihnen geben sollte, die nur unter dem Vorwande der Religion der bürgerlichen Ordnung sich zu entziehen suchen, und die Freiheit von der Kirchenzucht zum Müssiggang und anderer Ungebühr mißbrauchen würden, können ihnen keine Versammlungen, es seye an welchem Ort und zu welcher Zeit es wolle, gestattet werden, vielmehr sind selbige durch polizeiliche Gewalt, die auf Kosten der Separatisten selbst auszuüben ist, zu zerstören, und jene, welche sich gegen Unser Verbot in dergleichen Conventikeln betreten lassen, zu einer Gefängnißstrafe von einigen Tagen zu verurtheilen, bei beharrlichem Ungehorsam aber mit einer noch schärfern Ahndung, so wie auch diejenigen, welche einer solchen unbefugten Gesellschaft Unterkunft geben, zu belegen.

5) Damit man auch von Obrigkeitswegen vergewissert seyn möge, daß nichts gegen die äussere Ruhe und Ordnung in den Separatisten-Versammungen vorgenommen werde, müssen sie sich den polizeilichen Visitationen von Zeit zu Zeit unterwerfen, wozu jeden betreffenden Orts eine eigne weltliche Person von protestantischer Religion und unbescholtenem Charakter zu bestellen ist, welche sodann, nach geschehener Visitation, dem vorgesetzten Amt Bericht darüber zu erstatten hat; auch ist

6) in den Relationen der Kirchen-Inspectionen von der geschehenen Nachforschung über die Befolgung dieser Unserer Verordnung Erwähnung zu thun.

7) So weit die Separatisten den hier ertheilenden Vorschriften sich gemäß betragen, somit auch an allen bürgerlichen Lasten Theil nehmen, haben sie sich hinwiederum des Genusses aller bürgerlichen Rechte und Freiheiten, die ihnen zu ihrem Unterhalt und Nahrung nöthig sind, als z. B. des Rechts, liegende Güter zu besitzen, Handwerke und bürgerliches Gewerbe zu treiben, an den Gemeindenutzungen Theil zu nehmen u. s. w., zu erfreuen, hingegen können sie andere ausserwesentliche Berechtigungen, namentlich das Recht, Aemter jeder Art zu bekleiden, nicht ansprechen, und ihre Weiber auch nicht zu Hebammen bestellt werden.

II. In Absicht auf die kirchlichen Verhältnisse wissen Wir ihnen

8) keine Befugnisse einer constituirten Kirchengesellschaft und keine Obern mit geistlicher Gerichtsbarkeit, die ohnehin ihren eigenen Grundsätzen von der Gleichheit aller Kirchenglieder zuwider laufen würden, zuzugestehen; jedoch bleibt ihnen

9) jede geistliche Uebung und Handlung in und ausser ihren Versammlungen unverwehrt, auch sind sie in der Wahl der geistlichen Bücher nicht zu beschränken, und können

10) zu den eigentlich geistlichen Verrichtungen der evangelischen Kirche, als Besuchung des Gottesdienstes und dem Gebrauch der Sacramente, doch mit Rücksicht auf das, was weiter unten von der Taufe und dem Katechumenen-Unterricht vorkommen wird, vermöge der ihnen zugestandenen Gewissensfreiheit, nicht angehalten werden.

11) Hingegen haben sie alle äussere Kirchenpolizeigesetze zu beobachten, und alle kirchliche Lasten, sie bestehen nun in Handlungen, wie z. B. Frohnden zu den Kirchen-, Schul- und Pfarrhaus-Bauwesen, oder in Geld- und Naturalienbeiträgen: als Zehenden, Pfarraufzugskosten, wo solche etwa gewöhnlich wären, und den Stolgebühren und Emolumenten, welche die Kirchendiener, Schulmeister und Meßner für Taufen, Hochzeiten, Leichen, Schulunterricht und dergleichen zu fordern

haben, gleich den Kirchengliedern, zu entrichten, wozu sie nöthigen Falls durch Execution, nach landrechtlicher Ordnung, anzuhalten sind; wo aber dergleichen Gebühren keine gesetzliche oder observanzmäßig bestimmte Taxen haben sollten, und die Casualien nicht auf gleiche Weise bezogen würden, z. B. wann der eine seinem Todten eine Leichenpredigt halten läßt, der andere nicht, kann nur so viel von den Separatisten gefordert werden, als man keinem Bürger in dem angesetzten Maaße zu erlassen pflegt.

Uebrigens unterliegen die Beerdigungen selbst den allgemeinen Polizei-Verordnungen.

12) Die evangelischen Geistlichen des Orts, welche überhaupt sich zu bemühen haben, die getrennten Kirchenglieder durch Sanftmuth und vernünftige Belehrung zurück zu bringen, sollen trachten, ihr Zutrauen so weit zu gewinnen, daß sie von Zeit zu Zeit ihre Versammlungen besuchen können, doch dürfen sie sich, zu Vermeidung der Erbitterung, ihnen nicht mit Gewalt aufdringen.

13) Besagte Versammlungen sollen nie unter dem öffentlichen Gottesdienst, nicht auf dem freien Felde oder in Wäldern, sondern nirgends anders als in dem, gemäß des folgenden Artikels anzuzeigenden Hause eines angesessenen Bürgers gehalten werden, welches zwar sowohl an Sonn-, Feier-, Buß- und Bettagen, als an Werktagen geschehen mag, jedoch daß sie an diesen niemals vor geendigter Arbeitszeit anfangen und an keinem Tage im Winter nach acht Uhr Abends oder im Sommer nach Betglocke fortdauern darf. Jeder Uebertreter ist mit einer Geldstrafe von einem Gulden, und wann es ein Hausvater ist, der die Gesellschaft zu verbotener Zeit oder auf verbotene Art bei sich aufnimmt, mit fünf Gulden Strafe, wovon in Unserer Pfalzgrafschaft die eine Hälfte dem lutherischen und die andere dem reformirten Kirchenfondo, in der Markgrafschaft aber das Ganze der evangelischen Waisencasse zukommen solle, zu belegen.

14) Die eben gedachten Verbote der Art der Zusammenkünfte bestimmen Wir dahin, daß einer Versammlung nicht über 15 Personen anwohnen und unter diesen nicht über ein

Drittel aus andern Orten seyn solle, daß die Glieder einer Gesellschaft, sie mögen fremd oder einheimisch seyn, nicht von einer Gesellschaft zur andern herumschweifen, und das einemal dieser, das anderemal einer andern Versammlung anwohnen dürfen, sondern sie verbunden seyn sollen, der geist- und weltlichen evangelischen Obrigkeit anzuzeigen, zu welcher Gesellschaft sie sich halten wolle, und in welchem Hause sich diese versammeln wollen, somit, zu Vermeidung des Auslaufens und Proselitenmachens, sich bei Gefängnißstrafe in keiner anderen, als derjenigen Versammlung, welcher sie zugeschrieben sind, sich betreten lassen.

15) Was die Kinder der Seperatisten betrifft, so ist es die erste Bedingung, um die Rechte christlicher Staatsbürger genießen zu können, daß solche zur Taufe befördert werden, und wann daher die Eltern nicht selbst in den ersten sechs Wochen nach der Geburt dem Pfarramt, zur Vornahme der Taufe, die sie nach ihren eigenen Grundsätzen als eine unverfängliche und der heiligen Schrift nicht zuwider laufende Sache ansehen, die Anzeige machen, so sind sodann die Kinder ohne weiteres in die Kirche zur Taufe zu bringen, und diese heilige Handlung nach den Gebräuchen der Landeskirche zu verrichten.

Wir können auch, der guten Ordnung wegen, den Separatisten die Selbsttaufe ihrer Kinder, den Nothfall ausgenommen, nicht gestatten; sollte sich Einer dieß ungebührlich herausgenommen haben, so soll zwar das Kind nicht wieder getauft, jedoch in der Kirche vorgetragen und in das Taufbuch eingezeichnet werden. Den Uebertretern ist von dem einschlagenden Kirchen-Collegio, nach ober- und specialat- oder inspectoratamtlicher Untersuchung, eine angemessene Strafe, welche bei wiederholtem Zuwiderhandeln empfindlich zu schärfen ist, anzusetzen.

16) Damit die Kinder nicht in Roheit und Unwissenheit aufwachsen mögen, sind die Separatisten ernstlich anzuhalten, solche in die öffentlichen Schulen zu schicken, diejenigen, welche ihre Kinder absichtlich davon zurückhalten, sind mit dem Gedoppelten der sonst festgesetzten Schulversäumniß-Strafe zu

belegen, auch müssen die Kinder, im Falle beharrlicher Renitenz der unvernünftigen Eltern oder Erzieher, durch den Amtsknecht oder Dorfschützen, welchem dafür ein Lohn von den Widerspenstigen zu entrichten ist, aus dem Hause geholt und in die Schule geführt werden.

Da übrigens der Religions- mit dem übrigen Schulunterricht so genau verwebt ist, daß beide, ohne allgemeine Zerrüttung, nicht wohl getrennt werden können, so müssen die Kinder der Separatisten in alle Wege, so wie die übrigen Schulkinder, hierunter behandelt werden, und zwar um so mehr, da die Separatisten im Lehrbegriffe selbst nicht von der Lehre der protestantischen Kirche abweichen.

17) In dieser Hinsicht, und in dem weiteren Betracht, daß diese Secte noch kein festes Glaubensbekenntniß aufzuweisen hat, und mit keinen zweckmäßigen religiösen Unterrichtsanstalten versehen ist, mithin noch keine ordentliche eigene Verfassung ausmacht, müssen Wir endlich auch darauf bestehen, daß die Kinder in den Katechumenen-Unterricht des Confessionstheils, dem die Separatisten nach den Landesgesetzen zur äusseren Kirchengemeinschaft angehören, gesendet, jedoch die wirkliche Confirmation, auf Verlangen der Eltern, bis zu dem durch Unser Religionsediet festgesetzten Unterscheidungsjahre aufgeschoben, und dann, je nach eigenem Verlangen des Kindes, vorgenommen oder unterlassen, hiernächst aber einer solchen noch nicht confirmirten Person vorher niemals der Eintritt in den Ehestand gestattet werde.

Was Wir übrigens in dem Vorhergehenden von den Principien der protestantischen Kirchenordnung nachgegeben haben, versteht sich nur von dem Falle, wo beide Eltern dem Separatismus zugethan sind, oder doch der etwa nicht dazu haltende Ehetheil mit dem Wunsche des andern hierin einstimmt, indem, wo dieses nicht ist, oder wo der eine Elterntheil schon unseparirt von der protestantischen Kirche gestorben ist, alsdann die Vermuthung seines Willens einstimmend mit den protestantischen Kirchengesetzen genommen werden, und solcher wirkliche oder vermuthliche Wille und Widerspruch

des bei der Confession festhaltenden Ehetheils dem Abweichen des sich sectirerisch trennenden vorgehen muß.

Hierin besteht Unser gnädigster Wille, dessen gehöriger Bekanntmachung und genauer Befolgung Wir Uns zu Unsern untergeordneten Landes- und Kirchenstellen versehen.

Gegeben, Carlsruhe, den 5. Februar 1805.

Vdt. Frhr. v. Gayling. (L.S.) Fr. Brauer.

Vdt. Winter.

b. Regblt. 1808, Nro. 14. Die Duldung der neuen Seperatisten betreffend.

Da man wahrgenommen hat, daß in der Gegend des Amts Bretten die, vermöge des großherzoglichen Edicts vom 5. Februar 1805, geduldeten und mit dem landesherrlichen Schutze begnadigten Separatisten sich immer mehr von der eigentlichen Kirchengesinnung der alten Separatisten entfernen, und staatswidrige Grundsätze sich eigen machen, somit sich des Landesschutzes unwürdig bezeigen, und sich namentlich gegen die Kraft Nro. I., 1 und 2, jener höchsten Verordnung ihnen auf das Strengste auferlegte Pflicht des bürgerlichen Gehorsams und der gebührenden Achtung gegen Staats- und Kirchendiener gröblich verfehlen, so sieht man sich genöthigt, hiermit zu verkünden, daß alle jene dieser, oder einer unter anderm Namen auftretenden Secte zufallende Unterthanen, welche der angeführten Verordnung vom 5. Februar 1805 in allen ihren Puncten nachzuleben sich weigern, anzuweisen seyen, innerhalb der, durch die großherzogliche Kirchen-Constitution bestimmten Frist von einem Jahr, so fern sie bei ihren Grundsätzen beharren wollen, aus den großherzoglichen Staaten auszuwandern, inzwischen aber weder die Milizfreiheit zu genießen, noch irgend eine Nachsicht wegen ihres Vergehens zu hoffen haben sollen. Worauf sämmtliche Ober- und Aemter strenge zu wachen, den Widerspenstigen dieses zu verkünden, solche aber, welche sich als neue Anhänger zu dieser Secte zu schlagen geneigt scheinen sollten, davon zu verständigen und vor Schaden zu warnen haben. Gegeben im großherzoglichen geheimen Rath, Polizei-Departement. Carlsruhe, den 10. Mai 1808.

c. A. Z. B. d. K. M. u. Pf. Kr. 1826, Nro. 85.

Das großherzogl. hohe Ministerium des Innern hat unterm 2. Oktober 1826, Nro. 11,740, verordnet, daß in allen Fällen, in welchen die Anhänger der seperatistischen Secte ein Mehreres sich heraus nehmen wollen, als ihnen durch die Gesetze bewilligt ist, insbesondere, wenn sie sich nicht in die bürgerliche Ordnung und Gesetze fügen, mit allem Ernst und Nachdruck durch Geld- und Freiheitsstrafen, in so weit diese in der amtlichen und Kreisdirectorialgewalt liegen, gegen dieselben verfahren werden solle.

d. Regblt. 1833, Nro. 10.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Da die bestehenden Gesetze unzureichend sind, um den in einzelnen Landestheilen von Zeit zu Zeit neu erscheinenden oder sich verbreitenden schwärmerischen Secten, die sich den Staatsgesetzen nicht fügen wollen, mit Nachdruck zu begegnen, und namentlich in neuester Zeit dringende Aufforderungen dazu eingekommen sind, so finden Wir Uns bewogen, provisorisch Folgendes zu verordnen:

§. 1. Alle Verbindungen von Schwärmern, welche

a. Lehren aufstellen, vermöge welcher sie in irgend einer Beziehung den Gesetzen des Staats keine Folge schuldig zu seyn behaupten, und

b. welche in Folge solcher Lehren die Erfüllung staatsbürgerlicher Verbindlichkeiten beharrlich verweigern,

sind verboten, und werden an den Stiftern und an solchen, welche Anhänger werben, mit Arbeitshaus von 6 Monaten bis 2 Jahren, und an den übrigen Theilnehmern mit Gefängniß bis auf 2 Monate bestraft, vorbehaltlich der weiteren Strafe, welche sie etwa durch dabei concurrirende andere bestimmte Verbrechen bewirkt haben mögen.

§. 2. Diese Strafe wird von den Hofgerichten erkannt. Sie hat nur gegen diejenigen Statt, gegen welche vorher die Polizeibehörde schon zweimal polizeiliche Strafen als Besserungsversuche erkannt hat, und welche dessenohngeachtet von ihrer

Verbindung nicht abstehen, oder den Staatsgesetzen noch ferner hin die Anerkennung und Folgeleistung versagen.

Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zum Zwecke der Aburtheilung durch die Hofgerichte erfolgt nur auf Requisition der betreffenden Kreisregierung.

§. 3. Bei Denjenigen, welche schon vor der Verkündung dieses provisorischen Gesetzes eine, wenn auch bereits wiederholte, polizeiliche Zurechtweisung (§. 2) erhalten haben, muß gleichwohl noch ein einmaliger derartiger Besserungsversuch vorausgehen, ehe die im §. 1 bestimmte Strafe gegen sie ausgesprochen werden kann.

§. 4. Gegen Diejenigen, welche, nachdem die im §. 1 festgesetzte Strafe schon einmal gegen sie erkannt war, sich eines Rückfalls in das nämliche Vergehen schuldig machen, kann in einem solchen, so wie in einem weiteren Wiederholungsfalle, wenn auch nur einer der im §. 2 erwähnten Besserungsversuche gegen sie vorgenommen ist, die im §. 1 bestimmte Strafe auf das Neue erkannt und bis zum Doppelten erhöht werden.

Unsere Ministerien des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 14. März 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs.

Büchler.

3) In Bezug auf Ortspolizei.

a. Regblt. 1832, Nro. 8. Aus dem Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, vom 31. Dez. 1831.

§. 41. Der Bürgermeister verkündet und vollzieht die Gesetze, die allgemeinen und besonderen Verordnungen, so wie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Staatsbehörden, und verfügt auf die Ersuchungsschreiben anderer Behörden. Er verwaltet die Ortspolizei selbst da, wo die Staatsverwaltungsstelle ihren Sitz hat, so weit nicht der in §. 6 be-

merkte Fall eintritt. Der §. 6 sagt hierüber: so weit nicht ausnahmsweise einzelne Zweige der Polizei einer besonderen vom Staat aufgestellten Polizeistelle zugewiesen werden. Ferner: Die niedere Polizei, im Umfang der in ihren standes- und grundherrlichen Bezirken gelegenen Schlösser, Wohnungen, sammt Zubehörde der Standes- und Grundherren, wird von diesen, untergeordnet unter die amtliche Distriktspolizei, ausgeübt. Das vierte Kapitel gedachter Gemeindeordnung, welches von der Verwaltung der Ortspolizei handelt, geben wir hier vollständig:

§. 47. Die Ortspolizei ist nach den bestehenden und künftigen Gesetzen, Verordnungen und Instructionen zu verwalten.

§. 48. Zur Ortspolizei gehören die Sicherheits-, Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt-, niedere Gewerbs-, weltliche Kirchen-, Sittlichkeits-, Gemarkungs-, Bau- und Gesindepolizei, so wie die Aufsicht auf Maaß und Gewicht.

§. 49. Zu jedem Aufwande aus der Gemeindecasse, wozu die vom Staate aufgestellte Polizeistelle des Orts nicht durch den Voranschlag der Gemeindebedürfnisse im Voraus ermächtigt ist, muß solche die Zustimmung des Gemeinderaths einholen.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge schwebt, und wo die vorgängige Vernehmung des Gemeinderaths nicht möglich ist, können von ihr, jedoch auf ihre Verantwortung, Maaßnahmen und Anordnungen getroffen werden, die eine Kostenzahlung zur Folge haben.

§. 50. Dem Bürgermeister können zur Unterstützung in der Verwaltung der Polizei, wo es die Ausdehnung des Dienstes erfordert, Mitglieder des Gemeinderaths als Beigeordnete zugegeben werden.

Das Dienst- und Polizeipersonale steht unter seinen Befehlen.

In wichtigern, das Gesammt-Interesse betreffenden Gegenständen, besonders hinsichtlich der Gemarkungspolizei, hat er sich mit dem Gemeinderath zu berathen, in jedem Fall aber

zu jedem Kostenaufwand aus der Gemeindecasse vor der Vornahme einer mit Kosten verbundenen Einrichtung die Zustimmung des Gemeinderaths zu erwirken.

In Nothfällen tritt die obengedachte Ermächtigung ein.

§. 51. Dem Bürgermeister steht, wo ihm die Ortspolizei übertragen ist, die Befugniß zu, gegen jeden Uebertreter wegen Ungehorsams und Polizeifreveln Strafen zu erkennen und zu vollziehen, und zwar:

a. Geldstrafen,

in Städten bis zu fünf Gulden;

in Landgemeinden bis zu zwei Gulden.

b. In beiden anständiges bürgerliches Gefängniß bis zu achtundvierzig Stunden.

Andere, und besonders ehrenverletzende, Strafen dürfen nicht erkannt werden.

Ausgenommen von dieser polizeilichen Gewalt des Bürgermeisters sind die Standes- und Grundherren, Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, standes- und grundherrliche Beamte, und die Förster, in so fern sie in ihrem Dienstbezirke eine Uebertretung begehen. Polizeifrevel, welche diese begehen, hat er seiner ihm vorgesetzten Stelle anzuzeigen, welche das Weitere zu besorgen hat.

Polizeiliche Geldstrafen aber, welche für gewisse Uebertretungsfälle schon im Voraus bestimmt sind, werden von dem Bürgermeister gegen jeden Uebertreter erkannt, und, ausgenommen gegen die unmittelbar Vorgesetzten, sodann gegen Standes- und Grundherren im Umfange der Standes- und Grundherrschaft, vollzogen. Gegen diese ist deren unmittelbar vorgesetzte Stelle um den Vollzug anzugehen.

§. 52. Waldfrevel werden nach besondern Gesetzen und von den darin bezeichneten Stellen gethätiget.

b. A. Z. B. d. M. Rh. Kr. 1832, Nro. 76.

Die Bestrafung der Wirthe, welche die Feierabendstunde überschreiten, gehört nach dem Beschlusse des großherzogl. hohen Ministerium des Innern vom 28. Aug. 1832, Nr. 11642, zu dem Resort der Bürgermeister.

4) Weitere Polizei-Anordnungen, deren Kenntniß dem Kirchengemeinderath theils nothwendig, theils in einzelnen Fällen doch erwünscht ist.

I. Unzuchtsvergehen, dessen Bestrafung.

1) Regbl. 1809, Nro. 27.

Nachdem Ihro königliche Hoheit der Großherzog durch Höchstdero Einführungs-Edict vor dem Code Napoleon als Landrecht des Großherzogthums vom 3. Februar d. J., im zehnten Artikel, im dritten Absatz, verordnet haben:

«daß wegen jener unehelichen Kinder, welche nach eingetretener Verbindlichkeit des Landrechts, durch eine demselben gemäß erhobene Verschuldung einer Mannsperson, welche Beziehung hat auf das Daseyn solcher Kinder, deren Vaterschaft bürgerlich ungewiß geblieben ist, in den Fall kommen, Unterhalt, auch ohne anerkannt zu seyn, fordern zu können, es in Absicht der Bestimmung dieses Unterhalts nach demjenigen zu halten ist, was deßfalls in Unserer Verordnung vom 5. August 1791 bestimmt ist, und hiermit auf alle Unsere Lande, so viel diesen Punct betrifft, erstreckt wird, nur daß nicht mehr die Regierungen, sondern lediglich die Gerichte, über das Ermessen des Betrags zu urtheilen haben;»

so findet man nun nöthig, weil jene angezogene ältere Verordnung in den neu zum Großherzogthum gekommenen Landen noch nicht verkündet ist, dasjenige, was hiernach in Verbindung mit der neuen Gesetzgebung als allgemein angenommene Vorschrift zu betrachten ist, andurch besonders bekannt zu machen.

1. Was die Untersuchung der Unzuchten betrifft, so ist durch das Landrecht und dessen Satz 349 solche

1) gegen eine Weibsperson, die in den Verdacht kommt, schwanger zu seyn, gar nicht aufgehoben, sondern geht denjenigen Gang in Untersuchung und Bestrafung fort, den ihr die bestehenden Polizeigesetze anweisen, nur darf darin niemals eine Nachfrage nach dem Schwängerer gehalten werden, auch darf auf die Angabe, welche die Geschwängerte etwa für sich thut, und welche solchen Falls allerdings in dieses Unter-

suchungs-Protokoll — hingegen nach Satz 35 niemals in das Protokoll der bürgerlichen Standsbeamten — über die Geburt eines unehelichen Kindes, aufgenommen werden muß, keine richterliche Maaßnahme, und von polizeilichen Maaßnahmen nur so viel gegründet werden, daß Erkundigung über Leumund und Wandel solcher angegebenen Mannspersonen eingezogen wird; kommt nun

2) durch diese ein gründlicher Verdacht unsittlichen Zuwandels oder unsittlicher Vertraulichkeiten heraus, dem weiter nachgespürt werden kann, so ist dieser in Untersuchungswegen so lang zu verfolgen, bis man von dem Ungrund oder der Unerweislichkeit überzeugt ist, ohne daß jedoch der Beschuldigte, dem die Fragen über uneheliches Zuhalten bei vorliegenden Inzichten nach wie vor vorgelegt werden dürfen, wegen der Vaterschaft zum Kind richterlich befragt werden darf, als deren Angabe zu dem Polizei-Protokoll gar nicht gehört, und zum Anerkennungs-Protokoll es zu geben lediglich von dessen eigenem Antrieb oder der Nachgiebigkeit in die Privatvorstellung der Mutter abhängen muß, wo nicht einer derer in Zusatz 340 ausgedrückten Fälle zur richterlichen Auflage der Anerkennung eintritt. Erscheint nun

3) hierdurch gegen Jemand der Beweis, daß er einer Frauensperson unehelich beigewohnt oder verdächtig zugewandelt habe, so ist er in die deßfalls geordneten bürgerlichen Strafen zu verfällen; hingegen kann dieser Beweis nicht durch Eideszuschiebung oder Eides-Auflage an einen oder den andern Theil hergestellt werden, auch darf er deßfalls nie zur Vaterschaftslast schuldig erklärt werden, sondern es ist nur gegen den, der des einen oder andern überwiesen wird, durch den Ausdruck: «vorbehaltlich gebührender Staats-Entschädigung» das Recht offen zu halten, gemäß dem landrechtlichen Zusatz 762, und dem Einführungs-Edict Art. X, §. 3, wegen Ernährung des Kindes, wenn sie auf öffentliche Kosten fallen sollte, den Rückgriff auf ihn nehmen zu können.

II. Was die Ernährung der unehelich gebornen Kinder betrifft, so ist

4) bei solchen, die von ihren Eltern aus eigenem Antrieb,

oder, wo der Fall dazu eintritt, aus richterlicher Anordnung anerkannt sind, solche so lang der gutfindenden Bestimmung überlassen, als lang solche nicht einen Mangel leiden, der von Polizeiwegen einzuschreiten nöthigt;

5) wo ein anerkennender Vater nicht vorhanden ist, hingegen auf dem Wege obiger rechtlicher polizeilicher Untersuchung erhoben wird, daß Jemand in einer solchen Zeit eine Person unehelich beschlafen habe, wo nicht nach Landrecht-Satz 314 und 315, wegen zu naher oder zu weiter Entfernung der Geburt von der Beischlafszeit, Einwendung gegen die Vaterschaft bei ehelichen Zeugungen gemacht werden könnte, da hat er dem Staat einen von der gehörigen Gerichtsstelle zu ermessenden Beitrag zum Unterhalt eines solchen Kindes zu bezahlen, so oft die Ernährungslast auf die Staats-, Kirchen- oder Gemeindsmittel fällt, und nicht von der Mutter oder Gutthätern allein bestritten werden kann, oder (letztern Falls) will.

6) Dieser Beitrag soll nicht unter fünfzehen und über achtundvierzig Kreuzer wöchentlich, je nach dem Vermögen des Beischläfers, ermessen, und von diesem bis dahin, daß das zu erziehende uneheliche Kind die Unmündigkeitsjahre zurückgelegt, und die Halbmündigkeit im Sinn des VI. Constitutionsedict, Artikel 27, erreicht haben wird, bezahlt werden, so fern nicht durch dessen Absterben oder sonst die Ernährungsnothwendigkeit des Staats früher beseitigt wird; dabei

7) soll nicht leicht und ohne besondere zu den gerichtlichen Acten bemerkte Gründe unter das Mittel der gedachten Ernährungssumme, nämlich unter dreißig zwei Kreuzer herabgegangen werden, so lang der Beischläfer ein Mehreres zu zahlen vermag; im Uebrigen ist das Mehrere nach dem Maaß dessen, was nach der Lage der Mutter von ihr selbst für das Kind gethan werden kann, zu ermessen. Es kann

8) über dieses Ermessen des Betrags der Beitragssumme da, wo einmal nach §. 3 eine Mannsperson zur Concurrenz schuldig erklärt ist, keinen Rechtsmitteln und keiner Rechtskraft Statt gegeben werden, sondern nur, wenn die unteren und mittleren Gerichtsbehörden ungleich ermessen hätten, noch

einem Recurs an die oberste Staatsstelle in Justiz-Sachen, welche, nach erkundigten Umständen, mindern und mehren, auch nach veränderten Verhältnissen, das einmal Bestimmte hinauf- oder hinabsetzen kann.

9) würde hingegen, in Gefolg der oben im §. 3 vorbehaltenen rechtspolizeilichen Untersuchung, kein unehelicher Beischlaf, jedoch ein zu der unehelichen Mutter geführter verdächtiger Zuwandel erscheinen, nämlich eine solche mehrfach wiederholte Art der Zusammenkunft, welche, ausser den gewöhnlichen und sittlich erlaubten Umgangszeiten, entweder auf eine verbotene, oder auf eine solche Art, welche dringende richterliche Vermuthungen eines unzüchtigen Vorhabens erweckt, geschehen wäre, so hat ein solcher ein Dritttheil dessen, was er als überwiesener Beischläfer obgedachtermaaßen dem Staat zu dessen wegen des Kindes habenden Kosten abzugeben hätte, an solchen zu zahlen;

10) so weit übrigens die Mutter eines unehelichen Kindes die Kosten der Ernährung und Erziehung nicht selbst zu bestreiten vermag, und solche aus den freiwilligen Beiträgen eines anerkennenden natürlichen Vaters nicht erhalten werden können, so sollen die etwa nöthigen Kindbettkosten zur Hälfte von jenen inländischen Gemeinden, aus welchen die Mutter gebürtig ist, nach Umständen, unter Mittheilnahme jener Gemeinde, in welcher zur Zeit der Schwängerung die Mutter schon geraume Zeit in Diensten gestanden oder ihren ordentlichen Aufenthalt gehabt hat, die andere Hälfte aber von den dazu geeigneten Almosen oder milden Stiftungs-Cassen; die Ernährungskosten hingegen zur Hälfte ebenfalls von jenen Gemeinden, und zur andern Hälfte aus der allgemeinen Staatscasse getragen werden, welchen beiden dagegen die im §. 5 und §. 9 erwähnten Beiträge, wo dergleichen eingehen, auch zu gleichen Theilen zu gut kommen. Wo hingegen

11) die Gemeinden und die milden Stiftungen nicht im Stande sind, jene Kindbettsbedürfnisse und jenen ihren Antheil an den Ernährungskosten aufzubringen, da sind solche ebenfalls auf die allgemeine Staatscasse zu übernehmen, damit die armen Kinder niemals aus Mangel an Mitteln Ge-

fahr laufen, wogegen die betreffenden Bezirks- und Oberhoheitsbeamten Amtshalber zu wachen haben.

Carlsruhe, den 10. Juni 1809.

Justiz-Ministerium.

An Abwesenheit des Justiz-Ministers. Brauer.

Vdt. Eichrodt.

2) Regblt. 1813, Nro. 6.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Haben in Erwägung gezogen, daß jede Milde, die Wir in der Gesetzgebung den unehelich geschwängerten Dirnen zu Theil werden lassen, auf die Erhaltung der Kinder, mit welchen sie schwanger gehen, wohlthätig wirken kann, und vielleicht nicht selten den unseligen Gedanken eines Kindermords in der Geburt zu ersticken vermögend ist, in fernerer Erwägung, daß Wir den Dirnen, welche sich des empörenden Verbrechens des Kindermords künftig dennoch schuldig machen sollten, keine Entschuldigung solcher Gräuelthaten, durch Härte der Gesetze gegen sie, mehr übrig lassen wollen; endlich in der Rücksicht, daß Wir die Bestrafung weiblicher Schwäche, Leichtsinns und Liederlichkeit auch darum mit Nachsicht behandelt wissen wollen, weil Unser neues Landrecht den unehelich geschwängerten Weibspersonen in der Regel die gerichtliche Ansprache an ihre Schwängerer auf Vaterschaftsanerkennung benimmt, und daher, zur Herstellung ebenmäßigen Einklangs mit eben erwähntem Unserm neuen Landrecht, verordnen Wir andurch: daß alle geschwängerten Dirnen, welche ihre Schwangerschaft dem Pfarrer, dem Ortsvorgesetzten oder ihren Eltern angezeigt haben, oder haben anzeigen lassen, und nicht heimlich gebären, oder welche, wenn sie auch heimlich ihr Kind tragen und geboren haben, dennoch es lebend produciren, künftig mit Unzuchtsstrafe nicht mehr belegt werden sollen, wobei übrigens die Bestrafung der Unzucht nicht schwangerer Weibspersonen, so wie jene der Mannspersonen, wo die That zur Rüge kömmt und erwiesen wird, ingleichen jener, die, ohne vorher ihre Schwangerschaft angezeigt zu haben,

mit einem todten Kinde erfunden werden, nach wie vor, nach dem Inhalt Unsers Strafedicts vorbehalten bleibt.

Hieran geschieht Unser Willen.

Gegeben, Carlsruhe, den 16. Februar 1813.

Carl.

Vdt. Frhr. v. Hövel.

Auf Sr. königl. Hoheit besondern höchsten Befehl.

G. Walther.

3) Regblt. 1826, Nro. 17.

Durch Erkenntniß der Obergerichte oder Regierungen sollen, nach vorausgegangenen förmlichen, gerichtlichen oder polizeil. Untersuchungen, mit Arbeitshausstrafe belegt werden:

«8) Lustdirnen, die sich öffentlich Preis geben, so wie diejenigen Personen beiderlei Geschlechtes, welche sich eines weitern Unzuchtvergehens schuldig machen, nachdem sie wegen solchen Vergehens, in Gemäßheit der Verordnungen vom 10. Januar 1809, Rgblt. 1809, Nro. 27, und vom 16. Febr. 1813, Nro. 6, schon zweimal in die gesetzlichen Strafen verurtheilt worden sind.

4) Hofger. d. M. Rh. d. d. Rastatt, 12. April 1820, Nro. 745. Die Bestrafung der Unzuchten betreffend.

Das großherz. hohe Staatsministerium hat mittelst Rescripts vom 23. März, Nro. 942, sämmtliche Hofgerichte darauf aufmerksam gemacht, daß gemeine Unzuchten nicht mehr nach §. 62 des Strafedictes, sondern nach der im Regblt. Nr. 27, vom 1. Juli 1809 enthaltenen Rechtsbelehrung, vom 10. Juli 1809 nur noch bürgerlich und nicht mehr peinlich bestraft werden können, und daß deßhalb ihre Bestrafung nicht mehr zur Kompetenz der Hofgerichte, sondern zu der der Aemter gehöre. Man sieht sich also veranlaßt, den sämmtlichen Aemtern solches zu eröffnen, und sie zur Nachachtung in vorkommenden Fällen besonders anzuweisen.

5) Hofger. d. M. Rh. d. d. Rastatt, den 21. März 1820, Nro. 537. Erlaß großh. Justizministeriums vom 10. d. M., Nro. 795, die Bestrafung der wiederholten Unzucht betreffend.

Wornach daher eröffnet wird, daß zufolge höchster Staatsministerialverfügung vom 1. d. M., Nro. 306, das Vergehen

der wiederholten Unzucht nach dem vor der Erlassung des höchsten Staatsministerial-Rescriptes vom 23. März 1820, Nro. 942, bestandenen Gesetzen zu beurtheilen seye.

Beschluß:

Das Amt N. ist, bezüglich auf das Hofgerichtsgenerale vom 12. April 1820, Nro. 745, welches demnach für die Zukunft cessirt, von obigem hohen Erlasse, wornach also für den Fall der dritten Unzucht der §. 62 des Strafedictes wieder vollkommen in Kraft tritt, zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

v. Wechmar.

Vdt. Mähler.

6) Just. Min. d. d. Carlsruhe, den 13. Juni 1826, Nro. 1986. Bericht des Hofgerichts zu Rastatt vom 30. v. M., Nro. 1053. Die Bestrafung der wiederholten Unzucht betreffend.

Beschluß:

Dem Hofgericht zu Rastatt, unter Rücksendung der Berichtsbeilagen, zu bemerken, daß die dießseitige Verfügung vom 10. März d. J., Nro. 795, welche allerdings nur von der Bestrafung der wiederholten Unzucht rede, durchaus keiner Erläuterung bedürfe, indem sie mit älteren Gesetzen überall nicht im Widerspruche stehe. Wenn die Verordnung im Reglt. 1813, S. 29 — 30 festsetze, daß geschwängerte Dirnen, die ihre Schwangerschaft bei Zeiten anzeigen, wegen Unzucht nicht gestraft werden sollen, so seyen damit jene Unzuchtsfälle solcher Dirnen, bei denen von keiner Schwängerung die Rede ist, und überhaupt alle Unzuchtsvergehen der Mannspersonen offenbar keineswegs ausgeschlossen, als welche vielmehr schon im ersten Fall, geahndet werden müssen. In diesen Hinsichten habe die dießseitige Verfügung vom 10. März d. J. auf die ältere Bestimmung des §. 62 des Straf-Edicts verwiesen.

Hiernach hat das Hofgericht das Amt Bretten zu verbescheiden.

Zyllenhardt.

Vdt. Baurittel.

7) Das Strafedict vom 4. April 1803, welches §. 56 von der widernatürlichen Unzucht, §. 57 von der Blutschande, §. 58 von der Entführung, §. 59 von der Nothzucht, §. 60 von der Quasi-Nothzucht, §. 61 vom Ehebruch, und von den auf diese Verbrechen gesetzten peinlichen Strafen handelt, fährt in dem oben angerufenen §. 62 also fort;

Bei dieser Gelegenheit müssen Wir auch

§. 62) der gemeinen Unzucht gedenken, um auch hierin eine zweckmäßige Gleichförmigkeit der Bestrafung einzuführen. Wir setzen demnach fest: a) daß bei dem ersten derartigen Vergehen jedem beider Theile eine Strafe von 15 Tagen bürgerlichen Gefängnisses oder 15 fl. Geldes gebühre, worauf mit gleichem Effect, wie bei der im vorigen Artikel alternativ gemeldeten zu erkennen ist, die jedoch im Fall der zeitigen Anzeige einer daraus erfolgten Schwangerschaft auf vorige Weise gemildert wird. b) Wäre die frühzeitige Anzeige nicht geschehen, doch aber die Dirne nicht heimlich niedergekommen, so bleibt es bei der ganzen Strafe für jeden Theil, ohne Schärfung. c) Wäre aber in diesem Fall aus irgend einem Anlaß eine obrigkeitliche Befragung der Dirne über ihre Schwangerschaft hinzu gekommen, und sie hätte diese abgeläugnet, ohne eine Unwissenheit hinlänglich zu rechtfertigen, so wird sie neben der ganzen Strafe noch zu einer dreitägigen Gefängnißstrafe verurtheilt. d) Käme aber zu der Verschwiegenen Schwangerschaft noch eine heimliche Niederkunft hinzu, so muß eine, je nachdem das Kind Schaden genommen hat oder nicht, kürzere oder längere — geringsten Falls dreimonatliche Zuchthausstrafe erkannt werden. e) Im zweiten Vergehungsfall ist das Doppelte anzusetzen. f) Im dritten Vergehungsfall wird die dreifache Strafe angesetzt und mit einer körperlichen Züchtigung geschärft, immer mit gleicher mildernden Rücksicht auf zeitige Anzeige, die jedoch sich nicht auf die Züchtigung erstreckt. Sollte aber g) Jemand so unverbesserlich seyn, um in die vierte Unzucht zu verfallen, so soll zweimonatliche Schellenwerkstrafe mit doppelter körperlicher Züchtigung gegen ihn erkannt werden. Wenn übrigens h) mit der Unzucht Jemand besondere Standespflichten übertritt, als z. E. ein Geistlicher oder Schullehrer, so wird er zwar nach der Strenge der Gesetze seines Standes gerichtet, dem mitschuldigen Theil aber kann darum die Strafe der Unzucht nicht

geschärft werden. Eben so i) wird derjenige, der mit einer Unzucht besondere Aufsichtspflichten übertritt, z. B. ein Pfleger, der seine Pflegtochter, ein Gefangenwärter, der seine Gefangene beschläft, ausser der verwürkten Unzuchtsstrafe, noch mit einer gelinden körperlichen Züchtigung oder andern passenden und gleichvielgeltenden Strafe belegt. —

Vom Verbrechen zweifacher Ehe, von dem der Verkupplung und Hurenwirthschaft handeln in gedachtem Edict die §§. 63 und 64.

An eigentlichen Polizeivorschriften, zur Verhütung der Unzucht, ist die Periode der Gesetzgebung, mit welcher sich diese Schrift zunächst beschäftigt, arm. Ausser dem Obengesagten mögen hier einige Paragraphen aus der Gesindeordnung vom 15. April 1809, Regblt. 1809, Nro. 19, ihre Stelle finden. Daselbst heißt §. 32: Die Herrschaft muß ihre Dienstboten zu einem sittlichen Lebenswandel, und besonders zur Beiwohnung des öffentlichen Gottesdienstes anhalten. Zu den Fällen, da ein Dienstbote aus dem Dienst gewiesen werden kann, wird §. 54, lit. c, gerechnet, wenn er die Kinder der Dienstherrschaft zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt, lit. l, wenn ein weiblicher Dienstbote schwanger wird. Die Fälle, da ein Dienstbote nicht in den Dienst zurückgewiesen werden kann, sind in §. 55 vorgesehen. Daselbst heißt lit. b und c, wenn die Herrschaft denselben zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder guten Sitten laufen, hat verleiten wollen, oder gegen dergleichen unerlaubte Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören, oder sonst im Hause ein- und ausgehen, nicht hat schützen wollen und können.

Die Ausnahme der in Roman's Versuch eines badischen Kirchenrechtes enthaltenen, hieher bezüglichen §§. 300 seqq. kann hier nicht erwartet werden. Die Berufung auf Rettig's bad. Polizeigesetzgebung könnte, gegenüber von weltlichen Stellen, größeres Gewicht haben, ob er gleich in diesem Puncte aus gleichen Quellen, nämlich dem alphabetischen Realauszug ꝛc. und der badendurl. Landesordnung, schöpft. Rettig sagt l. c.:

§. 257. Jeder Anlaß zu unsittlicher Geschlechtsvertraulichkeit ist möglichst zu verhüten, weßhalb sämmtliche Behörden ein strenges Augenmerk auf etwa sich bildende lüderliche Gesellschaften und auf Häuser zu richten haben, in welche junge Leute dazu eingezogen werden. Geschieht letzteres aus Gewinnsucht, so sind solche Uebelthäter peinlich zu bestrafen. Häuser, deren Bewohner in solchem, einigermaaßen gegründeten Verdacht stehen, sind von

Zeit zu Zeit, zumal des Nachts, zu visitiren, Personen, welche nicht in dieselben gehören, zu arretiren, und dem Amt zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 258. Das Zusammensitzen junger Leute beiderlei Geschlechter in Kunkelstuben, zumal ohne Aufsicht der Eltern, ist verboten bei 2 fl. Strafe für den Hauseigenthümer und 1 fl. Strafe für jeden Theilnehmer. Auch unnöthiges und unzeitiges Umherlaufen auf den Straßen bei Nachtzeit und ausserhalb der Ortschaften in später Abendzeit ist nicht zu gestatten, vielmehr Eltern und Dienstherren zu veranlassen, solches ihren Angehörigen nicht nachzusehn.

§. 259. Es ist jedem Hausvater bei Strafe verboten, heranwachsende Kinder und Dienstboten verschiedenen Geschlechts in Einem Gemach schlafen zu lassen; eben so ist zu vermeiden, daß Buben und Mädchen zusammen das Vieh hüten oder sich in der Nähe des Faselplatzes aufhalten.

§. 262. Das Zusammenwohnen lediger Personen, welche früher eines unzüchtigen Wandels verdächtig oder überwiesen wurden, oder die Absicht, sich mit einander zu verehelichen, zu erkennen gegeben haben, ist unter keinem Vorwand zu gestatten, und wenn sie sich auf die an sie ergehende Warnung nicht trennen, dem Amte die Anzeige zu machen.

II. Von Spiel, Lotterie, Gauklern, Wahrsagern und Kartenschlägern, Lieder- und Bilderkrämern.

1) Regblt. 1811, Nro. 26.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Aus Veranlassung neuerdings entdeckter Contraventionen gegen die bestehenden Verbote der Lotterien und Lotterie-Collecten, und um auch über diesen Gegenstand die Handlungen Unserer Unterthanen durch gleichförmige Gesetze zu leiten, haben Wir beschlossen, die bisher für Unsere ältere Lande bestandenen Verordnungen auf folgende Art zu erneuern, und als allgemeine verbindliche Vorschrift für alle Landestheile aufzustellen. Wir verordnen demnach:

I. Alle Lotterie-Collecten in Unseren Staaten, sie geschehen für ausländische oder für nicht privilegirte inländische Geld-Lotterien, sind unter einer Strafe von einhundert Reichsthalern verboten. Ausländische sich einschleichende Collectanten unterliegen auf Betreten der nämlichen Strafe.

II. Niemanden ist erlaubt, eine Geld-Lotterie, von welcher Art sie sey, in Unserem Großherzogthum zu errichten, unter gleicher für das Collectiren festgesetzten Strafe und Confiscation des dazu ausgesetzten Fonds.

III. Eben so wird das Ausspielen von unbeweglichen Gütern, von Pretiosen, Kaufmannswaaren und andern Fahrnißstücken, sowohl durch Lotterien, es mögen solche im Lande selbst gezogen, oder die Gewinne durch die Ziehung einer auswärtigen Lotterie bestimmt werden, als durch andere unerlaubte Hazardspiele verboten. Uebertretungen dieses Verbots werden gegen den Unternehmer mit einer Geldstrafe, welche zwar den dritten Theil des Geldbetrages aller ausgesetzten Loose nicht übersteigen, jedoch auch nie unter fünf Gulden betragen soll, nach Befund der Umstände und richterlichem Ermessen; gegen dritte Personen aber, welche sich mit dem Absatz der Loose abgeben, mit der Hälfte der den Unternehmer treffenden Strafe geahndet. Ist ein besonderer Betrug mit untergelaufen, so soll dieser nach der Analogie der in dem Edict über die Verwaltung der Strafgerechtigkeitspflege auf Verfälschungen gesetzten Strafen gegen den Unternehmer und die Collectanten noch besonders geahndet werden.

IV. Die Collectanten von dergleichen auswärtigen Lotterien, wie sie in dem vorigen Artikel genannt sind, unterliegen in jedem Falle einer Strafe von zwanzig Reichsthalern, und in dem Fall eines unterlaufenden Betruges der geordneten besonderen Ahndung.

V. Ausnahmsweise kann die Erlaubniß ertheilt werden, einzelne Fahrnißstücke, bei welchen ein Grund zur besonderen Vergünstigung und keine Gefahr für das Publikum eintritt, wie z. B. ein inländisches Kunstprodukt von hohem Werth und weniger Verkäuflichkeit, oder Büchersammlungen dürftiger Wittwen und Waisen u. dgl., keineswegs aber ganze Waarenlager oder solche Sachen, bei welchen kein anderer Grund vorhanden ist, als daß Jemanden nach dem Laufe der Dinge wegen veränderter Mode oder anderen Umständen eine Werthsverringerung seines Eigenthums bevorstehet, den er nur durch eine Lotterie abwenden, und auf sämmtliche

Lotterielustige überwälzen zu können hofft, durch eine Lotterie auszuspielen. In diesen Ausnahmsfällen ist aber zu beobachten:

1) daß die Erlaubniß nur an Landeseinwohner, und nur in den Städten ersten und zweiten Ranges ertheilt;

2) der Plan vorher genau geprüft wird, um zu ermessen, daß die Einsetzer nicht vervortheilt werden, weßhalb denn die auszuspielenden Gegenstände durch Sachverständige zu taxiren sind, und weder zu gestatten ist, daß der Betrag aller auszugebenden Loose den taxirten Werth aller Gewinne zusammen genommen, um mehr als den vierten Theil übersteigen, noch daß die Loose so sehr vervielfältigt, folglich in dem Preise so weit herunter gesetzt werden, daß der ärmere Theil der Unterthanen dadurch zum Einsetzen gereizt werden könnte, so wie denn auch aus gleicher Ursache das Feilhaben der Loose auf den Märkten untersagt wird;

3) müssen alle auszugebenden Loose von der Stelle, welche die Erlaubniß zu ertheilen hat, oder derjenigen, welche deßhalb substituirt werden wird, vidirt werden, und soll, wenn dieses unterblieben wäre, dem Gewinner zwar das ihm zustehende Recht auf den Gewinn nicht geschmälert werden, der Lotterieunternehmer aber den fünften Theil des geschätzten Werths aller Gewinne als Strafe erlegen, und wenn ihm dabei Gefährde zur Last fällt, noch besonders mit Leibesstrafe nach der Bestimmnng Art. III belegt werden;

4) werden die Gewinne nicht durch die Ziehung einer andern Lotterie bestimmt, sondern durch eine eigene Lotterie ausgespielt, so soll der Ziehung dieser ein verpflichteter Actuar, gegen die tarordnungsmäßige Gebühr bei andern Geschäften, beiwohnen, und die Legalität des Actes besorgen;

5) ohne das Vdt. der betreffenden obrigkeitlichen Behörde darf keine Ankündigung einer solchen Lotterie in die inländischen öffentlichen Blätter eingerückt werden;

6) soll von jeder dergleichen Lotterie eine Taxe von ein bis zwei Prozent des Betrages aller Loose, nach der den Umständen angemessenen Bestimmung, der Stelle, welche die Erlaubniß ertheilt, vor der Ziehung für die Ortsarmencasse

erlegt werden, vorbehaltlich der besonderen landesherrlichen Widmung dieser Abgabe in einzelnen Orten und Fällen zu anderen Zwecken und Fonds.

VI. Die Lotterie-Dispensation in den geeigneten Fällen wird ertheilt:

1) in dem Falle, wenn der Betrag des Einsatzes für alle Loose die Summe von 300 fl. übersteigt, von Unserem Ministerium des Innern, Landeshoheits-Departement;

2) bei minderen, jedoch nicht geringeren Beträgen als von 50 fl., von den Kreisdirectorien;

3) in den Fällen, wo die Summe unter 50 fl. stehet, von den Bezirksämtern; jedoch überall unter der Verbindlichkeit, sich genau an die gegebenen Vorschriften zu halten.

VII. Die verordneten Geldstrafen können, wenn die Contravenienten unvermögend sind, nach dem bestehenden gesetzlichen Maaßstab, in Leibesstrafen verwandelt werden.

VIII. Den Denuncianten verbotener Lotterien oder Lotterie-Collecten wird der dritte Theil der festgesetzten Geldstrafen als Anzeigsgebühr zuerkannt. Diese Gebühr ist auch alsdann, wenn eine Strafverwandlung eintritt, zu bezahlen, und zwar, wenn der Contravient ganz vermögenslos ist, aus Unserem Aerarium.

IX. Es ist dafür zu sorgen, daß diese Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelange, und ihre Verkündigung in den Gemeinheiten alle Jahre erneuert werde.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Carlsruhe, den 3. Okt. 1811.

Auf Seiner königlichen Hoheit besondern höchsten Auftrag.

Der Minister des Innern. Frhr. v. Andlaw.

Der General-Secretär. Moßdorf.

2) Regblt. 1818, Nro. 6.

Seine königliche Hoheit haben, mittelst höchster Resolution vom 3. März l. J. (geh. Cab. Nro. 19), gnädigst befohlen, daß hinfort keine Gesuche um Erlaubniß zur Errichtung von Lotterien oder Verlosung von Realitäten mehr angenommen oder auf irgend eine Weise berücksichtiget werden sollen. Man

bringt daher diese höchste Willensmeinung, unter Beziehung auf das deßhalb bereits vorliegende Gesetz vom 10. Oktober 1811, Regierungsblatt Nro. XXVI, hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Carlsruhe, den 5. März 1818.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Sensburg.

Vdt. Mangold.

3) Regblt. 1820, Nro. 2.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben durch allerhöchste Entschließung vom 9. d. M., Nro. 3915, nachträglich zu der im Regierungsblatt Nro. 24, vom 10. Okt. 1811, enthaltenen legislativen Bestimmung über die Lotterien, und das deßfalls unerlaubte Collectiren, zu verordnen geruht:

Daß das Besorgen der Lotterie- und Lottoangelegenheiten, auf Bestellung oder in Auftrag, ebenfalls verboten werde, und daher diejenigen Personen, welche sich dabei bloß als Commissionäre oder Boten um den Lohn, oder auch aus Gefälligkeit brauchen lassen, künftig eben so wie die Collecteurs bestraft werden sollen; was den Landesbehörden zur Nachricht und Achtung hierdurch eröffnet wird.

Carlsruhe, den 21. Dezember 1819.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Sensburg.

Vdt. Wollschläger.

4) Regblt. 1821, Nro. 20.

Es wird hierdurch die bestehende Verordnung gegen das Collectiren für auswärtige Lotterien auch auf die im Auslande durch Lotterien auszuspielenden Güter und andere Gegenstände erstreckt, und hierdurch allgemein verordnet, daß die Anzeige dieser Ausspielungen in inländische Zeitungen, Wochen- und Anzeigeblätter nicht mehr aufgenommen werden dürfen, wornach sich zu achten ist.

Carlsruhe, den 21. Dezember 1821.

Ministerium des Innern. v. Gulat.

Vdt. Becker.

5) Regblt. 1824, Nro. 26.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir haben wahrgenommen, daß die Verordnung über die Lotterie-Verbote vom 3. Okt. 1811, Regierungsblt. Nro. XXVI desselben Jahrs, wegen des hohen Maaßes der Geldstrafen, nur selten in Anwendung gebracht werden kann, und finden Uns daher bewogen, unter Aufhebung des im §. 1 der vorerwähnten Verordnung bestimmten Strafmaaßes, und unter gleicher Aufhebung des §. 7 über Verwandlung der Geld- in eine Leibesstrafe, so wie des §. 8, die den Denuncianten zuerkannte Anzeigsgebühr betreffend, deßfalls nachstehende anderweite Bestimmungen festzusetzen, und solche zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bringen zu lassen:

1) Die Uebertretung des Verbots des Collectirens für ausländische oder inländische nicht privilegirte Lotterien soll bei Vermöglichen das erstemal mit fünfundzwanzig Gulden, das zweitemal mit fünfzig Gulden, und jede weitere Uebertretung mit dreißigtägigem Arrest, bei Unvermöglichen aber, welche diese Geldstrafen nicht bezahlen können, das erstemal mit zehntägigem, das zweitemal mit zwanzigtägigem und jede weitere Uebertretung mit dreißigtägigem Arrest belegt werden. Eine gleiche Strafe trifft auf Betreten auswärtige sich einschleichende Collectanten.

2) Dem Denuncianten gebührt ein Drittel der zuerkannten Geldstrafe. Wann aber dieser Drittel den Betrag von zehn Gulden nicht erreicht, so sollen ihm in jedem Fall 10 Gulden von der Straffumme zukommen. Ein gleicher Betrag von 10 Gulden ist ihm aus der Amtscasse zu bezahlen, wenn nicht auf Geld-, sondern auf Gefängnißstrafe erkannt worden ist.

3) Der übrige, durch diese neuen Bestimmungen nicht aufgehobene Inhalt der Verordnung vom 3. Oktober 1811 bleibt in fortdauernder Kraft.

Hieran geschieht Unser Wille. Carlsruhe, den 17. Sept. 1824.

Ludwig.

In Abwesenheit des Ministers des Innern.
Der Ministerial-Director. L. Winter.
Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Gußmann.

6) Regblt. 1834, Nro. 16. Die Ertheilung der Erlaubniß zu Vorstellungen von Schauspielergesellschaften, Musikern, Declamatoren u. s. w. betreffend.

Um hinsichtlich der Competenz der verschiedenen Polizei-Behörden, zu Ertheilung der Erlaubniß zu Vorstellungen fremder Künstler u. dgl., mehrfach erhobene Zweifel zu beseitigen, die dieserhalb ergangenen verschiedenen Verordnungen in Uebereinstimmung, und in den Geschäftsgang mehr Gleichförmigkeit zu bringen, sieht man sich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Reisende Schauspielergesellschaften bedürfen zu ihren Vorstellungen, so weit solche nach den bestehenden besondern Verordnungen in einzelnen Orten nicht überhaupt verboten sind, der vorgängigen allgemeinen Ermächtigung der betreffenden Kreisregierung.

§. 2. Eine gleiche Ermächtigung ist erforderlich, um Luftballone aufsteigen zu lassen, so fern ein Mensch mit aufsteigen will, nach vorangegangener, durch die Verordnung vom 6. Okt. 1818, Regierungsblt. Nro. XXIII, angeordneter Prüfung.

§. 3. Die Ermächtigung von Seiten des betreffenden Bezirksamts genügt zu Vorstellungen von Musikern, so wie um Naturmerkwürdigkeiten oder seltene Kunstgegenstände, oder fremde Thiere, gegen Bezahlung, zur Schau zu stellen, oder Luftballone leer aufsteigen zu lassen.

§. 4. Eine gleiche Ermächtigung kann das Bezirksamt für die Vorstellungen der Marionettenspieler, Taschenspieler, der englischen Reiter, der Equilibristen und dergleichen, auch Allen, welche fremde Thiere herumführen, ertheilen.

§. 5. Alle diese Personen (§. 1 — 4) sollen, wenn sie entweder nicht mit Päßen, oder nicht mit dem nöthigen Reisegeld versehen sind, sogleich an der Grenze zurück gewiesen werden.

Den im §. 4 genannten Personen sollen überdieß in der Regel ausser der Meßzeit und den Jahrmärkten gar keine Vorstellungen oder Vorführungen gestattet werden.

§. 6. In der Verfügung, wodurch die in den §§. 1, 2, 3 und 4 bezeichnete Ermächtigung ertheilt wird, ist zugleich zu bestimmen, in welchen Orten (die einzeln zu benennen, oder in allgemeinen Merkmalen zu bezeichnen sind) und auf

wie lange in einem einzelnen Orte die Vorstellungen gegeben werden dürfen.

§. 7. Diese Ermächtigung hat noch nicht zur Folge, daß diese Personen in den im §. 6 bezeichneten Orten mit ihren Vorstellungen zugelassen werden müssen, sondern diese Zulassung hängt von dem Bürgermeister des Orts ab. Dieser ertheilt oder versagt die Bewilligung dazu, je nachdem er nach den örtlichen Interessen solche für angemessen oder für nachtheilig hält. Ertheilen kann er sie jedoch nur alsdann, wenn vorerst im Falle der §§. 1 und 2 von der Kreisregierung, oder im Falle der §§. 3 und 4 von dem Bezirksamt die Ermächtigung dazu gegeben worden ist, und auf keine längere Zeit, als auf welche die Ermächtigung lautet.

§. 8. Wenn der Bürgermeister nach Maaßgabe des §. 7 die Bewilligung zu Vorstellungen ertheilt, so bescheiniget er solche und die Dauer derselben unten auf der im §. 6 gedachten Verfügung.

§. 9. In den Städten Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg, wo die, sonst den Bürgermeistern zustehende, Ortspolizei nach dem §. 6 der Gemeindeordnung einer Staatspolizeistelle übertragen ist, kommt dieser ausschließlich die Befugniß zu, die Bewilligung zu Vorstellungen zu ertheilen (§§. 1, 2, 3, 4 und 7), ohne daß es dazu — selbst im Falle der §§. 1 und 2 — einer vorgängigen Ermächtigung der Kreisregierung bedürfte.

Carlsruhe, den 4. April 1834.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. Stemmler.

Nach Rettig's Polizeigesetzgebung ist

§. 241. das Kartenspiel in Wirthshäusern Bauern, Taglöhnern und Handwerkern an Werktagen gänzlich, an Sonntagen alsdann verboten, wenn sie um Geld oder Wein spielen, bei 15 Reichsthaler Strafe für den Wirth und die Spieler.

§. 242. Hazardspiele in Wirths- oder Privathäusern sind allen Ständen ohne Unterschied, bei Confiscation des aufgelegten Geldes, 10 fl. Strafe für jeden Spieler, und 20 fl. für den Hauswirth; im Wiederholungsfall bei geschärfter Strafe verboten. Da, wo ältere bestimmte Localverordnungen gegen die

Hazardspiele bestehen, sind die Uebertretungen darnach zu bestrafen. M. d. J. v. 5. Jänner 1819, Nro. 97.

§. 243. Schollertische und andere Glücksspiele sollen auf Kirchweihen, Jahrmärkten u. s. w. nicht mehr geduldet werden. Niederrhein. Prov.-Blt. 1804, Nro. 10.

§. 269. Leute, welche sich mit Wahrsagen durch Auflegung von Karten oder auf andere Weise abgeben, sind als Betrüger leichtgläubiger Menschen, nach Umständen als Verläumder und Verführer, mit gemessener bürgerlicher Gefängnißstrafe zu belegen, ihre Besucher erstmals zu warnen, im zweiten Fall aber zu bestrafen. Auf erstere ist ununterbrochen polizeiliche Aufsicht zu führen, und ihre Häuser von Zeit zu Zeit zu visitiren.

§. 260. Verkauf anstößiger, schlüpfriger Bilder, Lieder und Erzählungen, zumal auf Märkten, ist nicht zu gestatten, und wenn sie allgemein schädlich sind, zu vernichten, andernfalls über die Grenze zu schicken. Anz.-Blt. der Pfalzgrafschaft 1811, Nro. 99. Die Verkäufer aber nach Umständen mit Geld oder körperlicher Strafe zu belegen.

III. Tumultiren, Verschwenden und Zechen, unschickliches Baden.

1) Anz.-Blt. d. M. Rh. Kr. 1832, Nro. 91. Reg. d. M. Rh. Kr. vom 6. Nov. 1832, Nro. 19092.

Man hat wahrgenommen, daß die Conscribirten, nach abgehaltener Conscription, sich häufig dem Trunk im Uebermaaß hingeben und sehr tumultarisch sich zu betragen pflegen, wobei nicht selten grobe Mißhandlungen ausgeübt werden. In Folge hohen Erlasses großh. hochpreisl. Minist. d. J. vom 15. v. M., Nro. 13621, werden daher die großherzogl. Ober- und Aemter des dießseitigen Regierungsbezirks beauftragt, dahin zu wirken, daß diesem in jeder Hinsicht sträflichen Unfuge künftig gesteuert werde.

2) Regblt. 1808, Nro. 19. Aus der Grundverfassung der verschiedenen Stände vom 4. Juni 1808.

Ueppigkeit und Verschwendung.

30) Wer in dem Gebrauch seiner Lebensverhältnisse für seine Annehmlichkeit irgend einem gesetzwidrigen Ausbruch seiner Leidenschaft so viel nachsiehet, daß dieser zu einem Hang erwächset, der seine Vermögensumstände und seine Familie

zu Grund zu richten drohet, der verfällt als Uebelhauser unter besondere polizeiliche Aufsicht und angemessene Besserungsversuche, wo aber diese fruchtlos bei ihm abgelaufen sind, da wird er der Selbstständigkeit im Staat unwürdig, und kann also, nach vorgängiger gesetzmäßiger Erhebung seines Verschuldens, durch die Behörde, neben andern verdienten Strafen, auch zum Verlust jener Selbstmündigkeit verurtheilt, d. h. mundtodt gemacht werden. *) Von der Entmündigung

---

*) Zu jenem Hang gehören, nach Rettig's Polizeigesetzgebung §. 250, Müßiggang und Trägheit, welche so weit gebet, daß liegende Güter ungebaut und Gebäude ohne Reparatur belassen werden; Gewohnheit des Trunks, Spiels oder Wirthshaussitzens, fortgesetzter Hang zu unzüchtigem Leben, Leichtsinn in Eingehung von Kontrakten und Zahlungsverbindlichkeiten, leichtsinniges Einlassen in Prozesse und Händel, zumal unberufene Einmischung in Rechtsangelegenheiten Anderer, unverbesserliche Händelsucht u. s. w. Nach §. 251 sind die Ortsvorgesetzten, namentlich Waisenrichter, Pfarrämter, Amtsrevisoren und ihre Gehülfen zur Anzeige von solchen Personen, welche sich zu Uebelhausern qualificiren, verbunden, und dafür verantwortlich, daß dieß bei Zeiten geschehe. Alph. Ausz. ꝛc. I. „Gant" §. 14. Die Anverwandten und Betheiligten können darauf antragen. Die ältern altbadischen Verordnungen zu Handhabung der Sittenzucht, Verminderung des Aufwandes u. s. w., finden sich bei Roman §. 299 seqq. und Rettig §. 247 seqq. Sie sind nicht als bindend zu betrachten, wo sie nicht publicirt wurden, aber doch als das Verhalten der Geistlichen leitend, da wo sie Beschwerde gegen die dort zur Sprache gebrachten polizeilichen Mißstände irgendwo vorzutragen haben. Noch bringen wir, in Bezug auf die Aufwandsgesetze, die Verfügung des St. Min. vom 17. Mai 1821, Nro. 1291, zur Kenntniß, wornach hauptsächlich durch Belehrung und Ermahnung auf Abstellung aller Mißbräuche hierbei gewirkt werden soll. In Bezug auf das Zechen und Wirthshaussitzen ist hier beizufügen, daß, nach Erlaß d. M. d. J. vom 19. April 1820, Nro. 4164, das Uebersitzen in öffentlichen Wirthsstuben im Winter nach 9 Uhr, im Sommer nach 10 Uhr in Städten, auf dem Lande aber nach 8 Uhr im Winter, und 9 Uhr im Sommer verboten seye bei 3 fl. Strafe für den Wirth und 1 fl. für jeden Uebersitzer. Nach Regblt. 1811, Nro. 29, sollen die Wirthe, bei angemessener Strafe, nicht über 3 fl. für Trinkschulden borgen. Auch sollen sie, nach Rettig's Polizeigesetzgebung, §. 238, an junge, der Sonntagsschule noch nicht entwachsene Leute keine geistige Getränke abgeben, eben so wenig als an Personen, bei welchen ein Anfang von Trunkenheit bemerklich wird. Starkbetrunkene,

und Mundtodtmachung handeln die Landrechtsätze 489—515. Nach Seite 498 a muß auch der Seelsorger des zu Entmündigenden mit seinem Urtheil über dessen Gemüthszustand zuvor gehört werden.

3) Das Verbot unschicklichen Badens, insbesondere das Zusammenbaden von Knaben und Mädchen, haben Rettig und Roman in ihren Sammlungen, ersterer §. 261, letzterer §. 299 l., aus dem alphabetischen Auszug der badischen Gesetzgebung von 1782 — 1801 aufgenommen. Wir geben hier eine Erneuerung dieses Verbotes, die für den Mittel-Rheinkreis bindend ist.

Anz.-Blt. d. K. M. u. Pf. Kr. 1830, Nro. 17. Erlaß d. Dir. d. M. u. Pf. Kr. d. d. Durlach, den 9. Juli 1830, Nro. 10272.

Man findet sich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1) Zum Baden in Flüssen, Bächen und Teichen sind jeden Ortes von der Polizeibehörde alljährlich, so oft die Badezeit wieder eintritt, besondere bequeme und gefahrlose Plätze ausserhalb der Städte und Ortschaften, und entfernt von Straßen und öffentlichen Plätzen, nach genauer Untersuchung anzuweisen, und durch Abstecken mit Pfählen genau zu bezeichnen, auch, wie geschehen, jedesmal öffentlich und auch in den Schulen bekannt zu machen. 2) Wer ausser den von der Polizeibehörde dazu bestimmten Plätzen badet, ist mit 5 bis 15 fl., oder mit Arrest von 3 bis 8 Tagen zu bestrafen. Eltern und Vormünder sind für ihre dem Verbot zuwiderhandelnden Kinder und Pflegbefohlenen verantwortlich. 3) Eben so ist das gemeinschaftliche Baden von Kindern beiderlei Ge-

---

zumal Fremde, sollen sie nicht fortgehen lassen, sondern in ihrem Hause zur Ruhe bringen, und der Ortspolizei die Anzeige machen. Die Angabe, der Trunkene habe in einem andern Wirthshause gezehrt, entschuldigt wegen Unterlassung dieser Vorschrift nicht.

Nach Regblt. 1813, Nro. 3, 1819, Nro. 8, und 1822, Nro. 21, darf nichts vom Kauf- und Pachtschilling bei öffentlichen Versteigerungen zum Vertrinken verwendet werden. Diese Versteigerungen sollen, zur Vermeidung des Anlasses, deßwegen nicht in den Wirthsstuben, sondern in den Gerichtszimmern gehalten werden.

schlechtes bei gleicher Strafe und gleicher Verantwortlichkeit verboten. Indem man dieses zur allgemeinen Nachachtung bekannt macht, werden die Aemter zugleich aufgefordert, unverzüglich dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Städten und Ortschaften, auch noch für diesen Sommer, hiernach die Badplätze bestimmt, und daß das Polizeipersonal, der Dorfwächter, Bannwarthe und Feldschützen zur genauen Aufsicht und zur unfehlbaren Anzeige der Darwiderhandelnden, bei Vermeidung eigener Bestrafung, angewiesen werden.

Anz.-Blt. d. M. Rh. Kr. 1832, Nro. 61. Erlaß der Regierung d. M. Rh. Kr. v. 26. Juli 1832.

Sämmtliche großherzogliche Ober- und Bezirksämter werden, unter Bezug auf die am 9. Juli 1830 im Anzeigeblatt ergangene Verordnung, aufgefordert, dafür zu sorgen und sich zu vergewissern, daß jeweils vor eintretender Badezeit besondere, bequeme und gefahrlose Plätze zum Baden bestimmt, und als solche gehörig bezeichnet, bekannt gemacht, und ausserhalb denselben Badende mit geeigneter Strafe belegt werden.

B. Vorschriften in Bezug auf Sanitätswesen.

I. Leichenschau und Beerdigungen.

1) Leichenschau-Ordnung für das Großherzogthum Baden vom 15. Februar 1822, nebst einer Instruction für die Leichenbeschauer. *)

Man findet sich veranlaßt, theils zur Verhinderung des zu frühen Beerdigens der Leichen, theils zur Beruhigung derjenigen, welche Besorgniß wegen der Möglichkeit, lebend begraben zu werden, haben könnten, nachfolgende Verordnung zu erlassen:

1) Im ganzen Großherzogthum wird eine Leichenschau eingeführt.

Längstens bis zum 1. Juli 1822 soll dieselbe nach der hier gegebenen Vorschrift in Vollzug gesetzt werden.

---

1) Die älteren hierüber bestehenden, in der Medicinal-Ordnung von 1806 und im Regblt 1809, Nro. 9, enthaltenen Anordnungen fallen hier weg; sie sind in obiger Ordnung von 1822 vollständig enthalten, erweitert und erneuert.

2) Zu Leichenschauern sind in der Regel immer licenzirte Wundärzte zu bestellen.

Die Wahl derselben bleibt den betreffenden Aemtern und Physikaten überlassen, und es wird hier nur bemerkt, daß denen der ersten Klasse vor denen der zweiten und dritten der Vorzug gegeben werden müsse.

3) Für jede Stadt, jeden Marktflecken oder jedes Dorf wird ein eigener Leichenbeschauer aufgestellt.

In größeren Städten, deren Population über 6000 Seelen beträgt, wird dieses Geschäft unter zwei oder mehrere Wundärzte getheilt.

4) In solchen Gemeinden, in welchen kein Chirurg seinen Wohnsitz hat, oder wo dessen Wohnsitz zu entlegen ist, soll ein eigener Leichenschauer bestellt werden.

In zerstreuten Zinken und langen Thälern sollen deren einige dergestalt aufgestellt werden, daß ein jeder möglichst in der Mitte der Wohnungen ansäßig sey, wie solches nach dem Ermessen des Amts und des Physikats am Schicklichsten geschehen möge.

5) Macht es die Lage eines Orts unmöglich, die Leichenschau einem Wundarzte zu übertragen, so wird dazu von den geistlichen und weltlichen Vorgesetzten ein braver, geschickter, des Lesens und Schreibens kundiger Bürger vorgeschlagen, und, Falls er tauglich befunden wird, von dem betreffenden Amt und Physikat bestätigt. Die in manchen Orten bereits aufgestellten Leichenschauer sind, Falls sie von dem betreffenden Bezirks-Physikat als hinreichend dazu qualifizirt anerkannt werden, beizubehalten, ist dieses der Fall nicht, so müssen sogleich andere taugliche Subjecte gewählt werden.

Sollte übrigens an einem Orte, in welchem ein geprüfter Wundarzt wohnt, die Leichenschau bisher nicht diesem, sondern einer Person, welche nicht Wundarzt ist, übertragen seyn, so ist letztere zu entlassen, und ersterer dazu zu bestellen.

6) Jedem Leichenschauer wird eine gedruckte Instruction zugestellt, welche seine Pflichten und Obliegenheiten im All-

gemeinen, und insbesondere Alles dasjenige, was er bei Vornahme der Leichenschau zu beobachten hat, genau bezeichnet. Auf diese Instruction hin wird er von dem betreffenden Amt handgelübdlich verpflichtet.

7) Man setzt voraus, daß die Wundärzte erster und zweiter Klasse alle diejenigen Kenntnisse besitzen, welche zur zweckmäßigen Vornahme der Leichenschau nöthig sind, fordert dieselben aber dennoch auf, Falls sie über irgend etwas, was die Instruction vorschreibt, den geringsten Zweifel haben sollten, sich von ihren Amtsbezirksärzten die nöthige Erläuterung darüber geben zu lassen. Was hingegen die Chirurgen dritter Klasse oder Wundarzneidiener, und solche, die nicht Wundärzte sind, betrifft, welche als Leichenschauer angestellt werden, so ist diesen von den betreffenden Amtsbezirksärzten, nach Maaßgabe der Instruction, ein faßlicher, mündlicher Unterricht über dasjenige zu ertheilen, was ihnen in dieser Eigenschaft zu wissen nöthig ist. Sie sind hiernach darüber gehörig zu prüfen, und das Resultat der Prüfung zu den Acten zu nehmen.

8) Unmittelbar nach erfolgtem Tode eines Menschen jeglichen Alters, ohne Unterschied des Standes, und spätestens 2 Stunden darnach, ist dem betreffenden Todtenschauer die Anzeige davon zu machen.

Dieser begibt sich sogleich nach dem Hause, worin sich der Tode befindet, erkundigt sich nach der Krankheit, welche dem Tode vorausgegangen, nach der Dauer derselben, nach dem Arzte, welcher den Gestorbenen behandelte, und welcher, wenn er in dem Wohnorte des Gestorbenen oder in der Nähe desselben ansäßig ist, eine schriftliche Angabe über die Natur der Krankheit desselben in dem Sterbehause zu hinterlegen hat, so wie auch nach etwaigen besonderen Nebenumständen, welche sich vor und während der Krankheit und bei dem Tode etwa ereignet haben, besichtigt sodann den Leichnam genau, und wenn er vorerst nichts bemerkt, was ihn an dem vorhandenen wirklichen Tode zweifeln lassen könnte, ordnet er an, wann er aus dem Sterbebette genommen und auf ein anderes Lager gebracht werden dürfe, was hinsichtlich

der Behandlung desselben bis zur Beerdigung überhaupt zu beobachten sey, u. s. w., worüber das Nähere in der Instruction umständlich enthalten ist.

Wo öffentliche Leichenhäuser, Todenkammern und ähnliche Anstalten errichtet sind, darf die Verbringung des in seiner Wohnung Verschiedenen in diese Gebäude, ohne Genehmigung des Leichenschauers, nicht geschehen.

Dem betreffenden Pfarramte wird hierauf von dem erfolgten Todesfall durch einen Sterbschein, welcher nach dem der Instruction beigefügten Formular Nro. 1 auszufertigen ist, und von der Zeit, wann die Beerdigung geschehen soll, Falls nicht eintretende besondere Umstände eine Aenderung erfordern, die vorläufige Anzeige gemacht.

9) Ist eine Person plötzlich, ohne vorhergegangene Krankheit, oder nach einer ungewöhnlichen kurzen Dauer derselben gestorben; so hat der Leichenschauer seine Aufmerksamkeit bei Untersuchung des Leichnams zu verdoppeln, und besonders genau darauf zu sehen, ob nicht gewisse Zeichen vorhanden seyen, welche auf eine gewaltsame Todesart, auf geschehene Vergiftung und dergleichen schließen lassen.

Sollte dieses der Fall seyn, so ist, jedoch ganz in der Stille, und ohne daß irgend Jemand das Geringste davon ahnen kann, dem Ortsvorstand die Anzeige davon zu machen, welcher dann die weitere Anzeige bei dem betreffenden Amt zu machen hat, von welchem das weiter Erforderliche eingeleitet werden wird.

Die nämliche Anzeige ist zu machen, wenn ein Mensch an einer epidemischen oder ansteckenden Krankheit, nach dem Genuß verdächtiger oder schädlicher Dinge, z. B. giftiger Kräuter, Wurzeln, Beeren u. d. gl., oder unter der Behandlung einer zur Ausübung der inneren Heilkunde nicht berechtigten Person gestorben ist.

10) Ist der geringste Grund vorhanden, die Gewißheit des wirklichen Todes zu bezweifeln, also Scheintod zu vermuthen; so sind anhaltende Versuche mit den zur Wiederbelebung dienenden, in der Instruction angegebenen, Hülfsmitteln zu

machen, und Alles wegzuräumen, was derselben auf irgend eine Art entgegen wirken könnte.

Befindet sich entweder der Physikus selbst, oder der Amtswundarzt, oder ein praktischer Arzt im Orte, so sind vorzugsweise die Ersteren, und nur in Ermanglung derselben, Letzterer unverweilt herbeizurufen, und es ist ihren Anordnungen pünktlich nachzukommen.

11) Auf keinen Fall und unter keinerlei Vorwand darf der Leichnam aus dem Sterbebette weggebracht werden, bis derselbe von dem Leichenbeschauer untersucht und von diesem das Nöthige angeordnet worden ist.

12) In gewöhnlichen Fällen wird der Leichnam 48 Stunden nach dem Hinscheiden beerdigt; es bleibt jedoch in nur einigermaaßen zweifelhaften Fällen der Beurtheilung des Leichenschauers anheim gestellt, diese Frist 12 bis 24 bis 48 Stunden zu verlängern, oder aber die Beerdigung nach Verfluß von 30 bis 36 Stunden vornehmen zu lassen, was jedoch nur dann geschehen darf, wenn ein Mensch an einer ansteckenden Krankheit gestorben und die Fäulniß bereits sichtbar eingetreten ist. Im Fall der Verlängerung und Verkürzung der gesetzlichen Frist ist die Ursache im Leichenschauschein zu bemerken.

Ohne die angeführten Gründe soll jedoch die Beerdigung nicht vor 48 — und auf keinen Fall vor 30 Stunden nach dem Hinscheiden gestattet werden, und weder Religion, noch Stand und Alter oder häusliche Verhältnisse eine Ausnahme zu begründen im Stande seyn.

13) Drei bis vier Stunden vor der zur Beerdigung anberaumten Zeit begibt sich der Todtenschauer zum zweitenmal in das Sterbhaus, sieht nach, ob Alles genau befolgt worden seye, was von ihm früher angeordnet wurde, und untersucht sodann den Leichnam nochmals genau.

Sind die bestimmten Zeichen des wirklichen Todes vorhanden, so stellt derselbe den definitiven Todtenschauschein nach einem der Instruction angehängten Formular Nro. 2 aus, welcher sodann sogleich dem betreffenden Pfarrer zugeschickt wird. Findet er aber irgend eine Erscheinung, welche

ihn daran zweifeln läßt, so verschiebt er die Beerdigung nach Umständen auf längere oder kürzere Zeit, und läßt das betreffende Pfarramt davon benachrichtigen.

14) Auch bei ganz kleinen und sogar todtgebornen Kindern muß die gesetzliche Leichenschau vorgenommen werden. Bei Letzteren muß besonders genau darauf Acht gegeben werden, ob nicht der Verdacht einer gewaltsamen Todesart oder eines Versehens von Seite der Hebamme obwalte, in welch erstem Fall dann sogleich Anzeige an den Ortsvorstand, im letzten Fall an das betreffende Physikat zu erstatten ist.

15) Dem Leichenschauer gebührt für die zweimalige Untersuchung des Leichnams, und für die Ausstellung des Sterbscheins und des Leichenschauscheins bei Erwachsenen eine Belohnung von 12 Kreuzern. Der nämliche Fond, welcher bei Armen die Anschaffung des Sargs und der übrigen Beerdigungskosten bestreitet, hat auch diese Leichenschaugebühr zu bezahlen.

16) Jeder Leichenschauer hat sämmtliche ihm vorkommende Todtenbesichtigungen in ein eigenes Register, nach einem seiner Instruction beigefügten Formular Nro. 3 eingerichtet, einzutragen, und dasselbe am 1. Januar jeden Jahrs dem Bezirks-Staatsarzt einzusenden.

17) In Militärspitälern und in Civilspitälern bleibt die nähere Anordnung über die Leichenschau der vorgesetzten Behörde überlassen.

18) Kein Pfarrer darf einen Leichnam ohne erhaltenen, vorschriftmäßig ausgefertigten Leichenschauschein beerdigen. Eben so wenig darf derselbe, ohne ausdrückliche Bewilligung des Leichenschauers, die dazu bestimmte Zeit im Geringsten abändern.

19) Da es bei den Israeliten nicht gewöhnlich ist, daß ein Rabbiner die religiösen Beerdigungs-Ceremonien besorgt, da auch nur an wenigen Orten sich solche befinden, so sind die, eine verstorbene israelitische Person betreffenden Leichenschauscheine der vorgesetzten Ortspolizei-Behörde, auf dem Lande dem Ortsvorgesetzten, zuzustellen, welche darüber zu

wachen hat, daß die Anordnungen des Leichenschauers hinsichtlich der Beerdigungszeit pünktlich befolgt werden.

20) Am Ende jeden Jahrs haben die Pfarrämter die Leichenschauscheine mit einem darüber zu fertigenden Verzeichniß, als Beilagen zu den Duplikaten der bürgerlichen Standesbücher, an die vorgesetzten Bezirksämter einzusenden.

21) Die Bezirksämter übersenden diese Leichenschauscheine mit dem Verzeichniß den betreffenden Bezirks-Staatsärzten zur Benutzung bei ihren nächsten, an die Sanitäts-Commission zu erstattenden Jahresberichten.

22) Jeder Orts-Leichenschauer übersendet dem vorgesetzten Bezirks-Staatsarzt eine Abschrift des von ihm geführten Leichenschau-Registers am Schluß des Kalender-Jahrs.

23) Wenn Bezirksamt oder Staatsarzt aus den übergebenen Materialien unzweckmäßige Behandlung der Anstalt wahrnehmen, so sind die erforderlichen Weisungen unter wechselseitigem Benehmen zu erlassen.

24) Das Physikat sendet eine, nach dem Formular Nro. 3 eingerichtete Uebersicht der Todtenschau-Register, mit Gutachten im Jahresbericht, an die Sanitäts-Commission ein, welche, nach deren Einsicht und Prüfung, das Weitere in Vortrag bringen oder anordnen wird.

25) Wenn einzelne, besonders beobachtungswerthe Vorfälle vorkommen, welche entweder die Aufmerksamkeit oder Polizeigewalt zu erwecken geeignet wären, oder als besonders merkwürdige, pathologische Erscheinungen anzusehen wären, so sind alsbald die geeigneten Anzeige-Berichte an die nächst vorgesetzte Stelle zu erstatten, welche diese nach Umständen an die höchste Behörde gelangen lassen wird.

26) Die Kreisdirectorien, Bezirksämter, Physikate, Pfarrämter und Ortsvorgesetzte haben über den pünktlichen Vollzug dieser Anordnungen strenge zu wachen.

Uebertretungen derselben sind nach Umständen mit Geld- oder Gefängnißstrafe ernstlich zu ahnden.

Instruction für die Leichenschauer im Großherzogthum Baden.

§. 1. Das Schrecklichste, was dem Menschen begegnen kann, ist lebendig begraben zu werden, oder das Wiedererwachen im Grab.

Schon der bloße Gedanke an die Möglichkeit desselben erschüttert sein Innerstes. Zur großen Beruhigung muß es daher gereichen, wenn man versichert ist, daß in dieser Hinsicht zweckmäßige Anstalten getroffen sind, welche deßhalb die vollkommenste Sicherstellung gewähren. Hierzu dient vorzüglich die Aufstellung von wohlunterrichteten Leichenschauern, welche mit den Merkmalen, wodurch sich der Scheintod vom wirklichen Tode unterscheidet, gehörig vertraut sind, welche daher durch sorgfältige Untersuchung und wiederholte aufmerksame Beobachtung des Leichnams die erforderlichen Bestimmungen darüber zu geben wissen.

Dieß ist der Hauptzweck der Leichenschau, jedoch nicht der einzige. Sie soll überdieß noch zuverläßige Notizen liefern über das Vorkommen epidemischer oder ansteckender Krankheiten, über gewaltsame Todesarten, entweder durch äussere Verletzungen, oder durch Beibringung von giftigen, scharfen oder ätzenden Substanzen, über die unerlaubten Eingriffe unwissender und unberechtigter Personen in die praktische Heilkunde, und endlich soll dadurch die Wiederbelebung scheintodter Menschen durch schleunige Anwendung zweckdienlicher Mittel möglichst befördert und erleichtert werden.

§. 2. Daß das Amt eines Leichenschauers von höchster Wichtigkeit seye, erhellt aus dem Vorhergehenden. Er soll daher einen nüchternen, stillen und sittsamen Lebenswandel führen, mit allen Menschen in gutem, friedlichen Einvernehmen stehen, höflich und gefällig gegen Jedermann, besonders aber gegen diejenigen Personen seyn, mit denen er in Geschäftsberührung kommt. Wenn er sich seiner Geschäfte wegen auf längere Zeit als einen Tag vom Hause entfernen müßte, so hat er davon dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen, und die Einleitung einmal für immer zu treffen, daß im

Nothfall ein benachbarter Leichenschauer seine Verrichtungen für die Dauer seiner Abwesenheit übernehme. Er soll ferner der über die Leichenschau ergangenen Verordnung sowohl, als der ihm ertheilten Instruction nach allen ihren Theilen gewissenhaft und pünktlich nachkommen, die von seinem Physikate entweder unmittelbar für specielle Fälle, oder auf höhere Weisungen getroffenen Anordnungen pünktlich befolgen, und bei seinen Verrichtungen jeder Zeit den geziemenden Anstand beobachten.

§. 3. Wenn er die Anzeige erhält, daß Jemand mit Tod abgegangen sey, so begibt er sich unverzüglich in das ihm bezeichnete Sterbehaus, erkundigt sich auf eine bescheidene Weise nach dem Tauf- und Geschlechtsnamen, und nach dem Alter des Verstorbenen, und, wenn es eine erwachsene Person ist, nach dem Stand und Gewerb, nach der Art der Krankheit und ihrer Dauer, nach den dem Tode etwa vorangegangenen, besonderen Zufällen, nach dem Arzt, welcher den Verblichenen behandelte, oder nach den Mitteln, welche auf sonstiges Anrathen gebraucht worden sind. Die hiernach erhaltenen Notizen zeichnet er ganz kurz in einer Schreibtafel, welche er zu diesem Zweck bei sich zu führen hat, auf. Ist die Art der Krankheit weder mündlich noch schriftlich von dem behandelnden Arzte angegeben worden, so hat er dieselbe so gut als möglich, nach den ihm geschilderten Zufällen während ihrem Verlauf, zu bestimmen.

Hiernach begibt er sich in das Sterbezimmer, um den Leichnam zu besichtigen, und zu untersuchen, ob wirklicher Tod eingetreten sey.

§. 4. Die Zeichen des wirklichen Todes, welche in den ersten Stunden nach erfolgtem Hinscheiden wahrgenommen werden können, sind folgende:

1) Stillstand des Kreislaufs des Bluts.

Weder an den Schlagadern des Vorderarms, noch an denen des Halses und der Schläfe, ist der Pulsschlag, und eben so wenig der Herzschlag mehr zu fühlen. Wenn man ein Band oberhalb des Ellenbogens um den Arm legt, so

schwellen die Adern unterhalb dieser Stelle nicht an, und der Theil wird auch nicht röther.

2) Aufhören des Athemholens.

Eine ganz nahe vor den Mund und die Nase gehaltene Pflaumfeder, oder eine brennende Kerze wird dadurch nicht in die geringste Bewegung gesetzt. Ein vor den Mund gehaltener, trockener Spiegel läuft nicht an. Ein auf verschiedene Gegenden der Brust gestelltes, und mit Wasser ganz angefülltes Glas zeigt auf der Oberfläche nicht die geringste Bewegung.

3) Die vollkommene Lähmung der Augenlieder.

Wenn man sie von einander zieht, so bleiben sie geöffnet.

4) Das sogenannte Brechen der Augen.

Sie haben ihren Glanz vollkommen, und auch etwas von ihrer Wölbung verloren, sind matt, trübe, schmierig, der Augenstern (Pupille) ist gegen alle Reize unempfindlich.

5) Erdfahle Farbe und Zusammenfallen des Gesichts.

Die Augen liegen tief in ihren Höhlen, die Wangenknochen stehen weiter wie gewöhnlich hervor.

6) Das Herunterhängen der unteren Kinnlade.

Wenn man sie in die Höhe drückt, so sinkt sie gleich wieder herab.

7) Allmählig eintretendes Erkalten und Erstarren des Körpers.

Ersteres tritt zuerst am Rumpf, am Hals, am Unterkiefer, an den Oberschenkeln, später an der Brust, am Unterleib, an den Beinen und Unterschenkeln ein.

§. 5. Sind alle diese physischen Erscheinungen vorhanden, so ist das Daseyn des Todes wahrscheinlich, und es stellt der Leichenschauer den Sterbschein (s. Formular Nro. 1) aus, trifft die Einleitung, daß dieser sogleich dem betreffenden

Pfarrer, oder, wenn der Verstorbene mosaischen Bekenntnisses ist, der weltlichen Behörde überschickt werde, und trifft sodann die erforderlichen Verfügungen hinsichtlich der weitern Behandlung des Leichnams.

§. 6. In der Regel soll man denselben 6 Stunden in dem Bette, in welchem er verschieden, ruhig liegen lassen, ehe man ihn auf das gehörig zubereitete Todtenlager bringt; dieses kann entweder aus einem bloßen Strohsack bestehen, oder es kann auf denselben noch eine Matratze gelegt werden.

Es darf dem Leichnam keine ganz horizontale Lage gegeben, sondern Kopf und Brust müssen mäßig erhöht gelegt werden; man darf nicht zugeben, daß die Augen mit Gewalt zugedrückt, der Unterkiefer mit einem Tuch in die Höhe gebunden, das Gesicht mit einem nassen Tuch ganz bedeckt und ein Halstuch fest umgelegt werde, wie es an manchen Orten noch jetzt gewöhnlich ist. Er wird bloß mit einem Leintuch im Sommer, im Winter mit einer wollenen Decke, oder mit einer genähten baumwollenen Decke, bedeckt, mit Ausnahme des Kopfs, welcher frei bleiben muß. Das Zimmer, worin er sich befindet, muß mäßig erwärmt seyn, und die Fenster dürfen, wenn es kalt ist, nur wenig und nicht anhaltend geöffnet werden.

§. 7. Einige Stunden vor der zur Beerdigung bestimmten Zeit begibt sich der Leichenschauer wieder in das Sterbehaus, sieht nach, ob seine Anordnungen pünktlich befolgt worden, und untersucht den Leichnam nochmals genau. Findet er, daß die bei der ersten Besichtigung wahrgenommenen Erscheinungen noch zugegen sind; findet er ferner, daß die Hornhaut der Augen eingesunken, und diese ihre Wölbung größtentheils verloren haben, also glatt sind, daß mit den Fingern gemachte Eindrücke sich nicht wieder erheben; daß das Innere der Nase trocken ist und schwärzlich aussieht; daß die Lippen blau oder schwärzlich sind, ein Schaum vor dem Mund ist, eine braune oder schwarze Materie aus demselben fließt; daß der ganze Körper kalt und erstarrt, und auch in der Gegend des Herzens keine Spur von Wärme mehr zu fühlen ist; daß der Unterleib eine blaue oder gar grüne Farbe hat;

daß an verschiedenen Stellen des Körpers, besonders auf dem Rücken, dem Gesäß und den Hintertheilen des Schenkels sich sogenannte Todtenflecken zeigen; daß die weichen Theile des Körpers breiartig anzufühlen sind; daß die Schließmuskel des Afters offen steht, daß Rücken und Lenden da, wo die Leiche aufliegt, platt gedrückt sind, und gibt der Leichnam gar schon einen stinkenden aashaften Geruch von sich: so schließt er, daß der natürliche Tod wirklich erfolgt sey, und er stellt den Leichenschauschein (nach dem Muster Beilage Nro. 2) aus, läßt diesen auf obige Weise der betreffenden Behörde sogleich überliefern, und trägt gleich bei seiner Nachhausekunft den Fall in das von ihm zu führende Leichenschauregister (s. Formular Nro. 3) ein.

§. 8. Findet der Leichenschauer aber, daß die im §. 4 angegebenen Merkmale nur zum Theil vorhanden sind; findet er namentlich, daß der Körper, besonders in der Gegend des Herzens, noch warm, und der Augenstern noch etwas beweglich ist, besonders wenn man die Finger vor den Augen hin und her bewegt, oder eine brennende Kerze nahe an dieselbe hält; daß die Augen noch ihre natürliche Wölbung und auch ihren Glanz noch nicht ganz verloren haben; daß die Lippen noch roth und die Wangen auch noch etwas gefärbt sind: so hat er sogleich die erforderlichen Mittel anzuwenden, um bei etwaigem Scheintod die Wiederbelebung zu bewirken. (S. §. 9.) Er läßt daher den Körper in eine halb sitzende, halb liegende Richtung bringen, läßt Senftaig auf die Waden und auf die Brust legen, hält Salmiakgeist oder Gewürzessig unter die Nase, reibt den Körper abwechselnd an verschiedenen Theilen mit warmen, wollenen Tüchern, entweder trocken oder mit warmem Weingeist, Camphergeist, Salmiakgeist oder Wein befeuchtet, reitzt den Schlund mit einer in Baumöl oder Mandelöl getauchten Feder, gibt Klystiere aus einem weinigten Aufguß aromatischer Kräuter, und gießt von Zeit zu Zeit mit größter Vorsicht einige Tropfen hofmännischen Liquors, mit einem Theelöffel voll Wein vermischt, in den Mund.

Dieses Verfahren setzt er wenigstens eine Stunde lang

fort, und wenn es fruchtlos gewesen ist, so stellt er zwar den Sterbschein aus, befiehlt aber doch, den Leichnam länger, als gewöhnlich, im Bett liegen zu lassen. Kehrt aber der Scheintodte nach und nach wieder ins Leben zurück, so läßt er ihm, sobald er wieder schlucken kann, kräftige Brühen und etwas guten Wein reichen, so schnell als möglich aber einen Arzt herbeirufen, um das weiter Nöthige anzuordnen, wozu gleich Anfangs bei zweifelhaften Anzeichen des Daseyns des natürlichen Todes auf das Schleunigste Anordnung getroffen werden muß.

§. 9. Ueber das Verfahren, welches bei den verschiedenen besondern Arten von Scheintodt zu beobachten ist, gibt die Rettungstafel, wovon jedem Leichenschauer ein Exemplar zugestellt wird, die nähere Anleitung.

In solchen Fällen muß jedoch auf der Stelle dem Physikus die Anzeige gemacht, und derselbe, oder wenn in geringerer Entfernung ein praktischer Arzt wohnt, dieser ebenfalls herbeigerufen werden.

§. 10. Stirbt ein Mensch plötzlich nach einem kurzen Krankseyn, oder ganz ohne vorhergegangene Krankheit, so sind auf jeden Fall die oben angegebenen Wiederbelebungsversuche zu machen. Ausserdem hat aber der Leichenschauer genau zu untersuchen, ob derselbe nicht entweder selbst Hand an sich gelegt, und dadurch den Tod herbeigeführt habe, oder ob er nicht durch fremde Gewalt, durch äussere Verletzungen, durch Schuß, Stich, Hieb oder gequetschte Wunden, durch Schläge und dergleichen, oder durch Beibringung von Giften, von scharfen oder äzenden Substanzen das Leben verloren habe.

Letzteres läßt sich besonders dann vermuthen, wenn der Mensch unter den heftigsten Schmerzen im Schlund, im Magen und in den Gedärmen, unter fürchterlichster Angst und Beklemmung mit anhaltendem Erbrechen, Durchfall, Convulsionen und Raserei schnell und unvermuthet gestorben ist.

Gewöhnlich treibt sich in solchen Fällen der Unterleib sehr stark auf, und auch die übrigen Theile des Körpers schwellen mehr oder weniger widernatürlich an, es zeigen sich bald

rothe, bald blaue, braune oder schwarze Flecken auf der Haut, die Oberhaut löst sich an einigen Stellen ab, die Nägel werden mißfarbig, sind locker und können leicht abgelöst werden, die Haar gehen leicht aus, es tritt schneller als gewöhnlich Fäulniß ein.

Ist eines oder das Andere der Fall, so hat er auf der Stelle, jedoch insgeheim, dem Ortsvorgesetzten die Anzeige zu machen, welcher alsdann entweder selbst, oder durch Meldung an eine höhere Behörde, die nöthigen Anstalten zu treffen hat. Inzwischen ist Alles zu thun, was etwa die Wiederbelebung möglich machen könnte; der Körper selbst aber soll, wenn die Anwendung der Belebungsmittel gar nicht mehr angezeigt ist, in der Lage, in der er gefunden worden, bis zur Ankunft des Amts und Physikats alsdann belassen werden.

Wenn nach gemachter Anzeige bei dem Ortsvorgesetzten keine Weisung von dem Bezirksamte erfolgte, so ist diesem unmittelbar Anzeige zu machen.

§. 11. Von epidemischen oder ansteckenden Krankheiten, die in dem ihm zur Todtenschau übertragenen Bezirk vorkommen, hat er dem Physikat sogleich gewissenhafte Anzeige zu machen. Das Nämliche muß geschehen, wenn ein Mensch unter der Behandlung einer zur Ausübung der inneren Heilkunde nicht berechtigten Person, oder nach dem Gebrauch sogenannter spezifischer Mittel, die ihm von Marktschreiern oder Quacksalbern entweder angerathen oder verkauft worden, gestorben ist. Finden sich noch von solchen Arzneimitteln vor, so sind diese ohne weiters zur Hand zu nehmen, und versiegelt dem Physikat zuzuschicken.

I.

Bezirksamt (Rastatt.) 18 (22.) Gemeinde (Forchheim.)

Sterbschein.

1) Taufname, Geschlechtsname, wahrscheinliches Alter des Verstorbenen.
(Johann Ludwig Gerber, 48 Jahr alt.)

2) Stand und Gewerb des Verstorbenen.
(Schiffer und Fischer.)

3) Ob ledig, verheirathet oder im Wittwerstand.
(verheirathet.)

4) Monatstag und Stunde des Todes.
(den 20. Februar, Abends 8 Uhr.)

5) Tag und Stunde der ersten Leichenschau.
(den 21. Februar, Nachts 2 Uhr.)

6) Muthmaßliche Beerdigungszeit.
(den 23. Februar, Vormittags.)

7) Art der Krankheit oder sonstige Todesart.
(Schwindsucht.)

8) Name des behandelnden Arztes.
(Physikus Dr. N.)

9) Besondere Bemerkungen.
(Die Gesichtsfarbe noch frisch, neben sehr abgezehrtem Muskelbau.)

Unterschrift.
(Christoph Stapff, Chirurg 1r Klasse.)

II.

Bezirksamt
(Rastatt.)

Gemeinde
(Forchheim.)

Todtenschau-Schein.

1) Taufname, Geschlechtsname und wahrscheinliches Alter des Verstorbenen.
(Johann Ludwig Gerber, 48 Jahr alt.)

2) Stand, Gewerb oder Nahrungszweig des Verstorbenen.
(Schiffer und Fischer.)

3) Ob ledig, verheirathet oder im Wittwerstand.
verheirathet.)

4) Tag und Stunde des Todes.
(den 20. Februar 1822, Abends um 8 Uhr.)

5) Tag und Stunde der ersten Leichenschau.
(den 21. Februar 1822, Nachts 2 Uhr.)

6) Tag und Stunde der zweiten Leichenschau.
(den 22. Februar, Abends 10 Uhr.

7) Gesehene Zeichen des wirklichen Todes.
(Todtenflecken an allen Theilen des Leibes. Unverkennbarer Geruch der beginnenden Verwesung.)

8) Tag und Stunde der Beerdigung.
(den 23. Februar 1822, Morgens N. Uhr.)

9) Art der Krankheit oder sonstigen Todesart. Ob nach Angabe des Arztes oder anderer Personen.
(Schwindsucht der Lungen, nach anliegender schriftlichen Aeusserung des Arztes.)

10) Dauer der Krankheit.
(6 Monate.)

11) Name und Wohnort des Arztes, welcher den Kranken behandelt hat.
(Physikus Dr. N. N. zu Rastatt.)

12) Besondere Bemerkungen.
(keine.)

Unterschrift des Leichenschauers.
(Christoph Stapff.)

III.

Bezirksamt (Rastatt.) Gemeinde (Forchheim.)

Todtenschau-Register

von Jahr 18 (22.)

Ziffer.	1.	2.
Tauf- und Geschlechtsname der Besichtigten.	(Johann Ludwig Gerber.)	
Stand oder Gewerbe.	(Schiffer und Fischer.)	
Alter.	(48 Jahr.)	
Religion.	(Katholisch.)	
Ledig, verheirathet oder verwittwet.	(Verheirathet.)	
Monat, Tag und Stunde des Todes.	(20. Febr. 1822, 8 Uhr Abends.)	
Tag und Stunde der ersten Leichenschau.	(21. Febr. 1822, 2 Uhr Nachts.)	
Tag und Stunde der zweiten Leichenschau.	(22. Febr. 1822, 10 Uhr Abends.)	
Tag und Stunde der Beerdigung.	(23. Febr. 1822, Morgens.)	
Art der Krankheit oder sonstige Todesart, ob nach Angabe des Arztes oder der Verwandten.	(Schwindsucht, nach Angabe des Arztes.)	
Dauer der Krankheit.	(6 Monate.)	
Namen und Wohnort des Arztes, welcher den Verstorbenen behandelt.	(Physikus Dr. N. N. in Rastatt.)	
Wahrgenommene Zeichen des wirklichen Todes.	(Todtenflecken. — Verwesung.)	
Besondere Bemerkungen.	(Keine.)	

IV.

Pfarrei Bezirksamt

Sterb-Register

vom Jahr 182

Ziffer.	Tauf- und Geschlechtsnamen der Verstorbenen.	Stand und Gewerbe.	Alter.	Religion.	Ledig, verheirathet oder verwittwet.	Monat, Tag und Stunde des Todes.	Tag und Stunde des Empfangs des Sterbscheins.	Tag und Stunde des Empfangs des Todtenschauscheins.	Tag und Stunde der Beerdigung.	Art der Krankheit oder sonstige Todesart.	Bemerkungen.

V.

Physikat Kreis

Summarisches Verzeichniß

sämmtlicher in diesem Bezirk im Jahr 18 verstorbenen Personen.

Stadt, Marktflecken, Dorf.	Gesammtzahl der in jedem Ort Gestorbenen.	Darunter befinden sich: Männliche.	Weibliche.	An acuten Krankheiten.	An chronischen Krankheiten.	An äusserlichen Krankheiten.	Verunglückte.	Selbstmörder.	In ärztlicher Behandlung gestorben.	Ohne ärztliche Behandlung verstorben.	Unter 7 Jahren.	Von 7 bis 18 Jahren.	Von 18 bis 40 Jahren.	Von 40 bis 50 Jahren.	Von 50 bis 70 Jahren.	Ueber 70 Jahre.	Bemerkungen.

2) Regblt. 1804, Nro. 4. Das Begraben der Todten in Kirchen betreffend.

Serenissimus Elector haben bei den bekannten nachtheiligen Folgen, welche das Beerdigen der Todten in die Kirchen für die Gesundheit der Lebenden verursacht, und bei der, durch eingegangene Berichte bestätigten Erfahrung, daß diese schädliche, einen Mißbrauch der zum Gottesdienst bestimmten Kirchengebäude enthaltende Begräbnißart noch hier und da in Ihren kurfürstlichen Landen, besonders bei Geistlichen und Honoratioren, im Gebrauch sey, hingegen Niemand billig ein Privilegium auf Unkosten der Gesundheit seiner Mitmenschen suchen soll, Sich veranlaßt gesehen, andurch zu befehlen, daß die Beerdigung der Todten in die Kirche, ohne alle, auch gegen eine Taxentrichtung nicht zu gestattende Ausnahme, in Ihren sämmtlichen Kurlanden für die Zukunft gänzlich unterbleiben, auch geistlich und weltliche Obrigkeiten auf die strenge Beobachtung dieser Verordnung halten, annebst auch nach und nach, wie sich Gelegenheit und Mittel dazu ergeben, auf Verlegung der Todtenäcker oder Friedhöfe ausserhalb der Ortschaften den Bedacht nehmen sollen.

3) Regierung zu Mannheim vom 27. Oktober 1807. Das Beerdigen der Todten betreffend.

In mehreren Orten der unterrheinischen Provinz besteht die Gewohnheit, die Todten während der Sommerzeit um die Mittagsstunde zu beerdigen. Da hierdurch die Gesundheit der gesammten Ortseinwohner offenbaren Gefahren bloß gesetzt wird, so findet man sich bewogen, diesen gemeinschädlichen, unter keiner guten Polizei geduldeten Gebrauch hierdurch zu verbieten, und allgemein zu verordnen, daß vom 23. Mai an bis den 20. September keine Leiche später als Morgens 7 Uhr, und früher als Abends 6 Uhr zur Erde bestattet werden soll. Wonach also gesammte Ober- und Aemter der Provinz das Erforderliche zu verfügen, die Geistlichkeit hievon in Kenntniß zu setzen, und für den genauen Vollzug zu sorgen habe.

4) Aus dem israelitischen Verfassungs-Edict vom 13. Januar 1809, Regblt. 1809, Nro. 6.

§. III. Gottesäcker.

Jeder Synagogen-Sprengel kann einige Gottesäcker, die er hat, so lange nicht aus polizeilichen Ursachen eine Schließung und Verlegung nothwendig wird, beibehalten, auch wo er keine, oder keine hinlänglich gelegene oder geräumige hat, neue, auf eigenthümlich erworbene, von der Polizei dafür zulässig erkannte Plätze solche anlegen, muß aber in Absicht ihrer Einfassung, der Tiefe der Gräber, der Zeit der Beerdigung u. d. gl. nach den allgemeinen Polizeigesetzen sich richten, wogegen er auch dafür die gleiche Achtung und den gleichen Schutz gegen Beleidigungen zu gewarten hat, den andere kirchliche Begräbnißstätten landesverfassungsmäßig genießen.

5) San.-Kom. vom 11. Juni 1816. Das Beerdigen der todtgebornen oder ohne empfangene Nothtaufe gestorbenen Kinder betreffend.

Eingekommenen Berichten zu Folge, herrscht in manchen Orten noch die üble Gewohnheit, daß todtgeborne oder ohne Taufe verstorbene Kinder nur bei Nachtzeit beerdigt werden dürfen. In Erwägung, daß mancherlei nachtheilige Folgen hieraus entstehen können, findet man sich veranlaßt, hierdurch zu verordnen, daß dieser Mißbrauch an allen Orten, wo er etwa noch herrscht, allgemein aufgehoben werden solle, und überläßt es dem Kreisdirectorium, die deßfalls nöthigen Verfügungen an die Bezirksämter und an die Pfarrämter zu erlassen, damit auch hier die Leichenschau Statt finde.

6) Min. d. Innern an beide Kirchen-Sectionen d. d. 8 März 1825. Die Beobachtung der Leichenschau-Ordnung betreffend.

Man hat wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, daß die Todtenschau-Ordnung in vielen Gegenden hauptsächlich aus dem Grunde äusserst unvollkommen vollzogen wird, weil die Pfarrämter dieselbe nicht gehörig unterstützen, ja manchmal bei ihren Functionen durchaus keine Rücksicht darauf nahmen. Die Folge hiervon ist die, daß die Beerdigungen häufig vor der gesetzlichen Zeit der 48 Stunden Statt findet; oder aber,

daß die in Verwesung übergehende Leichname, zum Nachtheil für die Angehörigen, oft 15 — 20 Stunden länger in der Wohnung verbleiben. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß die Pfarrämter, welche so viele Gelegenheit und Zeit dazu haben, sich des wichtigen Gegenstandes der Todtenschau-Ordnung wärmer annehmen, zu diesem Ende wird daher die katholische und evangelische Kirchensection veranlaßt, sämmtliche evangelische und katholische Pfarrämter durch ihre Decanate anweisen zu lassen, darauf Bedacht zu nehmen, daß

a) die Beerdigungen vor der gesetzlich bestimmten Zeit der 48 Stunden niemals vorgenommen und eine Ausnahme hiervon nur auf ausdrückliche Anordnung des Physikats gemacht werde;

b) daß die Todtenschau-Scheine zur gehörigen Zeit von den Pfarrämtern an die Physikate eingesendet, und die Sterbregister mit der erforderlichen Genauigkeit geführt werden.

7) Min. d. Innern vom 5. Juni 1827 an sämmtliche Kreisdirectorien.

Auf den Vortrag der Sanitäts-Commission vom 30. v. M., die Leichenschau-Ordnung betreffend, sieht man sich, in Erwägung der angeführten Gründe, veranlaßt, die dießseitige Verfügung vom 8. März 1825, wodurch die Pfarrämter angewiesen wurden:

«die Beerdigung niemals vor der gesetzlich bestimmten Zeit von 48 Stunden vorzunehmen, und eine Ausnahme hiervon nur auf ausdrückliche Anordnung des Physikats zu machen,»

dahin abzuändern:

«die Befugniß zu Abkürzung der Begräbnißzeit wird, ausser den Physicis, auch noch den mit Licenz versehenen, praktischen Aerzten und den Wundärzten erster Klasse eingeräumt.»

Hierbei ist aber in jedem einzelnen Fall die Ursache zu dieser früheren Beerdigung genau und deutlich in dem Leichenschau-Schein anzugeben, und weder von den Bezirksärzten, noch Wundärzten, noch praktischen Aerzten, noch Oberwundärzten für diese Verrichtung eine Gebühr in Anrechnung zu bringen.

8) Min. d. Innern vom 18. Sept. 1827 an sämmtliche Kreisdirectorien.

Das N. Kreisdirectorium wird beauftragt, sämmtliche Pfarrämter und Todtenschauer dahin anzuweisen, künftig nicht mehr am Ende des Jahres, sondern nach Abfluß jeden Monats, die Leichenschau-Scheine und Todtenschau-Register an die Physikate einzusenden, welche dann dieselbe gehörig zu durchgehen und zu untersuchen haben, ob die Leichenschau-Ordnung in allen ihren Theilen gehörig befolgt, somit ob keine Beerdigung vor der gesetzlichen Frist ohne gültige Erlaubniß vorgenommen worden; — ob keine Licenzüberschreitungen oder Pfuschereien daraus ersichtlich sind; — ob überhaupt sonst nichts zu bemerken sey, was Abhülfe erfordere. — Contraventionsfälle hat dann das Physikat, mit gehörigem Beweis versehen, sogleich dem Amt zur Untersuchung und weiteren Verfügung anzuzeigen, und in dem an die Sanitäts-Commission zu erstattenden Jahresbericht, unter Vorlegung des summarischen Verzeichnisses und der speciellen Uebersicht der im Laufe des Jahres Verstorbenen, sich nicht allein über das Resultat der Leichenschau auszusprechen, sondern auch jedesmal pflichtmäßig zu bemerken, ob und was dasselbe bei Durchgehung der Leichenschau-Register während dem Jahr Ordnungswidriges gefunden, und was dasselbe zur Herbeiführung der gesetzlichen Ordnung in dieser Hinsicht gethan habe.

9) Regblt. 1827, Nro. 11. Verordnung des Min. d. Innern vom 20. April 1827. Das bei erfolgtem Absterben kreisender Personen zu beobachtende Verfahren betreffend.

Da es von großer Wichtigkeit ist, daß die Pflichtvergessenheit, Sorglosigkeit und das kunstwidrige Verfahren der Hebärzte und Hebammen bei Behandlung von Kreisenden gebührend geahndet werde, so wird hiermit, unter Aufhebung aller über diesen Punkt ergangenen, schriftlichen Verfügungen, zur genauesten Nachachtung Folgendes verordnet:

1) Wenn eine Kreisende während der Entbindung oder kurz nach derselben mit Tod abgeht, so hat der beigezogene Hebarzt, oder in dessen Ermangelung die Hebamme, dem betreffenden Physikate und dem Ortsvorgesetzten schleunigst

davon die Anzeige zu machen, bei Vermeidung einer von dem Kreisdirectorium zu erkennenden, namhaften Strafe.

2) Der Ortsvorstand hat ohne Verzug dafür zu sorgen, daß der Leichnam gehörig bewacht werde.

3) Das Physikat hat sich alsbald an Ort und Stelle zu verfügen, und den Leichnam genau zu besichtigen.

4) Zeigen sich hiebei nach dem pflichthaften Ermessen des Physikats Spuren und Inzichten, daß sich der Hebarzt oder die Hebamme einer Pflichtvergessenheit, Sorglosigkeit oder kunstwidrigen Behandlung schuldig gemacht haben, so hat das Physikat sogleich dem betreffenden Bezirksamte Nachricht von dem Vorfalle zu ertheilen.

5) Das Bezirksamt hat sodann mit dem Physikate, um über jenen wichtigen Punkt ins Klare zu kommen, zur Oeffnung der Leiche ordnungsmäßig zu schreiten. Weder der Wittwer, noch, in Ermanglung eines solchen, die nächsten Verwandten der Verblichenen haben das Recht, sich dieser Oeffnung des Leichnams zu widersetzen.

6) Ueber die Section ist vorschriftsmäßig ein Protokoll aufzunehmen, und dieses sodann vom Physikate mit Bericht der Sanitäts-Commission einzusenden.

7) Letztere verfügt sofort das Geeignete, und setzt sich namentlich nach Gestalt der Sache mit dem betreffenden Kreisdirectorium, oder, so viel die hiesige Residenz betrifft, mit der Stadtdirection, unter Mittheilung der Acten, ins Benehmen.

8) Das Kreisdirectorium, resp. die Stadtdirection, erkennt nach Befund der Umstände die geeigneten Strafen.

9) In dem Falle, wenn der Physikus des Bezirks selbst eine solche Kreisende als Hebarzt behandelt hat, soll derselbe, bei Strafe, sogleich nach erhaltener Kunde, von dem Ableben derselben dem Physikus des nächsten Bezirks Nachricht davon geben. Dieser tritt sodann hinsichtlich der Besichtigung und Oeffnung des Leichnams ganz an die Stelle des selbst in der Sache betheiligten Physikus, und hat sich genau nach obigen Vorschriften in einem solchen Falle zu benehmen.

Dem betheiligten Physikat steht jedoch frei, der Besichtigung und Oeffnung des Leichnams beizuwohnen.

10) Wenn der Landchirurg des Bezirks die Kreisende als Hebarzt behandelt hat, so ist der Landchirurg des nächstgelegenen Bezirks, oder nach vorheriger, besonderer Beeidigung ein Wundarzt erster Klasse aus demselben Bezirk, wo sich der Fall ereignet hat, zur Hülfeleistung bei der Section zu verwenden.

11) Die durch jene Besichtigung und Oeffnung veranlaßten Kosten werden in so weit aus der Amtscasse bezahlt, als kein Grund vorhanden ist, den Hebarzt oder die Hebamme zur Zahlung des ganzen Betrags oder eines Theils desselben zu verurtheilen.

12) Die Kreisdirectorien und die hiesige Stadtdirection werden beauftragt, für die weitere Verkündigung dieser Verordnung, durch Einrückung in die betreffenden Localblätter, zu sorgen, und auf die pünktliche Beobachtung derselben zu wachen.

10) Hofraths-Collegii der Pfalzgrafschaft vom 5. August 1805. Das Todtenankleiden durch Hebammen betreffend.

Da nach eingekommenen Anzeigen die Hebammen an einigen Orten der Pfalzgrafschaft sich mit dem Ankleiden der Todten abgeben, diese Beschäftigung aber sich mit dem Berufe einer Hebamme um so weniger verträgt, als die ihrer Behandlung untergebenen zarten jungen Kinder für ansteckende Stoffe am empfänglichsten sind, so sieht man sich veranlaßt, die bereits in den altbadischen Landen deßfalls bestehende Verordnung, wonach den Hebammen die Behandlung und das Ankleiden der Verstorbenen bei 10 fl. Strafe verboten ist, auch auf die dießseitigen Lande auszudehnen, und dieses zur allgemeinen Nachricht bekannt zu machen; zugleich allen kurfürstlichen Aemtern und städtischen Behörden aufzugeben, die Hebammen ihrer Bezirke hiernach anzuweisen, und auf die Beobachtung dieser Verordnung selbst zu wachen.

11) Anz.-Bl. d. M. Rh. Kr. 1833, Nr. 51. Die Anzeige der Todesfälle durch die Leichenschauer bei den Bürgermeisterämtern betreffend.

Das großherzogl. hochpr. Justizministerium hat, im Ein-

verständniß mit dem Minist. d. J., unterm 7. Juni 1833, Nr. 3145, verfügt, daß der Leichenschauer die Anzeige von Sterbfällen bei dem Bürgermeister zu machen habe.

12) Anz.-Bl. d. M. Rh. Kr. 1833, Nr. 103. Erlaß der Reg. des M. Rh. Kr. v. 17. Dez. 1833. Die Aufsicht über die Leichenschau betreffend.

Sämmtliche Physikate des Reg.-Bezirks werden, auf Ersuchen der großherzogl. San.-Comm., künftig angewiesen:

1) Die Leichenschauberichte mit dem summarischen Verzeichnisse, der speciellen Uebersicht und den Leichenschauregistern spätestens in der letzten Hälfte des Monats Februar an großherzogl. San.-Comm. einzusenden.

2) Die Sterbscheine mit den Leichenschauscheinen, die Sterbregister mit den Leichenschauregistern genau zu vergleichen, alles Ordnungswidrige, was in denselben gefunden wird, zu verzeichnen, und dann in dem Bericht darüber anzugeben: a. in welchen Orten, unter welcher Nummer des Registers, und um wie viele Stunden zu frühe Beerdigungen vorgenommen, ob von den dazu berechtigten Personen dießfallsige Erlaubnißscheine, unter Angabe der Gründe, ausgestellt worden seyen, und ob diese den Acten beiliegen. b. In welchen Orten und unter welcher Nummer des Registers die Leichenschau nicht zur gehörigen Zeit vorgenommen worden seye. c. In welchen Orten und unter welcher Nummer des Registers Individuen als behandelnde Aerzte des Verstorbenen vorkommen, welche dazu gar nicht oder nur beschränkt licenzirt sind. d. In welchen Fällen, nach Nummern bezeichnet, die Art und die Dauer der Krankheit, so wie die wahrgenommenen Zeichen des wirklichen Todes nicht gehörig angegeben sind. e. In welchen Fällen die Sterbregister von den Pfarrern und die Todtenschauregister von den Leichenschauern nicht nach Umfluß jeden Monates eingesendet worden sind. f. Ob die vorgeschriebenen Impressen zur Fertigung der Sterb- und Leichenschauscheine und Register überall gebraucht worden sind oder nicht; in welch letzterem Falle die betreffenden Individuen genannt werden müssen. g. Was in jedem einzelnen Falle durch Belehrung, Zurechtweisung oder

Anzeige bei dem Bezirksamte zur Abhülfe und mit welchem Erfolge es geschehen seye. —

3) In einem besondern, diesem Berichte beizulegenden Verzeichnisse die Zahl der in jedem Orte ihres Bezirks im Laufe des Jahres gebornen Kinder mit der Bemerkung, wie viel männlichen und wie viel weiblichen Geschlechts sich darunter befinden, anzugeben, um das Verhältniß der Geborenen zu den Gestorbenen in ganzen Bezirken sowohl, als in den einzelnen Gemeinden desselben ausmitteln zu können.

13) Nach h. Erl. d. Min. d. J. vom 24. Okt. 1828 und vom 9. Okt. 1832 ist der Druck und Verschluß der Impressen, I, II, III, IV und V der Todtenschauordnung, freigegeben, und können seit 1833 nicht mehr von der Stempelpapierverwaltung bezogen werden. (Vergl. Anz.-Bl. d. M.-Rh.-Kr. 1832, Nr. 89 *).

14) Nach Erlaß des Min. d. J. vom 5. Okt. 1829, Nr. 10,518, sollen Selbstmörder ohne Ausnahme auf dem allgemeinen Friedhofe nach den Gebräuchen ihrer Confession und in der vorgeschriebenen Reihenfolge, in der Regel in der Stille, beerdigt werden.

II. Hebammen.

1) Auszug aus der Hebammen-Ordnung.

So wie aber eine jede unterrichtete, geprüfte und in Pflichten genommene Hebamme sich eines unbescholtenen, christlichen, nüchternen Lebenswandels zu befleißigen hat, weil sie ohne Gottesfurcht, Klugheit, Wachsamkeit, Unverdrossenheit, Aufrichtigkeit, Verschwiegenheit, Genügsamkeit, Bescheidenheit, Freundlichkeit, Verträglichkeit dem Amte einer Hebamme nicht vorstehen kann; so hat sie auch noch folgende Pflichten in genaue Ausübung zu bringen:

*) Natürlich müssen die Sterbregister für die Pfarrämter, welche weder Gebühren dafür beziehen, noch überhaupt etwas für Bureau-Bedürfnisse aus den Gemeindscassen angeschafft werden. So entschied auch, auf deßfallsige Anfrage, das Amt N. und N. im Jahr 1832.

I. Soll jede Hebamme sich alles Aberglaubens enthalten, auch allem Segensprechen und andern aberglaubischen Gebräuchen entsagen.

II. Sind die Hebammen auf ihren Eid verbunden, wenn ihnen wichtige Vergehungen oder Verbrechen, z. B. Fruchtabtreibung, verheimlichte Schwangerschaft, Kindermord, bekannt werden, solche der geist- und weltlichen Obrigkeit, mit Verschwiegenheit gegen jeden Andern, ungesäumt anzuzeigen.

V. Unter sich selbst sollen die Hebammen in Einigkeit und Freundschaft leben, einander weder verunglimpfen noch unhöflich begegnen, und da es in der Willkühr einer jeden Schwangern steht, diejenige Hebamme zu wählen, zu welcher sie das meiste Zutrauen hat, so soll sich keine durch Schmeicheleien, Versprechungen, Großthun u. dgl. aufdringen, oder eine andere zu verdrängen suchen.

Hebammen-Eid.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich die mir vorgehaltenen Punkte, welche meine Aufführung sowohl, als die künftig von mir zu besorgenden Hebammenverrichtungen betreffen, und die ich wohl verstanden habe, auch was sonsten dabei nöthig und nützlich seyn wird, nach meinem besten Wissen und Vermögen jederzeit aufrichtig, treulich und redlich bedenken und in Obacht nehmen will, so wahr mir Gott helfe und ꝛc.

2) Regblt. 1813, Nro. 34. Das Verhalten der Physikate bei Mißgeburten betr.

Da man bisher wahrzunehmen gehabt, daß die, in einigen Landestheilen bisher bestandene Verordnung, wornach Mißgeburten nicht eher begraben werden sollen, als bis sie von dem Hebarzt und Physikus besichtigt und sectirt worden, nicht gehörig beobachtet wird, so findet man sich veranlaßt, gedachte Verordnung hierdurch auf das ganze Land auszudehnen, sofort die Kreisdirectorien anzuweisen, sämmtliche Physikate ihres Kreisbezirks hierauf aufmerksam zu machen, und solche zur genauen Befolgung derselben und Anhalten ihrer Districts-Hebammen zur pünktlichen gleichbaldigen Anzeige einer zur

Welt gekommenen Mißgeburt beim Physikat oder Hebammenmeister zu ermahnen.

3) M. d. J. Ev. K. S. v. 24. Juni 1826, Nro. 2878.

Die Tagebücher der Hebammen sollen von 3 zu 3 Monaten den Pfarrämtern vorgelegt, mit den Kirchenbüchern verglichen und die Richtigkeit der Einträge jedes Mal attestirt werden.

4) Auszug aus der Physikatsordnung vom 21. Juni 1806. §. 31. Wiederbesetzung erledigter Hebammenstellen.

Wo durch Altersschwachheit, Dienstaufsagung, Entlassung oder Tod eine Hebammenstelle ledig würde, soll er, sobald solches ihm zur Kenntniß kommt, wenn auch gleich ein Ersuchschreiben des Oberhebarztes noch nicht eingelangt wäre, sorgen, daß dazu durch Wahl der Weiber des Orts drei Subjecte, und zwar, wenn von gemischten Kirchspielen die Rede ist, von jener Religion, woraus sie, nach den kirchlichen Staatsgesetzen, alsdann genommen werden muß, auserlesen, und solche, mit Zeugnissen eines nüchternen und gesitteten Lebenswandels von geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten versehen, ihm dargestellt werden, wornach er diejenige, die er nach ihren vorläufig zu prüfenden Fähigkeiten, auch häuslichen Verhältnissen, für die schicklichste hält (unter Rücksprache mit dem Oberhebarzte, wenn derselbe in seinem Bezirke wohnt, wobei nochmals, im Fall einer Meinungsverschiedenheit, das durch Rücksprache mit dem Jurisdictionsbeamten einzuholende Ermessen, dieses letztere den Ausschlag gibt), mit dem vorgeschriebenen Zeugniß der ordentlichen Erwählung, an den Oberhebarzt zum Unterricht weiset.

5) M. d. J. v. 28. Dez. 1824 an sämmtliche Kreisdirectorien. Die Wahl der Hebammen betreffend.

Das Kreisdirectorium will man hierdurch veranlassen, den sämmtlichen Aemtern, Physikaten und Pfarrämtern zur Pflicht zu machen, in den Gemeinden die Wahl der Hebammen durch die Ortsfrauen so viel möglich zu leiten, und darauf zu sehen, daß keine solche Person in den Unterricht geschickt wird, welche ihr 30stes Jahr schon zurück gelegt hat, und außerdem

auch die bekannten nöthigen intellectuellen und körperlichen Eigenschaften nicht besitzt.

6) M. d. J. vom 11. Sept. 1827 an sämmtliche Kreisdirectorien. Die Anstellung tüchtiger Hebammen in allen Gemeinden betreffend.

Schon mehrere Mal hat man Gelegenheit gehabt, wahrzunehmen, daß die Versuche, welche Aemter und Physikate gemacht haben, um in verschiedenen Gegenden des Großherzogthums, welche noch keine Hebammen haben, taugliche Personen zur Annahme dieses Dienstes zu vermögen, fruchtlos waren, indem die mit demselben verbundenen Mühwaltungen der Entfernung der Häuser wegen, bedeutend, die Belohnung abor gering ist. Dieses aber gibt nun zu dem Uebelstand Anlaß, daß nicht unterrichtete Frauen der Hebammen Stelle vertreten. Das Kreisdirectorium hat daher, zur Verhütung dieses Mißstandes, folgende Anordnungen bekannt zu machen:

1) Daß für die Zukunft für diejenigen Orte, welche eine geeignete Wahl nicht treffen wollen, auswärtige Personen zu Hebammen aufgestellt werden sollen.

2) Daß diesen Hebammen das Bürgerrecht des Orts, in welchem sie sich als Hebammen niederlassen, zu Theil werden soll.

3) Daß ihnen nöthigenfalls ein erhöhtes Wartgeld aus der Gemeindscasse gegeben werde.

III. Vacination. *)

Regblt. 1829, Nro. 3. Auszug aus der Verordnung des M. d. J. vom 13. Jänner 1829. Nähere Bestimmungen der Instruction über die Einführung der Vaccine betreffend.

Durch die Erfahrungen, welche seit der gesetzlichen Einführung der Vaccination im Großherzogthum gemacht worden

---

*) Die Theilnahme der Geistlichen an dem Vaccinationsgeschäfte beschränkt sich dermalen auf die ordnungsmäßige Absendung der halbjährigen Verzeichnisse der Neugebornen. Es bestehet über die Einrichtung dieser nicht alphabetisch, sondern chronologisch aufzustellenden Verzeichnisse keine Generalverordnung; sie enthalten indessen am natürlichsten folgende Rubriken: 1) Ordnungszahl; 2) Namen des Vaters oder der Mutter; 3) Namen des Kindes; 4) Tag seiner

sind, veranlaßt, findet man sich zu folgenden, die Impf-Instruction vom 2. August 1815 theils abändernden, theils erläuternden Verfügungen bewogen:

1) Die General-Impfung soll künftig zweimal jährlich, und zwar in den Monaten Mai und September, vorgenommen werden.

2) Die Pfarrämter und Rabbinate werden in der Eigenschaft als Beamte des bürgerlichen Standes beauftragt, je von sechs zu sechs Monaten, zum Behuf der General-Impfung, ein genaues, namentliches Verzeichniß sämmtlicher Neugeborenen in ihrem Sprengel zu fertigen. Dasjenige, welches die ersten sechs Monate umfaßt, ist unfehlbar längstens den 1. August, und das von den folgenden sechs Monaten den 1. Februar dem betreffenden Physicate zu übersenden. In diesen Verzeichnissen ist zu bemerken, welche dieser neugeborenen Kinder nicht mehr am Leben sind.

Geburt; 5) Bemerkungen; z. B. starb dem N. Auch todtgeborne Kinder gehören in diese Verzeichnisse, theils zur Notiz für die Sanitätsbeamten, theils zum Beweis für die Genauigkeit der Liste. Häufig wird in den Anzeigeblättern verschiedenern Kreise die regelmäßige Einsendung fraglicher Listen in Erinnerung gebracht. Alle dergleichen Erinnerungen sind dem Dienstfleißigen ein Verdruß, den Trägen aber bessern sie nicht; für ihn wäre eine dienstpolizeiliche Strafe das Heilsamste. In früheren Zeiten, als die ganze Impfanstalt von dem Volke noch mit Mißtrauen und Widerwillen betrachtet wurde, hatten die Geistlichen die Verpflichtung, an der nöthigen Belehrung, Warnung, Ermunterung des Volkes thätigen Antheil zu nehmen. Es wird dieß in unserer Zeit wohl nicht oder höchst selten der Fall seyn, und es konnte, von diesem Gesichtspunkte ausgehend, der Abdruck der deßfalls bestehenden Verordnungen hier füglich und um so mehr umgangen werden, als den Widerspenstigen bestimmte Polizeistrafen treffen. Wir verweisen übrigens auf Regblt. 1803, Nr. 22; 1805, Nro. 16; 1807, Nro. 33; 1808, Nro. 36 und Nro. 40; 1809, Nro. 11, 20, 42, 43; 1814, Nro. 20; 1815, Nro. 6; 1823, Nr. 7; 1826, Nro. 5 und 23; 1827, Nro. 9, 10 und 28; 1828, Nro. 13; 1829, Nro. 3, 5 und 11. In gleichem Sinne sprachen sich viele Provinzial-Verordnungen aus, und andere Verfügungen des Minist. d. Innern und der Sanitäts-Commission. Baur v. Eiseneck bedarf in seiner Sammlung von Gesetzen über die Gesundheitspolizei ꝛc. zur Aufführung der hierher gehörenden Verordnungen allein über hundert Seiten in gr. Octav.

3) Sollten einzelne Geburtslisten zur bestimmten Zeit nicht einkommen, so hat das Physikat die betreffende Beamtung des bürgerlichen Standes um deren Einsendung anzugehen, wenn sie aber auf dieses Ersuchen innerhalb acht Tagen nicht erfolgt, dem betreffenden Bezirksamt die Anzeige davon zu machen, welches sodann, unter Anberaumung eines Termins von acht Tagen, die saumselige Stelle zu moniren hat. Verstreicht dieser Termin fruchtlos, so ist von dem Physikat Bericht darüber an das Kreisdirectorium zu erstatten, welches das Erforderliche verfügen wird.

IV. Noth- und Hülfstafel für Scheintodte und Vergiftete.*)

Allgemeine Vorschriften.

1) Heilige Pflicht ist es, dem Nebenmenschen in der Noth beizustehen, und also auch, wenn man diesen scheintodt,

---

*) Die hier mitgetheilte Noth- und Hülfstafel wurde 1806 von geh. Hofrath Flachsland aus officiellem Auftrag entworfen, approbirt, und hauptsächlich in der mittel- und niederrheinischen Provinz durch Abgabe an die Gemeinden und Pfarrämter eingeführt. 1822 wurde sie von dem Ministerium des Innern abermals aufgelegt und zur Verkündung gebracht. Nach dieser Redaktion ist obiger Abdruck. Für die oberrheinische Provinz entwarf 1808 geh. Hofrath Eckert ähnliche Rettungstafeln, deren Einführung die großherzogl. Regierung des Oberrheins in demselben Jahre anordnete, und welche von dem Dreisamkreisdirectorium in seinem Anz-Bltt. 1819, Nr. 51 und 1821, Nro. 21, dringend in Erinnerung gebracht wurden. Wir geben hier die Flachslandische Tafel als die neueste und allgemein gültige, ohne bestimmen zu können, ob die Eckert'sche (mit den Anfangsworten „1. Jeder, der einen Verunglückten oder Scheintodten zuerst erblickt, ꝛc. ꝛc.“), gleichen oder größeren Werth habe. Bei vielen Pfarr-Registraturen sind beide Tafeln in Verstoß gerathen, weßwegen ich durch Mittheilung einer derselben nicht den Vorwurf ungehöriger Weitläufigkeit fürchte; dieß um so weniger, als auf Landorten der Geistliche wohl noch immer in den Fall kommen kann, bis zum Eintreffen eines Chirurgen oder Arztes, Rettungsversuche Verunglückter vorläufig anzuordnen und zu leiten.

Auf die jeweils in öffentlichen Gesetzesblättern ausgehenden sanitätspolizeilichen Belehrungen und Warnungen zur Verhütung von Unglücksfällen und Abwendung schädlicher Einflüsse auf Gesundheit und Leben, sollen dem

antrifft, sogleich alle Hülfe entweder selbst zu verschaffen, oder sie herbeizurufen, und daher auch zur Beschleunigung

---

Geistlichen, so wenig als jedem andern achtsamen Staatsangehörigen, fremd seyn. Oft wird dem Geistlichen, z. B. bei der Vorkehr gegen Epidemien, ein directer Antheil des Mitwirkens durch Belehrung, Leitung der Localanstalten u. s. w. aufgetragen. Dennoch kann der billige Leser den Abdruck der hierher gehörenden General-Verordnungen in dieser Schrift nicht erwarten. Eine kurze Verweisung möge genügen. Regblt. 1804, Nro. 44; 1805, Nro. 2. Vorkehr gegen das gelbe Fieber. Regblt. 1806, Nro. 2. Allgemeine Vorkehr gegen herrschende ansteckende Krankheiten. Dreis. Kr. Dir. vom 20. August 1811, im Anz.-Blt. 1811, Nro. 68. Die Verhütung und Abwendung der Ruhr betreffend. Sanitäts-Commission vom Monat September 1813 — in allen Anzeigeblättern — über das Verhalten beim Scharlachfieber. San.-Kom. vom 28. April 1815, in sämmtl. Anz.-Bltt., Maaßregeln und Schutzmittel gegen ansteckende Krankheiten. San.-Com. vom 9. Mai 1815, im Karlsr. Anz.-Bltt. 1815, Nro. 41. Maaßregeln gegen das Nervenfieber. San.-Com. vom 6. Juni 1815, in den Anz.-Blt. Die polizeilichen Maaßregeln gegen das ansteckende Nervenfieber, mit Lazareth-, Lager-, Soldaten-, Petechial-, Fleckfieber-, Spitalstyphus-, Kriegspest ꝛc. benannt. Kinz. Kr. Dir. im Anz.-Blt. 1819, Nro. 30. Vorsichtsmaßregeln beim Scharlachfieber. Min. d. J. v. 1. Nov. 1824 verkündet in allen Localblättern Maaßregeln gegen die Folgen der Ueberschwemmung. San.-Com. v. 28. Aug. 1804, auf gleiche Art verkündet, Vorschrift neu gebaute Häuser ohne Nachtheil bewohnen zu können. San.-Com. v. 3. März 1826, in sämmtl. Anz.-Blt., die Schädlichkeit des Genusses verdorbener Handkäse oder Schmierkäse betreffend. Die Anz.-Bltt. des Murg- und Pfinzkreises, des Kinzig-, Neckar-, Main- und Tauberkreises v. Jahr 1822 enthalten Vorkehrungen gegen den Biß wüthender Hunde. Von gleichem Betreff handelt Anz.-Blt. des Seekr. Dir. 1825, Nro. 66, und 1825, Nro. 82. Sämmtl. Anz.-Blt. v. 1828 enthalten Vorkehrungen gegen tolle Füchse. Man vergleiche noch Prov.-Blt. der Pfalz 1806, Nro. 3. Anz.-Bltt. des Dreis. Kr. 1817, Nro. 64, spricht von dem Genuß des Brodes aus Früchten denen Tresp beigemischt ist, und gibt Anleitung solche Früchte zu reinigen. Hiervon handelt auch eine in sämmtl. Anz.-Blt. 1816 enthaltene Verordnung der San.-Com. v. 10. Nov. 1816. Im Jahrgang 1812 und 1813 findet sich eine deßfallsige populäre Warnung des Min. d. J. v. 5. Dez. 1812. Sämmtliche Anz.-Blt. des Jahres 1816 enthalten Belehrungen und Warnungen gegen den Genuß unreifer Kartoffeln, Rüben u. d. gl. Das Oelpressen aus dem Saamen der atropa Belladonna wird verboten, Prov.-Blt. des Ober-Rh. 1808,

jeder möglichen Rettungsvorkehr die Anzeige hievon bei dem Arzte und Wundarzte, und bei der Ortsobrigkeit ungesäumt zu machen, oder machen zu lassen.

2) Wenn kein Arzt oder Wundarzt in dem Orte seyn sollte, so muß dieser sogleich durch einen reitenden Boten abgeholt, und muß ohnehin zur nämlichen Zeit nach dem nächsten Hülfskasten geschickt werden, worin die nothwendigsten Belebungsmittel verwahrt sind.

3) Muß ein Verunglückter, wenn seine Wohnung zu entfernt ist, und durch das Tragen dahin die erste beste Zeit versäumt würde, in das Schul-, Gemeinde-, Wirths-, oder auch jedes andere nächste Haus gebracht werden, wo, unter der Aufsicht des Pfarrers, oder des Ortsvorgesetzten, oder des Schulmeisters, oder eines sonst verständigen Mannes, die Rettungsversuche in der vorgeschriebenen Ordnung vorgenommen, und bis zur Ankunft des Arztes oder Wundarztes unermüdet so fortgesetzt werden sollen.

4) Da zu viele zur Hülfe beispringender Personen einander

Nro. 36, und Min. d. J. vom 27. Nov. 1811. Gleiche Verfügungen ergingen gegen das Benützen der Digitalis parparea in dem Anz.-Blt. 1814 und 1826. Die von 1816 enthalten Warnungen gegen Colchicam autumnale, u. v. 1817 gegen den Genuß der Früchte von Cytisus laburnam. Als Schutzwehr gegen die Cholera finden wir eine Reihe von ausführlichen Anordnungen im Rgblt. 1831, Nro. 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 25, 27; 1832, Nro. 5, 20, 22, 23, 38, 48, 55, 66; 1833, Nro. 25. Das Min. d. J. ertheilte unterm 1. Jan. 1830 eine ausführliche Bekanntmachung gegen die Krätze-Krankheit, welche sich in allen Anz.-Blt. dieses Jahres findet. Die Directorien des Murg- und Pfinz- und des Kinzigkreises publicirten solche im Anz.-Blt. 1830, Nro. 24, mit dem Anfügen: „Zugleich haben sämmtliche Decanate und Pfarrämter durch Belehrung der Schullehrer und eigener Aufsicht darüber zu wachen, daß keine mit der Krätze behafteten Kinder in den Schulanstalten zugelassen, und überhaupt alle Kinder zur Beobachtung der für die Gesundheit so sehr nöthigen Reinlichkeit, wo es daran fehlt, mit Ernst angehalten werden.“

Wegen Besorgung armer Kranken durch die Staatsärzte und wegen Mitwirkung der Geistlichen bei Aufnahme von Irren, Blinden ꝛc. in Staatsanstalten, vergl. Abtheilung: Armen- und Almosensachen.

nur hindern, so sollen nur fünf bis sechs gewandte Leute dem Rettungsgeschäfte sich unterziehen, wo übrigens den andern Herbeikommenden die eilfertige Beischaffung der nöthigen Geräthe zu übertragen ist.

5) Nur dann darf eine Ader geöffnet werden, wenn der Verunglückte noch warm, und dessen Glieder noch sehr beweglich, das Gesicht rothblau und aufgetrieben, und die Augen glänzend hervorstehend sind; wo im Gegentheil diese Aderlässe, wenn der Körper schon kalt, steif, und das Gesicht blaß ist, den wahren Tod beschleunigen würde.

6) Kein Verunglückter, und vorzüglich kein kürzlich Ertrunkener, kein Erstickter, kein Erfrorner darf binnen den ersten sechs Stunden von dem Orte, wohin er getragen worden ist, als todt weggebracht oder verlassen werden.

7) Nur dann kann man die Hoffnung zur Rettung aufgeben, wenn die Oberhaut sich leicht ablöst, und wenn grüngelbliche Stellen in den Weichen, und über den Nacken, Rücken, Schenkeln mißfarbige dunkelblaue, während den Wiederbelebungs-Versuchen nicht verschwindende Flecken ersichtlich sind; und niemals solle das Begräbniß vor der Besichtigung und Anordnung des Arztes Statt finden.

8) Der wieder zum Leben Gebrachte soll längere Zeit, und so lange es der Arzt haben will, an dem ersten Orte bleiben, weil er sonst durch zu frühes Wegbringen in eine Ohnmacht, oder in Zuckungen verfallen, und ihm der Tod erst zugezogen werden könnte.

9) Es ist alles lärmevolle Verfahren zur Hülfe, und alle heftige Anwendung der überhäuften und zu starken Mittel als schädlich zu vermeiden, auch darf, so lange der Mensch nicht schlingen kann, in dem Mund nichts eingeflößt werden.

Besondere Vorschriften.

I.

Bei Ertrunkenen.

1) Ein solcher Mensch muß schnell, und zur Vermeidung auch der geringsten Beschädigung, vorsichtig an den Oberarmen und Schultern herausgezogen werden.

2) Man darf ihn nicht auf den Kopf stürzen, muß aber

dessen Mund von Schleim und andern Unrath reinigen, und in flacher und etwas schiefer Lage des Körpers das bis an und in die Luftröhre gedrungene Wasser auslaufen, und ihn dann mit etwas in die Höhe gehaltenem Kopfe in die nächste zur Behandlung schickliche geräumige, helle, nicht heiße Stube tragen lassen.

3) Muß ihn dort auf ein bequemes, und von allen Seiten zugängliches Lager bringen, und mit etwas aufgerichtetem Kopfe auf die rechte Seite legen, muß ohne zu vieles Rütteln die Kleider vom Leibe schneiden, den Körper wohl abtrocknen, und dann Anfangs ihn in gelindwarme Tücher und wollene Decken, und in ein gewärmtes Bette bringen, und allmählig durch mehrere mit warmen Wasser gefüllte Krüge, oder mehrere in trockene Tücher gewickelte warme Backensteine noch mehr erwärmen, und nachher in ein unterdessen aus einem Theil kochenden, und zwei Theilen kalten Wassers zugerichtetes lauwarmes, von Zeit zu Zeit durch das Zugießen heißen Wassers im nämlichen Wärmegrad zu haltendes, auch endlich durch warmen Wein und Branntwein verstärktes Bad, zu einer ausser dem Wasser aufrechten Kopfhaltung, setzen und gelinde reiben, oder auch bürsten, und die innere Nase und den innern Hals mit einer Feder kitzeln. In einer heißwarmen Witterung und bei weiter Entfernung von Wohnungen, in der Nähe des Ufers, ihn mit trockenen warmen Sand bedecken, oder auch in die Wohnung gebracht, wo in der Eile die Vorrichtung zum Baden nicht zu haben, ihn in ein warmes Aschenbett bringen.

4) Nach der durchgängigen Erwärmung mittelst des warmen Sands oder Aschenbetts, oder des verstärkten Wasserbads, müssen alsdann, wann er herausgenommen, und in ein anderes warmes Lager gebracht ist, die Reibungen mit warmem trockenem Wollenzeug, und mit weichen in Oel getauchten Bürsten fortgesetzt, müssen auch die wollenen Lappen mit flüchtigen Sachen zum weitern Reiben befeuchtet werden.

5) Müssen auch die Stirne, Schlafgegenden, die linke Brustseite, die Herzgrube, die Arme und die Fußsohlen mit warmem Wein, Kampferspiritus gewaschen, und die damit

angefeuchteten Tücher um den Hals, auf die Herzgrube und in die Weichen gelegt.

6) Müssen bei etwa krampfhaft verengertem Munde die Wangen mit Kampferöl gerieben, und der Mund mehr geöffnet, muß auch auf die Zunge hofmännischer Geist getröpfelt, muß auch Luft durch den Mund, indessen die Nase zugehalten wird, und am besten durch einen Blasebalg eingeblasen, und nachher die Brust gelinde nach Oben bewegt und der Körper etwas stärker noch gerieben werden.

7) Gebe man reizende Klystiere von lauwarmem Wasser, worin Kochsalz und auch etliche Gran Brechweinstein aufgelöst sind, und dann weiterhin dergleichen erwärmende, mit etwas Wein oder Branntwein vermischt.

8) Muß man, wenn der Körper roth und warm zu werden anfängt, wenn einiges Zucken der Gesichtsmuskeln, ein Zittern der Lippen, eine Bewegung der Augenlieder, eine Empfindlichkeit des Auges gegen das Licht, einige Bewegungen des Herzens und der Brust ꝛc. bemerkt wird, die Reizmittel verdoppelt anwenden.

9) Muß man, da die Erwärmung ein vorzügliches Rettungsmittel ist, diese noch vermehren, und kann auch deßhalb ein Gesunder zu dem Ertrunkenen in das warme Bett sich legen, und diesen in die Arme nehmen.

10) Muß, wenn dieser auch erwacht, mit dem Reiben und Erwärmen fortgefahren werden, damit er nicht, wenn man zu frühe mit der Hülfe nachläßt, wieder in Schwäche verfalle und gar sterbe.

11) Muß man, wenn er bei der Wiederbelebung Reiz zum Erbrechen und wirkliches Erbrechen bekommt, dieses durch das Kitzeln des Schlundes mit einer in Oel getauchten Feder, und, wenn er zu schlucken im Stande ist, durch das Einflößen von Kamillenthee befördern, und nachher zur Erquickung etwas Wein mit Zucker, Melissenthee mit Wein, oder etliche Tropfen flüchtigen Geist reichen.

12) Soll ein im Winter Ertrunkener zum Theil als zugleich Erfrorner angesehen, und als ein solcher Letzterer auch Anfangs behandelt werden.

II.

Bei Erfrornen.

1) Solcher solle in eine kühle Stube gebracht, und etwas aufrecht gegen die Seite hingelegt, und dessen Kleider sogleich vom Leibe abgestreift oder aufgeschnitten, und dessen ganzer Körper, bis auf das Gesicht, mit fest angedrucktem Schnee bedeckt, der geschmolzene durch andern wieder ersetzt, und Kopf und Hals damit gerieben werden, bis die Starrheit vergangen, der Körper aufgethaut, und die Gelenke etwas biegsam geworden sind.

2) Solle, wo kein Schnee vorhanden ist, der Erfrorne in ein eiskaltes Bad gelegt, oder in Tücher, welche in eiskaltes Wasser getaucht sind, eingewickelt und vom nämlichen kalten Wasser fleißig und so lange begossen werden, bis der Körper aufthaut.

3) Solle man ihn mit eiskalten nassen Tüchern waschen und reiben, auf die Herzgrube dergleichen mit kalten Weinessig und Kampfergeist angefeuchtete Tücher legen, die verschlossene Kinnlade mit Kampfergeist auch Kampferöl reiben, und

4) Klystiere von kaltem Wasser mit Wein oder Branntwein geben, und

5) wenn die Aufthauung des Körpers erfolgt, und die Biegsamkeit der Glieder hergestellt ist, und selbst einige Spur von Wärme sich äussert, den Körper gut abtrocknen, alsbald auch mit trockenen lauen Tüchern einwickeln, und in ein erwärmtes Bette bringen, die Zunge mit Salz reiben, oder auch mit einigen hofmännischen Tropfen ꝛc. beträufeln.

6) Solle man den Unterleib mit lauem Gewürzessig, Wein oder Branntwein waschen, laue Klystiere von Kamillenaufguß, oder von Essig und Wasser geben, und bei wirklichen Zeichen des Lebens, und bei hergestelltem Vermögen des Schluckens, Thee von gewürzhaften wohlriechenden Kräutern mit etwas Weinessig trinken lassen, aber bei nachher gewöhnlich sich einstellendem Fieber das Uebrige der Behandlung des Arztes überlassen.

7) Solle man einzelne erfrorne Theile, Nase, Ohren, Finger, Zehen noch nachher mit Schnee reiben, oder mit

eiskaltem Wasser waschen, bis Gefühl und Wärme darin sich wieder äussern, und dann mit Kampfergeist oder Branntwein kalt reiben.

8) Solle man die noch nicht Leblosen aber von Frost halb Erstarrten auf ähnliche Art behandeln, und vorzüglich sie nur allmählig zur Wärme kommen lassen.

III.

Bei Erstickten.

1) Diesen muß man sogleich in freie reine Luft bringen; zuvor aber sich versichern, ob er aus dem Orte, wo er liegt, ohne eigene Gefahr gebracht werden kann, und man darf sich also in kein Gemach, Grube ꝛc. wagen, wenn nicht vorher Fenster und Luftlöcher geöffnet, und vieles Wasser hineingeschüttet worden, und wenn ein hineingehaltenes Licht oder angezündeter Strohwisch nicht helle brennt, oder gar auslöscht, und müssen diejenigen, die den Verunglückten aus der gefährlichen Stelle schaffen wollen, bei irgend einem Zweifel einen in Essig getränkten Schwamm oder Tuch vor den Mund binden, einen Schluck Branntwein im Mund halten, und die Kleider mit Essig und Wasser zuvor benetzen.

2) Muß der mit solcher Vorsicht in die freie Luft Gebrachte, in ein kühles, nicht dumpfiges Zimmer mit geöffneten Fenstern getragen, schnell entkleidet und in eine aufrecht halbsitzende Lage auf einen Stuhl oder Gerüste gesetzt, und vorzüglich dessen Gesicht und Herzgrube mit vielem kalten Wasser besprengt, und dessen Schläfe und Gesicht und ganzen Körper mit Essig wiederholt gewaschen, und auch nach jedem Begießen mit wollenen Lappen oder mit weichen Bürsten gerieben, und

3) ihm mit Mundröhren durch einen Blasbalg Luft eingeblasen werden, wobei die Brust abwechselnd auf und nieder bewegt wird.

4) Müssen Klystiere aus kaltem Wasser und Essig in untersetztem Zeitraum gegeben, auch, wenn einiges Leben sich äussert, das gelinde Reiben, das Waschen mit Weinessig ꝛc. fortgesetzt werden.

5) Muß man endlich mit einer in Oel getauchten Feder den Schlund reizen, und wenn das Schlingen hergestellt ist, Weinessig mit drei Theilen Wasser oder Münzenthee einflösen, und den Wiederbelebten wohlabgetrocknet zu halb aufrechtem Lager in ein mäßig warmes Bette bringen.

IV.

Bei Erwürgten oder Erhängten.

1) Solcher ist von Jedem, der ihn antrifft, von dem Stricke oder Band unverzüglich loszuschneiden, und mit aller Behutsamkeit abzunehmen, daß der Körper nicht herabstürze und nicht beschädigt werde.

2) Sind ihm nach verschaffter, etwas erhöhter Kopf- und Oberleibslage alle drückende und schnürende Kleidungsstücke, Bänder, Gurten loszumachen, und frische Luft zuzuwehen; ist das Gesicht mit kaltem Wasser zu bespritzen, bei zugedruckter Nasenöffnung Luft in den Mund einzublasen, die durch den Strang gedrückte Kehle zur gehörigen Lage zu bringen, und die Brust zugleich etwas zu bewegen, und, während des wiederholten Lufteinblasens, die Brust und Unterleib mit wollenen Tüchern gelinde zu reiben.

3) Ist er, wenn er schon etwas erkaltet, in warme Tücher und Betten zu hüllen, und ist ihm eine mit warmem Wasser gefüllte Blase auf die Herzgrube zu legen, und er, nebst Auflegung warmer gewürzhafter Bähungen, in ein lauwarmes Bad zu setzen.

4) Ist derselbe nach verschaffter Erwärmung gelinde und allmählig stärker und vorzüglich auf der linken Seite anhaltend zu reiben.

5) Ist zugleich das Tropfbad damit zu verbinden, und sind reizende Klystiere mit Oel und Salz nachher beizubringen.

6) Ist bei der anfangenden Belebung noch Luft zuzufächeln, das Gesicht mit kaltem Wasser zu beschütten, und der Ort selbst mit frischer reiner Luft zu erneuern.

7) Ist dem Wiederbelebten sogleich Wasser mit Essig, oder, wenn der Schleim das Athmen erschwert, mit Honig und Essig zum Trank zu reichen.

8) Sind bei starker Röthe des Gesichts, und zurückbleibenden Schwindel und Betäubung, kalte Umschläge aus Wasser, Essig und Kochsalz oder Salpeter auf den Kopf zu legen, die auch erneuert werden müssen, und sind bei großer Schwäche, oder gar Vorboten einer Ohnmacht, warmer Wein, hofmännische Tropfen mit Münzenthee zu reichen.

V.

Bei den vom Blitze Getroffenen.

1) Dieser muß sogleich in die freie Luft gebracht, schnell entkleidet, und in eine halbsitzende Lage gebracht, und vorzüglich dessen Gesicht mit kaltem Wasser bespritzt werden.

2) Dann müssen wässerige kalte Aufschläge auf den Kopf, und auch dergleichen mit Weinessig und Wein verstärkte auf die Brust und Herzgrube gelegt werden.

3) Muß man nachher mit trockenen Tüchern von unten nach oben nach der linken Seite hin sehr gelinde reiben, auch kalt Wasser von einiger Höhe auf die Herzgrube träufelnd fallen lassen, dann wieder abtrocknen und das Reiben wiederholen.

4) Ist der Verunglückte auf dem Felde zu einer etwas schrägen Lage in eine eilends aufgeworfene Grube zu bringen, mit lockerer Erde zu bedecken, und so ein oder mehrere Stunden lang zu lassen, indessen man das Gesicht immer mit frischem Wasser begießt.

5) Ist der Belebte in ein Bett zu tragen, mit starkem Essig, Spiritus oder hofmännische Tropfen anzustreichen, und mit einem Trank von Essig und Wasser, oder Wasser mit Wein, oder Münzenthee zu laben und dann in Ruhe zu lassen.

VI.

Bei Vergifteten.

1) Wenn nach dem Genuß der Schwämme, einer Frucht, einer Wurzel, eines Krautes entweder Schwindel, Verwirrung der Sinne und des Verstandes, Dummheit, Schlummersucht, oder auch Trockenheit und Brennen im Munde, Magenschmerzen, Schluchzen, Neigung zum Erbrechen, Bauch-

grimmen, Gliederschmerzen sich äussern, welchen sodann Augenverdrehen, Kinnbackenzwang und Krämpfe folgen, so kann man die Zufälle einer giftigen Wirkung zuschreiben.

2) Gleich Anfangs, wenn man von dem Genuß scharfer und betäubender Giftpflanzen durch eigenes Geständniß, und durch die Aussage der Angehörigen, und auf andere Anzeigen versichert sich glaubt, ist es dringend, um der vollständigen Wirkung dieses Giftes zu begegnen, eine Auflösung von 8 bis 12 Gran weißen Vitriols, je nach dem Alter, in eine Tasse voll lauen Wassers aufgelöst, untersetzt zu reichen, bis Brechen erfolgt, und dann die giftigen Pflanzentheile ausgeworfen werden. Zur Beförderung des Erbrechens kitzelt man den Hals und Schlund zugleich mit einem in Oel getauchten Federbart. Bricht der Kranke diese von selbst schon aus, so läßt man ihn nachher, so wie auch im ersten Falle, vieles laues Wasser nachtrinken, und weiterhin Wasser und Milch, oder auch Buttermilch, so viel als der Kranke nur vermag, und gibt alle Viertelstund etliche Löffel voll kalt ausgepreßtes Oel, oder auch Butter mit warmem Wasser.

Bei Vergiftungen von bloß betäubenden Pflanzentheilen, Mohnsaft ꝛc., dient eher gepulverte Ipecacuanha-Wurzel als Brechmittel, nebst bloß säuerlichen Getränken und Kampfer-Klystiere, und läßt man auch reines, mit Essig oder Zitronensaft gesäuertes, auch mit Pflanzenschleim gemischtes Wasser trinken.

3) Wenn nach dem Genuß anderer, in Getränken und Speisen niedergeschluckten, unbekannten Schädlichkeiten, sobald eine sehr brennende Empfindung im Halse, ein Kneipen in der Herzgrube, heftige Magenschmerzen und eine unsägliche Angst mit Würken und Erbrechen und Ohnmacht erfolgen, so kann man mit Grund vermuthen, daß Arsenik oder Rattenpulver, Sublimat oder sonst ätzendes Mineral verschluckt worden seye.

4) Man muß also das Gift, wenn es nicht in flüssiger, sondern mehr in trockener Form, oder ganz kürzlich mit Speisen verschluckt worden, baldmöglichst durch weißen Vitriol

oder auch Ipecacuanha-Wurzel ꝛc. auszuleeren suchen, und auch warmes Wasser, Milch und Oel pfundweise, auch Gersten- und Haberschleim geniessen, und dann bei der Vermuthung der Vergiftung von etwa Arsenik oder Queckſilbersalzen oder Mineralsäuren und sonst ätzenden Mineralkörpern, laugenhaltige Getränke, Asche mit Milch, Seifenwasser ꝛc., in Verbindung mit öligen und schleimigen Mischungen, trinken, auch dergleichen Klystiere beibringen lassen, bis der Arzt kommt und das Weitere anordnet.

Dritte Abtheilung.

Kirchenbücher und aus deren Führung entspringende Geschäfte.

I. Kirchenbücher, deren Einrichtung, Führung, Beweiskraft u. s. w. *).

---

1) Dienstweisung für die Pfarrer, als Beamten des bürgerlichen Standes.

Da man wahrgenommen hat, daß die Kirchen- oder bürgerlichen Standesbücher hie und da noch nicht nach den gesetzlichen Vorschriften geführt werden, auch verschiedene

---

*) Die ältere kirchliche und Civil-Gesetzgebung kennt eine Reihe von Anordnungen, welche die Führung der Kirchenbücher betreffen. Ihr Abdruck konnte hier füglich übergangen werden, indem die oben mitgetheilte Hauptturkunde eine vom hohen Ministerium des Innern ausgegangene Zusammenstellung aller noch jetzt gültigen Normen enthält. Die neueren Verordnungen reihen wir unmittelbar an; auf die älteren verweiset übersichtlich diese Anmerkung, in so fern wir sie nicht gleichfalls, als die Dienstweisung ergänzend, ausführlich im Text geben. Regblt. 1803, Nro. 23, 24 und 25 enthält, unter Aufhebung der hie und da von den weltlichen Ortsvorgesetzten bisher geführten Controle der Kirchenbücher, eine ausführliche Instruction zur Führung derselben. Es sind dieß diejenigen Vorschriften, welche Roman §. 629 seqq. aufführt, ohne jedoch irgendwo die Quelle zu bezeichnen. Regblt. 1804, Nro. 35, gibt eine Erläuterung über den Sinn der in den Kopulationseinträgen gebrauchten Worte: „bürgerlich angenommen.“ Regblt. 1806, Nro. 13, befiehlt die Mit-

Anfragen über die Verrichtungen der Pfarrer als Beamte des bürgerlichen Standes gemacht worden sind; so hat man

---

theilung der Paternitätserkenntnisse an die Pfarrämter (vergl. Dienstweisung §. 12.). Regblt. 1809, Nro. 22, 25, 53 und Beilage A, sodann Regblt. 1810, Nro. 11, 15 und 16, und 1811, Nro. 16, handelt, unter Verweisung auf Landrecht, Titel II, Satz 34 — 101, von den Beurkundungen des bürgerlichen Standes. Obige Dienstweisung ist nun eben die Zusammenstellung der hier berührten Gesetze. Regblt. 1810, Nro. 16 und 52, sprechen von der Nothwendigkeit der Legalisation, der Standesbuch-Beurkundungen, welche im Kaiserreich Frankreich und Königreich Westphalen gebraucht werden sollen. Regblt. 1813, Nro. 6, erwähnt der Führung der Kirchenbücher durch Kapläne (vergl. Dienstweis. §. 2), und Regblt. 1817, Nro. 14, handelt von der Führung der Standesbücher der Juden (vergl. Dienstweis. §. 5). Die Verordnung, Regblt. 1816, Nro. 19, welche von der Beweiskraft der Kirchenbücher spricht, theilen wir sub Nro. 2 mit, unter Anfügen der Bemerkung, daß die darin angerufene Verordnung v. 22. Dez. 1809 und v. 29. Mai 1811, nichts Wesentliches enthalte, was nicht auch in der Dienstweisung enthalten wäre. — Aus der Verordnung des evangelisch-lutherischen Kirchenraths-Collegii v. 20. Okt. 1803, und Regblt. 1803, Nro. 23, 24 und 25, theilen wir noch einige Bestimmungen mit, welche in den neuern Vorschriften weder wiederholt noch aufgehoben werden, daher als noch geltend zu betrachten sind. Aus den Anmerkungen zum Taufformular: §. 4. "In der Regel muß der Pfarrer dem Kind den Taufnamen beilegen, den die Eltern gewählt haben. Da es aber in manchen Ortschaften zahlreiche Familien eines Namens gibt, deren Glieder nur durch Verschiedenheit des Taufnamens unterschieden werden können, so hat der Pfarrer den Eltern zuzusprechen, ihren Kindern solche Taufnamen zu geben, wodurch der Anlaß zu Verwechslungen der Personen in der Kirche und im Staat vermieden wird. Im Falle sie aber aus Eigensinn nicht nachgeben wollen, so ist er befugt, dem von den Eltern angegebenen Vornamen noch einen andern Namen beizusetzen, der entweder von den Gevatterleuten entlehnt, oder aus dem Kalender von dem Geburts- oder Tauftag genommen wird, wobei auf Schicklichkeit des Namens mit Klugheit zu sehen ist. §. 9. Es sollen nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier gewählt werden. Für jede weitere Person wird zum Pforzheimer Waisenhaus in den alten kurbad. Landen 1 fl. 30 kr. Tax bezahlt. Diese Taxen werden (im Rande des Kirchenbuchs bemerkt — dieß nicht mehr nach §. 6 der Dienstweisung) und am Ende jeden Quartals an die Verrechnung einberichtet. Von diesen Taxen sind frei des Vaters uud der Mutter Eltern, Großeltern, Geschwisterkinder, Schwäger und Schwägerinnen, wenn

beschlossen, darüber nachfolgende Dienstweisung zu erlassen, und jedem Pfarrer oder sonstigen Beamten des bürgerlichen Standes einen Abdruck davon zustellen zu lassen, um sich pünktlich darnach zu achten, und solchen bei den bürgerlichen Standesbüchern aufzubewahren.

§. 1. Die Kirchen- oder bürgerlichen Standesbücher werden in jedem Kirchspiel von dessen Pfarrer in deutscher Sprache geführt, und zwar in Orten unvermischter Confession, wo nämlich fremde Religionsverwandte keine pfarr-

---

nicht der beiden letztern Ehegatten, als wirkliche Geschwister selbst zu Gevattern stehen; in den neuen Landen, wo Taxen sind, muß also auch jener Anzeichmodus beobachtet werden. §. 10. Schulkinder sollen nicht zu Gevatter stehen (conform. mit der Ver.-Urkunde). §. 11. Niemand soll mehr als einmal im Jahr ohne Dispensation des Oberamtes und Specialates, die der Vater des Kindes zu suchen hat, die Gevatterstellen vertreten. (Wiederholt in Regblt. 1806, Nro. 13, mit einer Strafbestimmung von 20 fl.) §. 17. Wenn ein Bastard per subsequens matrimonium oder per restitutionem natalium legitimirt wird, es geschähe frühe oder spät, so wird dieses im Kirchenbuche bei seinem Geburtseintrag bemerkt, und des Vaters Name nur am Rande rechts, wie bei Ehelichen, ausgesetzt, auch am Ende des Jahres bei Einsendung der Duplicate auf einer besondern Beilage angezeigt, damit der nöthige Beisatz auch hier in dem betreffenden Jahrgang gemacht werden könnne (vergl. Dienstweis. §. 12). Landrechtsatz 333. Kinder, welche durch nachgefolgte Ehe ehelich werden, genießen gleiche Rechte, als wären sie aus dieser Ehe geboren. Aus den Anmerkungen zum Trauungsformular: §. 3. Das Wort ehelich bezeichnet Personen, die aus ordentlichem Ehebette erzeugt sind, das Wort ledig aber solche, die sich nicht in Unzucht vergangen haben. Aus den Anmerkungen zum Formular für das Einschreiben der Verstorbenen: §. 3. Bei jedem Todesfall der in der Pfarrei gebornen Personen ist im Taufbuche bei ihrem Geburtseintrag der Tag und das Jahr ihres erfolgten Todes beizusetzen, z. B. † den 1. April 1803. (Dieß sollte, zur Vermeidung von Geschäftsweiterungen und Verwirrungen, nie von den Geistlichen unterlassen werden.) §. 8. Der Abschrift des Kirchenbuchs soll beigelegt werden ein Verzeichniß der in diesem Jahrgang legitimirten Bastarde, und ein solches der nachgeholten Paternitätserklärungen. Die übrigen Bestimmungen der hier erwähnten umfassenden Verordnung von 1803 sind entweder nicht mehr gültig, oder finden sich in der Dienstweisung wieder. Wegen der Rechtsverhältnisse der Vaterschaft und Kindschaft der ehelich und der unehelich Geborenen vergl. man im zweiten Theil die Abtheilung Ehesachen.

amtliche Berechtigung haben, auch rücksichtlich dieser, mit alleiniger Ausnahme der Juden, in Ansehung, welcher in §. 5 besondere Bestimmung folgt. In Orten, wo mehrere Konfessionen pfarramtliche Berechtigung haben, führt diese Bücher jeder Pfarrer rücksichtlich seiner Konfessionsgenossen. Wo mehrere Pfarrer der nämlichen Konfession in einem Orte sind, da führt der älteste diese Bücher; ist jedoch der Ort in mehrere Kirchspiele der nämlichen Konfession eingetheilt; so führt sie jeder älteste Pfarrer in seinem Kirchspiel.

§. 2. Wird eine Pfarrei erledigt, so hat das vorgesetzte Decanat sogleich die Anordnung zu machen, wer während der Erledigung die Kirchenbücher zu führen habe. Wird wegen Untauglichkeit oder Verhinderung des Pfarrers ein Pfarrverweser angeordnet; so hat dieser die Kirchenbücher zu führen. Dauert diese Untauglichkeit oder Verhinderung nur kurze Zeit: so hat das Decanat einstweilen zu bestimmen, wer sie zu führen habe. Bloße Vicarien oder Capläne führen die Kirchenbücher nicht, außer wenn sie dazu vom Decanat oder der obersten Kirchenbehörde angewiesen werden. Verrichten sie eine Taufe, Trauung oder Beerdigung, so müssen sie zwar den Eintrag ins Kirchenbuch mit unterschreiben, können ihn aber auch unter Aufsicht des Pfarrers selbst schreiben, der Pfarrer muß ihn jedoch zur Beglaubigung jedes Mal mit unterschreiben. Eben so ist es zu halten, wo mehrere Pfarrer der nämlichen Confession in einem Kirchspiel sind.

§. 3. Bei den im Feld, besonders im Ausland stehenden Truppen hat der Auditor, oder wer sonst dazu angeordnet wird, die Bücher des bürgerlichen Standes in der nämlichen Art, wie hier verordnet ist, zu führen, und beglaubte Auszüge daraus dem Pfarrer des Wohnorts zuzusenden, um auch in dessen Kirchenbücher den Eintrag darnach zu machen.

§. 4. Bei Wiedertäufern werden die Urkunden des bürgerlichen Standes in unvermischten Orten von dem Pfarrer des Orts, in vermischten aber von dem evangelisch reformirten — und in dessen Ermangelung vom evangelisch lutherischen Pfarrer in's Kirchenbuch eingetragen.

§. 5. Bei Juden muß die Beurkundung des bürgerlichen Standes auf die nämliche Art, wie bei den Christen, und zwar auch in deutscher Sprache geschehen, und es muß überhaupt von dem Beamten des bürgerlichen Standes der Juden alles das, und unter der nämlichen Verantwortlichkeit, beobachtet werden, was den Pfarrern als Beamten des bürgerlichen Standes vorgeschrieben ist. In Städten, wo ein Rabbiner wohnt, führt dieser die Bücher. Kann er es nicht, so ordnet der Magistrat Jemand dazu an. Diesem muß längstens binnen 3 Tagen die desfallsige Anzeige in Beiseyn der vorgeschriebenen Zeugen, bei ernstlicher Strafe, gemacht werden. Die Gebühr für einen solchen Eintrag ist für den Eintragenden auf 24 kr. bestimmt. Auf den Dörfern müssen diese Anzeigen dem ältesten Pfarrer des Orts gemacht werden, welcher darüber ein abgesondertes fortlaufendes Buch zu führen, und die Doppelschrift ebenfalls jährlich einzusenden hat. Die Nachfolger des zuerst angeordneten ältesten Pfarrers führen diese Bücher fort, so daß in gemischten Orten die Führung derselben bei derjenigen Pfarrei bleibt, der sie zuerst zugewiesen wurde. In gemischten Filialien, wo kein Pfarrer wohnt, wird sie ebenfalls dem ältesten Pfarrer des Filials übertragen, und geht auf dessen Nachfolger über.

§. 6. In diese Kirchenbücher darf außer den gesetzlich vorgeschriebenen Beurkundungen des bürgerlichen Standes nichts eingetragen werden, und auch diese Beurkundungen sollen nicht mehr und nicht weniger enthalten, als was das Gesetz vorschreibt. Sie werden in Geburts-, Ehe- und Todtenbücher abgetheilt, doch können in kleinern Gemeinden diese drei Bücher auch in einen Band gebunden werden. Die Einträge in diese Bücher müssen mit fortlaufenden Ziffern für jedes Buch bezeichnet, und es dürfen in das Geburtsbuch keine Sterbfälle und so weiter eingetragen werden, auch sind keine überflüssige Zwischenräume zwischen den verschiedenen Einträgen zu lassen. Sie werden zu Ende jeden Jahrs geschlossen, und in dem folgenden Jahr die Ziffern von vorn angefangen; doch kann jeder Band mehrere Jahrgänge enthalten. Die zu Ende eines Jahrs Gebornen, aber erst in

folgendem Jahr Getauften werden in den Jahrgang ihrer Geburt eingetragen. Eben so wird es in Ansehung der Sterbfälle und Beerdigung gehalten.

§. 7. Sie werden doppelt, und zwar jedes Exemplar gleichlautend mit dem andern geführt. Die Einträge ins Duplicat müssen von der nämlichen Handschrift, wie die im Hauptbuch, und eben so unterschrieben seyn. Beide Exemplarien werden mit einem Register versehen, und das Duplicat wird mit Ende jeden Jahrs an das einschlägige Justizamt eingeschickt. Die Beilagen zu diesen Büchern werden nicht mit eingeschickt, sondern bei den Hauptbüchern aufbewahrt. Sie müssen paginirt werden, damit nichts herausgenommen werden kann, ohne bemerkt zu werden. Die Paraphirung unterbleibt, auch wird kein Stempel-, sondern gewöhnliches nicht allzu großes Papier im Urkundenformat oder in Folio dazu genommen. Für Filiale, welche eine eigene Kirche haben, oder sonst beträchtlich sind, werden eigene Kirchenbücher auf Kosten der Filialgemeinde angelegt, bei kleinern Gemeinden und einzelnen Höfen ist jedoch dieses nicht nöthig.

§. 8. Die in verschiedenen Landestheilen vorgeschrieben gewesene tabellarische Form darf nicht mehr beibehalten werden, sondern der Eintrag muß in protokollarischer Form geschehen. Jeder einzelne Eintrag muß von dem dazu Angeordneten eigenhändig geschrieben, und mit seinem Namen unterschrieben werden, wo möglich in das Geburtsbuch am Tauftage, in das Ehebuch am Trauungstage und in das Todtenbuch am Beerdigungstage. Sollte ein Pfarrer wegen Alter oder Krankheit eine sehr unleserliche Handschrift schreiben; so kann ihm vom Decanat Jemand beigeordnet werden, der die Einträge schreibe, er muß sie aber selbst unterschreiben. Die desfallsige Anordnung des Decanats ist bei den Beilagen des Kirchenbuchs aufzubewahren.

§. 9. Bei jeder dieser Handlungen müssen wenigstens zwei männliche Zeugen, die nicht unter 21 Jahr alt seyn sollen, zugegen seyn, sie sind in jedem Eintrag zu nennen, ihre Unterschrift ist jedoch nicht nothwendig, außer in denjenigen Fällen, wo solches durch diese Dienstweisung besonders ver-

ordnet ist. Sie können von den Betheiligten selbst gewählt werden, und dürfen auch Anverwandte derselben seyn, der Vater kann jedoch nicht als Zeuge auftreten.

§. 10. Jeder Eintrag muß enthalten, und zwar:

a. die Geburtsbücher: Ort, Tag und Stunde der Geburt, den Tag der Taufe, Falls eine Statt fand, das Geschlecht des Kindes, dessen Vornamen, das Gewerb und den Wohnort der Eltern, so wie der Zeugen;

b. die Ehebücher: Ort und Tag der Trauung, die Vor- und Geschlechtsnamen, das Gewerbe und den Wohnort der Ehegatten, deren beiderseitiger Eltern, und der Zeugen;

c. die Todtenbücher: Ort, Tag und Stunde des Todes, den Tag der Beerdigung, die Vor- und Geschlechtsnamen, Gewerbe und Wohnort des Verstorbenen, dessen Eltern und der Zeugen, so wie auch seines allenfallsigen, noch lebenden oder verstorbenen, Ehegatten, und das Alter des Verstorbenen, so weit man bestimmt oder ungefähr von dem allem Nachricht haben kann.

Jahr und Tag ist nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben zu schreiben.

§. 11. Jede Geburt eines lebensfähig geborenen Kindes, auch wenn es todt zur Welt kommt, soll in den ersten drei Tagen nach der Niederkunft dem betreffenden Pfarrer von dem Vater, oder in dessen Ermanglung von der Hebamme, Arzt, oder andern Personen, welche bei der Niederkunft zugegen waren, und, wenn die Mutter außer ihrem Wohnort niederkommt, von der Person, bei welcher sie niedergekommen ist, angezeigt werden. Dieser macht den Eintrag ins Kirchenbuch entweder nach der Taufe, oder, Falls es vor der Taufe stirbt, oder nach den Grundsätzen seiner Confession gar nicht getauft wird, sogleich bei der Anzeige. Im letztern Fall muß entweder der Vater, oder ein sonstiger Anverwandte, oder Hausgenosse, oder die Hebamme, nebst den gesetzlich vorgeschriebenen beiden Zeugen, beim Eintrag zugegen seyn, und darinnen benannt werden. Stirbt ein lebendig gebornes Kind vor dem Eintrag in's Geburtsbuch, so muß es in dieses, und zugleich in's Todtenbuch, eingetragen, und dabei in

Ersterm unter Bezug auf die Ziffer im Todtenbuch bemerkt werden, daß es bereits gestorben sey. Todt, jedoch lebensfähig geborne Kinder werden auf die nämliche Art in die Todtenbücher eingetragen, und auch in den Geburtsbüchern kürzlich, unter Bezug auf die Ziffer im Todtenbuch, bemerkt, mit dem ausdrücklichen Beisatz, daß sie todtgeboren worden seyen. Der Umstand, daß das Kind todtgeboren worden, oder daß es lebendig geboren worden, und bald nach der Geburt vor dem Eintrag ins Geburtsbuch gestorben seye, ist jedoch sehr genau durch mündliche Vernehmung der Eltern, Hausgenossen, Hebamme, oder sonstiger Zeugen, zu verlässigen, und solches im Eintrag zu bemerken. Ganz unzeitige Geburten werden gar nicht eingetragen.

§. 12. Bei unehelich Gebornen wird nur die Mutter im Eintrag nebst den Zeugen bemerkt. Der Vater darf nicht darin benannt werden, außer wenn er sich selbst freiwillig dazu bekennt, in welchem Fall er, oder ein Namens desselben hinlänglich Bevollmächtigter, den Eintrag mit den Zeugen mit zu unterschreiben hat. Erkennt der Vater eines unehelichen Kindes solches erst nach dem Eintrag ins Geburtsbuch an; so ist darüber am Tag der Anerkennung ein besonderer Eintrag ins Geburtsbuch auf obige Art zu machen, und hievon am Rande der Geburtsurkunde Meldung zu thun.

Wird Jemand vom Richter als Vater eines unehelichen Kindes erkannt; so darf der desfallsige Eintrag ins Geburtsbuch gegen dessen Willen nur auf Anordnung des Richters gemacht nerden, und es wird alsdann auch davon am Rande der Geburtsurkunde Meldung gethan. Vom Vater oder vom Richter nicht anerkannte uneheliche Kinder führen den Geschlechtsnamen ihrer Mutter.

§. 13. Durch nachfolgende Heirath werden uneheliche Kinder, die nicht aus einer Blutschande oder einem Ehebruch gezeugt sind, ehlich, wenn beide Eltern vor der Heirath sie in obiger Art anerkannt haben, oder sie in dem Eintrag über die Trauung anerkennen, in welchem Fall auch dieser Eintrag von beiden Etern nebst Zeugen zu unterschreiben ist. Auch davon ist am Rande der Geburtsurkunde Meldung zu

thum, und des Endes, Falls die Trauung in einer andern Pfarrei geschieht, dem Pfarrer, der die Geburtsurkunde aufnahm, davon beglaubte Nachricht zu geben.

§. 14. Wird ein neugebornes Kind gefunden; so hat das Justizamt das desfallsige Protokoll aufzunehmen, und davon dem Pfarrer zum Eintrag in's Geburtsbuch Nachricht zu geben, und zwar in gemischten Orten dem Pfarrer von der Confession, welche allenfalls in einem beiliegenden Zettel bestimmt ist, in dessen Ermangelung aber dem Pfarrer desjenigen, welcher die Erziehung auf seine Kosten mittelst gerichtlicher Verpflichtung übernimmt, und in Ermangelung eines solchen dem Pfarrer des ersten Finders.

§. 15. Die Trauscheine werden von den einschlägigen Justizämtern, und rücksichtlich der Militärpersonen von der Militärbehörde ausgefertigt. Haben die Verlobten ihren Wohnsitz in zwei Aemtern, so muß Jedes bei seinem Amt einen Trauschein auswirken. Ohne einen solchen Trauschein darf kein Pfarrer oder Rabbiner eine Trauung vornehmen. Nur allein die Standesherren bedürfen keines Trauscheins. Diejenigen Stellen, welche die Trauscheine ausfertigen, haben auch darauf zu sehen, daß keine Privat- oder Staatshindernisse obwalten, oder solche vorher beseitigt werden. Die Staatserlaubniß, welche geistliche und weltliche Diener zu ihren Verheirathungen auswirken müssen, kann nicht statt Trauscheins dienen, da bei deren Ertheilung nur darauf gesehen wird, daß durch die vorhabende Verheirathung der Stand nicht herabgewürdigt werde.

§. 16. Die Aufgebote müssen durch die Pfarrer oder Rabbiner des Wohnorts der Verlobten verkündet werden: daß und wann es geschehen oder die allenfallsize Befreiung davon, wird unter den Trauschein bemerkt, und von dem, der sie verrichtete, unterschrieben, der Trauschein sonach, nebst dem allenfallsigen Befreiungsschein, unter den Beilagen zum Ehebuch aufbewahrt. Auch die Aufgebote der Wiedertäufer und sonstigen christlichen Sectirer sind von der Kanzel zu verkünden. Haben die Verlobten ihren Wohnsitz in zwei verschiedenen Kirchspielen von verschiedener oder auch der

nämlichen Confession; so muß das Aufgebot von den beiderseitigen Pfarrern, wenn sie auch im nämlichen Ort sind, verkündet werden.

Es sollen zwei Aufgebote mit einem Zwischenraum von 8 Tagen, jedes auf einen Sonntag, bei versammelter Gemeinde verkündet werden. Am Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfest, wenn letzteres auf einen Sonntag fällt, geschieht jedoch die Verkündung an dem darauf folgenden Montag. Befreiung von einem der Aufgebote kann bewandten Umständen nach vom Kreisdirectorium, und rücksichtlich der Militärpersonen vom Kriegsministerium, ertheilt werden. Befreiung von beiden Aufgeboten kann nur der Landesherr ertheilen: die Standesherren sind gesetzlich davon frei.

§. 17. Verlobte aus zwei verschiedenen Kirchspielen haben die Wahl, von welchem der beiden Pfarrer sie die Trauung wollen verrichten lassen, auch können sie sich von dem Pfarrer ihres künftigen Wohnorts, wenn dieser von ihren bisherigen Wohnorten verschieden ist, trauen lassen, und die Pfarrer, welche das Aufgebot verkündet haben, haben darüber, daß solches geschehen sey, den Entlaßschein zu ertheilen.

Außer den obgemeldeten darf kein anderer Pfarrer die Trauung verrichten, auch wenn er vom Pfarrer des Wohnorts dazu ermächtigt wäre, sondern es kann solches nur auf die vom Amt zu ertheilende Staatserlaubniß geschehen, und es hat in diesem Fall derjenige Pfarrer, welcher die Trauung verrichtet, den deßfallsigen Eintrag nicht nur in sein Ehebuch zu machen, sondern auch dem Pfarrer des künftigen Wohnorts der Getrauten davon beglaubte Nachricht zu geben, damit auch dieser solches in sein Ehebuch eintrage.

Den Wohnsitz in Beziehung auf die Heirath hat man in einer Gemeinde, wenn man sechs Monate nach einander daselbst gewohnt hat.

§. 18. Vor dem dritten Tag nach dem letzten Aufgebot, den Tag dieses Aufgebots nicht mit einbegriffen, darf die Trauung nicht geschehen. Ist die Ehe nicht in Jahresfrist nach dem letzten Aufgebot geschlossen worden; so kann sie nicht mehr ohne neues förmliches Aufgebot eingegangen

werden, es bedarf jedoch keines neuen Trauscheins, wenn beide Verlobte inzwischen unverheirathet geblieben sind.

§. 19. Die Trauung geschieht nach den Ritualvorschriften jeder Confession, es muß jedoch unmittelbar vorher das sechste Capitel des Titels von der Ehe im neuen Landrecht vorgelesen werden. Bei solchen, die gar keine Trauung verlangen, z. B. Wiedertäufern, oder wo sonst die kirchliche Trauung Anstände hat, um welcher willen jedoch der Landesherr die Eheschliessung nicht zurückzuhalten verordnet hätte, geschiehet die Trauung bloß nach der Vorschrift des neuen Landrechts, S. 75.

§. 20. Die Trauung kann zu jeder Zeit geschehen, nur nicht in der Charwoche: wenn sie jedoch zu einer kirchlich geschlossenen Zeit, oder an einem Samstag oder Sonntag geschehen soll; so muß sie in der Stille ohne öffentlichen Kirchenzug und ohne Hochzeitmahl vor sich gehen.

§. 21. Den Katholiken bleibt es übrigens unbenommen, bei vorwaltenden kanonischen Hindernissen, zu Beruhigung ihres Gewissens, neben der allenfallsigen Staatsnachsicht, auch noch die kirchliche Nachsicht nachzusuchen, und es kann kein katholischer Pfarrer gezwungen werden, eine Trauung vor erlangter kirchlicher Nachsicht vorzunehmen. Wird die kirchliche Nachsicht ohne erhebliche Gründe versagt, so kann nur vom Landesherrn die Erlaubniß zu Eingehung einer Staatsehe ertheilt werden. Den übrigen Confessionen genügt die Staatsnachsicht.

§. 22. Die Einsprachen gegen eheliche Verbindungen werden nicht bei den Pfarrern oder Rabbinern eingelegt, sondern entweder bei den Stellen, welche die Trauscheine ertheilt haben, oder bei dem Justizamt des künftigen Wohnorts, nach der Wahl der Einsprechenden. Die Stelle, bei welcher die Einsprache geschiehet, benachrichtigt sogleich die zur Trauung befugten Pfarrer oder Rabbiner davon, und besorgt ihre Erledigung im polizeilichen Wege. Die Berufungen von ihren Entschließungen gehen an die Kreisdirectorien. Die Pfarrer und Rabbiner sollen bei Strafe von 150 fl. und Leistung aller Entschädigung, wenn sie von der einschlägigen Behörde

von gemachten Einsprachen gegen eine Ehe benachrichtigt werden, die Trauung nicht eher verrichten, als bis die Erledigung hievon ihnen amtlich bekannt gemacht ist.

§. 23. Ehescheidungen werden nur auf Verlangen dessen, der die Scheidung erwirkte, und in Gemäßheit der dem Pfarrer mitgetheilten Urtel, ins Ehebuch eingetragen, und es muß auch der Theil, gegen den die Scheidung erwirkt ist, dazu vorgeladen werden. Erscheint derselbe auf wiederholte und bescheinigte Vorladung nicht, so ist der Eintrag auch ohne sein Beiseyn zu machen, seine Abwesenheit darin zu bemerken, und die bescheinigten Vorladungen sind unter den Beilagen des Ehebuchs aufzubewahren. Ehescheidungen auf wechselseitige Einwilligung werden nur auf Verlangen beider geschiedenen Eheleute, oder deren ausdrücklich dazu Bevollmächtigten, eingetragen.

§. 24. Keine Beerdigung, auch nicht die eines todt-, aber lebensfähig, gebornen Kindes, darf ohne Beiseyn oder Erlaubniß des einschlägigen Pfarrers, oder sonstigen Beamten des bürgerlichen Standes, oder dessen Abgeordneten, geschehen. Da, wo die Gegenwart eines Geistlichen bei der Beerdigung nicht nöthig ist, muß der Pfarrer oder sonstige Beamte des bürgerlichen Standes sich vorher von dem wirklichen Hinscheiden des zu Beerdigenden glaubhaft und wo möglich in eigener Person versichern, und es ist gleich nach der Beerdigung der Eintrag in's Todtenbuch zu machen. Die besonders vorgeschriebene Leichenschau muß dabei beobachtet werden. Aeußern sich Zeichen oder Spuren eines gewaltsamen Todes, oder anderer Umstände, welche deshalb einen Zweifel erwecken; so ist davon dem Justizamt sogleich die Anzeige zu machen, und die Beerdigung darf nicht ohne dessen Erlaubniß geschehen.

§. 25. Stirbt Jemand außerhalb seines Wohnorts; so soll der Beamte des bürgerlichen Standes des Sterbeorts dem des Wohnorts einen beglaubten Auszug aus seinem Todtenbuch übersenden, und letzterer darnach den Eintrag in sein Todtenbuch machen.

§. 26. Die Todesfälle verunglückter Personen, welche nicht begraben werden, als Verbrannte, Verschüttete, Ertrunkene, die man nicht finden kann, sind von den betreffenden Justizbeamten zu verlässigen, und dem Beamten des bürgerlichen Standes zum Eintrag in's Todtenbuch bekannt zu machen.

§. 27. Außer den im vorhergehenden §. bemeldeten Fällen sind die Ursachen des Todes, Gattungen von Krankheiten ꝛc. nicht in den Todtenbüchern zu bemerken, obgleich den Pfarrern überlassen bleibt, in besondern Notabilienbüchern dieses einzutragen. Auch davon, wenn Jemand eines gewaltsamen Todes, oder in einem Gefängnisse, oder in einem Zuchthaus verstorben oder hingerichtet worden ist, soll im Todtenbuch gar nichts erwähnt werden; die Justizämter oder Vorsteher der Zuchthäuser haben aber die zum Eintrag in's Todtenbuch erforderlichen Nachrichten dem Beamten des bürgerlichen Standes mitzutheilen.

§. 28. Jedermann ist berechtigt, von denjenigen, welche die Bücher des bürgerlichen Standes bewahren, Auszüge aus solchen sich fertigen zu lassen. Auszüge, die als gleichlautend mit den Büchern ausgeliefert, und vom einschlägigen Justizamt bekräftigt sind, haben volle Beweiskraft, so lange sie nicht förmlich als falsch angeklagt sind. Entstehen Zweifel über die Richtigkeit eines Eintrags; so geschieht die Berichtigung von dem Justizamt im polizeilichen Wege auf Ansuchen des Betheiligten. Sie wird dem Pfarrer zum Einschreiben in die Kirchenbücher mitgetheilt. Nur eigentliche Rechtsstreitigkeiten über den bürgerlichen Stand sind gerichtlich zu behandeln.

§. 29. Sollte eine Geburt, Verheirathung oder ein Sterbefall nicht zu behöriger Zeit angezeigt, oder aus andern Ursachen gar nicht eingetragen worden seyn; so ist davon dem einschlägigen Justizamt die Anzeige zu machen, welches die erforderlichen Nachrichten zu erheben, und dem Beamten des bürgerlichen Standes mitzutheilen hat. Dieser macht den Eintrag auf den Tag des wirklichen Einschreibens, und weiset an der Stelle, wo er hätte eingeschrieben werden sollen, nur mit einer zu unterschreibenden Randbemerkung darauf hin.

§. 30. Jede Uebertretung dieses Gesetzes, welche sich ein zu Führung dieser Bücher Angeordneter zu Schulden kommen läßt, wird mit einer Geldbuße bestraft, welche jedoch nicht über fünfzig Gulden betragen darf. Jeder Bewahrer derselben ist wegen jeder Veränderung für den Schadensersatz verantwortlich, jedoch mit Vorbehalt des etwa zustehenden Rückgriffs auf die Urheber desselben. Jede Veränderung, jede Verfälschung in den Beurkundungen des bürgerlichen Standes, jede Niederschreibung dieser Urkunde auf ein fliegendes Blatt, oder sonst anderswo, als in den dazu bestimmten Büchern, so wie überhaupt jede Unterlassung des Eintrags einer angezeigten Beurkundung durch den dazu Angeordneten, gibt den dazu Betheiligten ein Recht auf Schadensersatz, ohne Abbruch der obbemeldeten und nach Befinden auch schärfern, durch peinliche Gesetze bestimmten Strafe. Diese Strafe kann jedoch nachgelassen werden, wenn, wie im §. 29 vorkommt, die Anzeige des versäumten Eintrags noch zu behöriger Zeit gemacht wird.

Auch diejenigen, welchen nach §. 11 die Anzeige der Geburt obliegt, und sie unterließen, oder eine Beerdigung ohne Erlaubniß des Beamten des bürgerlichen Standes vornehmen, sollen nach Umständen härter oder gelinder bestraft werden.

§. 31. Es wird jedoch der Eintrag in die bürgerlichen Standesbücher deswegen, weil eine oder die andere der vorgeschriebenen Förmlichkeiten oder Nachrichten darin fehlt, nicht nichtig, sondern es bleibt den Betheiligten überlassen, das Fehlende auf andere Art rechtlich nachzuweisen. Die Justizämter aber sind verbunden, den Zustand der ihnen einzusendenden Duplicate zu prüfen, über die Prüfung ein kurzes Protokoll aufzusetzen, die sich ergebenden Mängel verbessern zu lassen, förmliche Uebertretungen des Gesetzes aber, und jedes desfallsige Verbrechen, zu untersuchen, und das Protokoll zur Bestrafung an die Behörde einzusenden.

Die sich dadurch ergebenden Zusätze oder Verbesserungen müssen, so wie überhaupt alle Durchstriche und Randzusätze eigends unterschrieben werden. Diese Zusätze müssen auch

in die Duplikate eingetragen werden, und zwar, wenn diese bereits eingeschickt sind, von dem, der sie aufbewahrt.

Carlsruhe, den 19. April 1817.

Ministerium des Innern. Frhr. von Berckheim.

Vdt. Seitz.

2) Regblt. 1816, Nro. 19. Beweiskraft der Kirchenbücher betreffend.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Uns ist vorgetragen worden, wie bei Einführung Unseres neuen Landrechts an die Stelle der in solchem bestimmten Bücher des bürgerlichen Standes, die Pfarr- oder Kirchenbücher durch besondere Verordnungen getreten, und welche Instructionen durch Unser zweites Einführungsedict vom 22. Dezember 1809, sofort durch Unsere Verordnung vom 29. Mai 1811, Regierungsblatt Nro. XVI, zu desto besserer Führung dieser Bücher erlassen worden sind. Bei Ertheilung dieser Instructionen für die Pfarrer war Unsere Absicht, diesen Büchern Beweiskraft und Brauchbarkeit für Unsere Unterthanen, und derselben Nachkommen zu sichern, nicht aber mit kleinem, immer leicht möglichem Uebersehen der befohlenen Formen eine Nichtigkeit zu verbinden, und die dadurch bezweckte Beweiskraft der Bücher, die in so manche Lebensgeschäfte nothwendigen Einfluß haben, zu schwächen.

Wir finden Uns daher bewogen, sämmtlichen Pfarrern aller christlichen Confessionen, und den Rabbinern der Juden die genaue Befolgung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten neuerdings zur Obliegenheit zu machen, und wollen, daß die Dagegenhandelnden mit angemessener Strafe belegt, und für allen, aus derselben Unterlassung entstehenden Schaden verantwortlich gemacht werden; verordnen aber zugleich, kraft dieser Unserer Verfügung, daß ein Geburts-, Ehe- oder Todesbuch so wenig für die Vergangenheit als für die Zukunft in einzelnen Fällen je aus dem Grunde allein angefochten, und dessen Gültigkeit bezweifelt werden solle, daß etwa bei dem Eintragen des Falles eine Nachlässigkeit des geordneten Pfarrers, als Beamten des bürgerlichen Standes, oder seiner

Stellvertreter, und selbst der Vikarien eingetreten sey, wenn diese Nachlässigkeit nur von der Art ist, daß durch solche weder das Wesentliche des vorgenommenen Acts verändert, noch dessen Glaubwürdigkeit geschwächt wird.

Wir zählen namentlich unter Nachlässigkeiten dieser Art, ohne die ungenannten dabei auszuschließen, nach der Ordnung Unsers oben allegirten Edicts vom Jahre 1811 folgende auf:

Zu 2. Wenn keine Doppelschrift des Kirchenbuchs an das Amt eingeschickt oder dort aufbewahrt wäre, oder der Pfarrer die Doppelschrift nicht eigenhändig geschrieben hätte.

Zu 4. Wenn gegen die Ordnung Geburts-, Ehe- oder Todtesfälle nicht abgesondert, sondern hinter einander eingetragen wären.

Zu 5. Wenn bei einzelnen Acten die Unterschrift des Pfarrers oder seines Stellvertreters fehlt.

Zu 8. Wenn die Ziffer der einzelnen Acte nicht gehörig durchs ganze Jahr fortlaufen, und die Bücher nicht paginirt sind.

Zu 10. Wenn die tabellarische statt der protocollarischen Form gebraucht ist.

Zu 14. Wenn das Buch in lateinischer oder einer andern als der deutschen Sprache geführt, oder die Einträge nicht am Tage des Acts selbst gemacht worden sind.

Gegeben, Carlsruhe, den 14. Mai 1816.

Carl.

Vdt. Frhr. v. Hövel. (L. S.)

Auf Sr. königl. Hoheit besondern höchsten Befehl.

G. Walther.

3) Regblt. 1818, Nro. 2. Die bei Einwanderungen nöthige Uebergabe der legalen Geburts- und Copulationsscheine an die betreffenden Pfarrämter betreffend.

Da man bemerkt hat, daß von einwandernden Familien und ihren Angehörigen nicht immer die legalen Geburts- und Copulationsscheine sogleich den betreffenden Pfarrämtern zur Notirung in den Standesbüchern übergeben werden, so

findet man sich veranlaßt, dieses Erforderniß zur künftigen genauen Beobachtung hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Carlsruhe, den 13. Januar 1818.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Sensburg.
Vdt. Moßdorff.

4) Regblt. 1822, Nro. 13. Die Legalisation der zum öffentlichen Gebrauch in Frankreich bestimmten Urkunden betreffend. *)

Verschiedene neuere Fälle haben den wiederholten Beweis geliefert, daß die über die Legalisation der zum öffentlichen Gebrauch in Frankreich bestimmten Urkunden bestehenden Verordnungen vom 14. April 1810, vom 22. Februar und 22. Oktober 1816 in Vergessenheit gerathen sind. Man findet daher für nöthig, unter Beziehung auf die oben erwähnten Verordnungen, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt zu machen, daß es nicht genüge, alle

*) Nach Anz.-Blt. d. M. Rh. Kr. 1833, Nro. 54, wurde von h. Min. d. J. unterm 4. Juni 1833, Nro. 6373, verordnet, daß Taufscheine und andere Ausweise, ohne die Vorlage des Naturalisationsbriefes oder der königlichen Erlaubniß zur Wohnsitznahme abzuwarten, was nach Regblt. 1832, Nro. 26, geschehen mußte, zwar verabfolgt werden dürfen, daß aber auf diesen Urkunden jeweils zu bemerken seye, daß sie nicht zum Behufe einer Verehelichung, als wozu die besondere staatspolizeiliche Erlaubniß einzuholen wäre, ausgestellt worden seyen. Diese Bemerkung werden die die Urkunden legalisirenden Aemter beisetzen, wie dann nur diesen und nicht den Pfarrern obige Verordnung zur Nachachtung bekannt gemacht wurde. Letztere werden gut thun, die Interessenten bei Abgabe von Standesbuchauszügen darauf aufmerksam zu machen, daß dergleichen Urkunden überhaupt zur amtlichen Legalisation vorgelegt werden müssen, wenn sie volle Beweiskraft haben sollen. Vergl. Dienstw. §. 28. Bei Urkunden, die ins Ausland gehen, pflegt der Herausgeber am Schlusse die Bemerkung beizusetzen, daß die Nothwendigkeit der Einholung amtlicher Legalisation dem Inhaber dieser Urkunde eröffnet worden und daß sie ohne diese Legalisation als nicht gültig zu betrachten seye. Es werden dadurch Mißbräuche mit solchen Urkunden verhütet, und unnöthige Geschäftserweiterungen durch Anfragen, ob eine erbetene Urkunde verabfolgt werden dürfe, vermieden. Nach §. 28 der Dienstw. ist Jedermann berechtigt von denjenigen, welche die Bücher des bürgerlichen Standes bewahren, Auszüge sich fertigen zu lassen.

Urkunden, welche in Frankreich zu irgend einem öffentlichen Gebrauch dienen sollen, nur von den großherzoglichen Beamtungen legalisiren zu lassen, sondern Amtssiegel und Unterschrift müssen noch von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten und dann von dem hier anwesenden königlich französischen Gesandten beglaubigt werden, zu welchem Ende dergleichen Urkunden anher einzusenden sind. Es werden daher die früheren Vorschriften hiermit nochmals erneuert, und deren genaue Nachachtung befohlen.

Carlsruhe, den 8. Juni 1822.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Berstett.

Vdt. Römer.

5) a. Regblt. 1823, Nro. 1. Gebühr der Pfarrer für die Einträge in die bürgerliche Standesbücher betreffend.

Es ist darüber Zweifel entstanden, welche Gebühren die Pfarrer der beiden christlichen Konfessionen für die Einträge in die bürgerlichen Standesbücher anzusprechen haben. Hierauf wird nun erläutert, daß die Pfarrer, welche die herkömmlichen Stolgebühren zu beziehen haben, für die Einträge in die Kirchenbücher und Führung deren Duplicate keine besondere Belohnung zu fordern berechtigt, solche Einträge vielmehr ex officio zu besorgen verpflichtet sind. Nur in jenen Fällen ist es denselben gestattet, eine Belohnung vom 24. kr. für den protocollarischen Eintrag zu beziehen, in welchen sie die Einträge nur in der Eigenschaft weltlicher Beamter des bürgerlichen Standes, z. B. bei den Israeliten, besorgen.

Carlsruhe, den 6. Dezember 1822.

Ministerium des Innern.

Bei Verhinderung des Ministers.

C. v. Baur.

Vdt. Becker.

b. Anz.-Blt. d. M. Rh. Kr. 1833, Nro. 54. Erlaß großh. Reg. vom 25. Juni d. J., Nro. 13843.

Das großh. h. Min. d. J. hat sich unterm 23. v. M., Nro. 5845, veranlaßt gesehen, hinsichtlich der Gebühr für die von den Pfarrämtern auszustellenden Geburts- und Tauf-

zeugnisse folgende erläuternde und beziehungsweise abändernde Bestimmungen zu ertheilen:

1) Die Pfarrämter dürfen für die Eintragung der Geburtstage in die Pflegschaftstabellen, da diese lediglich im Interesse der obervormundschaftlichen Controlle geführt werden, keinerlei Gebühren anrechnen. 2) Wohl aber wird ihnen eine solche Gebühren-Anrechnung dann gestattet, wenn sie bei vorkommenden Sterbfällen ꝛc. die Geburtstage der hinterbliebenen Kinder ꝛc. in die Inventur eintragen und beurkunden, indem in solchen Fällen diese Eintragung eine Parthiesache der Interessenten ist. Die hiefür von den Betheiligten im Ganzen zu entrichtende Gebühr wird aber auf den Ansatz von 15 kr. beschränkt, und zwar ohne Unterscheidung, ob der Eintrag für mehrere oder nur für eine einzelne Person geschieht. Wird hingegen zum Behuf dieser Eintragung eine, auf eine oder mehrere Personen lautende, besondere Urkunde ausgestellt, so sind, wegen des zu gebrauchenden Stempelpapiers, neben obiger Gebühr, weitere 3 kr. in Ansatz zu bringen. 3) In Fällen, wo die Pfarrämter förmliche Geburts-, resp. Taufscheine, d. h. in Urkundenform ausgefertigte treue Auszüge aus den Standesbüchern, ausstellen, haben sie für jeden einzelnen derartigen Schein die taxordnungsmäßige Gebühr von 15 kr. Sporteln und 3 kr. für Stempel (Taxordnung v. Jahr 1807, Pag. 98, Taufscheine), in Ansatz zu bringen. Die frühere deßfallsige Ministerial-Verfügung vom 12. Febr. 1830, Nro. 1383, bekannt gemacht durch das Anzeigeblatt, Nro. 26, vom 31. März 1830, welche in den unter 2 und 3 gedachten Fällen überhaupt die Anrechnung einer Gebühr von 30 kr. verwilligt, wurde als der Taxordnung zuwiderlaufend, hierdurch zugleich aufgehoben. Dieß wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Die oben erwähnte Verfügung lautet in Anz.-Blt. d. M. Rh. Kr. 1830, Nro. 26, also: «Durch das großh. h. Min. d. J. ist unterm 12. Febr. 1830, Nro. 1383, verfügt worden, daß in den Fällen, wo die Pfarrämter förmliche Taufscheine auszufertigen haben, es bei dem Hergebrachten von

dreißig Kreuzer verbleiben könne, wenn aber durch das Pfarramt nur der Tag der Geburt eingetragen werden dürfe, für den deßfallsigen Eintrag, wenn er gleich mehrere Personen betrifft, auch nur eine Gebühr von dreißig Kreuzer zu beziehen sey; was hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht wird.

c. Min. d. J. Ev. K. Sect. v. 29. März 1834, Nro. 2734.

Erlaß des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 4. l. M., Nro. 2681, die Gebühren der Geistlichen für Auszüge aus den bürgerlichen Standesbüchern betreffend. Beschluß:

Dem evangelischen Decanat N. wird eine Abschrift der Entschließung großherzogl. Ministeriums des Innern vom 18. Februar l. J., Nro. 1781, zu dem Ende hiebei übersendet, um die Geistlichen seiner Diöcese zu ihrer Maaßnahme mit dem Anfügen hievon in Kenntniß zu setzen, daß man zwar gegen die getroffene Anordnung die geeigneten Reclamationen habe eintreten lassen, diese jedoch ohne Erfolg geblieben seien.

d. Min. d. J. vom 18. Febr. 1834, Nro. 1781.

Der evangelischen Kirchensection wird auf ihren Vortrag vom 13. Dez. v. J., Nro. 10,874 — 78, die Gebühren der Geistlichen für Auszüge aus den Kirchenbüchern betreffend, unter Rückanschluß sämmtlicher Vorlagen eröffnet:

Man kann die Ansicht, wonach die Gebühren der Geistlichen für Auszüge aus den bürgerlichen Standesbüchern zu den Stolgebühren gerechnet werden, rücksichtlich welcher es bei dem competenzmäßigen Herkommen belassen werden möchte, nicht theilen. Für solche Urkunden, welche die Geistlichen als Beamte des bürgerlichen Standes auszufertigen haben, ist allerdings die Taxordnung maaßgebend, und wenn sie keine deßfallsige Bestimmungen enthält, der nach Analogie bestimmt werdende Satz. Wenn bei Heirathsbewilligungen früher Meldscheine, Taufscheine, Todtenscheine ꝛc. ausgestellt wurden, und die Behörde begnügt sich jetzt mit einer einzigen Heirathsurkunde, so haben die Geistlichen kein Recht noch weitere Urkunden neben dieser auszustellen, oder für sie ihre früher für die mehreren, nunmehr cassirenden Urkunden

bezogenen Gebühren in Ansatz zu bringen. Sind in den Competenzen derartige Gebühren zu hoch veranschlagt, so ist bei der nächsten Aufstellung neuer Competenzen der Anschlag auf den wirklichen Durchschnittsbetrag zu ermäßigen und als ein Bezug des Geistlichen als Beamten des bürgerlichen Standes besonders zu bezeichnen. In diesem Sinn sind die vorliegenden Beschwerden der Geistlichen gegen die dießseitigen Verfügungen vom 8. Oktober 1832, Nro. 13358 — 59 und vom 23. Mai v. J., Nro. 5845, zu verbescheiden, überhaupt alle Geistlichen durch die Decanate zu belehren, von der ergangenen Belehrung aber anher Nachricht zu geben. Uebrigens bemerkt man, daß die Ansicht der Geistlichen, als seye die durch Verfügung vom 8. Oktober 1832, Nro. 13558 — 59 auf 30 kr. bestimmte Gebühr für das Ausfüllen der Heirathsurkunden auf 15 kr. herabgesetzt worden, irrig und durch nichts begründet ist.

6) Anz.-Blt. d. K. M. u. Pf. Kr. 1826, Nro. 17. Ergänzung fehlender Duplicate betreffend.

Directorium des Kinzigkreises vom 15. Febr. 1826, Nro. 2066.

Das großherzogl. Ministerium des Innern, evangelische Kirchensection, hat, im Einverständnisse mit der großherz. kathol. Kirchen-Ministerialsection, hinsichtlich der Frage: wie es mit der Ergänzung der fehlenden Duplicate der Kirchenbücher zu halten sey? unterm 11. d., Nro. 642, Folgendes verfügt:

a) Pfarrer, welche seit Anordnung der Duplicate keine eingeschickt haben, müssen sie, Falls sie sich noch auf ihrer Stelle befinden, ohne weitere Vergütung nachliefern. b) Die inzwischen abgekommenen Pfarrer oder ihre Erben haben, streng genommen, die Nachlieferung auf ihre Kosten zu bewirken. Wo dieses aber zu viele Schwierigkeiten veranlassen würde, hat die Amtscasse einzutreten. c) Die eingeschickten, aber verloren gegangenen Duplikate müssen auf Kosten der Amtscassen ersetzt werden. d) Die Beglaubigung der Duplicate haben die Pfarrer oder deren Stellvertreter, Falls sie von ihnen verlangt wird, unentgeldlich zu besorgen.

Sämmtliche Aemter und evangelische und katholische Decanate des Kreises werden hievon zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

7) Zulassung protestantischer Pathen bei katholischen Taufen.

a. Min. d. J. Ev. K. S. v. 31. März 1827, Nro. 1374.

Es haben sich seit einiger Zeit verschiedentlich Anstände über die Zulassung protestantischer Taufpathen bei Taufen katholischer Kinder ergeben. Man hat darüber sich mit der großherzogl. katholischen Kirchen-Ministerialsection benommen, und diese ist, da die Observanz in den verschiedenen Landestheilen verschieden ist und die Ansichten der katholischen Geistlichen noch nicht ganz mit einander übereinstimmen, der Meinung, daß es am Zweckmäßigsten sey, hierüber die Observanz eines jeden Ortes bestehen zu lassen.

Daß Protestanten bei Taufen katholischer Kinder Zeugen seyn können, unterliegt durchaus keinem Widerspruch; manche katholische Geistliche erachten es aber als Pflicht, daß zugleich Katholiken als Taufpathen zugezogen werden.

Sämmtliche evangelische Pfarrämter sind hievon in Kenntniß zu setzen, damit sie in vorkommenden Fällen sich hiernach benehmen und ihre protestantischen Taufpathen, zu Vermeidung unangenehmer Reibungen, belehren, es ihnen auch anschaulich zu machen, daß die Gewissensfreiheit, welche die Protestanten als ihr höchstes Gut verehren, eben so bei Andersdenkenden geachtet werden müsse.

b. Min. d. J. Ev. K. S. den 18. Dez. 1830, Nro. 8077.

Erlaß der großherzogl. katholischen Kirchensection vom 1. l. M., Nro. 13005, die Zurückweisung eines protestantischen Taufpathen bei der Taufe eines Kindes durch den katholischen Pfarrer Hallbauer in Dilsberg betreffend. Beschluß: Dem Dekanat Neckargemünd ist zu reskribiren:

Aus der durch Eingangs genannten Erlaß anher gekommenen Erläuterung des erzbischöflichen Generalvikariats beruht die von dem katholischen Pfarrer Hallbauer in Dilsberg verfügte Zurückweisung eines evangelisch-protestantischen Ein-

wohners als Taufzeugen eines Kindes katholischer Eltern auf einer unrichtigen Auslegung der von demselben erlassenen Verordnung, indem die Beiziehung eines Protestanten bei der Taufe eines katholischen Kindes als Zeugen oder selbst auch unter dem Namen als Pathe, unter dem Beding keinem Anstand unterliege, daß ein Katholik als Mitpathe und eigentlicher sponsor fidei beigezogen werde, welcher nach dem Ritus der katholischen Kirche mitwirke und zugleich in dem Pfarract angeführt werde.

Das Dekanat hat demnach nicht allein das Pfarramt zu Neckargemünd, sondern sämmtliche Pfarrer seiner Diöcese hievon zu ihrer Maaßnahme in Kenntniß zu setzen, und bemerkt man, daß Pfarrer Hallbauer bereits von Seiten des erzbischöflichen Vicariats belehrt worden sey.

Nachricht hievon dem evangelischen Decanat N., mit dem Auftrage, seine Diöcesanen gleichfalls hievon in Kenntniß zu setzen.

8) Einträge ins Ehebuch betreffend.

M. d. J., Nr. 3299. Carlsruhe, den 21. März 1831.

Auf den Erlaß großherzogl. Justizministeriums vom 1. d. M., Nr. 931, die Nachweisung der Staatserlaubniß zur Eingehung der Ehen betreffend, wird dem Kinzigkreis-Directorium zu erkennen gegeben: Um den in manchen Fällen, namentlich dem Ausland gegenüber, nöthig werdenden besondern Beweis, daß einer Eheschließung die Staatserlaubniß vorangegangen sey, zu erleichtern, wird hiermit, nachdem wir die Zustimmung des großherzogl. Justizministeriums eingeholt haben, den Beamten des bürgerlichen Standes mit Bezug auf die §§. 10 und 15 ihrer Dienstweisung zur Pflicht gemacht, künftig in ihren Einträgen in das Ehebuch auch von dem Tag und der Nummer der Ausfertigung des Trauscheins ausdrückliche Erwähnung zu thun. Eine weitere Gebührenzahlung findet hierwegen nicht Statt. Die Administrativbeamten, welchen die Prüfung der am Ende eines jeden Jahrs einzusendenden Doppelschrift der Standesbücher obliegt, haben auf die Beobachtung dieser Vorschrift ihr Augen-

merk zu richten. Das Kreisdirectorium wird für die weitere Eröffnung und für den Vollzug der gegebenen Verfügung sorgen.

L. Winter.

Obige Verfügung wurde den evangel. Pfarrern kundgegeben durch Erlaß des h. Min. d. J., ev. K.-S., vom 13. April 1831, Nr. 2674.

9) Einsichtsnahme von den Kirchenbüchern bei den Vogtsgerichten.

a. M. d. J., ev. K.-S., v. 2. Aug. 1833, Nr. 6917.

Bericht der Regierung des M. Rh. Kr. v. 19. v. Mts., Nr. 15,910, die Visitation der Kirchenbücher durch die Aemter betr., womit angezeigt wird, daß den Ober- und Aemtern in Bezug auf den ihnen ertheilten Auftrag zur Vornahme der Prüfung der Original-Kirchenbücher gelegentlich der Vogtgerichte eröffnet worden sey, daß diese Prüfung sich nur allein auf die Form, wie dieselben geführt würden, beziehe, indem, wie es sich von selbst verstehe, eine eigentliche Controle und Liquidation der gedachten Bücher nur erst auf eine specielle Veranlassung oder Beschwerde vorgenommen werden dürfe. Beschluß: Dem ev. Decanat N. wird hievon mit dem Anfügen Nachricht gegeben, wie man sich bei dieser Verfügung unter der Voraussetzung beruhige, daß die Einsicht der Kirchenbücher von dem Beamten in dem Pfarrhause vorgenommen werde.

b. M. d. J., ev. K.-S., v. 16. Aug. 1833, Nr. 7411.

Bericht der Decanatsverwaltung Bretten vom 7. August 1833, die Einsichtsnahme der Kirchenbücher durch die Aemter betr. Beschluß: Der Decanatsverwaltung Bretten ist hierauf, unter Beziehung unseres Erlasses vom 2. August 1833, Nr. 6917, zur weitern Bekanntmachung an sämmtliche Diöcesanen zu erwiedern: es bleibe nach wie vor bei der Bestimmung des §. 12 der Instruction für die Visitationen der ev. Kirchen und Schulen im Großherzogthum Baden vom 18. Juli 1826, wornach der Visitator sogleich nach seiner Ankunft, in Verbindung mit den Assistenten, die Kirchen- und Befehlsbücher und Kirchengemeinderaths-Protokolle genau

zu untersuchen hat, indem nach höchsten Staatsministerial-Erlaß vom 20. März 1829, Nr. 707, die Aufsicht über die Führung der Kirchenbücher dem Ministerium des Innern und seinen kirchlichen Sectionen in so weit allein zusteht, als von dem Vollzug der von demselben ausgegangenen Instruction oder Dienstweisung für die Pfarrer als Beamte des bürgerlichen Standes vom 19. April 1817 die Rede ist.

10) Richtige Bezeichnung der Ortseinwohner.

a. Aus der Gem.-Ordn.. v 31. Dez. 1831. «§. 2. Die Bewohner einer Stadt- oder Landgemeinde sind entweder Gemeindebürger oder staatsbürgerliche Einwohner mit dem Recht des ständigen Wohnsitzes, oder Insassen. Die bisherige Eintheilung in Orts- und Schutzbürger ist aufgehoben; die dermaligen Orts- und Schutzbürger bilden die Klasse der Gemeindebürger.»

b. Aus dem Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts vom 31. Dez. 1831. «§. 70. Jeder Staatsangehörige, der nicht vermöge seines Standes oder Berufs, oder des angebornen oder durch Aufnahme erlangten Bürgerrechts einen ständigen Wohnsitz hat, kann von einer Gemeinde des Großherzogthums freiwillig aufgenommen, oder einer solchen zugewiesen werden.» «§. 71. Ein derartiger Heimathloser erhält durch diese Aufnahme oder Zuweisung für sich und seine Familie in solcher Gemeinde das Einsassenrecht.» *)

---

*) Die folgenden Paragraphen des angerufenen Gesetzes handeln von den mit dem Einsassenrecht verbundenen Befugnissen und von den Bedingungen der Erwerbung desselben. Es ist dieß ein Gegenstand, der lediglich die weltliche Obrigkeit angeht, von welcher sich der bürgerliche Standesbeamte Entscheidung erbitten wird, wenn er beim Eintrag in die Kirchenbücher über die richtige Bezeichnung, ob Jemand Gemeindebürger oder Einsasse seye, im Zweifel seyn sollte. Sorgfalt in dieser Bezeichnung gebührt sich um so mehr, als die Rechte der Gemeindebürger und Einsassen keineswegs gleich sind. Ueberhaupt wird es gut seyn, wenn sich der Geistliche mit der neuen Gemeindeverfassung recht vertraut macht. Die bezüglichen Stellen derselben kommen in den gehörigen Abtheilungen dieser Schrift vor. Eine

11) Anschaffung der Kirchenbücher betreffend.

Nach hohem Ministerialerlaß (Plen.) v. 3. Juli 1818, Nr. 4415, werden die Kirchenbücher aus der Gemeindscasse angeschafft. Filialgemeinden schaffen sie auf ihre Kosten an. Vergl. Dienstw. §. 7.

12) Eigenhändige Führung der Kirchenbücher.

Entscheidung des hohen Staatsministeriums v. 20. Mai 1829, Nro. 707. Die Aufsicht über die Führung der Kirchenbücher steht dem Ministerium des Innern und seiner kirchlichen Section in so weit allein zu, als von dem Vollzug der von demselben ausgegangenen Instruction oder Dienstweisung für die Pfarrer als Beamten des bürgerlichen Standes vom 19. April 1817 die Rede ist. Eben so bleibt die höchste Verordnung v. 29. Mai 1811, worin vorgeschrieben ist, daß die Eintragung von dem Pfarrer oder seinem Stellvertreter eigenhändig zu geschehen habe, bei Kräften, und es ist nur in ganz besondern Fällen, in welchen der Pfarrer oder sein Stellvertreter Gebrechen haben, die ihnen nicht erlauben, mehr als ihren Namen zu schreiben, und welche Fälle dem Ministerium des Innern vorzulegen sind, von dieser letztern Stelle eine Dispensation von dem eigenhändigen ganzen Eintrag, welchen der Pfarrer oder sein Stellvertreter jedoch zu unterzeichnen haben, zu gestatten, diese Dispensation aber wörtlich in's Kirchenbuch einzurücken.

13) Das Alter in den Todesurkunden ist mit Worten zu schreiben.

Anzblt. d. M.-Rhkr. 1834, Nr. 57. Erlaß dortiger Regier. v. 1. Juli 1834, Nr. 14,858. Es ist die Frage entstanden: Ob es genüge, wenn die Todesurkunden, ausgestellt von den bürgerlichen Standesbeamten, das Alter der Verstorbenen nur mit Ziffern bezeichnen, oder ob dasselbe vielmehr mit Buchstaben ausgedrückt werden müsse? — Das großherzogl. h. Justizministerium hat in Bezug auf den Land-

---

vollständige Aufnahme der Hauptgesetze über das Gemeindewesen mußten wir uns aber, als außer den Grenzen dieses Buchs liegend, versagen.

rechtsatz 42 obige Frage dahin entschieden, daß das in den Sterbeacten zu beurkundende Alter des Gestorbenen allgemein mit Buchstaben geschrieben werden müsse. Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und den bürgerlichen Standesbeamten zur pünktlichen Nachachtung bekannt gemacht.

14) Prüfung der Kirchenbücher.

S. §. 12 der Kirchen- und Schulvisitationsordnung in der 2. Abtheilung.

II. Von Geschäften, welche aus Führung der Kirchenbücher entspringen *).

1) Abgabe von Kirchenbuchs-Auszügen.

Man vergleiche Dienstw. §. 28 und die Urkunden 4 und 5 in der vorhergehenden Unterabtheilung. —

2) Absendung der Duplicate der Kirchenbücher.

Vergl. §. 7 der Dienstweisung **).

3) Monatliche Absendung der Leichenschauscheine an's Physikat.

S. Leichenschauordnung und Nachträge in der 2. Abthlg.

4) Halbjähriges Verzeichniß der Geborenen, Behufs der Impfung, an's Physikat.

S. 2. Abthlg. II. B. III.

5) Vierteljähriger Attest der Hebammen-Tagebücher.

S. 2. Abthlg. II. B. II.

---

*) Man vergl. den als Zugabe dem 2. Theil dieses Werkes beigefügten ausführlichen Monatskalender.

**) Es ist nicht unangemessen, sich die Ablieferung der Duplicate bescheinigen zu lassen und diese Bescheinigung bei den Acten aufzubewahren. Geht eine Doppelschrift bei Amte verloren, so hat deren Restitution nach der oben I. Nr. 6 angeführten Verordnung auf Kosten der Amtscasse zu geschehen, zu dem Ende man sich gehörig ausweisen muß durch Vorlage fraglicher Bescheinigung.

6) Das Verzeichniß schulpflichtiger Kinder, an den Schullehrer.

S. 1. Abthlg. Kirchen- und Schulvisitations-Instruction und die neue Schulordnung in der Abtheil. Unterricht und Schulsachen.

7) Confirmandentabellen.

S. letztgenannte Abtheilung.

8) Mitunterschrift der Bevölkerungstabelle. *)

a. Regblt. 1814, Nro. 15.

Da man in den Bevölkerungstabellen manche Mängel gefunden und sich überzeugt hat, daß die Ursache davon darin besonders liege, daß die Volkszählung von dem Ortsvorstande, dem es zuweilen an Kraft, bisweilen auch an gutem Willen gebricht, ohne Controle besorgt wird, so wird hiermit verordnet, daß in den Orten, wo die Population nicht über 3000 Seelen steigt, die Ortsvorgesetzten die von

---

*) Die Aufstellung der alle drei Jahre nach letztgenannter Verordnung zu fertigenden Bevölkerungstabelle ist lediglich Sache des Gemeinderathes. Früher umfaßte der von dem Pfarrer gegebene summarische Kirchenbuchsauszug immer den Zeitraum vom 1. Dez. bis wieder dahin. Nun aber ist der terminus a quo der Tag der vom Gemeinderath geschlossenen Zählung. Es scheint angemessen sich diesen zu notiren, um bei Ausstellung des Auszugs für die nächste Periode, durch doppelte Aufführung oder Elision einzelner Fälle keine Unrichtigkeiten zu verschulden. Die Tabelle legt der Bürgermeister zur Mitunterschrift vor. Man nehme Anstand sie im Allgemeinen für richtig zu erklären, oder ohne Beisatz, als hätte man sie fertigen helfen zu unterschreiben, da sie nur zu häufig unrichtige Aufnahmen enthält und vom Amtsrevisorate zur Berichtigung zurückgegeben wird. Schreiber dieses pflegt gewöhnlich beizusetzen: Gesehen und richtig befunden in Bezug auf die hier für die Zeit vom N. Nov. 18.., bis N. Nov. 18.. eingetragene Zahl der Geborenen, Gestorbenen und Getrauten. In ein zur Pfarrei gehöriges Notizenbuch trägt er gelegenheitlich der Vorlage dieser Tabellen, fortlaufend ihr Resultat ein, wodurch man auf einer Blattseite schnell die Bevölkerung und sonstige Nachrichten über Aus- und Eingewanderte, Zahl der verschiedenen Konfessionen u. s. w., von 20 und mehr Jahren überblicken kann. Es ist dieß nirgends Vorschrift. Indessen nicht selten werden Berichtserstattungen verlangt, zu denen derartige Notizen erforderlich oder doch erwünscht sind, und die man dann erst aus der, oft unvollständigen Ortsregistratur oder der Registratur des Amtes oder Amtsrevisorates sich zu verschaffen suchen muß.

ihnen gefertigt werdende Seelentabelle, ehe sie ans Amt eingeschickt wird, jedesmal dem Pfarrer, und wenn mehrere Pfarrer von verschiedenen Confessionen in dem Orte sind, jedem Pfarrer zur Revision und Unterschrift vorlegen sollen.

Die Kreisdirectorien haben die Ortsvorstände durch die Aemter hiernach anweisen und die Pfarrer verständigen zu lassen, und auf die Befolgung dieser Vorschrift streng zu halten, auch den Aemtern zu bedeuten, daß jede ohne pfarramtliche Unterschrift einkommende Seelentabelle zur Supplirung dieses Mangels zurückgegeben werde.

Carlsruhe, den 28. Juli 1814.

Der Minister des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Der General-Secretär. Büchler.

b. Anzbltt. d. M. Rh. Kr. 1833, Nr. 5. — Auszug aus der vom h. Staatsministerium genehmigten Instruction über das Verfahren bei der Volkszählung.

§. 8. Der Gemeinderath benachrichtigt den Beamten des bürgerlichen Standes von dem Tage, an welchem er die Zählung geschlossen und empfängt von ihm den bis zu demselben Tage laufenden summarischen Auszug der Bücher über die Gebornen, Getrauten und Gestorbenen.

9) Jahresverzeichniß der Gebornen, Gestorbenen und Getrauten an's Amtsrevisorat. Anzblttt. d. M. Rh. Kr. 1834, Nr. 13. — Verfüg. des M. Rh. Kr. d. d. Rastatt den 28. Jan. 1834, Nr. 2073.

Das großherzogl. Justizministerium bedarf zum Behuf der Uebersicht über die Strafrechtspflege die jährliche Uebersicht der Ab- und Zunahme über die Geborenen, Gestorbenen und Getrauten. Sämmtliche Beamten des bürgerlichen Standes werden daher angewiesen, auch in den Jahren, in welchen die allgemeine Volkszählung nicht vorgenommen wird, die summarischen Auszüge über die Geborenen, Gestorbenen und Getrauten fertigen und an die betreffenden Amtsrevisorate der Bezirke gelangen zu lassen; diese haben die Amtstabellen zu fertigen und mit den pfarramtlichen Verzeichnissen bis den 20. Jan. jeden Jahres der Regierung zu übergeben. Die hierzu erforderlichen lithographirten Tabellen werden den Beamten des bürgerlichen Standes durch die Amtsrevisorate und den letztern durch die dießseitige Stelle zugestellt werden. Form dieser Tabelle.

Mittel-Rheinkreis.

Amt

Pfarrei

Namen der Gemeinde	Zahl der Geborenen.					Zahl der Gestorbenen.		mehr geboren als gestorben	mehr gestorben als geboren	getraute Paare	
	eheliche		uneheliche		Summa	männl.	weibl.				
	männl.	weibl.	männl.	weibl.							

10) Vierteljährige Anzeige der Verstorbenen an's Amtsrevisorat.

M. d. J. v. 1. Sept. 1823, Nr. 11,706.

Erlaß des großherzogl. Finanzministeriums v. 13. v. M., Nr. 4217, die Constatirung der Erbschaftsaccise von dem Vermögen, das Eltern von ihren Kindern erben, betr. Beschluß: Sämmtlichen Kreisdirectorien ist zu eröffnen: Man findet sich veranlaßt, die Kreisdirectorien auf die genaue Beobachtnng der bereits bestehenden Verordnung, resp. Anweisung, daß die Pfarrämter alle drei Monate die Sterbelisten an die Amtsrevisorate abgeben, aufmerksam zu machen, um hiernach die nöthige Verfügung an die Pfarrämter ihres Kreises zu erlassen.

11) Conscriptionsliste, an das Bürgermeister-Amt.

Regblt. 1825, Nr. 10. Aus dem Conscriptionsgesetz v. 14. Mai 1825.

«§. 11. Der ordentlichen Conscription sind unterworfen alle Staatsangehörigen, welche im Laufe des der Conscription unmittelbar vorhergehenden Jahres das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.» «§. 12. Das Alter der Kriegsdienstpflichtigen wird nicht nach dem Geburtstag, sondern nach den Geburtsjahren, vom 1. Jan. bis 31. Dez. einschließlich, berechnet.» «§. 18. Vorbereitung, Verfassung der Listen. Zur Vorbereitung hat der Gemeinderath die jährlichen Aufnahmslisten der seiner Gemeinde angehörigen Dienstpflichtigen zu besorgen. Der Beamte des bürgerlichen Standes ist verbunden, einen getreuen und von ihm beglaubigten Auszug aus den Büchern dieses Standes dem Gemeinderath zuzustellen, welcher der Liste anzulegen ist. Die Liste ist von sämmtlichen Mitgliedern des Gemeinderathes zu unterzeichnen.

Außer dem hier erwähnten, im Monat Juli zu fertigenden Auszug, hat der Pfarrer nichts mit dem Conscriptionswesen zu thun. Die Aemter theilen den Beamten des bürgerlichen Standes die nöthigen Impressen mit zu Fertigung des Auszuges. Das Formular hierzu geben wir in nachfolgender Tabelle, mit dem Bemerken, daß dieselbe quer über die Revers- und Aversseite eines aufgeschlagenen Bogens laufe, welcher auf der von Linien leeren ersten Aversseite des Kopfbogens die Ueberschrift habe:

Des Pfarramtes N.

Auszug

aus dem Geburts- und Taufbuche, enthaltend die im Jahre 18 . .

gebornen Knaben

der Gemeinde N.

Nach §. 1 der den Gemeinderäthen zugegangenen Instruction für die Vorbereitungsbehörde der Conscription, — ergänzt von dem Ministerium des Innern unterm 2. Juli 1827 — hat der Beamte des bürg. Standes alle in dem betreffenden Jahrgang Geborenen männlichen Geschlechtes in dem von ihm zu fertigenden Auszug unter Angabe des Monates und Tages der Geburt aufzuführen. Die in der Pfarrei wieder Verstorbenen sind in den Auszügen zu bezeichnen. Nach §. 2 einer gleichfalls den Gemeinderäthen zugegangenen, von dem Ministerium des Innern 1827 erlassenen Instruction für die Behandlung der Dienstbefreiungsgesuche wegen Unentbehrlichkeit, hat der Gemeinderath seine Aufnahme wegen Familien-, Vermögens- und Nahrungsverhältnisse dem Pfarramte, vorbehaltlich der Rücksendung, mitzutheilen, "zur Ergänzung hinsichtlich des Alters, der Eltern und Geschwister, so wie zu Beisetzung seiner Aeußerung über das Gesuch." — Daselbst heißt es: "Die Ausfertigungen geschehen unentgeltlich."

Des Conscribirten Geburts-		Namen der Geborenen.	Davon starben im			Des Vaters		Der Mutter		Der Brüder		Der Schwestern	
Monat	Tag		Jahr	Monat	Tag	Name u. Stand	Alter Jahre	Name	Alter Jahre	Name u. Stand	Alter Jahre	Name	Alter Jahre

12) Drei Listen zum Ab- und Zuschreiben der Steuer, dem Bürgermeister zu übersenden zur Abgabe an den Steuerperäquator.

Finanz-Min. d. d. 12. Nov. 1817 an sämmtliche Kreisdirectorien.

Durch den §. 6 der Instruction über das Ab- und Zuschreiben der Gewerbssteuer und die nachgefolgte Verordnung vom 15. Oktober 1816, Nro. 15024, ist den Ortsgeistlichen die Fertigung von Verzeichnissen aufgetragen worden. Diese soll in der unter Ziffer 1, 2, 3 beigedruckten Form geschehen. Für den Zeitraum seit ihrer letzten Aufstellung bis 1. Dez. d. J., sind diese Verzeichnisse von den Pfarrämtern unverweilt zu fertigen und dem ersten Ortsvorgesetzten zu übergeben. In Zukunft erfolgt ihre Fertigung sogleich nach dem 1. Dez., von dieser Zeit des v. Jahrs an gerechnet bis letzten November. Wäre in ein oder das andere Verzeichniß, wegen Mangel an Thatsachen, Nichts einzutragen, so muß dieses zur Kenntniß des Steuerperäquators bemerkt werden. Von dieser Verfügung ist jedem Ortsgeistlichen und Steuerperäquator ein Exemplar zuzustellen.

Ziffer 1.

Pfarrei N. Steuerdistrict N.

Verzeichniß
über die verstorbenen Familienväter und Wittwen, welche Gewerbe betrieben haben.

Vom bis

Ordnungszahl.	Vor- u. Zunamen u. Gewerbe der Verstorbenen.	Tag des Absterbens.	Bemerkungen des Steuerperäquators.

Ziffer 2.

Pfarrei N. Steuerdistrict N.

Verzeichniß der Getrauten.

Vom bis

Ordnungszahl.	Vor- u. Zuname u. Gewerbe des getrauten Ehemanns.	Tag der Trauung.	Bemerkungen des Steuerperäquators

Ziffer 3.

Pfarrei N. Steuerdistrict N.

Verzeichniß
über die Personen, welche in dem Zeitraum vom bis das 65. Jahr zurückgelegt haben.

Ordnungszahl.	Vor- u. Zuname u. Gewerbe des 65jährigen.	Tag der Geburt.	Bemerkungen des Steuerperäquators.

13) Die vierteljährige Einsendung der Kirchenbuchs-Auszüge wegen der unehelichen Kinder, wegen der Haustaufen und der Sterbfälle kinderloser Bastarde betreffend.

Die großherzogliche Kammer zu Carlsruhe hat, nach dem jüngsten mittelrheinischen Provinzialblatt, Nro. 14, die Anordnung getroffen, daß, statt der vorhin an die Rechnungs-Kammer einbeförderten Quartalberichte wegen der unehelich gebornen Kinder künftig von den Pfarrämtern jedes Quartal solche Auszüge aus den Kirchenbüchern unmittelbar an die betreffenden Verrechnungen eingesendet werden, und daß letztere alsdann diese Auszüge mit denen ihnen von den Oberämtern ebenfalls am Schlusse eines jeden Quartals mitgetheilt werdenden Straf-Extracten vergleichen, die in diesen Auszügen nicht enthaltenen Fälle extrahiren, und diese Extracte den Oberämtern in Zeiten übergeben sollen, damit letztere die Strafen noch ansetzen und solche der Verrechnung zum Einzug bekannt machen.

So wie man nun aus dem nämlichen Grunde einer zweckmäßigen Vergewisserung der Strafansätze und des zeitlichen Einzugs derselben jene Verordnung auch in der oberrheinischen Provinz in Anwendung zu bringen räthlich findet, und hiermit sämmtliche Justiz- und Cammeralbehörden, so wie die Ortsgeistlichen, welche die Kirchenbücher zu führen haben, zur genauen Befolgung der vorgedachten Vorschrift auffordert, auch insbesondere noch den zum Einzug jener Strafgefälle geeigneten Recepturen auferlegt, diese Extracte der Jahresrechnung im Original beizulegen, so wird zugleich weiters verfügt, daß in jenen vierteljährigen Kirchenbuchs-Auszügen anhangsweise auch die vorgekommenen Fälle der Taufen in Privathäusern zur Perception der nach der neuen Taxordnung für jede Taufe im Hause anzusetzenden Taxe von 2 fl. mit eingerückt werden sollen; wobei noch für die Ortsgeistlichen wegen des Staats-Erbrechts an den kinderlos versterbenden Bastarden die weitere Weisung angefügt wird, daß sie die Sterbefälle solcher Personen in den erwähnten Quartals-Extracten zur näheren Notiz der Recepturen wegen Wahrung

des herrschaftlichen Interesse jedesmal mit aufführen, oder, wenn kein solcher Fall eingetreten, dieß kürzlich bemerken sollen.

Verfügt bei großherzoglicher Kammer der Provinz des Ober-Rheins.

Freiburg, den 14. März 1808.

Vierte Abtheilung.

Armen-, Almosen- und Stiftungssachen. *)

A. Armensachen.

I. Allgemeine Grundsätze und Anordnungen.

1) Aus dem zehnten Organis. Edict vom 20. April 1803 über die allgemeinen und gesellschaftlichen Staatsinstitute.

VII. Die Armenversorgung hat ebenfalls in jedem Landesbezirk ihre besondere Local- und Provincialanstalten,

*) Competenz und Pflicht der Aemter und des K. G. Rathes in Armensachen, s. I. Abth. I, 6 und II A in der Ver.-Urk. — Aus Rettig's Polizeigesetzgebung (Carlsruhe bei Müller, 2te Aufl. 1828) theilen wir folgenden Auszug mit: Zur Unterstützung der Ortsarmen sind verpflichtet: a) die Anverwandten in auf- und absteigender Linie und Geschwister nach den Bestimmungen der Theordnung; b) örtliche Almosenfonds; c) das Kirchenalmosen. Auf den Ueberschuß der mittelbaren kirchlichen Stiftungen können die Kirchenvorstände, Aemter und Kreisdirectorien nach ihrer Competenz Anweisung auf Unterstützung ertheilen, an die betreffenden Konfessionsverwandten, wozu auch die Unterstützung unvermögender, würdiger junger Leute, zum Behuf ihrer Bildung für das Lehr- und Schulfach gerechnet werden mag. St. M. d. d. 22. Nov. 1819, Nro. 3769. Unmittelbare weltliche Stiftungen haben ihre bestimmten Zwecke, von unmittelbaren kirchlichen Stiftungen wird den Kreisdirectorien eine bestimmte Summe zur jährlichen Disposition gestellt, die gemischten unmittelbaren und solche, die einen ganzen Landestheil betreffen. werden der Disposition des Ministeriums vorbehalten. M. d. J. d. d. 5. Juni 1821, Nro. 5975; d) die Gemeindscasse; e) Bezirks- und Provinzialalmosen; f) die Amtscasse; g) die Staatscasse. Die drei letzten Cassen werden

worüber hier im Allgemeinen nichts disponirt werden kann. Hingegen einige allgemeine Grundsätze, deren Beobachtung

---

in Anspruch genommen, wenn die vorhergenannten nicht zureichen, in welchem Falle die Gemeinde jedoch jedenfalls einen Beitrag zu leisten hat, der nicht unter $^1/_{10}$ seyn darf. Zur Unterstützung der Staats- und Kirchendiener sind verpflichtet: a) die Anverwandten, wie oben; b) die Wittwencassen, nach Maaßgabe ihrer besondern Statuten; Regblt. 1810, Nro. 30. c) Die Provinzial-Almosen. Für Kirchendiener das örtliche und allgemeine Kirchenvermögen, auch die Gemeindscasse am Ort der letzten Anstellung; Regblt. 1813, Nro. 4. d) Die Staatscasse. Letztere verwilligt den in die weltliche Dienerwittwencasse Immatriculirten die Hälfte von demjenigen, was sie statutgemäß aus erwähnter Casse beziehen, Regblt. 1819, Nro. 4, und überdieß ein Gnadenquartal, Regblt. 1811, Nro. 2. Dieses ist jedoch lediglich eine Gabe für die Wittwe und Kinder des Verstorbenen, und gehöret nicht zu seiner Verlassenschaft. Den Streit zwischen der Wittwe und den Kindern über die Vertheilungsquote entscheidet das Staatsministerium. Regblt. 1827, Nro. 27, Unterstützungsgesuche aus den Gratialfonds, §. III, 1 dieser Abtheil. — e) Im Nothfall bleibt die Gemeinde der letzten Anstellung des Staats- oder Kirchendieners zur nothdürftigen Unterstützung verpflichtet. Soldaten und ihre Angehörige erhalten ihre Unterstützung aus dem Militärfonds. Von Unehelichen, Findlingen und Verbrechers Kindern, handeln die in extenso in obiger Abth. mitgetheilten Verordnungen. Alles Betteln und Collectiren, s. oben I, 5, 8, 9, so wie das Betteln, unter dem Vorwand eines Glückwunsches zum neuen Jahr oder des Dreikönigspiels ist nicht zu dulden. Rettig l. c., §. 444. Die Verpflegung der Waisen geschiehet bis zur Schulentlassung durch Accord mit redlichen, verständigen Familien auf Antrag des Waisengerichts, durch das Amt. Begebung in öffentlicher Absteigerung (Rettig l. c., §. 459) ist verboten. Das Amt nimmt von der Waisen-, wie von der Armenpflege bei den Vogtsgerichten nähere Kenntniß, und ordnet das Nöthige an zur Verbesserung ihres Schicksals. S. Waisenrichter-Instruction A, I, 4 dieser Abtheil. — Nach Landrechtsatz 350 hat jeder Vormund für die Person des Minderjährigen Sorge zu tragen, und in allen bürgerlichen Rechtsverhältnissen ihn zu vertreten. Er muß dessen Vermögen als guter Hausvater verwalten, und für Schaden und Mangel haften, der aus einer übeln Verwaltung entsteht. Satz 450 a. Die Sorge für die Person umfaßt die Gesundheit, geistige und körperliche anständige Erziehung, auch Befähigung für einen bestimmten Lebensberuf. — Eine weitere Auf-

vorhin in Unsern alten Landen ihre Güte bewährt hat, finden Wir nöthig, hier anzuführen, zur Wiedererinnerung und Wiederemporbringung derselben in den alten Landen, wo der Kriegsdrang manches davon für eine Zeitlang außer Wirkung setzte, und zur allgemeinen allmähligen Annäherung der Verwaltung Unserer neuen Lande an die Beobachtung gleicher Grundsätze.

§. 50. Es müssen demnach fremde Arme, welche ein rechtmäßiger Reisezweck durch Unsere Lande führt, wo sie zum ersten Mal nach dem Eintritt bemerkt werden, die ernstliche Anweisung empfangen, sich genau an ihre Reiseroute zu halten, und alles Haus- oder Gassenbettels bei Strafe sich zu enthalten; dagegen müssen sie an den durchpassirenden Orten zu dem Almosenpfleger oder Armenpfleger gewiesen werden, eine Gabe zu empfangen, die dann je nach denen mehreren oder minderen Abgabsstationen, die ein solcher in einem Tage zu passiren hat, so eingerichtet seyn müssen, daß er in dem Tag so viel als zum Leben solchen Tags unumgänglich nothwendig ist, damit zusammen bringen könne.

§. 51. Da aber dergleichen Reiserouten gewöhnlich nur die Land- und Heerstraßen treffen, und es theils unbillig, theils unerschwinglich wäre, wenn die Almosencassen und Gemeindsbeiträge der an solchen Straßen liegenden Abgabsorte diese Last allein tragen sollten, womit doch Sicherheit und Ruhe auch für alle nebenausliegende Ortschaften begründet wird; so besteht in mehreren Unserer Ober- und Aemter schon die Einrichtung, daß diese Abgabe der Stationsorte nur als ein Vorschuß für den ganzen Amtsbezirk betrachtet, am Ende jeden Jahrs aber nach Verhältniß der Kräfte der sämmtlichen Almosencassen und Gemeinden eines Amts unter sie repartirt, mithin dadurch jenen Abgabsorten das zu viel Ausgegebene wieder ersetzt werde, welche Einrichtung, wo ähnliche Verhältnisse obwalten, allgemein nach und nach ein-

---

nahme der Landrechtsbestimmungen über das Vormundschaftswesen und über die Minderjährigen liegt außer den Grenzen dieses Werkes. Man vergl. Landrecht 1. Buch, 10r Tittel.

geführt zu werden verdient, und deßfalls den Hofrathscollegien sowohl als den Landbeamten zur Rücksichtsnahme empfohlen wird.

§. 52. Einheimische verbürgerte Arme (d. i. solche, die selbst, oder deren Eltern Bürgerrecht, Hintersassenschutz oder Dienste bei einer Gemeinde hatten) müssen den bestehenden Kreis- und Unsern Landesgesetzen gemäß von ihren Gemeinden erhalten werden. Diesemnach a. dürfen von Beamten oder Ortsvorgesetzten keinem Armen Bettelpatente oder Collectirungserlaubnisse gegeben werden, sondern b. was Jemand nach fleißiger Arbeit, die nach der vorhandenen Arbeitsgelegenheit vor allen Dingen in Anschlag zu nehmen ist, weniger verdienen kann, als er zum eingeschränktesten Lebensunterhalt bedarf, das muß ihm in wöchentlichen Gaben gereicht werden, wenn nicht etwa nur zu einer einzelnen Nothwendigkeit, z. E. Anschaffung einer Bekleidung, zu Zahlung einer Hausmiethe u. s. w. die Unterstützung nothwendig ist, als wo nachmals diese den Maaßstab des Auswurfs abgibt. c. Die Gemeinde kann aus ihren Kirchspielfonds, als Almosen und dgl. so weit diese reichen, das, was zu jener Unterstützung erforderlich ist, nehmen und begehren; auch d. wo allgemeine Armen-Unterstützungsfonds für einen gewissen Landesbezirk vorhanden sind, kann sie daraus Unterstützungen für ihre Arme in billiger Concurrenz hoffen und erwarten; nur darf e. in diesen Fällen niemals die ganze Last der Erhaltung eines Armen ihr abgenommen werden, sie muß aus Gemeindsmitteln oder Umlagen immer einen Theil davon, der im geringsten Fall, wo die Gemeinde sehr dürftig und der Landesfond sehr einträglich ist, noch in einem Zehntheil des Ganzen bestehen soll, auf sich nehmen, da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Gemeinden an den allgemeinen Fonds selten ein solches Interesse nehmen, das ihre Privatconvenienz überwiegt, und daher, wo sie nichts dazu beizutragen haben, jedem, der nur wenig bedürftig ist und heischt, gleich ohne weitere Untersuchung mit Armen-Unterstützungsattestaten an Hand gehen, um ohne eigene Mühe und Kosten mildthätig zu scheinen, auch um die frühere Aufsicht, welche der Ver-

armung vorbeugen könnte und welche eigentlich die Seele einer guten Armenpolizei ist, sich wenig bekümmern, sofort durch jene Leichtigkeit, Unterstützung zu erhalten, und durch diese Aufsichtslosigkeit die Unterthanen unfleißig und leichtsinnig, so der Armen immer mehr, und die reichsten Unterstützungsquellen endlich erschöpft werden. f. Alle Unterstützungen aus milden Stiftungen müssen eben aus dieser Ursache, um nicht ohne Noth von unverschämten Armen den Würdigern weggenommen zu werden, nur als Vorschüsse auf die Verlassenschaft des Empfängers rechtlich betrachtet werden, mithin, wenn derselbe stirbt, und noch einiges Vermögen hinterläßt, ohne Notherben zu haben, die durch den Ersatz selbst nahrungslos würden, müssen jene milde Gaben, daraus den Stiftungen wieder, so weit die Verlassenschaft reicht, doch unverzinslich ersetzt werden, welches g. vorzüglich in jenen Fällen genau beobachtet werden muß, wo einer Person, die Vermögensstücke hätte, durch deren Veräußerung sie noch einige Zeit öffentliche Unterstützung vermeiden könnte, die aber zu ihrem Lebensunterhalt selbst nöthig sind — z. E. ein Haus, da wo Miethwohnungen nicht gleich sicher und zugleich wohlfeiler zu bekommen sind — Beiträge gegeben werden, damit sie nicht nöthig habe, zu solcher Veräußerung zu schreiten.

§. 53. Hingegen für unverbürgerte Arme, welche an keine einzelne Gemeinde ein Anspruchsrecht haben, als Dienerskinder, Vagantenkinder, die im Lande zurückbleiben ꝛc., muß aus den geeigneten Ortskirchen-, auch Provinzialfonds, so weit aber diese nicht zureichen, durch Recurs an die Milde des Regenten, dessen Staatscassen alsdann diese Last heimfällt, gesorgt werden.

2) Zur Verwaltung der dem Bürgermeister zuständigen Ortspolizei gehört auch die Armenpolizei. S. §. 48 der Gemeindeordnung von 1831 in der zweiten Abtheilung dieser Schrift. Nach §. 1 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts vom 31. Dezember 1831 heißt es sub Nro. 8 von den den Gemeindebürgern zustehenden Rechten:

«Das Recht des Anspruches auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit,» welches selbst dann schon zuständig ist, wenn «Jemand das angeborne Bürgerrecht besitzt, aber noch nicht angetreten hat.» §. 58 gedachten Gesetzes fährt fort: «Die Pflicht, die Kinder der Staatsdiener, so lange sie ihr angebornes Bürgerrecht nicht angetreten haben, im Falle der Dürftigkeit zu unterstützen, liegt dem Staate ob. Auch die Einsassen haben, nach §. 72 dieses Gesetzes, «Anspruch an die Gemeinde auf die Unterstützung in Fällen der Dürftigkeit; ausgenommen, wo der Staat die Verbindlichkeit der Unterstützung hat.» S. diesen Paragraph in der Abtheilung: Kirchenbücher.

3) Von den Rechten der Armen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

S. Prozeßordnung vom 31. Dez. 1831. Offizielle Ausgabe, pag. 29. Vierter Titel. Vom Armenrecht. §. 160 — 167 incl.

§. 160. Wer durch ein Zeugniß seiner ordentlichen Obrigkeit nachweist, daß sein Vermögen und Erwerb nicht hinreicht, um, ohne Beschränkung des nothwendigen Lebensunterhalts für sich und seine Familie, die Kosten des Prozesses zu bestreiten, kann verlangen, daß er zum Armenrechte zugelassen werde. §. 161. Von der Zeit der Zulassung einer Partei zum Armenrecht ist nicht nur sie selbst, sondern auch die Gegenpartei einstweilen von der Entrichtung der von da an bloß vorzumerkenden Gerichtsportel- und Stempelgebühren, und der zum Armenrecht zugelassene Ausländer überdieß von der Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten und Entschädigungen (§. 176) frei. §. 162. Wird in der Folge die Gegenpartei in die Kosten verurtheilt, so hat sie auch die bis dahin vorgemerkten Gerichtsportel- und Stempelgebühren nachzuzahlen. §. 163. Der zum Armenrecht zugelassene, wenn er nicht im Stande oder nicht befugt ist, seine Sache selbst vor Gericht zu vertreten, kann verlangen, daß ihm ein Vertreter von Amtswegen beigegeben werde. Dieser Vertreter wird, wenn Anwälte am Gerichtsorte sind, aus diesen, wenn dieses der Fall nicht ist, aus andern an dem Gerichtsorte wohnenden Personen gewählt. §. 164. Die Armenpartei

hat das Recht, den ihr von Amtswegen ernannten Vertreter aus erheblichen Gründen zu verbitten; eben so steht dem bestellten Vertreter das Recht zu, sich die Partei zu verbitten, namentlich wenn er die Sache für grundlos hält. §. 165. Im letzten Falle hat er die Gründe in einer besondern Darstellung dem Gerichte vorzutragen, welches solche der Armenpartei mittheilt, und ihr auf ihr Verlangen einen andern Vertreter ernennt. §. 166. Nachdem zwei Anwälte sich auf gleiche Art erklärt haben, ist der Armenpartei nunmehr selbst zu überlassen, einen Vertreter, wobei sie nicht auf die Advocaten und recipirten Schriftverfasser beschränkt ist, für sich aufzufinden und zu bestellen. §. 167. Kommt der Arme durch einen günstigen Ausgang des Prozesses oder auf andere Art zu hinreichendem Vermögen, so ist er verbunden, die Gerichtsportel- und Stempelgebühren, so wie die tarordnungsmäßigen Gebühren seines Vertreters nachzuzahlen, und dem Gegentheile die verursachten Prozeßkosten zu ersetzen, wenn er dazu verurtheilt worden ist.

Ferner heißt es in gedachter Prozeßordnung:

§. 472 und 473. Ist die beweisführende Partei zum Armenrechte zugelassen, so haben Inländer, welche als Zeugen vernommen werden, eine Hinterlegung oder vorläufige Vergütung der Kosten nicht anzusprechen. Ihre Vernehmung, der sie sich gleichwohl nicht entziehen dürfen, geschieht jedoch vor dem Gerichte, zu dessen Bezirke ihr Wohnort oder ihr dermaliger Aufenthaltsort gehört. Die Zeugengebühren sind in solchem Falle, so wie die Gerichtskosten, einstweilen vorzumerken. Kosten, welche durch Vernehmung ausländischer Zeugen veranlaßt werden, trägt die Amtscasse, wenn der zum Armenrechte zugelassene Beweisführer ein Inländer ist.

4) Waisenrichter-Instruction.

Regblt. 1810, Nro. 18.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w.

Da durch das Edict vom 22. Dezember 1809 (Regblt. St. 53, Nro. 5) verordnet worden ist, daß die Einrichtung,

die in den altbadischen Landen durch Aufstellung der sogenannten Waisenrichter längst bestanden ist, eingeführt werde, so befehlen Wir andurch, daß diese Waisenrichter nunmehr da, wo sie noch nicht vorhanden sind, von dem Gericht oder Magistrat vorgeschlagen, von dem Amte bestätiget, und nach folgender Dienstweisung mit Handgelübde verpflichtet werden sollen:

1) Waisenrichter sollen in kleinen Dörfern nur einer, in größern und in Städten ihrer zwei, drei oder mehrere seyn; nämlich in Carlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg vier bis sechs; in Städten von mehr als 4000 Seelen drei bis vier; in Orten von 1000 bis 4000 Seelen zwei, und in Orten unter 1000 Seelen einer. Wo möglich sollen sie aus den schon vorhandenen Gerichtspersonen genommen werden; wo sie schon aufgestellt sind, bleiben die bisherigen bestehen.

2) Sie haben als solche keine Besoldung, werden daher, wenn sie zu Geschäften der Privaten gezogen werden, wie Gerichtsleute, nach der Taxordnung S. 95 bezahlt, wofür sie, wie der Theilungscommissär, täglich acht Stunden bei Geschäften zugegen seyn müssen.

3) Sie sollen fleißig darauf Acht haben, daß allen Waisen, die noch nicht 21 Jahre alt sind, Vormünder gesetzt werden, wozu sie mit den nächsten Verwandten der Waisen, den Ortsvorgesetzten, dem Revisorate oder Theilungscommissär den Vorschlag machen sollen.

4) Bei allen Handlungen der Vormünder von besonderer Wichtigkeit für den Minderjährigen, besonders bei Geldaufnahmen, Liegenschaftsverkauf, Güterversätzen und dgl., sollen sie ihr Gutachten gewissenhaft abgeben, und auch unaufgefordert, wenn sie sehen oder hören, daß Vormünder oder Pfleger ihre Schuldigkeit nicht thun, dem Ortsvorgesetzten, und wenn nicht abgeholfen wird, dem Bezirksbeamten davon die Anzeige machen.

5) Bei Theilungen und Inventuren, so oft Minderjährige dabei betheiligt sind, soll immer ein Vorgesetzter oder einer der Waisenrichter zugegen seyn, der die Schätzung der

Liegenschaft und Fahrniß besorgt. Sie sollen bei Versteigerungen von Fahrniß, wobei Minderjährige betheiligt sind, den Ausrufer machen, und sie in der Ordnung dem Meistbietenden zuschlagen; dabei Sorge tragen, daß in der Theilung keiner der Waisen verkürzt werde. In Städten, wo besondere ständige verpflichtete Taratoren zum Behufe der Inventuren und Steigerungen angestellt sind, bleiben dieselben ferner für ihre Personen. Nach ihrem Abgange aber soll das Amt derselben mit dem der Waisenrichter verbunden werden.

6) Sie sollen aufsehen, daß der Minderjährigen Güter gehörig gebaut und besorgt werden, und besonders bei Gelegenheit der Stellung der Pflegrechnungen durch die Scribenten alles dasjenige dem Rechnungssteller anzeigen und vorschlagen, was sie zum Vortheil der Waisen zu seyn erachten.

7) Da es bei Versehung der Vormundschaften und Pflegschaften sehr darauf ankommt, daß das Vermögen der Curanden sicher gestellt werde, so haben sie sich bei jeder Uebertragung einer solchen über den Betrag derselben zu erkundigen, und wenn sechs Wochen nach der Verpflichtung des Vormunds oder Pflegers die Güter desselben, so viel davon nöthig ist, nicht in's Gerichtsbuch als dem Mündel oder Pflegling versetzt eingetragen sind, davon beim Revisorat oder Amt die Anzeige zu machen, damit solches bewirkt werde, und eine Urkunde darüber zu der Rechnung komme.

8) Wenn davon die Rede ist, welchen Stand und Lebensart ein Mündel ergreifen solle, ob ein Vergleich für ihn abgeschlossen, ein Rechtshandel angefangen werden solle, so haben sie auch darin den Vormund zu berathen, und wenn ihre eigene Einsicht zu Beurtheilung der Sache nicht zureicht, darauf anzutragen, daß das Amt die Sache näher prüfe.

9) Dahin gehört insbesondere, wenn davon die Rede ist, daß der Mündel eine Erbschaft antrete, eine Schenkung annehme, oder der Gewalt seines Vormunds vor Zurücklegung des 21sten Jahrs entlassen werde.

10) Mit und neben den Ortsvorgesetzten haben sie die Obliegenheit, Anzeige bei Amt zu machen, wenn Personen,

die volljährig sind, in Umstände kommen, wo sie ihrem Hauswesen nicht mehr vorstehen können, um das Nöthige desfalls von daher zu erwirken. Ingleichem wenn Leute über Jahr und Tag abwesend sind, ohne einen Verwalter ihres Vermögens bestellt zu haben, damit ihnen ein Rechtsbestand, und, wo nöthig, ein Pfleger bestellt, und nach dem Gesetz gegen sie verfahren werde.

Hieran geschieht Unser Wille, und sind die Kreisdirectorien beauftragt, zu sorgen, daß jedem Waisenrichter ein Exemplar dieser Ordnung, deren besondere Abdrücke zu besorgen, ihnen daher überlassen wird, zu seiner Nachachtung zugestellt werde.

Verordnet, Carlsruhe, den 18. April 1810.

Aus großherzoglichem Special-Auftrag.
Justizministerium. Freiherr von Gayling.
Vdt. Walther.

5) Gesetzgebung gegen den Bettel und Müßiggang.

Regblt. 1810, Nro. 22.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns, hinsichtlich der in den verschiedenen Theilen Unserer Lande bestandenen Ungleichheit der Gesetzgebung gegen Bettel und Müßiggang bewogen, Folgendes allgemein für Unser Großherzogthum zu verordnen:

1) Jede Gemeinde ist schuldig, ihre Armen aus ihren Almosen-, Gemeinds- oder andern dazu geeigneten öffentlichen Cassen mit dem nothdürftigen Unterhalt zu versehen. Die Ortsvorgesetzten haben die Müßiggänger mit Nachdruck, und nöthigenfalls durch Zwangsmittel und Strafen zur Arbeit anzuhalten, auch den Armen das Auslaufen in andere Orte zum Bettel aufs schärfste zu untersagen.

2) Das Betteln an öffentlichen Orten und in Häusern ist verboten. Diejenigen, welche als Bettler betreten werden, sind von den betreffenden Orts- oder Polizei-Obrigkeiten mit körperlicher Strafe, Arrest oder öffentlicher Arbeit zu belegen, und in ihre Heimath zurückzuweisen; im Wiederholungsfall aber dem Amte des Bezirks zu schärferer Bestrafung abzu-

liefern. Gewaltsam oder heimlich im Lande abgesetzte Bettler sind sogleich zurückzubringen, und ist in solchen Fällen Kosten-, Schadensersatz und Genugthuung nach Befinden zu fordern.

3) Bettelfuhren werden nicht angenommen. Wer sie ins Land bringt, soll von dem betreffenden Ortsvorstande mit 5 fl. Strafe belegt, und zur Zurückführung des eingebrachten Bettlers über die Grenze angehalten werden. Die hierauf nicht wachsame Gemeinde hat denselben aus dem Ihrigen zu verflegen und aus dem Lande zu schaffen. Dieses gleichbaldige Zurückführen darf aber nicht auf solche Kranke ausgedehnt werden, die nur mit Lebensgefahr weiter gebracht werden können. In Hinsicht dieser ist sich der einstweiligen Verpflegung wegen an diejenige Gemeinde zu halten, von welcher sie zunächst in den Ort gebracht worden sind.

4) Ausländer jeder Religion, welche ihrem Aeußern nach gegründete Besorgniß geben, daß sie durch Bettel oder auf irgend eine unstatthafte oder unerlaubte Art sich fortbringen möchten, sind bei ihrer Ankunft an der Grenze zurückzuweisen, wenn sie auch gleich einen sonst gültigen Paß haben sollten, sofern nicht das Geschäft, welches sie in oder durch das Land führet, bestimmt und deutlich im Passe ausgedrückt ist, oder sie sich nicht auf eine andere hinreichende Art darüber vor der Grenz-Polizeibehörde ausweisen können.

5) Die aus entfernten Gegenden kommenden Arme, welche über ihren Aufenthalt oder ihre Reise sich gehörig legitimirt haben, und durch körperliche Gebrechen oder durch unvorgesehene Zufälle in der Lage sind, Unterstützung zu fordern, sollen von den Dorfwächtern oder Polizeibedienten vor die Ortsvorgesetzte geführt werden, welche ihnen, nach vorgängiger Examination, einen Zehrpfennig anweisen, und sie an das nächste Amt schicken sollen, wo ihnen der Weg, den sie zu nehmen haben, bestimmt, und bei Strafe, im Falle der Abweichung von demselben, als Vaganten behandelt zu werden, vorzuschreiben, und in dem Paß, unter Anzeige des Verabreichten, zu bemerken ist.

6) Fechtende Handwerkspursche und Collectanten sind wie Bettler zu behandeln. Collectations- oder Armuthszeugnisse

auswärtiger Obrigkeiten, welche zum Behuf des Almosen-Sammelns ausgestellt sind, werden nicht berücksichtet.

7) Ueber die Kundschaften und Wanderbücher der Handwerksbursche enthält die Verordnung Unsers Ministeriums des Innern vom 18. Sept. 1809, Reggsbltt. Nr. 42, welche genau zu befolgen ist, das Nöthige. Da jeder Handwerker, der ernstlich Arbeit sucht, sie binnen drei Monaten finden kann, so ist jede über drei Monate alte Kundschaft als verdächtig anzusehen, und derjenige, der sie vorzeigt, näher zu examiniren. Den mit guten Kundschaften oder Wanderbüchern versehenen Handwerkern ist auf Verlangen ein Zehrpfennig aus der Zunftlade, oder in deren Ermanglung aus dem Almosen zu geben, und der Weg, den sie zu nehmen gedenken, auf der Kundschaft zu bemerken; auch sind sie anzuweisen, ihren Weg der Landstraße nach, und nicht auf die von der Straße abgelegenen Dörfer zu nehmen, indem diejenigen Handwerksleute auf diesen Dörfern, die etwa eines Gesellen bedürfen, leicht in den Herbergen der an der Straße liegenden Orte dazu Aufträge geben können.

8) Alle Arrestanten der untern Volksklassen sind im Gefängniß auf solche Art zu beschäftigen, wie sie es nach ihrer körperlichen Beschaffenheit und dem erlernten Gewerbe im Stande sind; die Producte ihrer Arbeit kommen ihnen selbst zu gut, wenn sie bloß zu dem Ende verhaftet sind, damit man sich ihrer Person versichere; sind sie es aber zur Strafe, so gehören sie dem Thurmhüter oder Gefangenwärter.

9) Die Aemter und Kreisobrigkeiten haben alle Sorgfalt anzuwenden, zweckmäßige Arbeitsanstalten für Arme zu errichten, und die bereits bestehenden zu verbessern; die dahin gerichteten Bemühungen der gedachten Stellen werden Uns zu besonderem Wohlgefallen gereichen. Diejenigen Diener, die sich hierin vorzüglich hervorthun, sind Uns in den Jahresberichten Unseres Ministeriums des Innern zu nennen, damit Wir sie besonders belohnen. Die betretenen Bettler sind in solche Anstalten zu schicken, oder, wo keine sind, auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Kammer- oder Gemeindsgütern, oder auch im Arrest zu angemessenen Arbeiten anzuhalten.

6) Milde Gaben von öffentlichen Armenanstalten können nicht mit Arrest bestrickt werden.

Regsblt. 1807, Nr. 4.

Da die milde Gaben, welche den Armen von den Armenanstalten abgereicht werden, in der Regel nur auf die Competenz der Empfänger berechnet sind, so wird andurch, aus Anlaß eines vorgekommenen Falls, ausdrücklich erklärt und verordnet, daß solche unter keinem Vorwand bei den Gerichtsstellen mit Arrest sollen bestrickt werden können.

Beschlossen, Carlsruhe im großherzogl. geheimen Rath, den 30. Jan. 1807.

7) Unentgeldliche Behandlung armer Kranken.

a. Anzgblt. d. M. Rh. Kr. 1832, Nr. 51.

Regierung des M. Rh. Kr. v. 8. Juni 1832, Nr. 5016. Die Abgabe von Medicamenten an arme Kranke, auf Rechnung von Gemeinde- oder Stiftungscassen betr. Um die Gemeinde- und andere öffentliche Cassen, welche die Cur- und Verpflegungskosten armer Kranken zu übernehmen haben, so viel möglich vor Unterschleifen zu sichern, bestanden seither folgende Verordnungen *), welche hierdurch wiederholt öffent-

*) Man vgl. Regsblt. 1805, Nr. 9, und zwar §. 5 und 6 der dort enthaltenen Sanitätsordnung v. 26. Jan. 1805. — Physikatsordn. v. 21. Juni 1806, §. 51. — Nach §. 53 derselben Ordnnng sollen sich die Amtsphysici, gelegenheitlich ihrer Anwesenheit in einem Orte, bei den Pfarrern, Vorstehern, Wundärzten und Wundarzneigehülfen oder Apothekern nach den Kranken erkundigen und sie unentgeldlich besuchen, nicht um ihre Hülfe unbegehrt aufzudringen, wohl aber um zu vernehmen, ob sie ihrer nicht bedürfen, um ihnen mit Belehrung, Rath und Warnung gegen Pfuscher an Hand zu gehen, sofort durch liebreiches Zuvorkommen das Vertrauen sich immer allgemeiner zu erwerben. Ueber unentgeldliche Behandlung armer Kranken sind ferner die oben vorhandenen und in dem Reg.-Erlaß zusammengefaßten Verordnungen zu vergleichen: Fin.-Min. v. 30. Juni 1814, Min. d. J. v. 31. Mai 1820, Nr. 6039. Desselben v. 5. Juli 1820, Nr. 7568. — Desselben v. 7. Nov. 1821, v. 1. Aug. 1826, v. 9. Okt. 1827. — Instruction für die Land- und Staabschirurgen in der Medicinalordn. v. 1806, §. 3. Ferner die bezüglichen Paragraphen in den Licenzscheinen der Aerzte, Wund- und Hebärzte. Da obiger Reg.-Erlaß für die Geistlichen genügend ist, um armen

lich bekannt gemacht werden, nämlich: a) daß alle jene Kranke, welche ihre Curkosten nicht selbst übernehmen können, von den praktischen Aerzten und auswärtigen Bezirksärzten gleich bei dem ersten Besuch an den Bezirksarzt oder Wundarzt ihres Bezirks zu weisen sind, indem nur diesen für die Behandlung armer Kranken, so fern eine Vergütung hiefür aus öffentlichen Cassen Statt findet, eine solche zu fordern zusteht, alle andern praktischen Aerzte und Wundärzte aber damit abgewiesen werden, wenn die Verrichtung dieser Geschäfte nicht mit Vorwissen und aus Auftrag des Physikats geschehen ist. b) Daß in Krankheitsfällen von Wichtigkeit oder von längerer Dauer, wo die Curkosten einem öffentlichen Fonds heimfallen, es dem Amt und Physikat zur Pflicht gemacht ist, für die Verpflegung, Wartung und ärztliche Behandlung des armen Kranken sogleich zu sorgen, über erstere beide Punkte möglichst genaue Accorde abzuschließen und solche der Regierung zur Bestätigung vorzulegen. c) Daß bei Krankheitsfällen, deren Kosten öffentliche Cassen zu tragen haben, die Aerzte bei gleicher Wirksamkeit stets das wohlfeilere Arzneimittel vorzuziehen haben, daß die Repetition des Recepts von dem Arzte stets auf das erste Recept bemerkt werden muß, bei Vermeidung der Hinweisung der Kostenforderung für diese Repetition, und daß die Apotheker auf jedem Recepte zu bemerken haben, ob ein neues Gefäß dazu genommen worden ist oder nicht. Diesem wird beigefügt, d) daß die Medicamentenabgabe an notorisch arme Personen nur solchen Apotheken gestattet wird, welche sich in dem Ort oder Amtsbezirk, wo der Arme diese Unterstützung aus der Gemeindecasse oder einem milden Fonds erhält, befinden, mit alleiniger Ausnahme der ersten Ordination, oder ganz dringender Fälle, wo die nächste Apotheke in Anspruch genommen

---

Kranken die nöthige Belehrung und Anleitung zu geben, so konnte der Abdruck der hier aufgeführten Verordnungen in diesem Werke umgangen werden. — Nach Rettig's Polizeigesetzgebung, §. 452, soll in jedem Amtssitz ein Nothhaus in einer gesunden, aber isolirten Lage vorhanden seyn zur Aufnahme von kranken, unvermögenden Reisenden, auch andern mit Epidemien behafteten Personen.

werden muß, und daß jedes Recept mit dem Vidit des betreffenden Physikats oder Landchirurgen, in wie fern der letztere unbeschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde hat, oder es sich um einen wundärztlichen Fall handelt, versehen werde, wovon gleichfalls nur die erste Ordination und dringende Fälle ausgenommen sind.

b. Zusammenfassung einiger verwandten Vorschriften, auf welche hinzuweisen Geistliche in den Fall kommen können.

Armenbad zu Baden. Zur Aufnahme wird erfordert: a) örtliches, amtlich bestätigtes Armuthszeugniß, b) Zeugniß des Physikats über die Art der Krankheit und seinen Beirath zur Benutzung des Bades, c) Zusage der Uebernahme der Transportkosten hin und zurück und der Kostvergütung aus örtlichen Cassen, d) Genehmigung der Aufnahme auf Bericht der Regierung durch die oberste Staatsbehörde, e) Benachrichtigung der Armenbadcommission durch das Amt und deren Bestimmung, wann der Kranke eintreffen könne. Diejenigen Stellen, welche die letztere versäumen, haben die Kosten des Transports selbst zu tragen. Anzblt. des Dreisamkr. 1818, Nr. 52. Anzgblt. des Neckarkr. 1817, Nr. 40. Anzgblt. des M. Rh. Kr. 1832, Nr. 42. Die gewöhnliche Kost beträgt per Tag und Kopf 19 kr., die bessere 27 kr., nach h. Verfügung des M. d. J. v. 4. Juni 1832, Nr. 7558, im Anzgblt. des M. Rh. Kr. 1832, Nr. 51, woselbst beide Kostarten festgesetzt und beschrieben sind.

In die Entbindungsanstalten zu Heidelberg und Freiburg werden unentgeltlich aufgenommen alle Inländerinnen, und solche Ausländerinnen, welche sich als Dienstmägde zur Zeit des Anfangs ihrer Schwangerschaft im Lande aufgehalten haben. Sie haben mitzubringen: a) obrigkeitliches Zeugniß über ihre Unvermögenheit und über ihr Heimathsrecht für sich und ihr Kind; b) die erforderliche Kleidung und Leibweiszeug; c) sie werden 14 Tage bis 3 Wochen vor der Entbindung aufgenommen, erhalten aber erst vom Tage der Entbindung oder früheren Erkrankens freie Kost; Ausländerinnen müssen diese vorausbezahlen. (Rettig Polizeigesetzgebung §. 456.) Die Directionen der Entbindungs-

anstalten haben nach Erl. der Reg. d. M. Rh. Kr. v. 9. Juli 1833 an die Pfarrämter Nachricht von der Entlassung der in diesen Anstalten entbundenen Weibspersonen zu geben. Der Hebammenlohn für arme Kreisende und Wöchnerinnen soll nach Erl. d. h. Min. d. J. v. 20. Aug. 1833, Nr. 9500, — verkündet im Anzgblt. d. M. Rh. Kr. 1833, Nr. 75, — auf Armuthszeugniß des Pfarr- und Bürgermeisteramtes aus der Gemeindecasse bezahlt werden. Diese hohe Stelle wünscht, daß in jeder Gemeinde ein jährliches Aversum für derartige Dienste auf widerruflichen Vertrag zu Stande komme.

Fremde erkrankende Dienstboten sind von ihrer Dienstherrschaft zu verpflegen, so fern sie sich nicht durch eigene Verschuldung ihre Krankheit zugezogen haben, oder diese ekelhafter und langwieriger Art ist, in welchem Falle sie auf Kosten des Ortsalmosens oder der Gemeindecasse zu heilen sind; beide treten auch für erkrankte fremde Tagarbeiter ein. Fremde Handwerksgenossen werden von der Zunft, in welcher sie gearbeitet oder an deren Sitz sie sich beim Erkranken befunden haben, verpflegt. Regblt. 1809, Nr. 19. Rettig l. c., §. 441. — Auf der Reise im Inland Erkrankende sind aus Localstiftungen oder der Gemeindecasse des Ortes, wo sie erkranken, subsidiarisch auf Kosten der Amtscasse zu verpflegen. Regblt. 1808 Nr. 39, und die oben mitgetheilte Verordn. in Regblt. 1810, Nr. 22. — Soldaten, welche im Urlaub erkranken, werden, so lange sie zu Hause sind, nicht auf Kosten des Militärärars curirt, können aber und sollen jedes Mal auf ihr Verlangen, wenn sie noch transportabel sind, auf Frohndfuhren in das nächstgelegene Militärlazareth abgeliefert werden. Regblt. 1810, Nr. 5. Mittelrh. Provblt. 1810, Nr. 8.

Impfscheine für Arme werden nach Regblt. 1809, Nr. 20, aus der Gemeindecasse bezahlt; eben so die Leichenschauscheine für Arme. S. Leichenschau-Ordnung in dieser Sammlung.

Anzgblt. d. M. Rh. Kr. 1834, Nr. 58. — Erl. dieser Regier. v. 8. Juli 1834, Nr. 15,589. Die Behandlung

armer Kranke betreffend. Das großherzogl. h. M. d. J. hat — um in Behandlung der armen Kranken den Betheiligten ohne zu große Belastung der öffentlichen Cassen, die möglichste Freiheit zu gestatten, unterm 10. l. J., Nr. 5805, Folgendes verfügt: 1) Der Physikus und der Land- oder Amtschirurg sind nach den bestehenden Gesetzen verbunden, die armen Kranken ohne Anrechnung von Gebühren für ihre Kunstverrichtungen zu besorgen und haben nur bei Besuchen außerhalb ihres Wohnortes die tarordnungsmäßigen Diäten und Auslagen auf Rechnung der dazu geeigneten öffentlichen Cassen zu fordern. 2) Wenn sich in einem Orte, wo kein amtlicher Arzt oder Wundarzt angestellt ist, ein anderer Arzt oder Wundarzt aufhält, so ist dieser zur unentgeldlichen Besorgung der armen Kranken in diesem Orte verpflichtet. Auch in andern Orten kann sich der arme Kranke durch einen licenzirten, nicht angestellten Arzt oder Wundarzt gegen die bloße Zahlung der tarordnungsmäßigen Diäten und Auslagen behandeln lassen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dadurch auf die öffentlichen Cassen nie mehr Kosten fallen, als wenn er sich des Amtsarztes oder Wundarztes bedient hätte. 3) Derjenige Arzt oder Wundarzt, welcher außerhalb seines Wohnsitzes einen armen Kranken behandelt, hat über seine Besuche und über den Verlauf der Krankheit ein ordentliches Diarium zu führen, um solches zur Begründung seines Kostenverzeichnisses, so oft es gefordert wird, vorlegen zu können. 4) Die Gemeinden oder die Vertreter der Fonds, aus welchen die Kosten armer Kranken bezahlt werden, können mit Aerzten oder Wundärzten, unter Genehmigung der Stelle, unter welcher der Fonds steht, also der Regierungen oder der Kirchensectionen, Verträge über ein für Behandlung der armen Kranken jährlich zu bezahlendes Aversum abschließen. In diesem Falle kann sich der Kranke keines andern Arztes oder Wundarztes **auf Rechnung der Gemeinde oder Fonds** bedienen.

8) Armuthszeugnisse für Academiker.

a. Regblt. 1822, Nro. 1.

In dem §. 41 des dreizehnten Organisations-Edicts vom Jahre 1803 ist hinsichtlich der Armuthszeugnisse für Academiker verordnet, daß die Collegien-Gelder jedem Inländer, der ein Zeugniß gänzlicher Armuth mitbringt, aber wegen besonderer Fähigkeiten doch zum Studiren gelassen oder unterstützt wird, ganz, und jedem Inländer, der ein Zeugniß sehr eingeschränkter Studienmittel vorweiset, zur Hälfte erlassen werden sollen; daß jedoch diese Zeugnisse von der geistlichen und weltlichen Ortsobrigkeit seiner Heimath auf Pflicht und Gewissen ausgestellt, und von demjenigen der beiden Kirchen-Collegien, unter welches er der Religion nach gehört, nach Erwägung seiner Vermögensumstände und seiner Gaben (indem die Talentlosen oder Unfleißigen nie durch dergleichen Attestate unterstützt, auch überhaupt nicht zum Nachtheil der Lehrer hierin leicht zu Werk gegangen werden soll) bestätigt seyn müssen.

Da man wahrgenommen, daß diese Verordnung nicht immer allgemein befolgt, und in manchen Fällen davon abgewichen werde: so findet man sich, und zwar in Gemäßheit höchsten Rescripts aus dem großherzoglichen Staatsministerium, veranlaßt, solche zum pünktlichen Vollzug hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Carlsruhe, den 4. Januar 1822.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Barack.

b. Anz.-Bl. d. Kinz. M. u. Pfinz-Kr. 1826, Nr. 16.

Verordnung des Kinzig-Kreisdirectoriums vom 16. Februar 1826, Nro. 2132, an sämmtliche Aemter und Decanate dieses Kreises.

In Gemäßheit einer hohen Verfügung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. Januar 1826, Nro. 488, ist bei Ausstellung der Armuthszeugnisse für Studirende, zum Behufe der Befreiung von den Collegien-Geldern auf den beiden Landes-Universitäten Heidelberg und Freiburg, nicht nur darauf, daß der Studirende arm ist, sondern auch dar-

auf Rücksicht zu nehmen, daß er die gehörigen Eigenschaften, Fleiß und Fähigkeiten zur Zulassung zum academischen Studium besitze, die Ausstellung eines solchen Zeugnisses darf daher nur in dem Falle erfolgen, wenn derjenige, welcher solches in der Absicht, die Befreiung von Entrichtung der Collegien-Gelder damit auszuwirken nachsucht, neben der Bescheinigung seiner Armuth auch noch die Zeugnisse der competenten Stellen und Personen über hinreichende Gaben vorzüglich bewiesenen Fleißes und gute sittliche Aufführung vorgelegt haben wird. Die Aemter und Decanate des Kreises haben sich nicht allein selbst hiernach zu achten, sondern auch die geistlichen und weltlichen Ortsvorstände ihres Bezirks hiernach zu instruiren und anzuweisen.

9) Unberechtigtes Collectiren.

a. Regblt. 1810, Nro. 29. Das Ausschreiben der Schüssel-Collecten betreffend.

Nachdem dahier die Anzeige gemacht worden ist, daß die Kreisdirectorien sich befugt glauben, Schüssel-Collecten anordnen zu können, welche an den Kirchthüren erhoben werden, um von deren Ertrage entweder ganze Gemeinden zur Beförderung gewisser gemeinnütziger Absichten, oder einzelne, durch Zufall unglücklich gewordene Personen zu unterstützen, so wird, mit Genehmigung dießseitigen General-Directorii, andurch verordnet, daß dergleichen Collecten von den Kreisdirectorien keineswegs auszuschreiben, sondern lediglich allein von dem Kirchen-Ministerial-Departement anzuordnen, hingegen die von Haus zu Haus sammelnden Collecten ohnehin verboten seyen. Welches zur Nachricht und Nachachtung sämmtlichen betreffenden Stellen andurch bekannt gemacht wird. Verkündet im evangelischen Kirchen-Departement des Ministeriums des Innern.

Carlsruhe, den 29. Juni 1810.

b. Regblt. 1811, Nro. 21. Erneuerung des Verbotes des Collectirens.

Da man wahrzunehmen gehabt hat, daß der schon seit vielen Jahren in mehreren Theilen des Großherzogthums bestehenden Verordnungen ungeachtet, nicht selten und aus

mancherlei oft sehr unerheblichen Veranlassungen, Sammlungen von Almosen und sogenannten Beisteuern angestellt, und dadurch die großherzoglichen Unterthanen theils ohne Noth, theils aber auch zu Zwecken, welche durch andere dazu bereits von Staatswegen bestimmte Mittel schon gedeckt sind, gleichsam besteuert werden, so sieht man sich bewogen, die gegen dieses sogenannte Collectiren bereits bestehende Verordnungen, nach welchen solches ohne Bewilligung der höheren Staatsbehörden unter keinerlei Vorwand, weder zu Vergütung von Brandschäden, noch zu andern an sich selbst auch guten Zwecken geduldet werden soll, hiermit zu erneuern, auf jene Landestheile, wo dergleichen bisher noch nicht bestanden, auszudehnen, und sämmtliche Local- und Bezirksbeamte des Großherzogthums bei eigener Verantwortlichkeit zu deren Handhabung und zu Bestrafung der Collectanten sowohl, als auch der geistlichen oder weltlichen Vorgesetzten, welche dergleichen Sammelbriefe ausstellen, hiermit anzuweisen.

Ministerium d. Innern, Carlsruhe den 22. Juli 1811.

-, Dir. d. Kinzigkreises, d. d. Offenburg, den 18. Aug. 1830, Nro. 11,163.

Da seit einiger Zeit, häufiger als vordem, die Wahrnehmung gemacht wurde, daß die Ortsgerichte offene Armuthszeugnisse ausstellen und den betreffenden Personen in die Hand geben, und daß sogar dergleichen Zeugnisse nicht selten von den Ortsgeistlichen mit unterfertigt werden, wodurch Anlaß zu Mißbräuchen gegeben und namentlich der Hausierbettel sehr begünstigt wird: so werden, in Gemäßheit einer Verfügung des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 26. v. M., Nro. 7234, sämmtliche Aemter des Kreises angewiesen, den Ortsvorgesetzten sowohl, als den Pfarrämtern die Ausstellung solcher offenen Atteste wiederholt ernstlich und unter Androhung geeigneter Rüge zu untersagen.

10) Unterstützung dürftiger Gemeinden und Uebernahme von Armen auf die Amtscasse.

Anz.-Bl. d. M. Rh. Kr. 1833, Nr. 50.

Erlaß der Regierung des Mittelrhein-Kreises v. 11. Juni

1833, Nro. 12691. Das großherzogliche Ministerium des Innern hat mittelst hohen Erlasses vom 17. Mai 1833, Nro. 5660, angeordnet, daß, so oft ein Antrag gemacht werde, eine Gemeinde wegen Dürftigkeit zu unterstützen, oder Unterstützungen Armer wegen Dürftigkeit auf die Amtscasse zu übernehmen, vorerst zu erheben seye: 1) Wie viel Almend und Gemeindegut, und welche milde Fonds die Gemeinde besitze; 2) wie viel Schulden sie habe; 3) wie viel in den letzt vorausgegangenen drei Jahren die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde alljährlich betragen haben (unter Anschluß summarischer Rechnungsauszüge); 4) welche Umlage von den Bürgernutzungen bezahlt, und 5) wie viel Kreuzer auf das Hundert Gulden Steuercapital in jenen drei Jahren jährlich für ordentliche und ausserordentliche Gemeindebedürfnisse nach dem directen Steuerfuß umgelegt wurden; endlich 6) welches die Seelenzahl der Gemeinde seye; 7) und wie viel die sämmtlichen Steuercapitalien der Gemeindegenossen, und wie viel die übrigen Steuercapitalien der Gemarkung betragen; auch 8) welche Erwerbsgelegenheiten die Gemeinden haben. Sämmtlichen großherzoglichen Ober- und Aemtern des Regierungsbezirks wird dieses zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

II. Von Unehelichen, Findlingen*) und Verbrechers-Kindern.

1) Die Ernährung der unehelichen Kinder betreffend.

a. Regblt. 1809, Nro. 27.

Nachdem Ihro königliche Hoheit der Großherzog durch Höchstdero Einführungs-Edict vor dem Code Napoleon als

*) Wegen der Rechtsverhältnisse der unehelich Gebornen vergleiche die Abtheilungen Kirchenbücher im ersten und Ehesachen im zweiten Theil dieses Werkes. Hier werden nur solche Verordnungen aufgeführt, die in näherer Beziehung steben auf die Unterhaltung armer Unehelichen, — Verordnungen, welche übrigens wegen

Landrecht des Großherzogthums vom 3. Februar d. J., im zehnten Artikel, im dritten Absatz, verordnet haben:

«daß wegen jener unehelichen Kinder, welche nach eingetretener Verbindlichkeit des Landrechts, durch eine demselben gemäß erhobene Verschuldung einer Mannsperson, welche Beziehung hat auf das Daseyn solcher Kinder, deren Vaterschaft bürgerlich ungewiß geblieben ist, in den Fall kommen, Unterhalt, auch ohne anerkannt zu seyn, fordern zu können, es in Absicht der Bestimmung dieses Unterhalts nach demjenigen zu halten ist, was deßfalls in Unserer Verordnung vom 5. August 1791 bestimmt ist, und

---

zugleich darin enthaltenen Bestimmungen über die Bestrafung der Unzucht und über die Rechtsverhältnisse der Unehelichen, ohne Verletzung des Zusammenhanges, nicht zerrissen werden konnten. Eine umfassende, auch auf obige, sub a und b, mitgetheilte Verfügung des Kinzig-Kreisdirect. d. d. Offenburg den 28. Juli 1830, Nro. 10185, findet darum hier keine Aufnahme, weil sie, nur jenen Kreis berührend, keinen generellen Charakter hat. Ihr zu Folge sollen die Gesuche um Unterstützung armer Unehelichen nach folgendem Formular eingerichtet werden: Bericht der geistlichen und weltlichen Vorgesetzten zu N. N., die Unterstützung des unehelichen Kindes N. N. der N. N. betreffend.

1) Heimath und ungefähres Alter der Mutter. 2) Wie viel Vermögen besitzt solche oder hat sie zu hoffen? 3) Wie ist ihre Aufführung beschaffen? 4) Ist sie arbeitsfähig? womit ernährte sie sich bisher und kann es künftig geschehen? 5) Wie hoch beläuft sich ihr jährlicher Verdienst oder Liedlohn? 6) Namen und Geburtstag ihres unehelichen Kindes. 7) Ist das Kind von seinem Vater anerkannt oder könnte Jemand der Vaterschaft oder eines verdächtigen Zuwandels zur Mutter überwiesen werden? 8) Wie viel beträgt dessen Vermögen und jährlicher Verdienst, und wie viel könnte er zur Erziehung des Kindes beitragen? 9) Bezieht die Mutter für ihr Kind von dessen Vater oder sonst woher eine Unterstützung, und welche? 10) Wird das Kind von der Mutter selbst oder von wem sonst und unter welchen Bedingungen erzogen? 11) Kann der Mutter die Erziehung des Kindes überlassen werden oder wem sonst? für welchen Preis und auf wie lange? 12) Welchen Beitrag kann die Mutter hierzu leisten, oder welcher Unterstützung ist sie bei eigener Erziehung des Kindes bedürftig?

Beantwortet am ten 183

Pfarramt Ortsgericht und Waisenrichter.

hiermit auf alle Unsere Lande, so viel diesen Punkt betrifft, erstreckt wird, nur daß nicht mehr die Regierungen, sondern lediglich die Gerichte, über das Ermessen des Betrags zu urtheilen haben;»

so findet man nun nöthig, weil jene angezogene ältere Verordnung in den neu zum Großherzogthum gekommenen Landen noch nicht verkündet ist, dasjenige, was hiernach in Verbindung mit der neuen Gesetzgebung als allgemein angenommene Vorschrift zu betrachten ist, andurch besonders bekannt zu machen.

I. Was die Untersuchung der Unzuchten betrifft, so ist durch das Landrecht und dessen Satz 349 solche

1) gegen eine Weibsperson, die in den Verdacht kommt, schwanger zu seyn, gar nicht aufgehoben, sondern geht denjenigen Gang in Untersuchung und Bestrafung fort, den ihr die bestehenden Polizeigesetze anweisen, nur darf darin niemals eine Nachfrage nach dem Schwängerer gehalten werden, auch darf auf die Angabe, welche die Geschwängerte etwa für sich thut, und welche solchen Falls allerdings in dieses Untersuchungs-Protokoll — hingegen nach Satz 35 niemals in das Protokoll der bürgerlichen Standsbeamten — über die Geburt eines unehelichen Kindes, aufgenommen werden muß, keine richterliche Maaßnahme, und von polizeilichen Maaßnahmen nur so viel gegründet werden, daß Erkundigung über Leumund und Wandel solcher angegebenen Mannspersonen eingezogen wird; kommt nun

2) durch diese ein gründlicher Verdacht unsittlichen Zuwandels oder unsittlicher Vertraulichkeiten heraus, dem weiter nachgespürt werden kann, so ist dieser in Untersuchungswegen so lang zu verfolgen, bis man von dem Ungrund oder der Unerweislichkeit überzeugt ist, ohne daß jedoch der Beschuldigte, dem die Fragen über uneheliches Zuhalten bei vorliegenden Inzichten nach wie vor vorgelegt werden dürfen, wegen der Vaterschaft zum Kind richterlich befragt werden darf, als deren Angabe zu dem Polizei-Protokoll gar nicht gehört, und zum Anerkennungs-Protokoll es zu geben lediglich von dessen eigenem Antrieb oder der Nachgiebigkeit in die Privatvor-

stellung der Mutter abhängen muß, wo nicht einer derer in Zusatz 340 ausgedrückten Fälle zur richterlichen Auflage der Anerkennung eintritt. Erscheint nun

3) hierdurch gegen Jemand der Beweis, daß er einer Frauensperson unehelich beigewohnt oder verdächtig zugewandelt habe, so ist er in die deßfalls geordneten bürgerlichen Strafen zu verfällen; hingegen kann dieser Beweis nicht durch Eideszuschiebung oder Eides-Auflage an einen oder den andern Theil hergestellt werden, auch darf er deßfalls nie zur Vaterschaftslast schuldig erklärt werden, sondern es ist nur gegen den, der des einen oder andern überwiesen wird, durch den Ausdruck: «vorbehaltlich gebührender Staats-Entschädigung» das Recht offen zu halten, gemäß dem landrechtlichen Zusatz 762, und dem Einführungs-Edict Art. X, §. 3, wegen Ernährung des Kindes, wenn sie auf öffentliche Kosten fallen sollte, den Rückgriff auf ihn nehmen zu können.

II. Was die Ernährung der unehelich gebornen Kinder betrifft, so ist

4) bei solchen, die von ihren Eltern aus eigenem Antrieb, oder, wo der Fall dazu eintritt, aus richterlicher Anordnung anerkannt sind, solche so lang der gutfindenden Bestimmung derselben überlassen, als lang solche nicht einen Mangel leiden, der von Polizeiwegen einzuschreiten nöthigt;

5) wo ein anerkennender Vater nicht vorhanden ist, hingegen auf dem Wege obiger rechtlichen polizeilichen Untersuchung erhoben wird, daß Jemand in einer solchen Zeit eine Person unehelich beschlafen habe, wo nicht nach Landrechtsatz 314 und 315, wegen zu naher oder zu weiter Entfernung der Geburt von der Beischlafszeit, Einwendung gegen die Vaterschaft bei ehelichen Zeugungen gemacht werden könnte, da hat er dem Staat einen von der gehörigen Gerichtsstelle zu ermessenden Beitrag zum Unterhalt eines solchen Kindes zu bezahlen, so oft die Ernährungslast auf die Staats-, Kirchen- oder Gemeindsmittel fällt, und nicht von der Mutter oder Gutthätern allein bestritten werden kann, oder (letztern Falls) will.

6) Dieser Beitrag soll nicht unter fünfzehn und über acht

und vierzig Kreuzer wöchentlich, je nach dem Vermögen des Beischläfers, ermessen und von diesem bis dahin, daß das zu erziehende uneheliche Kind die Unmündigkeitsjahre zurückgelegt und die Halbmündigkeit im Sinn des VI. Constitutionsedicts, Art. 27, erreicht haben wird, bezahlt werden, so fern nicht durch dessen Absterben oder sonst die Ernährungsnothwendigkeit des Staats früher beseitigt wird; dabei

7) soll nicht leicht und ohne besondere zu den gerichtlichen Acten bemerkte Gründe unter das Mittel der gedachten Ernährungssumme, nämlich unter dreißig zwei Kreuzer herabgegangen werden, so lang der Beischläfer ein Mehreres zu zahlen vermag; im Uebrigen ist das Mehrere nach dem Maaß dessen, was nach der Lage der Mutter von ihr selbst für das Kind gethan werden kann, zu ermessen. Es kann

8) über dieses Ermessen des Betrags der Beitragssumme da, wo einmal, nach §. 3, eine Mannsperson zur Concurrenz schuldig erklärt ist, keinen Rechtsmitteln und keiner Rechtskraft Statt gegeben werden, sondern nur wenn die unteren und mittleren Gerichtsbehörden ungleich ermessen hätten, noch einem Recurs an die oberste Staatsstelle in Justizsachen, welche nach erkundigten Umständen mindern und mehren, auch nach veränderten Verhältnissen das einmal Bestimmte hinauf- oder hinabsetzen kann;

9) würde hingegen, in Gefolg der oben im §. 3 vorbehaltenen rechtspolizeilichen Untersuchung, kein unehelicher Beischlaf, jedoch ein zu der unehelichen Mutter geführter verdächtiger Zuwandel erscheinen, nämlich eine solche mehrfach wiederholte Art der Zusammenkunft, welche außer den gewöhnlichen und sittlich erlaubten Umgangszeiten entweder auf eine verbotene, oder auf eine solche Art, welche dringende richterliche Vermuthungen eines unzüchtigen Vorhabens erweckt, geschehen wäre, so hat ein solcher ein Dritttheil dessen, was er als überwiesener Beischläfer obgedachtermaßen dem Staat zu dessen wegen des Kindes habenden Kosten abzugeben hätte, an solchen zu zahlen;

10) so weit übrigens die Mutter eines unehelichen Kindes die Kosten der Ernährung und Erziehung nicht selbst zu be-

streiten vermag, und solche aus den freiwilligen Beiträgen eines anerkennenden natürlichen Vaters nicht erhalten werden können, so sollen die etwa nöthigen Kindbettkosten zur Hälfte von jenen inländischen Gemeinden, aus welchen die Mutter gebürtig ist, nach Umständen, unter Mittheilnahme jener Gemeinde, in welcher zur Zeit der Schwängerung die Mutter schon geraume Zeit in Diensten gestanden oder ihren ordentlichen Aufenthalt gehabt hat, die andere Hälfte aber von den dazu geeigneten Almosen- oder milden Stiftungs-Cassen; die Ernährungskosten hingegen zur Hälfte ebenfalls von jenen Gemeinden und zur andern Hälfte aus der allgemeinen Staatscasse getragen werden, welchen beiden dagegen die im §. 5 und §. 9 erwähnten Beiträge, wo dergleichen eingehen, auch zu gleichen Theilen zu gut kommen. Wo hingegen

11) die Gemeinden und die milden Stiftungen nicht im Stande sind, jene Kindbettsbedürfnisse und jenen ihren Antheil an den Ernährungskosten aufzubringen, da sind solche ebenfalls auf die allgemeine Staatscasse zu übernehmen, damit die armen Kinder niemals aus Mangel an Mitteln Gefahr laufen, wogegen die betreffenden Bezirks- und Oberhoheits-Beamten Amtshalber zu wachen haben.

Minist. der Justiz, Carlsruhe, den 10. Juni 1809.

b. Regblt. 1812, Nro. 21.

Die Anwendbarkeit der Vaterschafts- und Alimentenklage seit Einführung des Code Napoleon als neues Landrecht betreffend.

Man hat schon öfters wahrgenommen, daß, ungeachtet das neue Landrecht und die dasselbe erläuternde Verordnung vom 10. Juni 1809, im Regierungsblatt XXVII, genau bestimmen, in welchen Fällen dermalen noch im Rechtsweg darauf geklagt werden könne, daß Jemand zum Vater eines unehelichen Kindes erklärt, und zu dessen Ernährung angehalten werde, dennoch einige Aemter die durch diese Gesetze vorgezeichneten Grenzen überschreiten.

Um dieses für die Zukunft zu verhüten, werden hiermit die Aemter auf Folgendes aufmerksam gemacht:

Eine unehelich geschwängerte Weibsperson ist nach dem neuen Landrecht nur noch in dem Fall befugt, gegen ihren

angeblichen Schwängerer darauf zu klagen, daß er zum Vater ihres unehelichen Kindes erklärt werde,

wenn er

a) dieselbe entführt, oder

b) sie kundbarlich bei sich als Beischläferin, das ist: in Absicht auf Zimmer- und Bettgemeinschaft einen solchen Lebensumgang gepflogen hat, wie es nur für Eheleute geziemt; oder

c) wenn er des Beischlafs mit ihr um die Zeit der gesetzlich unterstellbaren Empfängniß freiwillig geständig oder zufällig überwiesen ist, wobei bemerkt wird, daß jene Beischlafsgeständnisse und Beweise, welche im Wege der polizeilichen Untersuchung erhoben werden, nicht zureichen, denn diese sind wohl frei, so lang keine Zwangsmittel gebraucht werden, aber deßwegen nicht freiwillig und zufällig sind jene Beweise ebenfalls nicht, weil sie absichtlich herbeigeführt worden sind. Oder endlich

d) wenn der Beklagte die betreffende Weibsperson erweislich um die gedachte Zeit zum Behuf eines Beischlafs ausser Stand des freien Sinnengebrauchs versetzt hat.

Die Mutter kann ausser diesen Fällen und ausser dem weitern, wenn der Schwängerer unter den gesetzlichen Formen sich zum Vater des unehelichen Kindes freiwillig bekannt hat, gegen diesen auch nicht auf Ernährung ihres unehelichen Kindes klagen, sondern sie muß, wenn sie eignes Vermögen besitzt, ihr Kind aus diesem ihrem Vermögen erhalten. Ist die Mutter vermögenslos, und es finden sich keine Gutthäter, welche die Ernährung ihres Kindes übernehmen, so fällt die Last, dasselbe zu erhalten, zur Hälfte auf die Gemeinde des Geburts- oder Aufenthaltsorts der Mutter, zur Hälfte auf den Staat, oder, wo erwähnte Gemeinde ebenfalls dazu unvermögend seyn sollte, alsdann ganz auf den Staat.

Beide, sowohl die Gemeinde als auch der Staat, sind übrigens befugt, in dem Fall, wenn durch die polizeiliche Untersuchung erhoben worden ist, daß die der Schwängerung beschuldigte Mannsperson die betreffende Weibsperson in einer solchen Zeit unehelich beschlafen habe, wo nach Landrechtsatz

314 und 315, wegen zu naher oder zu weiter Entfernung der Geburt von der Beischlafszeit keine Einwendungen gegen die Vaterschaft bei ehelichen Zeugungen gemacht werden könnten, im Rechtswege gegen ihn aufzutreten, und auf einen von der gehörigen Gerichtsstelle, nach Anleitung der §§. 6 und 7 der Verordnung vom 10. Juni 1809 zu ermessenden Beitrag, zum Unterhalt eines solchen Kindes gegen ihn zu klagen.

Das nämliche Recht steht der Gemeinde oder dem Staate in dem Falle zu, wenn der Beschuldigte zwar nicht des unehelichen Beischlafes, aber doch eines zu der unehelichen Mutter geführten verdächtigen Zuwandels überwiesen ist, nämlich einer solchen mehrfachen Zusammenkunft, welche außer den gewöhnlichen und sittlich erlaubten Umgangszeiten, entweder auf eine verbotene oder auf eine solche Art, welche dringende richterliche Vermuthungen eines unzüchtigen Vorhabens erweckt, geschehen wäre, nur kann die Gemeinde oder der Staat in diesem Fall degen den Beschuldigten auf mehr nicht als auf einen Drittel dessen klagen, was vorgedachtermaaßen er als ein überwiesener Beischläfer der Gemeinde oder dem Staate abzugeben haben würde.

Im Uebrigen ist jede Gerichtsstelle schuldig, sobald eine ledige Weibsperson in Verdacht kommt, daß sie schwanger sey, wegen der daraus offenkundig gewordenen Unzucht, solche in Untersuchung zu nehmen; doch muß der Richter sich bei dieser Untersuchung von aller Nachfrage, wer zu dem unehelichen Kinde Vater sey, enthalten. Gegen eine Mannsperson findet die Untersuchung nur in dem Falle Statt, wenn nicht nur die wegen Verdacht einer Schwangerschaft in Untersuchung stehende Weibsperson unaufgefordert jenen als ihren Schwängerer angegeben hat, sondern auch weiter aus den von der betreffenden Gerichtsstelle vordersamst über den öffentlichen Ruf und Wandel des Beschuldigten einzuziehenden Kundschaften ein gegründeter und ohne unverhältnißmäßige Weitläuftigkeit zu erhebender Verdacht eines unsittlichen Zuwandels, oder unsittlicher Vertraulichkeit zu der in Untersuchung stehenden Weibsperson hervorgeht. Ist dieses,

so ist auch gegen ihn über die Unzucht die Untersuchung nach der für Untersuchungsprozesse vorgeschriebenen Form, jedoch ohne den die Vaterschaft und die Ernährung des unehelichen Kindes betreffenden Civilpunkt zu berühren, so lange fortzusetzen, bis entweder der Ungrund oder die Unerweislichkeit des unehelichen Zuhaltens erhoben ist, oder gegen den Beschuldigten der Beweis erscheint, daß er der in Untersuchung stehenden Weibsperson unehelich beigewohnt oder verdächtig zugewandelt habe. Doch kann dieser Beweis durch Eideszuschiebung oder Eidesauflage an einen oder den andern Theil in diesem polizeilichen Verfahren nie hergestellt werden. In diesem letztern Fall, wenn nämlich jener Beweis geführt ist, gegen beide, und zwar, wo es sich um das erste oder zweite gemeine Unzuchtsvergehen handelt, von den Untergerichten; wenn aber von der Bestrafung der dritten und weitern Unzucht die Rede ist, von dem Hofgericht nach den bestehenden Strafgesetzen das Straferkenntniß zu ertheilen; in diesem ist jedoch weder von der Vaterschaft noch von den Ernährungskosten etwas zu erwähnen, sondern nur der Ausdruck: «vorbehaltlich gebührender Staatsentschädigung» in dasselbe aufzunehmen, um für den Fall, wenn die Ernährung des Kindes auf öffentliche Kosten fallen sollte, den Rückgriff auf den Beschuldigten nehmen zu können.

Diese Erläuterung wird andurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung mit dem Anhang bekannt gemacht, daß dieselbe aus dem Regierbltt. in sämmtliche Provinzialblätter aufzunehmen ist.

Justizministerium. Carlsruhe, den 27. Juni 1812.

2) Die Ernährung der Findlinge betreffend.

Regblt. 1810, Nro. 16.

In Erwägung der Nothwendigkeit einer allgemeinen Bestimmung über die Verpflegung der ausgesetzten Kinder in den landes-, standes- und grundherrlichen Gebieten, wird hiermit, in Betracht, daß dergleichen Findlinge den Waisen ähnlich und mithin auch als solche zu behandeln sind, verordnet: daß die Last ihrer Erhaltung da, wo Waisen- oder

sonstige geeignete Fonds vorhanden sind, auf diese, in Ermanglung derselben auf die Gemeinde oder auf die für Arme überhaupt bestimmte Fonds, und erst in subsidium, wann keine andere Mittel vorhanden sind, auf den Staat zu übernehmen ist. Justiz-Ministerium, Carlsruhe, den 7. April 1810.

3) Behandlung der Kinder unvermöglicher Eltern während der Strafzeit der Eltern.

Regierungsblatt 1810, Nro. 27.

Hierdurch wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die Kinder unvermöglicher Verbrecher, während dieselben ihre Strafe im Zucht-, Arbeitshause oder im Gefängniß, oder auch durch öffentliche Arbeit erstehen müssen, in Ansehung der Unterhaltung gleich den Findlingen (Regierungsbl. Nro. XVI, vom 21. April d. J.) behandelt werden sollen.

Ministerium des Innern. Carlsruhe, den 2. Juli 1810.

III. Von Unterstützung und Versorgung verschiedener Klassen von Armen und Kranken durch Staatsanstalten.

1) Unterstützungen aus dem Gratialfonds.

Regblt. 1832, Nro. 59. Min. d. Innern vom 9. Okt. 1832. *)

In Folge einer Ermächtigung aus dem großherzoglichen Staatsministerium vom 13. Sept. d. J., Nro. 2632, die

---

*) Die Bitten um Unterstützungen aus dem Gratialfonds berühren zwar nicht, oder doch nur selten, die Geistlichen, doch werden sie in vorkommenden Fällen, denen, die eine Ansprache an diesen Fonds zu machen haben, die nöthige Anleitung geben, wann und wo ihre Bitte vorzutragen seye. Nach der in obigem Erlaß angerufenen Verfügung des hohen Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1829, Nro. 7018, haben die Regierungen ihre Vorlagen an das Ministerium des Innern längstens bis Mitte des Monats Mai zu machen, weßwegen es nicht zu frühe ist, wenn schon im März derartige Bitten dem Amte vorgetragen werden. Sie enthalten, analog der den Regierungen vorgeschriebenen Norm, folgende Rubriken in tabellarischer Form: 1) Ordnungszahl. 2) Ort. 3) Amt. 4) Namen der

Unterstützungen aus dem Gratialfonds betreffend, wird Folgendes zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

§. 1. Einen Anspruch auf Unterstützung aus dem Gratialfonds haben in der Regel: 1) diejenigen Personen, auf welche, obschon sie in dem öffentlichen Dienst mit einem ständigen Gehalt und nicht bloß als Taglöhner angestellt waren, das Staatsdiener-Edict keine Anwendung findet, Falls sie durch Alter oder Kränklichkeit dienstunfähig geworden und unterstützungsbedürftig sind, auch keine Pension aus Staats- oder andern Mitteln beziehen, und in keinem bürgerlichen Verhältniß zu einer Gemeinde stehen. 2) Wittwen dieser Angestellten, bei welchen gleiche Verhältnisse eintreten. 3) In gleichem Fall und unter gleichen Umständen die Wittwen der Advocaten, der Theilungscommissarien, Actuarien und praktischen Aerzte.

§. 2. Ausnahmsweise können Unterstützung aus dem Gratialfonds erhalten: 1) die obgedachten Diener und die obgedachten Wittwen, die bürgerliche Rechte in einer Gemeinde haben, wenn sie urkundlich nachweisen, daß die Unterstützung, welche sie aus den Ortscassen, gleich andern mit ihnen in gleich dürftiger Lage befindlichen Gemeindebürgern oder deren Wittwen erhalten, wegen Unfähigkeit zu eigenem Verdienst zu ihrem und ihrer Familie Unterhalt nicht zureicht. 2) Vermögenslose und erwerbsunfähige Staatsdienerswittwen, welche aus der Wittwencasse, dem Staatsdiener- und dem Gnaden-Pensionsfonds, oder aus andern geeigneten milden Fonds, nicht wenigstens einen Gehalt von fünfzig Gulden im Ganzen beziehen. Dieser Mindergehalt kann, nach Lage der Umstände, bis auf den angegebenen Betrag, und in ausserordentlichen und dringenden Fällen, namentlich bei einer großen Anzahl unerzogener Kinder, bis auf 100 Gulden erhöht werden.

Unterstützungsbedürftigen. 5) Derselben Verhältnisse, als: Alter, Erwerbsfähigkeit, Gesundheit oder Kränklichkeit, bürgerliche oder staatsbürgerliche Ansässigkeit der Petenten, Anzahl der Kinder, deren Alter, Pensionsbezug, in welchem Betrag, aus welchem Fonds — des Petenten sowohl als der Kinder. 6) In Antrag gebrachte Summen. Vergl. Anz.-Blt. des Kinz. M. u. Pfinz-Kr. 1829, Nro. 61.

3) Die Kinder verlebter Staatsdiener im Fall der Dürftigkeit und geistigen oder körperlichen Gebrechlichkeit, sofern deren Pensions-Bezug durch das eingetretene 18. Lebensjahr aus Staats-, Wittwen- und andern milden Fonds aufgehört hat.

§. 3. Als Maximum der Unterstützung aus dem Gratialfonds wird die Summe von Einhundert Gulden bestimmt.

§. 4. Keine Unterstützung wird mehr für ständig verwilligt, sie ist jederzeit widerruflich, und die Gesuche um solche müssen alljährlich bei den Aemtern eingereicht werden.

Vorstehende höchste Entschließung wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, hinsichtlich der Behandlung der eingekommenen Gesuche um Unterstützung aus dem Gratialfonds und der Anträge von Seiten der Kreisregierung auf Sistirung oder Aufbesserung ständiger Gratialien, es bei den von dießseitiger Stelle durch General-Verfügung vom 30. Juni 1829, Nro. 7018, vorgeschriebenen, von den ehemaligen Kreisdirectorien durch die Anzeigeblätter bekannt gemachten Bestimmungen, sein Bewenden behalte.

2) Unterstützung aus dem Landalmosen *).

Regier. d. M. Rh. Kr. d. d. Rastatt, den 25. Okt. 1833, Nr. 23,232.

Reproduction der Acten über die Vertheilung der Landalmosengelder und des dießfalls von der Communrevision übergebenen Vortrags. Beschluß: Dem großherz. Bezirksamt N. wird hiermit eröffnet, daß man, theils zur Vereinfachung der Sache, theils zur Sicherung der statutengemäßen Verwendung der Landalmosengelder, die bisherige Behandlungsart der Vertheilung abzuändern und dagegen folgende Anordnung zu erlassen sich bewogen gefunden.

---

*) Die Evangelischen des baden-durlachischen Landestheiles mit den Herrschaften Mahlberg und Hanau-Lichtenberg haben Ansprache an das Landalmosen. Man vergl. Gerstlacher's Samml. aller bad.-durl. Verordnungen, II. Theil, pag. 73. Zehntes Org.-Ed. Art. 6 und 7. Roman §. 292. Alphabet. Realauszug Theil II., Art. Landalmosen. Hauptsächlich durch Ablieferungen aus den Ortsalmosen und durch Einwurf von Einkaufssummen haben die ebengenannten Landestheile ihre Ansprache begründet. —

1) Mit dem Ablauf des Rechnungs-Unterstützungsjahres wird künftig von Seite der Kreisregierung das volle Betreffniß eines jeden bezugsberechtigten Amtes von den Landalmosengeldern durch das Anzeigeblatt verkündigt.

2) In den ersten 8 Tagen nach der Erscheinung dieser Verkündigung haben die großherzogl. Ober- und Bezirksämter die Subrepartition unter die concurrirenden Gemeinden nach der Seelenzahl zu bewirken, und diese gleichfalls durch das Anzeigeblatt öffentlich bekannt zu machen.

3) In den nächsten 14 Tagen nach letzterer Bekanntmachung hat der geistliche und weltliche Ortsvorstand, unter Zuzug des Gemeinde- und Kirchengemeinderaths, zu untersuchen, ob in der Gemeinde, ihr angehörige, Individuen sich befinden, die aus einer der drei unten angegebenen Ursachen eine Ansprache auf Unterstützung aus den Landalmosengeldern zu machen haben. Es sollen nämlich, nach dem alphabetischen Auszuge Theil II, «Landalmosen», diese Gelder a) zur Bezahlung der Curkosten für arme Kranke; b) zur Verpflegung armer Preßhafter; c) und ein kleiner Theil zu Schulbüchern für arme Kinder verwendet werden. Diese Grundbestimmungen dürfen unter keinem Vorwande bei jener Untersuchung außer Acht gelassen werden. Ueber den Erfund muß ein tabellarisches Verzeichniß nach dem vorliegenden Muster aufgestellt, so weit nöthig, belegt und mit den Unterschriften der Vorstände und der anwesenden Rathsmitglieder beurkundet, sofort dem Ober- oder Bezirksamt zur Revision und Bestätigung vorgelegt werden. — Sind qualificirte Personen da, so wird ihnen die ausgemittelte Unterstützung, nach zweckmäßiger Eintheilung, abgereicht; im andern Falle fließt das Almosengeld in die Almosencasse, und wo keine solche besteht, in die Gemeindecasse, weil diese ohnedieß die Obliegenheit hat, für die Hülfe bedürftiger Gemeindegenossen die nöthige Unterstützung in vorkommenden Fällen abzureichen. Aus eben diesem Grunde haben aber auch die oben erwähnten Vorstands- und Rathsglieder bei Prüfung der subjectiven Verhältnisse genau darauf zu sehen, daß kein Mißbrauch mit den Almosengeldern gemacht werde.

4) Werden die Landalmosengelder zum Theil oder ganz der Almosen- oder Gemeindscasse zugewiesen, so ist von Seiten der Ober- und Bezirksämter dem Kirchen- oder weltlichen Gemeinderath die gehörige Notification zur Eintragung in die Notabilienbücher zu ertheilen.

5) Für den richtigen Vollzug dessen sind die großherzogl. Ober- und Bezirksämter, beziehungsweise geistliche und weltliche Ortsvorstände, verantwortlich, welch letztere die Zahlungsbescheinigungen den Bezirksämtern vorzuzeigen und nach beigesetztem «vidit» aufzubewahren haben. Das großherzogl. Bezirksamt hat diese Verordnung den geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten der betreffenden Gemeinden zur genauen Befolgung mitzutheilen, und sich pünktlich darnach zu richten, wovon man sich von Zeit zu Zeit durch Einforderung und Einsicht der Amts- und Gemeinderathsacten zu überzeugen vorbehält. J. A. d. d. von Stockhorn.

Bezirksamt . . . . . Gemeinde . . . .

Verzeichniß

jener Gemeindegenossen, die sich um Unterstützung aus den Land-Almosengeldern gemeldet haben oder solcher bedürftig sind.

Ordnungszahl.	Namen der Hülfsbedürftigen.	Der Unterstützung:			Gründe der Unterstützung und sonstige Bemerkungen.
		Art.	Summe.		
			fl.	kr.	

3) Unterstützungen aus der Waisenhauscasse *).

Direct. des Kinzigkr. d. d. Offenburg, den 16. Febr. 1828, Nr. 1943.

An das Amt. N.

Da die Herstellung einer bestimmten Ordnung hinsichtlich der Gesuche um Beneficien aus dem baden-durlachischen Waisenfonds durch die bei einzelnen Fällen bisher ertheilten Vorschriften nicht zu erreichen war, so hat das großherzogl hohe Ministerium des Innern, mit Erlaß v. 8. l. M., Nr. 1217, Folgendes zur allgemeinen Nachachtung zu verfügen sich veranlaßt gefunden:

1) Die Gesuche um Waisenbenefieien sind, wie bisher, in jeder berechtigten Gemeinde bei dem Pfarramte und dem weltlichen Ortsvorstande anzumelden, von diesen in einer Tabelle nach anliegendem Formular zu verzeichnen, solche gemeinschaftlich zu beurkunden, und halbjährig, nämlich auf den 1. April und 1. Okt., ohnfehlbar dem Amte vorzulegen.

2) Das Amt sammelt diese Tabellen, unterwirft solche einer vorläufigen Durchsicht und sendet jene, worin es unrichtige oder unvollständige Einträge findet, zur Verbesserung zurück, ohne die Einsendung der übrigen, welche jedenfalls zwischen dem 1. und 23. gedachten Mts. an das Kreisdir. zu geschehen hat, aufzuhalten. Die Fertigung einer ämterweisen Uebersicht kann für die Zukunft unterbleiben, das Amt N. hat sogleich hiernach das Nöthige an die geistlichen und weltlichen Ortsvorsteher der betreffenden Gemeinden zu verfügen, damit erstmals auf den 1. April d. J. nach dieser Ordnung verfahren werde.

Durch h. Erl. d. Min. d. J. v. 16. Juni 1830, Nr. 6823, wurde eröffnet, daß in den eingereicht werdenden Tabellen bei den Kindern, welche außer den Bewerbern noch im elterlichen Haus Unterhalt haben, die Geburtstage derselben und noch ferner pflichtmäßig angezeigt seyn müßte, ob und welche Unterstützung die Familie aus einem öffentlichen Fonds schon

---

*) Berechtigt zu Unterstützungen aus der Weisencasse sind diejenigen evangelischen Landestheile, welche auch Ansprache auf Unterstützungen aus dem Landalmosen haben. S. Anmerk. zum vorhergehenden Artikel.

Bezirksamt . . . . . Ort . . . . . .

Verzeichniß
über die Gesuche um Waisenbeneficien auf den 1. April 183

Amt.	Heimat oder Geburtsort.	Der Bewerber.				Eltern.	deren Todes-		Geschwister im elterlichen Unterhalt.	deren Geburts-		Vermögen vorbeschriebener Kinder und des lebenden Elterntheils.	Besondere Bemerkungen.
		Namen.	Geburts-		Religion		Tag	Jahr		Tag	Jahr		
			Tag	Jahr									

genieße. Auch sollen die Tabellen schon vor dem 1. März und 1. Sept. den Aemtern vorgelegt werden. Der h. Erl. des Min. d. J. v. 23. Jan. 1832, Nr. 676, wiederholt den letzten Theil dieser Vorschrift mit den Worten, es solle ja nicht unterlassen werden, bei jedem einzelnen Adspiranten zu bemerken, ob er schon ein Beneficium oder sonst Unterstützung beziehe. Durch h. Beschluß des Min. d. Inn. v. 14. Sept. 1829, Nr. 9703, wurde, vom 23. April 1829 an, das Beneficium von 15 auf 10 fl. für dermalen, «wegen verminderten Revenüenertrags», herabgesetzt. Ein solches Waisenbeneficium wird, nach Regblt. 1803, Nr. 9, ohne Rücksicht auf frühere oder spätere Confirmation, bis zum Tage des vollendeten 14. Jahres für beide Geschlechter bewilligt. Die von den Pfarrämtern auszustellenden Lebensatteste für die Waisenbeneficiale sollen, nach h. Erlaß des Min. d. Innern v. 10. Jan. 1831, Nr. 434, Vor- und Zunamen der Beneficialen erhalten.

4) August-Georg-Stiftung zur Errichtung von Armen-Apotheken.

Anzblt. d. M. Rh. Kr. 1833, Nr. 6. Erlaß der Reg. dieses Kr. v. 21. Dez. 1832, Nr. 22959 – 60.

Die Stiftung des höchstsel. Herrn Markgrafen August Georg zu Baden zum Behuf der Errichtung von Armen-Apotheken in der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Baden, mit einem ursprünglichen Capital von 12,000 fl., ist durch Verfüg. des großh. h. M. d. J. v. 17. Aug. d. J., Nr. 11,076, der Verwaltung der dießseitigen Stelle übertragen worden. Nach dem ausdrücklichen Willen des höchstsel. Stifters beschränkt sich diese Stiftung nur auf die ehemalige mittlere Markgrafschaft mit Einschluß der Grafschaft Eberstein und der Herrschaft Staufenberg, Mahlberg und Kehl, und soll in diesem Bezirk allen Gemeinden ohne Unterschied des Standes und der Religion, jedoch nur allein auf dem Lande, nicht aber in den Städten, zu gut kommen.

Für das Rechnungsjahr $18^{31}/_{32}$ waren 500 fl. zu verleihen, welche nach besondern, den Aemtern und Physikaten zugegangenen Verfügungen zu vertheilen waren. (Hier folgt nun

die Repartition für den gedachten Jahrgang, welche an diesem Orte übergangen werden kann.)

5) Unterstützung aus dem Lehrgelderfonds.

Nach h. Erl. d. Min. d. J. v. 28. Aug. 1829 (vergl. Anzblt. d. Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1829, Nr. 79 und 80) wurden die in 600 fl. bestehenden Unterstützungen aus dem allgemeinen Lehrgelderfonds zur Vertheilung den Kreisdirectorien überlassen. Bei dieser im Monat Junius jeden Jahres Statt findenden Vertheilung sollen berücksichtigt werden: 1) Kinder dürftiger Wittwen; 2) Kinder armer Bürger aus Städten, welche nach ihrer Erziehung und Lage nicht zum Feld- und Ackerbau zu gebrauchen sind; 3) Söhne von Staats- und andern Dienern, so wie von Soldaten, unter welchen sämmtliche Concurrenten; 4) auf die Dürftigsten, Fähigsten, und zur anderweitigen Lebensart, besonders dem Ackerbau mindest Geeigneten, und auf Handwerke Rücksicht genommen werden soll, welche besondere Begünstigung und Aufmerksamkeit verdienen. Der ehemalige Unterschied zwischen alt- und neubadischen Staatsangehörigen hört, wie sich von selbst versteht, bei Vertheilung dieser Lehrgelder auf. Sie darf bloß nach obigen Grundsätzen, besonders nach §. 1 und 4 vorgenommen werden. Bei der Beschränktheit der vorhandenen Unterstützungsmittel aber ist dafür zu sorgen, daß die Gesuche unvermöglicher Lehrlinge um Lehrgelder-Unterstützung sich durch längeres Einstehen in die Lehre bei ihren Meistern vermindere. Von den verwilligten Unterstützungen dürfen für Aufdingen und Ledigsprechen keine Gebühren in die Zunftcasse bezahlt werden. Ueber jedes einzelne Gesuch sind die Berichte des einschlagenden Pfarramtes und Ortsvorstandes zu erheben (nach obigem Anzblt., Nr. 79, welches die Verkündung des Kinzigkreisdir. enthält; die Verkündung des Murg- und Pfinzkr. in Nr. 80 desselb. Blattes erwähnt dieser Mitwirkung der Geistlichen nicht). Die Gesuche sind noch vor dem Monat Mai bei Amt einzureichen.

Auf h. Erl. des Min. d. J. v. 25. Juni 1832, Nr. 8664, verkündet die Reg. d. M. Rh. Kr. in ihrem Anzblt. 1832, Nr. 61, daß der sie treffende Antheil an gedachten Lehrgelderfonds 178 fl. betrage, den sie nach der Seelenzahl der Aemter repartirt. Das Ratum wird unmittelbar von der Generalstaatscasse an die Aemter versendet, und ihnen, unter Berufung auf obige Grundsätze, die Vertheilung überlassen, mit der weitern Verfügung: In wie weit solche Bewilligungen nicht hinreichen, sind die weiter erforderlichen Zuschüsse nach den bestehenden Normen aus geeigneten Localfonds zu schöpfen, resp. geeigneten Falls die weitern Anträge zu stellen, oder nach Umständen dahin zu wirken, daß durch Bestimmung einer längern Lehrzeit der mangelnde Lehrgeldsbetrag abverdient werde.

6) Aufnahme in das Taubstummen-Institut zu Pforzheim. *)

a. Regblt. 1826, Nro. 20. Statuten für das Taubstummen-Institut in Pforzheim.

Art. 1. Für die taubstumme Jugend im Großherzogthum Baden soll eine Erziehungs- und Bildungsanstalt in Pforzheim bestehen.

Art. 2. Dieses Institut ist aber vorzüglich für arme Taubstumme bestimmt.

Art. 3. Die Zahl aufzunehmender armer Taubstummen richtet sich jeweils nach den Kräften des allgemeinen Arbeitshauses und nach dem besondern Fond des Taubstummen-Instituts.

Art. 4. Für arm sind zu achten, welche aus Local- oder aus andern öffentlichen Fonds Unterstützungen erhalten haben oder

---

*) Weitere Nachrichten über diese und die folgende Anstalt finden sich in den Einladungs- und Denkschriften, die jeweils von den Directionen und Hauptlehrern dieser Staatsanstalten auch an die Pfarrämter zur Kenntnißnahme gegeben werden. Vergleiche auch meine Schrift: Ueber die Versorgung der Armen, Irren, Taubstummen, Blinden und Gebrechlichen im Großherzogthum Baden durch Landes-, Bezirks- und Ortsanstalten. Offenburg 1832. Hier kann nur die Rede von diesen Instituten seyn, als es sich um die Bedingungen der Aufnahme handelt, deren Kenntniß den Geistlichen zur gehörigen Begründung von etwaigen Anträgen nöthig seyn kann.

doch nach den bestehenden Unterstützungs-Regulativen eine Beihülfe daraus hätten erhalten müssen, wenn die Kräfte des Fonds zugereicht hätten.

Art. 5. Die Recipienden dürfen der Regel nach nicht unter 7 und nicht über 12 Jahre alt seyn.

Art. 6. Den ersten Anspruch zur Aufnahme haben arme Waisen, wofür auch jene zu achten sind, deren Eltern unbekannt — und deren Unterhalt einer öffentlichen Casse, oder den Gemeinden, wo sie geboren oder aufgefunden worden sind, zu Last fielen — diese können von 6 Jahren bis nach einem zurückgelegten Alter von 14 Jahren aufgenommen werden.

Art. 7. Kinder, die blind und taubstumm zugleich sind, oder mit einer ansteckenden Krankheit behaftet, oder ganz bildungsunfähig sind, können nicht aufgenommen werden.

Art. 8. In Gemäßheit vorstehender Artikeln muß für jedes Kind, welches zur Aufnahme in Vorschlag gebracht wird, ein unentgeldlich auszufertigender Taufschein, ein Vaccinations-Zeugniß und ein Armuths-Zeugniß angelegt werden.

Art. 9. Die Zeit des Unterhalts und des Unterrichts ist für Knaben zu 6, für Mädchen zu 5 Jahren bestimmt.

Art. 10. Vermögliche können nur, so weit noch Raum über den, welchen die Zahl aufzunehmender Armen erheischt, übrig ist, gegen Bezahlung, die sich nach Zeit und Vermögensverhältnissen bestimmt, aufgenommen werden. In so fern aber Eltern oder Vormünder für Kost und Quartier in der Stadt sorgen wollen, und nur wünschen, daß die taubstummen Kinder an dem Unterricht Theil nehmen, soll denselben hierin willfahrt werden.

Art. 11. Die Aufnahme und die Entlassung vermöglicher Taubstummen ist an keine Zeit gebunden.

Art. 12. Der besondere Zweck dieser Anstalt ist, die aufgenommenen Kinder zur Ton- und Schreibsprache zu bringen, die Zeichensprache darf nur für den äussersten Nothfall zugelassen werden.

Der allgemeine Zweck der Anstalt ist, die Kinder in Beziehung auf Religion und Gewerbschaft zu bilden, so daß sie

nach ihrer Entlassung erbaulich und selbstständig leben, oder doch bei irgend einem Dritten Unterkunft und Nahrung finden können.

Art. 13. Rücksichtlich der gewerbschaftlichen Bildung steht das Taubstummen-Institut mit dem allgemeinen Arbeitshause in engster Verbindung — die Taubstummen müssen, so weit es der ihren organischen Mängeln gewidmete besondere artistische Unterricht zuläßt, die Stunden des gewerbschaftlichen Umtriebes im Arbeitshause mit einhalten.

Art. 14. Für den allgemeinen Elementar- und Religions-Unterricht und für den speciellen künstlichen Unterricht soll immer ein Hauptlehrer und ein Unterlehrer angestellt seyn; Ersterer hauptsächlich für die heilsame Einwirkung auf die organischen Defecte — dieser hauptsächlich für den Elementar- und Religionsunterricht — in den beiden christlichen Confessionen gemeinschaftlichen Glaubens- und Sittenlehren; in den Unterscheidungslehren aber, und zur Vorbereitung auf die Confirmation schreitet der Geistliche der Confession zur Zeit ein, wo der Taubstumme wenigstens für die Schreibsprache schon empfänglich ist.

Statuten für das allgemeine Arbeitshaus.

Art. 1. Das allgemeine Arbeitshaus besteht neben dem Taubstummen-Institut in Pforzheim.

Art. 2. Zwei Hauptabtheilungen bilden die technischen Einrichtungen des Hauses. Eine bestimmt nach dem Bedarf eines polizeilichen Strafhauses, und Eine nach dem Bedarf einer moralisch gewerbschaftlichen Bildungsanstalt und zugleich als Unterstützungsanstalt für Taubstumme.

Art. 3. Die Abtheilung für polizeiliche Sträflinge soll wieder eine Abscheidung zum leichten und strengen Gewahrsam, nach Sinn und Zweck des Edicts vom 22. Juni d. J., Regblt. Nr. 17, und nach den individuellen Verhältnissen der Sträflinge, haben.

Art. 4. Die ganze polizeiliche Strafanstalt soll nicht nur nach den für sie bestimmten besondern Gebäuden, sondern auch in kirchlich-, gewerbschaftlich- und domesticalischer Hin-

sicht von der reingewerbschaftlichen Anstalt so streng abgeschieden seyn, daß nicht einmal ein Zugang aus diesen in jene, viel weniger eine Arbeit in Gemeinschaft mit diesen Statt finden soll.

Art. 5. Die gewerbschaftliche Bildungsanstalt ist vorzüglich bestimmt:

a. Arme Kinder darin zu verpflegen, moralisch und gewerbschaftlich bis zum Grad einer Nahrung gewährenden Selbstständigkeit zu bilden;

b. Neben den gewöhnlichen Gewerben auch solche in Gang und Aufnahme zu bringen, welche eine sorgfältigere und künstlichere Verarbeitung der landwirthschaftlichen Producte und eine Verminderung der Abhängigkeit von ausländischer Industrie gewähren.

Art. 6. Die Zahl der aufzunehmenden armen Kinder wird, ausser den Taubstummen, auf sechzig, halb männlichen, halb weiblichen Geschlechts bestimmt.

Art. 7. Die Recipienden dürfen nicht unter 9 und nicht über 13 Jahre alt seyn.

Art. 8. Was Art. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 für die Taubstummenanstalt verordnet ist, gilt auch für die allgemeine Arbeitsanstalt, auch die Dauer des Aufenthalts in dem Arbeitshause ist dieselbe, wie in dem Taubstummen-Institut (Art. 9).

Art. 9. Für den Elementar- und Religionsunterricht im Arbeitshaus wird ein eigener Unterlehrer angestellt; rücksichtlich der Unterscheidungslehren gilt dasselbe, was Art. 14 der Statuten für die Taubstummenanstalt geordnet ist.

Art. 10. Der jeweilige katholische Pfarrer in Pforzheim, und einer der evangelischen Geistlichen daselbst, haben alle pfarrlichen Rechte und Obliegenheiten über das Gesammtpersonal in den beiden Instituten, jeder über seine Confessionsverwandte.

Art. 11. In den, beiden christlichen Confessionen gleich angehörigen moralischen und religiösen Gegenständen bilden sie mit dem Hauptlehrer, mit dem Haus- und mit dem Fabrikvorsteher einen Synod, der von 6 zu 6 Wochen gehalten

werden soll, wenn nicht eilende außerordentliche Fälle auch eine außerordentliche Berathung erheischen.

Art. 12. Die Kinder katholischer Confession gehen unter Aufsicht in die katholische Pfarrkirche, und die evangelischer Confession in die sogenannte Waisenhauskirche.

Für das Personal im polizeilichen Strafhause wird besonderer Gottesdienst gehalten, worüber sich die beiden Hauspfarrer zu benehmen haben, damit der pfarramtliche Beruf für die Stadtparrochianen darunter nicht leide.

Art. 13. In der Stadt Pforzheim soll immer ein eigenes Comité aus Fabrik-, Handlungs- und Oekonomieverständigen bestehen, welche den Hausverwaltern auf deren Verlangen mit Rath und That an die Hand gehen.

Art. 14. Die Immediatcommission soll sich ein Mal im Jahr nach Pforzheim begeben, und, mit Zuziehung des Oberamtsvorstandes, der beiden Hauspfarrer und des städtischen Comité, genaue Einsicht von Haus-, Schul-, Kirchen-, Fabrikations- und Rechnungswesen nehmen, die nöthigen Anordnungen, so weit solche in ihrer Competenz liegen, auf der Stelle treffen, und darüber sowohl, als über das, was zu höherer Entscheidung auszusetzen ist, Bericht erstatten.

Vorstehende Statuten werden auf höchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, sofort die Kreisdirectorien und die Stadtdirection Carlsruhe aufgefordert, ihre Vorschlagsberichte längstens bis zum 12. Sept. d. J. an die unterzeichnete Immediatcommission gelangen zu lassen.

Carlsruhe, den 2. August 1826.

Großherzogl. badische Immediatcommission des allgemeinen Arbeitshauses und des Taubstummen-Instituts.

Frhr. v. Sensburg. Vdt. Bürgin.

b. Regblt. 1828, Nro. 1. Min. d. J. v. 27. Nov. 1827. Das allgemeine Taubstummen- und Arbeits-Institut zu Pforzheim betreffend.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, vermöge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 15. d. M., Nro. 1560, in Betreff des allgemeinen Taubstummen- und Arbeits-Instituts zu Pforzheim, gnädigst

zu genehmigen geruht, daß von den bei letzterer Anstalt beabsichtigten Zwecken,

1) jener der Bestrafung durch Einsperrung und Zwangsarbeit für gewisse, durch die höchste Verfügung vom 22. Juni 1826 besonders bezeichnete polizeiliche Vergehen vor der Hand, und

2) jener der Unterrichtung und gewerbschaftlichen Bildung taubstummer Personen unbedingt beibehalten werden solle; daß aber dagegen:

3) jener der moralischen und gewerbschaftlichen Bildung aufzunehmender jungen Pfleglinge aufzugeben, die vorhandenen Pfleglinge, so wie es sich thun läßt, nach und nach bei Handwerkern unter zu bringen, und, statt derselben, künftig die Unterbringung und Beschäftigung heimathloser, arbeitsfähiger, armer Personen, und die Beschäftigung arbeitsscheuer Inländer in der Arbeitsanstalt anzuordnen sey.

Was aber das Taubstummen-Institut betrifft, so haben Se. königliche Hoheit gnädigst genehmigt, daß dasselbe in der Art fortbestehen solle, daß es von der Arbeitsanstalt getrennt werden, und mit letzterer nur den Verwalter und Verrechner, der aber eine besondere Rechnung über dieses Institut zu führen hat, gemein haben, und die Zöglinge des Taubstummen-Institutes in den für sie geeigneten Arbeitszweigen zum Unterricht in der Arbeitsanstalt zugelassen werden sollen.

c. Anz.-Blt. d. M. Rh. Kr. 1833, Nro. 31. Reg. d. M. Rh. Kr. d. d. Rastatt den 6. April 1833, Nro. 753. Die Aufnahme und Entlassung von Zöglingen des Taubstummen-Instituts zu Pforzheim betreffend.

Das großherzogliche h. Min. d. J. hat unterm 1. März d. J., Nro. 1267, in Beziehung auf die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge in das Taubstummen-Institut zu Pforzheim, folgende nähere Vorschriften ertheilt: 1) die Zöglinge des Instituts theilen sich in innere und auswärtige. Die Ersteren erhalten Wohnung, Nahrung, Verpflegung und Kleidung in der Anstalt, die Letzteren nehmen nur Antheil an dem Unterricht. 2) Die inneren Zöglinge werden theils gegen Bezahlung einer Pension, theils unentgeldlich aufge-

nommen. 3) Die Zahl der Freiplätze bleibt im mindesten Betrage auf 25 bestimmt. Die von vermöglichen Zöglingen zu entrichtende Pension wird auf 100 fl. bestimmt. 4) Es finden Aufnahmen für ganze, viertel, halbe und dreiviertel Freiplätze Statt. In den letzten drei Fällen also gegen Bezahlung einer geminderten Pension von 25 fl., beziehungsweise 50 fl. und 75 fl. 5) Die Vermehrung der Gesammtzahl der Freiplätze hängt von dem jeweiligen ökonomischen Zustand der Anstalt ab. 6) Die Zahl der aufzunehmenden Zöglinge wird, nach Maaßgabe des dermaligen disponibeln Raumes, auf 40 bestimmt. 7) So weit über die vorhandenen Plätze nicht zu Gunsten Armer oder minder Vermöglicher, mittelst Bewilligung eines ganzen, viertels, halben oder dreiviertels Freiplatzes disponirt werden kann, sind Vermögliche gegen Bezahlung derselben Pension aufzunehmen. 8) Wenn die Zahl der vermöglichen Aspiranten, welche ihre Eltern oder Versorger nicht lieber in einem Privathause unterbringen, und nur an dem Unterrichte Theil nehmen lassen wollen, größer ist, als die Zahl der vacanten Plätze, so haben die minder Wohlhabenden die Aufnahme in die Anstalt vorzugsweise anzusprechen. 9) Dem Vorstande der Anstalt ist gestattet, einen oder zwei Zöglinge in seine Wohnung in Kost und Verpflegung aufzunehmen, welche als Auswärtige nur an dem Unterricht der Anstalt Antheil nehmen. 10) Der regelmäßige Austritt der Zöglinge wird auf den 1. Juni, nach Vollendung des sechsten Jahrscurses, bestimmt. 11) Die Mittheilungen der Regierungen über die Aufnahmsgesuche sollen längstens bis zum 1. April jeden Jahres geschehen. 12) Die Aufnahmen erfolgen in einer gemeinschaftlichen Berathung des Verwaltungsraths und Vorstands. 13) Zur ganz unentgeldlichen Aufnahme eignen sich vorzugsweise arme Waisen und solche Arme, welche unbemittelten Gemeinden oder solchen Gemeinden angehören, die für bereits aufgenommene Zöglinge Beiträge leisten, und nicht unter die größeren Städte gehören. Die taubstummen Kinder unbemittelter, aber nicht so dürftiger Eltern, daß sie eine ganz unentgeldliche Aufnahme oder aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln einen Bei-

trag ansprechen könnten, sind, mit Rücksicht auf die Vermögensatteſtate und nach den Kräften des Institutsfonds, gegen Bezahlung einer geminderten Pension von 50 fl. oder 25 fl., aufzunehmen. Für Arme, welche der Institutsfond nicht erlaubt ganz unentgeldlich aufzunehmen, und für welche Gemeinden oder Stiftungen eintreten, sind jedenfalls viertel oder halbe Freiplätze vorzubehalten, das Gleiche gilt von solchen, welche von Gemeinden oder Stiftungsverwaltungen einer theilweisen Unterstützung bedürftig gehalten werden, und deren geminderte Pension von 25 fl. oder 50 fl. theils aus Gemeinde- oder Stiftungsmitteln, theils aus eigenem Vermögen angeboten wird. 14) Die Vorstände und der Verwaltungsrath werden sich auf Ansuchen mit den Eltern oder Versorgern der auswärtigen Zöglinge des Instituts benehmen, für dieselben bei ehrbaren Bürgerfamilien, gegen billige Bedingungen, Wohnung und Verpflegung ausmitteln, und, wo es gewünscht wird, sie unter besondere Aufsicht eines Mitglieds des Verwaltungsraths stellen. 15) Bei jeder Entlassung eines Zöglings ist dem betreffenden Bezirksamt anzuzeigen, zu welchem Berufe oder welcher Beschäftigung derselbe vorzugsweise tauglich oder zu bestimmen sey, um ihn in den Stand zu setzen sich seinen künftigen Unterhalt zu erwerben. Indem man diese Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß bringt, fordert man in Bezug auf obigen §. 11, sämmtliche großherzogliche Ober- und Bezirksämter auf, deren Bericht über Aufnahmen in's Taubstummen-Institut jeden Jahres längstens bis Mitte März hieher zu erstatten.

d. Anzblt. d. M. Rh. Kr. 1833, Nr. 13. — Regier. d. M. Rh. Kr. d. d. Rastatt, den 29. Jan. 1833, Nr. 2212. Die Fortbildung und Fürsorge für die aus dem Taubstummen-Institut entlassenen Zöglinge betreffend.

Zufolge Verfügung großherzogl. h. Min. d. J. v. 4. Jan. 1833, Nr. 26, wird hiermit Folgendes verordnet, und zur pünktlichen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht: Nach vorliegendem Bericht des Vorstandes des Taubstummen-Instituts in Pforzheim soll der Zweck dieser wohlthätigen Anstalt großen Theils durch den Mangel an angemessener

Fürsorge für die aus derselben entlassenen Zöglinge verfehlt werden. Statt die Zöglinge, welche nach ihrer Entlassung die gehörige geistige Ausbildung erlangt haben, um sich die zur Ausübung eines Gewerbs oder irgend einer ihren Unterhalt sichernde Beschäftigung befähigen zu können, in die Lehre zu geben, oder zu solchen Beschäftigungen anzuhalten und heranzuziehen, werden sie bisweilen, aus unzeitiger Nachsicht, ihrem Hange zur Unthätigkeit überlassen, oder, um die Kosten ihrer Befähigung zu einem nützlichen Gewerbe zu ersparen, in ihrer weitern Erziehung vernachlässigt, oder gar als ein Mittel benutzt, das Mitleid zu erregen, und die Mildthätigkeit der Wohlhabenden anzusprechen. Um die Erreichung des wohlthätigen Zwecks der Taubstummen-Anstalt mehr zu sichern, bedarf es daher der nähern Aufsicht, der Anleitung, und wo es nöthig und nach den bestehenden Gesetzen zulässig ist, selbst der ernsten Einschreitung der Ortsobrigkeiten. Pfarrämter und Ortsvorgesetzte haben darauf zu sehen, daß die Knaben Handwerke erlernen, oder zu den Geschäften der Landwirthschaft angehalten, oder zu irgend einem Berufe tauglich gemacht werden, der ihnen so viel möglich ihre künftige Subsistenz zu sichern verspricht. Durch Nachlaß der Taxen für Aufdingung und Ledigsprechen, und durch Nachsicht der Wanderjahre und Meisterannahmstaxen, können diejenigen, welche Handwerke erlernen wollen, erleichtert werden, so wie die unbemittelten zu diesem Zwecke nach Möglichkeit aus den geeigneten Fonds durch Uebernahme des Lehrgeldes zu unterstützen sind. Die Mädchen sind zu Dienstboten heranzubilden oder zu weiblichen Arbeiten, wodurch sie, wie durch Nähen, Waschen ꝛc., sich ihren nöthigen Unterhalt verschaffen können. Die Aemter werden darauf wachen, daß diese so nöthige Fürsorge für die Befähigung der unbemittelten Taubstummen zum Erwerbe ihres künftigen Unterhalts nicht versäumt werde, damit diese Unglücklichen nicht der dürftigen Unterstützung aus Gemeindsmitteln anheimfallen. Sie haben sich zu diesem Zwecke innerhalb 6 Wochen nach Entlassung der Zöglinge aus dem Institut die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die erforderliche Einleitung zu ihrer Befähi-

gung für irgend einen, ihren Naturanlagen und Verhältnissen angemessenem Berufe getroffen worden, und sich über den Erfolg Nachweisungen geben zu lassen. Gegen diejenigen, welche ihre Kinder zum Betteln anhalten und gebrauchen, haben sie nach den bestehenden Verordnungen zu verfahren, und, wo es nöthig ist, durch Bestellung besonderer Aufsicht für die Vollendung der Erziehung der entlassenen Taubstummen zu sorgen.

Wir setzen hiermit in Verbindung, was der Vorstand des Instituts in seinem Einladungs-Programm zur Jahresprüfung auf den 19. April 1834 (Pforzheim bei Katz 1834) noch weiter über die Bedingungen der Aufnahme in dieses Institut kund gibt:

1) Das aufzunehmende Kind darf nicht blödsinnig seyn und außer der Taubstummheit keine andere körperliche Gebrechen haben. 2) Es darf nicht unter 8 und nicht über 14 Jahre alt seyn. 3) Es muß frei von allen ansteckenden Krankheiten seyn und schon die Schutzblattern gehabt haben. Die innern Zöglinge müssen bei ihrem Eintritte mit guter, einfacher Kleidung, vier Hemden, eben so viel Paar Strümpfen, Halstüchern und Sacktüchern versehen seyn.)

Eltern und Angehörige, welche ihre Kinder oder Pfleglinge als innere Zöglinge in die Anstalt aufgenommen zu sehen wünschen, haben ihre schriftlichen Gesuche mit Beantwortung nachstehenden Fragebogens durch die betreffende Kreisregierung an den landerherrlichen Commissär der Anstalt, Herrn geh. Rath Deimling, dahier einzureichen. —

Folgende Fragen sind von den Eltern, den geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten, dem Bezirks-Sanitätsbeamten, über ein in das hiesige Taubstummen-Institut aufzunehmendes Kind zu beantworten: 1) Name und Alter des aufzunehmenden taubstummen Kindes. (Vollständiger Taufschein.) 2) Namen der Eltern des Taubstummen, deren Religion, Alter, Stand und Gewerbe. 3) Wohnort derselben, Amt, Kreis. 4) Deren Körper- und Geistesgesundheit, deren vorwaltende Leidenschaften und Neigungen, überhaupt deren moralisches Leben, besonders in Bezug auf häuslichen Frieden; deren Lebensweise und gewöhnliche Nahrung. 5) Derselben physische Erziehung ihrer Kinder, welche Nahrung deren Kinder, besonders in der ersten Lebenszeit, erhalten. 6) Wie stark die Kinderzahl der Eltern ist; ob unter diesen noch mehr Taubstumme sich befinden; ob sich unter der Familie und Blutsverwandten noch Taubstumme oder Blödsinnige, Cretin- oder Geisteskranke befinden; ob in der Familie

Scrophelkrankheit als erbliche Anlage existirt? 7) Angabe der endemischen Krankheiten, welche in dem Orte herrschend sind, namentlich ob Scrophelkrankheit, Scharlach, chronische und acute Hirnwassersucht, Hirnentzündungen und exanthemische Krankheiten daselbst unter den Kindern endemisch herrschen? 8) Ob noch mehrere Taubstumme in dem Orte sind, ob sich in der Gegend mehrere befinden, ob Cretinismus, Blödsinn in der Gegend endemisch ist, nebst Angabe der muthmaaßlichen diätetischen, kosmischen oder klimatischen Ursachen davon. 9) Ob die Taubstummheit angeboren oder nach der Geburt durch Körperkrankheit erfolgt ist. Angabe der Krankheit, auf welche die Taubstummheit erfolgte. In welchem Lebensalter man in letzterem Falle zuerst die Taub- und Stummheit bei dem Kinde wahrgenommen hat? 10) Hat das Kind vor der Krankheit, auf welche die Taubstummheit erfolgt ist, reden können, und die Sprache durch die Taubheit wieder verloren? 11) Angabe der weiteren muthmaaßlichen Ursachen der Taubstummheit des Kindes, besonders in Beziehung auf abnorme Geburtslage, schwere Kopf- und Zangengeburt, organische Fehler, Kopfverletzung, erbliche Anlage ꝛc. ꝛc. 12) Ob die Taubstummheit vollkommen oder ob noch einiges Gehör und Sprache bei dem aufzunehmenden Kinde wahrzunehmen ist. 13) Angabe der Körperbeschaffenheit und Gesundheitsverhältnisse des taubstummen Kindes. 14) Angabe der intellectuellen Fähigkeiten, Neigungen und Leidenschaften bei dem taubstummen Kinde, besonders ob es wahnsinnig, stumpf- oder gar blödsinnig ist. 15) Ob das taubstumme Kind schon zur Geschäftigkeit gewöhnt worden ist; ob es Fleiß, Ordnung und Reinlichkeit übt; ob dasselbe schon einigen Unterricht in einem Institute oder der Ortsschule erhalten und wie weit es hierin Fortschritte gemacht hat. 16) Ob schon Heilversuche in einer oder anderer Beziehung mit dem Taubstummen vorgenommen worden sind; welche und mit welchem Erfolg? 17) Angabe der Vermögensverhältnisse: 1. ob angefallenes Vermögen, 2. ob zu hoffen. —

Taubstumme, welche als auswärtige Zöglinge bloß freien Unterricht in der Anstalt genießen wollen, sind bei dem landesherrlichen Commissär oder bei dem Vorstande anzumelden, wo dann das Weitere verfügt wird. —

7) Aufnahme in die Blindenanstalt zu Bruchsal.

Das Blindeninstitut zu Bruchsal trat unter Großherzog Ludwig, im Jahre 1828, in's Leben. Zur unentgeldlichen Aufnahme und Verpflegung armer Kinder wurden vorerst acht Freiplätze bestimmt. Für diejenigen, welche

wieder aufgenommen werden wollen, sind die Kosten ganz oder theilweise aus Gemeindsmitteln, milden Stiftungen oder aus dem Vermögen von Privatpersonen aufzubringen. Vergl. Regblt. 1828, Nr. 23, und 1830, Nr. 1. Nach Erlaß des h. Min. d. J. v. 21. Sept. 1832, Nr. 12,641, können auch Ausländer aufgenommen werden, so lange es ohne Nachtheil der Inländer geschehen kann. Der dermalige Vorstand und sehr verdienstvolle Hauptlehrer des Instituts, Herr Müller, hatte die Güte, dem Herausgeber im Monat Julius 1834, auf sein Bitten, die Bedingungen der Aufnahme in diese Anstalt bekannt zu geben, welche hier, in Ermanglung anderer officiellen Verordnungen, mitgetheilt werden. — Derselbe bemerkt:

«1) Die Zöglinge, welche aufgenommen werden, sind dreierlei: a. solche, welche aus eigenen Mitteln ihren Unterhalt in der Anstalt bestreiten; b. solche, welche nur einen Theil ihrer Unterhaltskosten bestreiten und das Uebrige frei von der Anstalt erhalten; c. solche, welche Freiplätze vom Staate genießen oder auf Kosten von Wohlthätern in dem Institut erzogen und gebildet werden. 2) Die aufzunehmenden Zöglinge dürfen nicht unter 7 und nicht über 14 Jahre alt seyn. Ausnahmen von dieser Regel können nur solche bilden, welche schon einige Bildung erlangt haben und im Institut ihre Ausbildung noch vollends erhalten wollen. 3) Außer der Blindheit soll der Zögling kein anderes physisches Gebrechen und zu dem einen normalen Verstand haben, d. h. erziehungsfähig seyn. 4) Ein jeder aufzunehmende Blinde muß mit Impf- und Taufschein versehen und reinlich gekleidet seyn. 5) Wer auf eigene Mittel in's Institut tritt, muß in demselben sich auf eigene Kosten seine Kleidungsstücke verschaffen, wenn er deren im Verlauf der Zeit bedarf. Die Flickarbeit besorgt die Anstalt. 6) Wer einen Freiplatz erhält, hat im Institut auch die Kleidung und das Weiszeug frei zu erhalten. 7) Auf eigene Mittel in das Institut Tretende erhalten von der Anstalt Kost, Wohnung, Verpflegung und Unterricht, je nach Anlagen in Wissenschaften, in der Musik und in Handarbeiten. Für alles dieses bezahlt

ein solches Individuum jährlich, unter ¼ jähriger Vorausbezahlung, 150 fl. an die Verrechnung des Blindeninstituts. 8) Freiplätze haben alle eben genannte Vortheile vom Staate in der Anstalt. 9) Die Zeit des Aufenthaltes eines Zöglings in der Anstalt ist vorerst noch auf 8 Jahre festgesetzt, dürfte aber mit der Zeit auf 10 Jahre verlängert werden.» «Ausländer bezahlen dermalen 250 fl. jährlich an den Vorsteher des Instituts.» —

8) Aufnahme in die Irrenanstalten zu Pforzheim und Heidelberg.

a. Anz.-Blt. des M. Rh. Kr. 1832, Nro. 95.

Reg. d. M. Rh. Kr. v. 22. Nov. 1832, Nr. 20524, die Aufnahme von Kranken in die Filial-Irrenanstalt zu Pforzheim betreffend. Nach §. 27 der von großherzoglichem hohen Ministerium d. Innern genehmigten Hausordnung sind zur Aufnahme in diese Anstalt diejenigen Individuen geeignet, welche an nachstehenden Krankheiten und Uebeln leiden: 1) andauernde unheilbare Geistes- und Gemüthskrankheiten; 2) vollkommener Blödsinn, Idiotismus; 3) Cretine, Cretinismus; 4) ganz unreinliche, sogenannte Thiermenschen.

Sämmtliche großherzogliche Aemter und Physikate des Regierungsbezirks haben sich hiernach bei ihren Anträgen auf Verbringung von Individuen in jene Anstalt zu richten.

b Min. d. Innern vom 3. Sept. 1833, Nro. 10,070 — 71, an die vier Kreis-Regierungen.

Da man die bisherige Form der sogenannten Erkundigungsbögen, wie sie von den geistlichen und Medicinal-Beamten über die in die Irrenanstalt aufzunehmenden Gemüthskranken zu beantworten sind, nach den darüber gesammelten Erfahrungen in mancher Beziehung unpassend und ihrem Zwecke nicht vollkommen entsprechend befunden hat, und da es von großer Wichtigkeit ist, daß die Irrenanstalt, welche ihre Wirksamkeit über alle Hülfsbedürftige gleichmäßig erstrecken soll, durch einen partiellen Mißbrauch, besonders in der Aufnahme solcher Kranken, welche sich eher zur Localversorgung eignen, ihrer Bestimmung nicht entrückt werde, und eben so

auf der andern Seite jeder Willkühr oder Unregelmäßigkeit in dem Verfahren bei vorkommenden Aufnahmen begegnet werde: so sieht man sich veranlaßt, nach Einvernahme der Irrenhaus-Direction Heidelberg und auf erhobenes Gutachten der Sanitäts-Commission, die Fassung dieser Erkundigungsbögen nach dem in Abschrift beifolgenden Formular zu bestimmen.

Zur nähern Erläuterung bei dem Dienstgebrauch wird bemerkt, und zwar: a) In Ansehung der veränderten Form sind die Fragen fortlaufend gestellt, und die Beantwortungen dazu am Ende des Erkundigungsbogens nach correspondirenden Nummern (ad 1, 2, 3 ꝛc.), welche sich auf die vorgehenden Fragen beziehen, zu geben, indem das Freilassen des Raumes in den ältern Erkundigungsbögen unmittelbar zu jeder Frage nur nach völlig unsichern Voraussetzungen geschehen konnte, und häufig der Fall war, daß durch die oft etwas ausführliche Beantwortung einer Frage der Raum für die nachfolgenden eingenommen wurde. b) Die zu Ausfüllung des Erkundigungsbogens und zur Vorlage des dadurch zu begründenden Aufnahmsgesuchs bei der betreffenden Behörde nöthigen Bestimmungen sind folgende:

1) Der von den Familienangehörigen, Hausbewohnern oder Nachbarn ausgehende Antrag zur Aufnahme eines Irren in die Landesanstalt muß mündlich oder schriftlich beim Ortsvorstand (Bürgermeister) angegeben, und von diesem ein Protokoll zur Begründung dieses Antrags aufgenommen und sammt Bericht dem Amt vorgelegt werden. Als Regel gilt, daß die Initiative zu einem Aufnahmsgesuch immer von den nächsten Angehörigen ausgehen müsse, und daß sie nur dann, wenn sie von diesen versäumt wird, und der Irre der öffentlichen Sicherheit und Ruhe gefährlich ist, von der polizeilichen Behörde ergriffen werden darf. In diesem Fall muß die Gefährlichkeit für die öffentliche Ruhe und Sicherheit durch vollständige Erhebung des Thatbestandes nachgewiesen werden.

2) Gleichzeitig mit diesem Bericht, oder wenigstens unmittelbar nachher, hat der Ortsvorstand (Bürgermeister) die Vermögensverhältnisse des Aufzunehmenden zu erheben, und zwar

nach folgenden Rubriken: a) ob der Kranke anerfallenes, eigenes Vermögen besitzt, und wie viel? b) ob und wie viel er zu hoffen hat? c) wer die Bürgschaft für Zahlung der Unterhaltungskosten übernimmt? Das Ergebniß ist gleichfalls dem Amte vorzulegen. Die Erhebung der Frage über die Vermögensverhältnisse des Aufzunehmenden hat in einer besonderen Vorlage zu geschehen, weil dieselbe von der Verwaltung der Anstalt als Beilage zu den Rechnungen eingesendet werden muß, der Erkundigungsbogen dagegen nach seinem ganzen Inhalt zu der von den Aerzten der Anstalt fortzuführenden Krankheitsgeschichte gehört; sodann deßwegen, weil die Erhebung der Vermögensverhältnisse oft eine längere Zeit erfordert, und darum füglich nachgeschickt werden kann, da sie zur Entscheidung der ersten und dringendsten Frage über die Aufnahmsqualification des Irren nicht nothwendig ist.

3) Das Amt hat, wenn es die Aufnahme des Irren durch die vorgeschriebenen Vorlagen für begründet hält, einen Erkundigungsbogen an den betreffenden Ortsgeistlichen oder Arzt zu senden.

4) Der Ortsgeistliche beantwortet die Fragen 1 und 2 des Erkundigungsbogens, und von den übrigen diejenigen, von welchen er glaubt, verläßige Notizen liefern zu können.

5) Der Arzt beantwortet seiner Seits, nach vorausgegangener Untersuchung des Irren, die ihn betreffenden Fragen. In mancher Beziehung, und besonders des fortlaufenden Zusammenhangs in der Krankheitsgeschichte wegen, wird es, wo es thunlich ist, zweckmäßig seyn, wenn der Arzt, mit Hülfe der ihm vom Geistlichen gemachten Mittheilungen, alle Fragen beantwortet.

6) Da, wo der behandelnde Arzt nicht zugleich Gerichtsarzt ist, hat jener den Erkundigungsbogen bis zur 8. Frage inclusive, dieser aber den in der 9. Frage enthaltenen Punct wegen der Nothwendigkeit der Aufnahme in die Irrenanstalt zu beantworten, oder jedenfalls auf vorgängige eigene Wahrnehmung zu bestätigen. Der Aufzunehmende muß nicht nur geisteskrank, sondern auch zur Aufnahme in die Anstalt

geeignet seyn, und der Arzt muß besonders erwägen, ob die Verbringung des Kranken in die Anstalt seiner Genesung nicht schädlich seyn möchte.

7) Jeder Erkundigungsbogen muß von dem Geistlichen und Arzte (Physikus) unterschrieben, und dem betreffenden Amte zugestellt werden.

8) Das Amt hat hierauf, unter Vorlage der bei ihm eingegangenen schriftlichen Belege, nämlich: a) des eingekommenen Aufnahmsgesuchs; b) des vorschriftsmäßig ausgefüllten Erkundigungsbogens und c) der gerichtlichen Nachweisung über die Vermögensverhältnisse, bei der betreffenden Kreisregierung auf die Aufnahme in die Irrenanstalt anzutragen, welche, nach vorangegangener gutachtlicher Vernehmung der Anstaltsbehörde, das Weitere beschließt. Sämmliche Beilagen müssen in originali beigeschlossen seyn. Die Nachweisung über die Vermögensverhältnisse kann, wo sie Aufenthalt in der Hauptsache verursachen würde, nachgesendet werden.

9) Die Beantwortung der neunten und letzten Frage des Erkundigungsbogens ist von dem Amte einer strengen Prüfung und Erwägung zu unterwerfen, und dasselbe hat, wo die Gefährlichkeit eines Kranken nur auf der Aussage Anderer beruht, oder da, wo die Eingabe des Ortsvorstandes unvollständig, oder überhaupt da, wo der geringste Verdacht einer unrechtmäßig versuchten Aufnahme vorhanden ist, das Physikat zu einer weitern Untersuchung zu veranlassen, und selbst, nöthigenfalls, durch protokollarische Zeugenvernehmung, die fehlenden Data zu ergänzen.

10) In Fällen, welche im Interesse der öffentlichen Ruhe oder Sicherheit der Familienangehörigen durchaus keinen Verzug leiden, ist den betreffenden Aemtern ausnahmsweise gestattet, sich mit den oben bezeichneten Vorlagen direct an die Anstaltsbehörde zu wenden, welch letzterer die Befugniß eingeräumt ist, solche provisorische Aufnahmen zu genehmigen. Sie hat jedoch in solchem Falle, unter berichtlicher Vorlage der dringenden Umstände, der ihr vorgesetzten Regierung davon ungesäumt die Anzeige zu erstatten.

Die Regierung hat sich wegen ihrer Bedarfs von Erkundigungsbögen an die Irrenhaus-Direction Heidelberg zu wenden, und die untergeordneten Behörden, so weit es sie betrifft, zur genauen Nachachtung der vorstehenden Vorschriften anzuweisen.

B. Almosen- und Stiftungssachen.

I. Garantie des Kirchenvermögens und aller Stiftungen.

Vergl. Verf.-Urk. v. 1818 auf S. 25 dieser Sammlung.

II. Verwaltung, Aufsicht, Rechnungsabhör, Rechte und Befreiungen der Stiftungen. *)

1) Regblt. 1828, Nro. 21. Min. d. J. v. 7. Okt. 1823.

Die von dem dießseitigen Ministerium unterm 10. Mai 1825 erlassene Instructivverordnung, die Verwaltung der

---

*) Der Abdruck älterer Bestimmungen konnte übergangen werden, da sie theils aufgehoben sind, theils modificirt, erweitert und erneuert sich wieder finden in den oben mitgetheilten Urkunden. Eine summarische Verweisung möge dennoch hier ihre Stelle finden. Regblt. 1809, Nr. 51, handelt von Stellung der Almosen- und Stiftungsrechnungen durch die Amtsrevisorate. Regblt. 1810, Nr. 5, spricht von der Mitwirkung der Pfarrer zur Abhör. Regblt. 1810, Nr. 19, enthält Bestimmungen über die Verwaltung kirchlicher und milder Fonds. Deßgl. Regblt. 1817, Nr. 13. Nach Regblt. 1809, Nr. 8, dürfen die Stiftungen ihre Staatspapiere zu den möglichst günstigen Preisen verkäuflich abgeben, und bei Erkaufung herrschaftlicher Domainen concurriren.

Selbst den Abdruck einer umfassenden Verordnung des evangel. Kirchendepartements v. 13. Aug. 1811 über Stellung, Revision und Abhör der Localrechnungen, können wir aus oben angeführtem Grunde übergehen. Eine Verfügung des Direct. des Murg- und Pfinzkreises v. 13. April 1822, Nr. 6556, wegen unbefugter Anweisung der Aemter auf Localfonds, die zu rein kirchlichen und zu gemischten Zwecken bestimmt sind, möge hier ihre Stelle finden:

evangelisch protestantischen örtlichen milden Stiftungen betreffend, wird andurch, in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner königl. Hoheit aus höchstpreislichem Staatsministerium vom 16. September d. J., Nr. 1522, mit nachfolgenden näheren Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Ad §. 3, Lit. e. Daß nur genau constatirte Ueberschüsse einer Stiftung zu andern milden Zwecken verwendet werden können, und daß nur in dieser Voraussetzung die Disposition über solche Ueberschüsse dem Ministerium des Innern, auf den Vortrag der evangelischen Kirchensection, zustehe.

Ad §. 3, Lit. m. Daß wegen Annahme neuer Stiftungen und Vermächtnisse nach der Verordnung vom 11. Dez. 1811, Regsblt. Nr. 36, zu verfahren sey.

Ad §. 6. Daß die höchste Entschließung vom 20. Juli 1820, rücksichtlich der katholischen Stiftungen, wornach die

---

"In Bezug auf das Rechnungswesen der evangelischen Localstiftungen hat das h. Min. d. In., sub Nr. 3702, v. 22. v. M., Folgendes näher bestimmt: den Aemtern steht das Recht der Aufsicht und Zahlungsanweisung, nach Maaßgabe der Beilage C, 524, Lit. B. D. der Organisation vom Jahr 1809; so wie der Verordnungen vom 21. April 1810, vom 28. April 1817 und 8. Juli 1819, nur auf solche Localfonds zu, die rein milden Zwecken bestimmt sind. — Auf Localfonds, die zu rein kirchlichen und zu gemischten Zwecken bestimmt sind, wohin die evang. Orts- oder Klingelbeutelalmosen gehören, haben die Aemter weder Aufsicht auszuüben, noch Zahlungen zu decretiren. Die Verwaltung solcher Fonds steht dem Kirchenvorstande — nunmehr Kirchengemeinderathe — zu, dessen Anweisungsrecht bei allen unständigen Ausgaben, sowohl Unterstützungen Bedürftiger, als andern, bis auf den Betrag von 10 fl. festgesetzt bleibt. — Anweisungen unständiger Ausgaben von höherem Betrage stehen nur den Kreisdirectorien und den betreffenden Kirchensectionen zu. — Das Amt und Amtsrevisorat N. haben sich hiernach zu benehmen." Andere Hauptanordnungen über das allgemeine und Local-Kirchenvermögen wolle man vergleichen im 1. Constit.-Edict v. 1807 und in der Ver.-Urk. v. 1821. S. 1. Abthlg. Die Gebühren für Abhör der Rechnungen erleiden nach der oben mitgetheilten Hauptverordnung v. 1834 eine völlige Umwandlung. Früher durften die Amtsrevisorate, nach Regblt. 1817, Nr. 1, 15 Kreuzer für eine Sextern in Anrechnung bringen. Auch die Beilagen, aber nur ihre beschriebenen Seiten, wurden mitberechnet. —

Rechnungen von einem Brutto-Revenüenertrag über 500 fl. alle Jahre, die von 500 fl. bis 100 fl. alle zwei Jahre, und die unter 100 fl. alle drei Jahre zu stellen und abzuhören sind, auch bei den evangelisch protestantischen Stiftungen in Anwendung zu bringen sey.

Instructiv-Verordnung vom 10. Mai 1825.

§. 1. Die Verwaltung der evangelisch protestantischen örtlichen milden Stiftungen steht in der Regel den Kirchen-Gemeinderäthen zu. Wo jedoch besondere Armencommissionen oder besondere Stiftungsgesetze bestehen, oder wo bisher eine oder die andere Stiftung von dem Ortsvorstand allein oder in Gemeinschaft mit dem Kirchen-Gemeinderath verwaltet wurde, da bleibt es bei der bisherigen Einrichtung, vorbehaltlich einer allenfallsigen nähern Bestimmung.

§. 2. Wo die Bauschaffneien, oder sogenannten Heiligen, noch mit den Stiftungen oder Almosen verbunden sind, und bei Erschöpfung der Bauschaffnei nicht die Kirchengemeinde, sondern ein Anderer aushülfsweise baupflichtig ist, da sind diese Stiftungen von einander zu trennen, und es ist darüber, nach Vernehmung der Betheiligten, Bericht an die evangel. Kirchen-Ministerialsection zu erstatten.

§. 3. Zu nachbenannten Verwaltungsgegenständen muß anderweitige Ermächtigung eingeholt werden: a) Zu Unterstützungen der Armen, welche eine Zeit lang fortdauern, und mehr als dreißig Kreuzer wöchentlich betragen, und solchen, welche nicht fortdauern, wenn sie zehn Gulden übersteigen; b) zu allen ungewöhnlichen, unständigen Ausgaben, welche zehn Gulden übersteigen; c) zur Aufnahme von Passivcapitalien; d) zu allen neuen ständigen Ausgaben; e) zu allen Ausgaben, welche der Bestimmung der Stiftung nicht entsprechen; f) zu allen Abgangsverfügungen und Pachtnachlässen; g) zu auszustellenden Vernichtungsscheinen über abhanden gekommene Schuldbriefe; h) zu allen Neubauten; i) zu Reparationen an Gebäuden, von denen die Baupflicht noch nicht hergestellt ist; k) zu Reparationen an Gebäuden, von denen die Baupflicht der Stiftung ohnbestritten obliegt,

in so fern sie nicht aus den jährlichen Einkünften der Stiftung bestritten werden können; l) zur Führung der Prozesse; m) zur Annahme neuer Stiftungen und Vermächtnisse; n) zum Ankauf an Gütern und Gebäuden, zu Einlösung solcher, und zu Vertauschungen; o) zur Veräußerung besitzender Gebäude und Güter, oder deren bleibender Belastung.

§. 4. Diese Ermächtigung haben zu ertheilen: bei a) und b) bis zu 25 fl. einschließlich das Amt, und bis zu 50 fl. das Kreisdirectorium; bei c), wenn das Capital aus der Einnahme des nächsten Jahrs wieder abgetragen werden kann, das Kreisdirectorium; bei f), wenn sich der Abgang oder Nachlaß auf richterliche Entscheidung gründet, das Amt, ohne diese das Kreisdirectorium bis zu 100 fl.; bei k), in so fern der Mehrbetrag aus der Einnahme des nächsten Jahrs bestritten werden kann, das Kreisdirectorium; bei d, e, g, h, i, l, m, n, o) ist, so wie überhaupt da, wo die Ermächtigung des Kreisdirectoriums aufhört, die Ermächtigung der evangelisch protestantischen Kirchen-Ministerialsection einzuholen.

§. 5. Keine Aufsichtsbehörde darf ohne vorgängige Vernehmung der Verwaltungsbehörde irgend eine Anweisung auf die Stiftungen ertheilen. Geschieht es dennoch, so haben letztere den Recurs an die höhere Behörde zu ergreifen.

§. 6. Der Rechner stellt jährlich seine Rechnung entweder selbst, oder läßt sie auf seine Kosten, durch wen er will, stellen. Der Kirchen-Gemeinderath durchgeht sie, macht seine allenfallsigen Bemerkungen dazu, legt sie dem Decanate zu gleichem Zweck vor, und dieses stellt sie dann dem Amtsrevisorat zur Abhör zu.

§. 7. Rücksichtlich der Berechtigungen der Standes- und Grundherren bei der Verwaltung dieser Stiftungen wird sich auf die Standes- und Grundherrlichkeits-Edicte bezogen.

2) Regblt. 1834, Nro. 24.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns veranlaßt zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Rechnungen aller kirchlichen und weltlichen Localstiftungen, ohne Unterschied, welchem Religionstheil sie angehören, werden künftig eben so, wie die Rechnungen der unter der Verwaltung der Kreisregierungen stehenden Districts-Stiftungen, durch die den Kreisregierungen beigegebenen Stiftungs-Revisionen revidirt, und die Rechnungsbescheide von den Kreisregierungen ertheilt. Es werden zu diesem Behufe zu den bereits vorhandenen die weiter erforderlichen Stiftungsrevisoren ernannt werden.

§. 2. Der Bedarf für die Besoldungen dieser Revisoren, für ihre Schreibmaterialien und sonstige, nicht auf die Staatscasse fallende Erfordernisse wird auf sämmtliche Stiftungen des Kreises, deren Rechnungen sie zu revidiren haben, nach einer Matrikel, worin jede dieser Stiftungen mit einem bestimmten Anschlag eingetragen ist, umgelegt.

§. 3. Zur Aufstellung der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Beitrags-Matrikel wird zuerst die Roheinnahme jeder Stiftung nach dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre berechnet. Die unter den Einnahmen enthaltenen Naturalien werden überall nach den Steuerperäquationspreisen zu Geld angeschlagen.

§. 4. Bei Berechnung der Roheinnahme nach Maaßgabe des vorhergehenden Paragraphen wird der gegenwärtige Vermögensstand einer jeden Stiftung zu Grund gelegt. Hat sich der Grundstock während der letzten sechs Jahre durch neu hinzugekommene Stiftungen oder durch Admassirung des Ertrags vermehrt, oder durch Verluste oder außerordentliche Verwendungen vermindert, so wird von jedem dieser sechs Jahre besonders berechnet, wie viel Prozente des jeweiligen Grundstocks die Roheinnahme ausmachte. Der Durchschnitt dieser Ertragsprozente, auf den jetzigen Vermögensstand angewendet, bildet alsdann die hier anzunehmende Roheinnahme des Fonds.

§. 5. Je nach der Verwicklung oder der Einfachheit der Verwaltung werden die Stiftungen mit ihrer ganzen, nach §. 3 und 4 berechneten, Roheinnahme, oder mit nur einem Theile derselben in die Matrikel eingetragen: a) Stiftungen,

deren Einnahmen vorherrschend in Naturalien und meistens in kleinen Beträgen bestehen, oder welche einen eigenen Gutsbetrieb haben, werden, wenn sie zugleich größtentheils unständige Ausgaben in kleinen Beträgen haben, mit ihrer vollen Roheinnahme in die Matrikel aufgenommen. b) Stiftungen, welche größtentheils unständige Ausgaben in kleinen Beträgen haben, deren Einnahmen aber vorherrschend in Kapitalzinsen oder doch in größeren Quantitäten von Naturalien, ohne eigenen Gutsbetrieb, bestehen — so wie solche Stiftungen, deren Einnahmen meistens in Naturalien und in kleinen Beträgen bestehen, deren Ausgaben aber vorherrschend ständig sind, oder in größeren Beträgen bestehen, werden mit 85 Prozent ihrer Roheinnahme aufgenommen. c) Mit 60 Prozent ihrer Roheinnahme werden in die Matrikel aufgenommen: diejenigen Stiftungen, deren Einnahmen vorherrschend in großen Beträgen, oder meistens in Kapitalzinsen bestehen, und deren Ausgaben ebenfalls größtentheils ständig sind, oder doch in großen Beträgen bestehen. d) Sind die Einnahmen einer Stiftung größtentheils nicht der Ertrag ihres zu verwaltenden Vermögens, sondern baare Zahlungen aus andern Cassen (eigentliche Dotationen), so wird sie: aa) wenn die Ausgaben vorherrschend unständig sind, mit 50 Prozent, oder bb) wenn zugleich die Ausgaben vorherrschend ständig sind, mit nur 40 Prozent ihrer Roheinnahme in die Matrikel eingetragen.

§. 6. Die Kreisregierungen stellen die Matrikel nach Maaßgabe der vorhergehenden Paragraphen auf, und das Ministerium des Innern genehmigt dieselben, nach Vernehmung der beiden Kirchen-Sectionen. Nach Umlauf von sechs Jahren wird eine Revision der Matrikel vorgenommen. Auch in der Zwischenzeit werden, wenn neue Stiftungen entstehen oder bereits vorhandene Stiftungen durch neue Schenkungen vergrößert werden, die deßfallsigen Anschläge in die Matrikel eingetragen.

Die genehmigten Matrikel und die Aenderungen derselben werden jeweils durch das Anzeigeblatt des betreffenden Kreises bekannt gemacht.

§. 7. Von zwei zu zwei Jahren wird von Uns die nach §. 2 für das Bedürfniß der Stiftungs-Revisionen erforderliche, nach der Matrikel auszuschlagende, jährliche Umlage jeweils auf zwei Jahre genehmigt. Aenderungen, welche gemäß dem §. 6 an der Matrikel gemacht werden, haben auf eine bereits genehmigte Umlage keinen Einfluß, und die dadurch in die Matrikel aufgenommenen neuen Stiftungen oder Schenkungen an schon bestehende Fonds werden erst für die nächstfolgende neue Umlagsperiode von zwei Jahren beigezogen.

§. 8. Auf die Berichte der Kreisregierungen werden Uns von dem Ministerium des Innern die erforderlichen Umlagen in Antrag gebracht. Die genehmigten Umlagen werden ebenfalls durch die Kreis-Anzeigeblätter bekannt gemacht.

§. 9. Beiläufig in demselben Verhältnisse, in welchem sämmtliche Matrikular-Anschläge der dem katholischen Religionstheile angehörigen, im §. 1 erwähnten Stiftungen des Landes zu jenen des evangelisch-protestantischen Religionstheils stehen, werden die Revisoren theilweile auf den Antrag der katholischen Kirchensection und theilweise auf jenen der evangelischen Kirchensection ernannt, und zwar mit Berücksichtigung des nämlichen Verhältnisses bei den einzelnen Kreisen, so weit dieß möglich ist. Nach diesem Verhältnisse werden die auf den Vorschlag der einen oder der andern Kirchensection zu besetzenden Revisionsstellen bei den einzelnen Kreis-Regierungen fest bestimmt, und künftig, so oft wieder eine dieser Stellen erledigt wird, der Antrag zur Wiederbesetzung jedesmal von der nämlichen Kirchensection gestellt. Die Kreis-Regierung übergibt zu diesem Behufe die auf das jeweilige Ausschreiben einkommenden Bittschriften, mit ihren Vorschlägen, der betreffenden Kirchensection zur weiteren gutachtlichen Vorlage.

§. 10. Die Revisoren, hinsichtlich deren Ernennung die evangelische Kirchensection den Antrag zu stellen hat, werden vorzugsweise zur Revision der Rechnungen der dem evangelisch-protestantischen Religionstheile zugehörigen Stiftungen, und die anderen vorzugsweise zur Revision der Stiftungs-

Rechnungen des katholischen Religionstheiles verwendet, so weit nicht zur Herstellung einer Gleichheit der Beschäftigung von dieser Regel abzugehen ist.

§. 11. Die Bedürfnisse der beiden kirchlichen Ministerial-Sectionen, so weit sie nicht durch den Staatsbeitrag gedeckt werden, sind nach denselben Grundsätzen, wie jene der Kreis-stiftungs-Revisionen, auf die unter der Verwaltung der betreffenden Kirchensection stehenden Stiftungen umzulegen.

Die Aufstellung und Genehmigung der Matrikel und der jeweiligen Umlagen geschieht auf dieselbe Weise, wie hinsichtlich der Local- und Districts-Stiftungen. Die Bekanntmachung der Matrikel und der Umlagen geschieht durch das Regierungsblatt. Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 22. Mai 1834.

3) Gerichtliche Vertretung des Kirchenfiscus, der Gemeinden, der milden und Stiftungsfonds betreffend.

a. Regblt. 1810, Nro. 32. Min. des J. v. 23. Juli 1810.

Auf einige geschehene Anfragen über die gerichtliche Vertretung des Kirchen-Fiscus, der Gemeinden, der milden und Stiftungsfonds, besonders solcher, welche auf Orte oder Bezirke beschränkt sind, und sich über die Kreise nicht ausdehnen, dient Folgendes zum Bescheide:

1) Rechtsstreitigkeiten des Kirchen-Fiscus, der Gemeinden, der milden und Wohlthätigkeits-Fonds, in so fern die richterliche Gewalt nicht den Kreisdirectorien nach der Verordnung des neuesten Organisations-Edicts, Beilage D, §. 8, zusteht, werden in erster Instanz von den Aemtern verhandelt und entschieden, ohne daß in der Regel eine förmliche Vertretung der Partheien Statt findet.

2) Wenn aber Ausnahmsweise in wichtigen und verwickelten Rechtssachen bei Gemeinden, nach der Verordnung vom 13. Okt. 1806, Regblt. Nro. 24, die Ertheilung der Erlaubniß zur Prozeß-Führung, bei Stiftungen aber Berathungen oder Vertretung nothwendig wird, so hat das Kreisdirectorium solche nach dem neuesten Organisations-Edicte, Lit. D, §. 19 m, zu besorgen.

3) In Fällen, wo das Interesse des Staats mit dem Interesse des Kirchenfiscus oder der andern benannten Fonds in Berührung kommt, wird eine jede Parthei oder Verrechnung von demjenigen Ministerialdepartement, unter dessen Oberaufsicht sie steht, in der bisherigen Art und Form berathen oder vertreten.

4) In der zweiten und dritten Instanz liegt den betreffenden Departements die Vertretung der kirchlichen und milden Bezirks-, auch allgemeinen Fonds ob, bei kirchlichen und milden Localfonds aber geschieht solche, wo nicht der Nro. 3 bemerkte Fall Statt findet, von den einschlägigen Kreisdirectorien.

b. Regblt. 1811, Nro. 29. Min. d. J. v. 17. Okt. 1811.

Seine königl. Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die gerichtliche Vertretung sämmtlicher Kirchen- und milden Fonds in allen Instanzen den betreffenden Ministerialdepartements, deren oberer Leitung und Aufsicht jene Stiftungen anvertraut sind, zu überweisen, und dadurch die in der Organisation vom 26. Nov. 1809 und in der Erläuterung vom 23. Juli 1810 enthaltenen desfallsigen Bestimmungen abzuändern.

4) Rückzahlung von Stiftungscapitalien und Abschlagszahlungen.

a. Regblt. 1811, Nro. 3. Min. d. J. v. 17. Januar 1811.

Man findet zur Sicherheit sämmtlicher zu dießseitigem Ministerium gehöriger Stiftungen für nöthig, die in der nieder- und mittelrheinischen Provinz bereits bestehende und andurch erneuert werdende Verordnung wegen Rückzahlung der Stiftungscapitalien hierdurch auch auf die übrigen Landestheile auszudehnen, wornach nämlich jeder Schuldner eines Capitals die Rückzahlung nicht anders als gegen Rückempfang der Originalobligation, oder gegen einen von dem betreffenden Ministerialdepartement, keineswegs aber von einer den Departements untergeordneten Stelle ausgestellten Mortificationsschein, bei Vermeidung der doppelten Zahlung, zu leisten hat.

Es ist sich hiernach genau zu achten, und dafür zu sorgen,

daß bei Ausfertigung der Obligationen am Ende derselben diese Clausel jedes Mal beigesetzt, und ohne dieselbe keine solche Schuldurkunde angenommen werde.

b. Regbtt. 1816, Nro. 29. Min. d. J. vom 29. Juli d. J.

Nachträglich zu der obigen Verordnung wird bekannt gemacht, daß künftig die nach den Umständen etwa nöthig werdende Mortificationsertheilung für die Stiftungscapitalien, welche Districtsfonds zugehören, von den Kreisdirectorien, und für jene von Localfonds von den Aemtern geschehen müsse.

c. Regblt. 1823, Nro. 19. Min. d. J. v. 18. Juli d. J.

Man hat die Erfahrung gemacht, daß Recesse der Stiftungsverwalter lange verborgen werden können, wenn die Verwalter unter Rückbehaltung der Schuldurkunden vollständige Zahlungen oder Rückzahlungen von den Schuldnern erheben, dafür Interimsquittungen ausstellen, die erhaltene Zahlung aber nicht in Einnahme stellen. Es ist deshalb in der Verordnung vom 17. Januar 1811, Regblt. von 1811, Nro. 3, schon gesagt, daß die Rückzahlung anders nicht als gegen Rückempfang der Originalobligation, oder gegen einen von dem betreffenden Ministerialdepartement, keineswegs aber von einer den Departements untergeordneten Stelle, ausgestellten Mortificationsschein, bei Vermeidung der doppelten Zahlung, geschehen dürfe. Da aber hierunter Rückzahlungen (Abschlagszahlungen) nicht begriffen sind, so sieht man sich veranlaßt, als oberste Verwaltungsbehörde, zu verfügen, daß kein Capital einer unter dießseitiger Oberaufsicht stehenden Stiftung oder eines andern öffentlichen Fonds hinausgeliehen werden dürfe, wenn sich der Schuldner nicht verbindlich macht, an den Verwalter keine Abschlagszahlung zu leisten, wenn dieser zur Annahme derselben nicht besonders von der obersten Verwaltungsbehörde autorisirt ist, und dem Schuldner diese Ermächtigung durch das Bezirksamt eröffnet wurde. Diese Bedingung soll ausdrücklich in die auszustellende Schuldurkunde aufgenommen werden. Diese Verfügung wird sämmtlichen Behörden zur Wissenschaft, den Amtsrevisoren aber mit der ausdrücklichen Weisung eröffnet,

keine Pfandverschreibung für Stiftungen oder öffentliche Fonds auszufertigen, ohne obige Bedingung in dieselbe aufzunehmen.

d. Regblt. 1831, Nro. 16. Min. d. J. v. 12. Juli d. J.

Man erachtet für nöthig, in Betreff der Ermächtigung der Stiftungsverwalter zur Annahme von Capital-Abschlagszahlungen, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

Die im Regblt. vom Jahr 1823, Nro. 19, enthaltene Verordnung, wornach von Stiftungscapitalien keine Abschlagszahlung an den Stiftungsverwalter geleistet werden darf, wenn nicht derselbe zu deren Annahme von der obersten Verwaltungsbehörde autorisirt ist, und dem Schuldner diese Ermächtigung durch das Bezirksamt eröffnet wurde, hat inzwischen durch eine dießseitige, unterm 17. März 1826, Nro. 2832, schriftlich an die Kreisdirectorien ergangene Verordnung eine wesentliche Abänderung erlitten.

Diese letztere, nunmehr geltende Verordnung besagt nämlich, daß jene Ermächtigung zur Annahme von Abschlagszahlungen, die nach der frühern Verordnung in allen Fällen von der obersten Verwaltungsbehörde ertheilt werden mußte, in Zukunft:

1) bei den dem dießseitigen Ministerium unmittelbar unterstehenden Fonds oder Stiftungen, nur von diesem;

2) bei den der evangelischen oder katholischen Section unmittelbar unterstehenden Fonds nur von der betreffenden Section;

3) bei den den Kreisdirectorien untergebenen Districtsfonds, nur von dem betreffenden Kreisdirectorium; endlich

4) bei den, einem Stiftungsvorstand untergebenen Localfonds, nur von diesem dem Verrechner ertheilt werden dürfe.

Die Bedingung, daß dem Schuldner jedes Mal jene Ermächtigung durch das Bezirksamt muß bekannt gemacht worden seyn, hat keine Abänderung erlitten. Die Kreisdirectorien haben, wenn es noch nicht geschehen seyn sollte, die Amtsrevisorate anzuweisen, bei Eintragung der Bedingungen wegen Annahme von Abschlagszahlungen in die auszustellenden Pfandurkunden, sich, so viel die den Stiftungsverwaltungen

nöthige Ermächtigung betrifft, nach der neuen Verordnung vom 17. März 1826 für's Künftige zu achten.

e. Regblt. 1321, Nro. 2. Min. d. J. v. 9. Januar d. J. Die von Verrechnern zur Ungebühr erhoben werdende Taxe von 30 kr. bei Ausfolgung einer Obligation über ein abgelöstes Capital betreffend.

In Folge höchster Entschließung aus dem großherzoglichen Staatsministerio vom 28. Dez. v. J., Nro. 4291, werden sämmtliche Verrechner von Staatsinstituten, Stiftungen ꝛc. hiermit angewiesen, die an einigen Orten bisher für die Ausfolgung einer rückbezahlten Obligation zur Ungebühr bezogenen 30 kr., da sie nach dem Wortlaut der Taxordnung nicht dazu berechtigt sind, fernerhin nicht mehr zu beziehen.

Sämmtliche Verrechner werden überhaupt ernstlich erinnert, sich auch bei Ausleihung der ihnen zur Verwaltung anvertrauten Stiftungs- oder anderer öffentlichen Gelder, jedes wie immer gearteten Privatvortheils zu enthalten, und insbesondere sich keine auch noch so unbedeutende Geschenkannahmen zu Schulden kommen zu lassen; indem diejenigen, welche ihr Amt zur Befriedigung ihres Eigennutzes mißbrauchen, und die wohlthätige Absicht Sr. königl. Hoheit, die geldbedürftigen Unterthanen durch die angeordnete Rückzahlung der bei der großherzoglichen Amortisationscasse angelegten Stiftungscapitalien gegen Eigennutz und den überhand genommenen Zinswucher zu schützen, vereiteln würden, nach der ganzen Strenge der Gesetze behandelt werden sollen.

Die Kreisdirectorien, Bezirksämter und Ortsvorgesetzte haben pflichtmäßig darauf zu wachen, daß dieser Verordnung nicht zuwider gehandelt, und jeder Uebertretungsfall zur schleunigen Untersuchung und Bestrafung gebracht werde.

5) Ausstellung und Aufbewahrung der Pfandurkunden.

a. Min. d. J., ev. K.-S., v. 9. Nov. 1816 *). Instruction für die Verrechner evangelischer milder Stiftungen in Ansehung der beim Ausleihen der Capitalien zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln.

Sämmtliche Verrechner von milden Stiftungen, welche unter dießseitiger mittelbarer oder unmittelbarer Aufsicht stehen,

---

*) Eine ähnliche Instruction für die katholischen Verrechner milder Fonds findet sich in der umfassenden katholischen Almosenordnung,

werden andurch angewiesen, beim Ausleihen der Capitalien aus ihren Verrechnungen darauf zu sehen und zu bestehen, daß in den darüber auszufertigenden Pfandverschreibungen, neben den bereits gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten, Nachfolgendes ebenfalls jedes Mal beobachtet werde:

1) Ist in der Pfandverschreibung zu bemerken, ob der Schuldner ledig, mündig, Wittwer, oder in erster oder zweiter Ehe verheirathet sey.

2) Wenn Eheleute ein Capital aufnehmen, hat die Ehefrau mit ihrem verpflichteten Beistand die Pfandverschreibung mit zu unterschreiben, und zwar selbst auch dann, wenn nur das Einbringen des Ehemanns, oder Errungenschaft verpfändet wird, oder es hat in diesem Fall wenigstens die Frau mit ihrem verpflichteten Beistand schriftlich zu erklären, daß sie kein älteres stillschweigendes Unterpfand auf den verpfändeten Liegenschaften habe, oder darauf verzichte, und diese Erklärung ist entweder in die Pfandverschreibung aufzunehmen, oder derselben beizulegen.

3) Wenn Liegenschaften der Frau verpfändet werden, ist in der Pfandverschreibung zu bemerken, ob die Eheleute in einer gesetzlichen Gütergemeinschaft leben, oder ob ein Ehevertrag vorhanden ist. Ob Selbiger einen Unterschied zwischen Ehesteuer (dos) und zwischen zugebrachtem Gut (paraphernalia) bedingt, ob das verpfändete Gut Ehesteuer oder zugebrachtes Gut sey, und in welcher Art die zu Verpfändung der Ehesteuer erforderlichen Förmlichkeiten beobachtet sind. Sammtverbindlichkeit der Ehefrau verlangt man nur alsdann, wenn die Unterpfänder ganz oder großentheils der Ehefrau gehören, oder die Verhältnisse des Schuldners es sonst räthlich machen. Die Urkunde über die Sammtverbindlichkeit ist, so wie die dazu erforderliche richterliche Ermäch-

---

Regblt. 1827, Nro. 1. Nach Regblt. 1830, Nro. 9, woselbst sich eine Verordnung über die Form der Pfand- und Schuldurkunden befindet, ist jedes Mal die Doppelschrift des ortsgerichtlichen Vorlagsscheines der Urkunde beizugeben. Nach Verfügung des h. M. d. J. ev. K.-S. v. 16. Nov. 1826, Nr. 6266, genügt beim Versatz von Gebäuden die Hälfte des Brandassecuranz-Anschlages.

tigung, letztere überhaupt in allen Fällen, wo sie erforderlich ist, entweder auf die Pfandverschreibung zu setzen, oder derselben beizulegen.

4) Wenn Jemand, der vorher in einer nun aufgelösten Ehe lebte, ein Capital aufnehmen will, ist in der Pfandverschreibung zu bemerken, daß auf den verpfändeten Liegenschaften kein aus der aufgelösten Ehe herrührendes stillschweigendes Unterpfand hafte, oder daß zu dessen Deckung andere Liegenschaften besonders verpfändet seyen.

5) Ist in der Pfandverschreibung zu bemerken, oder derselben besonders beizulegen, daß der Schuldner keine Vormundschaft auf sich habe, oder für die aufhabende Vormundschaft besondere Unterpfänder eingesetzt, und dagegen die dermalen verpfändeten Liegenschaften freigegeben seyen.

6) Wenn Gemeinden, Corporationen oder Pfleger für ihre Pflegbefohlenen Gelder aufnehmen, ist die amtliche oder höhere Ermächtigung beizufügen.

7) Ein von den Ortsvorstands-Personen des Ortsgerichts eigenhändig unterschriebenes Duplicat des Eintrags in das Orts-Gerichtsbuch ist, in Gemäßheit der Rechtsbelehrung vom 5. Juni 1811, Regblt. S. 73, der Pfandverschreibung beizulegen.

b. Min. d. J., ev. K.-S., v. 19. Febr. 1819, Nro. 692.

Die großherzogl. Oekonomiecommission theilt eine unterm 20. v. Mts., Nr. 343, erlassene Verordnung, die Bewahrung der Obligationen und die Vorsicht bei Heimzahlung der Activcapitalien, anher. Beschluß: Dem Kinzigkreisdirectorium ist zuzuschreiben, obbemeldete Verordnung auch in Ansehung der evang. Kirchenfonds, welche nicht unmittelbar unter dießseitiger Aufsicht stehen, jedoch in der Art anzuwenden, daß bei den kirchlichen Localfonds die Kiste zu Aufbewahrung der Schuld- und sonstigen Urkunden und Rechnungen bei den Pfarrern aufbewahrt werden, in so fern nicht wegen besonderer Localverhältnisse die Aufbewahrung an einem andern Orte vorgezogen wird, und daß der eine Schlüssel dazu dem Pfarrer,

der andere aber dem Rechner zugestellt werde. Bei den kleinen, die Summe von 500 fl. nicht erreichenden Kirchenfonds sind die Schuld- und sonstigen Urkunden und Rechnungen von dem Pfarrer oder einem Kirchenvorsteher, welcher nicht der Rechner ist, aufzubewahren.

6) Zinsfuß von milden Stiftungscapitalien *).

a. Regblt. 1820, Nro. 16. Min. d. J. v. 10. Okt. d. J.

Nach der höchsten Entschließung Sr. königl. Hoheit des Großherzogs vom 28. Sept. d. J., Staatsminist. Nro. 3257, sind die beiden Kirchensectionen ermächtigt und angewiesen worden, von allen zu Anlehen bestimmten Stiftungsgeldern nur 5 pCt. Zinsen erheben zu lassen, wobei die Absicht zum Grunde liegt, daß vorzüglich der Landmann hierdurch erleichtert werde. Welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

b. Regblt. 1820, Nro. 20. Min. d. J. v. 29. Nov. d. J.

In Beziehung auf die höchste Entschließung Sr. königl. Hoheit des Großherzogs vom 28. Sept. d. J. (Reggsblt. Nro. 16 vom 30. Okt.), vermöge welcher alle von den milden Stiftungen im Lande angelegte Capitalien nur zu fünf vom Hundert verzinset werden sollen, werden sämmtliche Stiftungsverrechner angewiesen, auch von den zu sechs Procent angelegten Capitalien vom letzten Zins-Verfalltag an die Zinsen nur zu fünf pCt. zu erheben.

7) Erweiterte Competenz der Aemter und Kreisregierungen in Almosen- und Stiftungssachen.

a. Regblt. 1819, Nro. 21. Staatsmin. v. 8. Juli d. J.

Die Aemter sollen befugt seyn:

7) Zur unbeschränkten Anweisung auf Localfonds, wenn die laufenden Ausgaben noch bestritten werden können, und die Summe, um welche sich der Stock jährlich vermehren soll, noch gedeckt bleibt, auch die Personen, welche nach der Gemeindeordnung bei Verwendungen aus Localfonds zu bestimmen haben, gehört sind.

---

*) Nach Erlaß des Min. d. J. v. 21. Mai 1819, Nro. 5078, durften von neu ausgeliehenen Capitalien 6 pCt. erhoben werden.

Nur jene Stiftungen und Staatsanstalten, welche entweder sich über den Gesammtstaat, oder doch über mehrere Kreise verbreiten, als Zucht-, Corrections- und Irrenhäuser, Brandassecurations-Casse, General-Wittwencasse, Waisen- und Surrogatcasse des sogenannten Landesfundus, Badinstitute ꝛc., bleiben unter der unmittelbaren Leitung des Ministerii des Innern; alle Local- und Bezirksstiftungen, nämlich solche, welche sich nicht über mehrere Kreise verbreiten, werden der Leitung und Obsorge der Kreisdirectorien überlassen.

b. Regblt. 1833, Nro. 18. Die Verwaltung der kirchlichen und weltlichen Stiftungen betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, über die Verwaltung der kirchlichen und weltlichen Stiftungen, zur Vereinfachung der Geschäfte, sowohl bei den Kirchen-Ministerialsectionen als bei den Kreisregierungen, zu verordnen wie folgt:

§. 1. Die den beiden Kirchensectionen, hinsichtlich der weltlichen und kirchlichen Stiftungen, durch die Verordnungen vom 21. Nov. 1820 und vom 10. Mai 1825 noch vorbehaltenen Befugnisse gehen auf die Kreisregierungen über.

Wo zu Verfügungen über kirchliche Stiftungen die Zustimmung der Kirchenbehörde kirchenverfassungsmäßig nöthig ist, haben die Kreisregierungen diese Zustimmung, nach der Verschiedenheit der Confession, von dem Ordinariat oder von der evangelischen Kirchen-Ministerialsection einzuholen.

§. 2. Die Kreisregierungen sind hinsichtlich der, ihrer Verwaltung zugetheilten, einem Religionstheil allein zugehörigen Local- und Districtsstiftungen, verbunden, der betreffenden Kirchensection alljährlich im Monat August Uebersichten über den Stand der Fonds und über die Rechnungserledigungen vorzulegen, und auf Verlangen Rechnungen zur Superrevision einzusenden.

Die Kirchensectionen haben die Beseitigung wahrgenommener Mängel in der Verwaltung zu veranlassen.

Hinsichtlich der Stiftungen, welche keinem der beiden Con-

fessionstheile allein angehören, legen die Kreisregierungen, so wie hinsichtlich der unter der Verwaltung der Kirchensectionen stehenden Stiftungen, die Kirchensectionen selbst, die erwähnten jährlichen Uebersichten dem Ministerium des Innern vor.

Die Superrevision von Rechnungen der durch die Kirchensectionen verwalteten Stiftungen geschieht durch die Oberrechnungskammer.

§. 3. Zu jeder, im Ganzen den Werth von 1500 fl. nicht übersteigenden Schenkung an irgend eine bereits bestehende Stiftung ertheilen die Kirchen-Ministerialsectionen, oder die Kreisregierungen, je nachdem diese Stiftungen unter einer oder der andern Verwaltung stehen, die nach Landr.-S. 910 erforderliche Staatsgenehmigung, ohne Unterschied, ob die Schenkungen in fahrendem oder in liegendem Vermögen bestehen, und ob sie belastet oder nicht belastet sind, wenn nur die Belastung die Hälfte des Ertrags der Schenkung nicht übersteigt.

Uebersteigt die Schenkung im Ganzen den Werth von 1500 fl., oder die Belastung die Hälfte des Ertrags derselben, so ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern von den Kirchensectionen, oder beziehungsweise von den Kreisregierungen, einzuholen.

§. 4. Zu Schenkungen, durch welche eine neue Stiftung gegründet wird, ertheilt das Ministerium des Innern, auf den Vortrag der Kirchensectionen, beziehungsweise der Kreisregierungen, die Staatsgenehmigung.

Uebersteigt jedoch der Werth einer solchen neuen Stiftung im Ganzen den Betrag von 3000 fl., so ist Unsere höchste Genehmigung durch Urser Staatsministerium von dem Ministerium des Innern einzuholen.

§. 5. Localstiftungen, welche bisher in der unmittelbaren Verwaltung der Kirchensectionen oder der Kreisregierungen geblieben sind, sollen vom 1. Juli 1833 an, nach den Verordnungen vom 21. November 1820 und 10. Mai 1825, und nach den im §. 1 und 2 der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen, verwaltet werden.

Ist es zweifelhaft, ob eine Stiftung als Localstiftung an-

zusehen sey, so ist darüber die Entscheidung des Ministeriums des Innern einzuholen.

Sieht eine der Kirchensectionen die Entziehung der unmittelbaren Verwaltung einer Stiftung für stiftungswidrig an, und das Ministerium des Innern glaubt, solche dennoch anordnen zu müssen, so ist vorher darüber Unsere höchste Entschließung einzuholen.

§. 6. Auf gleiche Weise sind die noch unter der unmittelbaren Verwaltung der Kirchensectionen stehenden Districtsstiftungen, die sich nur auf einen Kreis, oder doch nur zu einem geringen Theil noch auf einen andern Kreis erstrecken, so fern sie nicht kirchliche Zwecke haben, an die betreffenden Kreisregierungen abzugeben.

Die in den beiden letzten Absätzen des vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen finden auch hier Anwendung.

§. 7. Die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der weiblichen Lehrinstitute, namentlich die Prüfung der jährlichen Nachweisungen über dieselbe, ist in dem nämlichen Umfange, wie die katholische Kirchensection sie bisher ausübte, den betreffenden Kreisregierungen zu übertragen.

§. 8. Die Fonds der Mittelschulen bleiben unter der Verwaltung der Kirchensectionen.

Für die untere Verwaltung eines jeden dieser Schulfonds ist ein Verwaltungsrath zu errichten. Er hat zu bestehen:

1) aus einem landesherrlichen Commissär, den das Ministerium des Innern ernennt;

2) aus dem Vorsteher der Anstalt;

3) aus einem weitern Hauptlehrer.

Die Verpflichtung zur Theilnahme an der Verwaltung liegt sämmtlichen Hauptlehrern ob. Sie wechseln nach einem zu bestimmenden Turnus alle zwei Jahre.

4) Aus einem oder zwei Einwohnern des Orts, wo der Sitz der Schule ist;

5) aus einem rechnungsverständigen Geschäftsführer oder Actuar.

Die Mitglieder unter 3, 4 und 5 sind das erste Mal von

der betreffenden Kirchensection zu ernennen, künftig aber von dem Verwaltungsrath vorzuschlagen und von der Kirchensection zu bestätigen.

Gehören die Lehranstalten beiden Confessionen an, so üben die beiden Kirchensectionen bei den einzelnen Stellen abwechselnd das Ernennungs- und Bestätigungsrecht aus.

Bei denjenigen Fonds, deren Verwaltung ganz einfach ist, kann, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, die Errichtung eines Verwaltungsraths unterbleiben.

§. 9. Dieser Verwaltungsrath hat, in Beziehung auf die Verwaltung des Fonds der Lehranstalt, die nämlichen Befugnisse, wie bei Localstiftungen, nach den Verordnungen vom 21. Nov. 1820 und 10. Mai 1825, die Stiftungscommission (beziehungsweise der Kirchengemeinderath) und das Bezirksamt zusammengenommen, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Befugnisse nur die Administration des Vermögens der Anstalt und die für solche Administration erforderlichen Ausgaben, so wie Ausgaben für auf der Stiftung haftende privatrechtliche Verbindlichkeiten zu ihrem Gegenstande haben, wogegen die Disposition über den Fond selbst, zur Erfüllung der eigentlichen Stiftungszwecke, so wie die, nach den erwähnten beiden Verordnungen, die amtliche Competenz übersteigenden sonstigen Verwaltungsbefugnisse, lediglich den Kirchensectionen vorbehalten bleiben.

§. 10. Auf eine ähnliche Weise (§. 8) kann auch bei andern Stiftungen, welche unter der Verwaltung der Kirchensectionen verbleiben, oder als Districtsstiftungen der unmittelbaren Verwaltung der Kreisregierungen überlassen sind oder noch überlassen werden (§. 6), oder bei einzelnen Filialen solcher Stiftungen, ein mit den im §. 9 bezeichneten Befugnissen versehener Verwaltungsrath gebildet werden, wo es mit den verschiedenen Interessen an der Stiftung vereinbarlich erscheint.

Die deßfallsigen Anordnungen und nähern Bestimmungen hat das Ministerium des Innern, auf die Vorschläge der Kirchensectionen oder der Kreisregierungen, zu treffen.

§. 11. Bei Stiftungen, welche unter der Verwaltung einer

Kirchensection stehen, gehen deren Verfügungen unmittelbar an den Verrechner, oder, wo ein Verwaltungsrath besteht (§. 8 und 10), an diesen.

Das Gleiche gilt bei den Verfügungen der Kreisregierungen hinsichtlich der ihrer unmittelbaren Verwaltung anvertrauten Districtsstiftungen. Bei Localstiftungen gehen die Verfügungen der Kreisregierungen an die Bezirksämter.

Die Kirchensectionen erstatten ihre Berichte eben so, wie die Kreisregierungen, unmittelbar an das Ministerium des Innern.

§. 12. Diejenigen Stiftungen, welche gegenwärtig Regiecasse-Beiträge an die Kirchensectionen bezahlen, haben solche in jedem Fall bis zum 1. Dezember 1833 fort zu entrichten. Indessen wird bestimmt werden, wie viel und wohin solche künftig zu entrichten sind.

§. 13. Die Recurse in Stiftungssachen richten sich nach der Verordnung vom 14. März d. J., Regblt., Nr. XIII.

Unser Ministerium des Innern hat diese Verordnung in Vollzug zu setzen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzogl. Staatsministerium, den 10. April 1833.

Leopold.

8) Rechnungsstellgebühren und Taxen.

a. Regblt. 1817, Nro. 30. Justizmin. v. 2. Dez. d. J.

Seine königl. Hoheit haben in Betreff der Frage:

«ob bei Stellung der Heiligen- und milden Stiftungs-
«rechnungen durch die Theilungs-Commissärs auser der
«Gebühr des Rechnungsstellers von 1 fl. 45 kr. für den
«Tag, auch noch 1 fl. 45 kr. für das herrschaftliche
«Aerar verrechnet werden dürfe?»

höchste Entschließung dahin ertheilt, daß eine solche Aufrechnung in den erwähnten Fällen künftig nicht mehr Statt finden darf, daß daher bei Stellung der Heiligen- und milden Stiftungsrechnungen durch das Revisorat lediglich die Diät oder Gebühr des Rechnungsstellers mit 1 fl. 45 kr.

und fünf Kreuzer täglich für Schreibmaterialien, welch letztere von den betreffenden Cassen dem Aerar vergütet werden müssen, von den Theilungs-Commissarien und Revisorat zu beziehen erlaubt ist. Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft und betreffenden Nachachtung andurch bekannt gemacht.

b Min. d. J. v. 7. Januar 1823, Nro. 313.

Statt der bisherigen, oft bedeutenden Abgaben für Rechnungsstellkosten und Schreibmaterialien für Gemeindsalmosen- und Heiligenrechnungen, davon der Rechner nicht schon so besoldet ist, daß ihm die Stellung auf eigene Kosten zugemuthet werden kann, sollen bestimmte jährliche Aversa nach Vernehmung des Ortsvorstandes und Bürgerausschusses, resp. Kirchenvorstandes, festgesetzt, dagegen dem Rechner alsdann überlassen werden, die betreffenden Rechnungen, für welche er einzig selbst verantwortlich ist, selbst gehörig zu stellen, oder durch wen er will auf seine Kosten stellen zu lassen.

c. Regblt. 1811, Nro. 35. Justizmin. v. 23. Nov. d. J.

Da über die in der Taxordnung vom Jahr 1807 sub rubro Obligation befindliche Bemerkung:

«Communen, Pflegschaften und pia Corpora bezahlen nur die Hälfte (der Sporteln),»

Zweifel entstanden, und dieses an einigen Orten so ausgelegt worden ist, als ob diese Fonds nur bei eigenen Kapital-Aufnahmen die Hälfte der Sporteln zu zahlen hätten, so wird obgedachte Stelle der Taxordnung andurch dahin erläutert, daß sowohl, wenn dergleichen Fonds selbst Capitalien aufnehmen, als auch, wenn solche bei ihnen aufgenommen werden, jedesmal nur die Hälfte der sonst gewöhnlichen Sporteln zu entrichten sind.

d. Nach Art 5 der Tax- und Sportelordnung v. 1807 (vergl. Regblt. v. 1827, Nro. 26) sind alle Angelegenheiten der Armen-, Zucht-, Irren- und Waisenanstalten u. s. w. von Taxen, Sporteln und Stempelpapier frei. Auch ihre Rechner dürfen für das Einklagen ihrer Ausstände keine Gebühren ansetzen. Vergl. Regblt. 1821, Nro. 18.

9) Postporto-Schuldigkeit und Freiheit.

Regblt. 1827, Nro. 7. Min. d. großh. Hauses u. d. ausw. Angel. v. 1. März d. J.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sieht man sich veranlaßt, andurch bekannt zu machen, daß die bestehenden Local- und Privat-Stiftungen keine Befreiung von der Postporto-Entrichtung anzusprechen haben, und daß hiervon nur hinsichtlich derjenigen Correspondenz derselben eine Ausnahme eintrete, welche in Beziehung auf die dem Staate zustehende Oberaufsicht, mit den betreffenden Staatsbehörden Statt findet, und welche daher deßhalb allein mit der Aufschrift «Dienstsache» zu bezeichnen ist.

10) Staatsgenehmigung zu Stiftungen.

Regblt. 1811, Nro. 36. Min. d. J. v. 12. Dez. d. J.

Auf geschehene Anfrage: von welcher Staatsbehörde die in dem neuen Landrechte (C N Art. 910) zu Schenkungen und Vermächtnissen an Arme einer Gemeinde, gemeinnützige und fromme Stiftungen und Anstalten erforderliche Staatsgenehmigung zu ertheilen sey, wird nach dem Geist der vorliegenden Organisationsgesetze die Erläuterung dahin ertheilt, und verordnet:

Es kömmt hier vorderſamst darauf an, ob eine solche Schenkung oder ein Vermächtniß einer bestehenden gemeinnützigen Anstalt geschehe, oder ob solche zur Errichtung eines noch nicht bestehenden derartigen Instituts gemacht werde.

Im letztern Falle ist das eigene Gutheissen des Staatsherrschers, ohne dessen höchste Ermächtigung die Begründung einer solchen Anstalt ohnehin nicht Statt finden kann, unbedingt erforderlich. Im ersten Falle aber ist zu unterscheiden: ob eine Liegenschaft, oder eine bewegliche Sache geschenkt, oder vermacht werde. Zur Acquisition einer Liegenschaft nämlich ist die eigene höchste Genehmigung des Regenten ebenfalls nöthig; bei beweglichen Sachen hingegen ertheilt das Ministerium des Innern, ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes, den betreffenden Gemeindsarmen, oder gemeinnützigen und frommen Stiftungen, das Staatsgutheißen.

Vorstehende höchste Anordnung, welche zugleich auf alle derartige Schenkungen und Vermächtnisse für die Kirchen- und Studien-Stiftungs-Fonds ihre Anwendung findet, wird zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Nach Regblt. 1812, Nro. 28, bedürfen Vermächtnisse zur gleichbaldigen Vertheilung keiner Genehmigung.

11) Aufbewahrung der Localfonds-Rechnungen.

Regbltt. 1814, Nro. 20. Min. d. J. v. 8. Nov. d. J.

Da wegen Aufbewahrung der Localfonds-Rechnungen, so wie wegen Fertigung der nöthigen Duplicate derselben, mehrfach Anfrage geschehen, so wird verordnet:

Von sämmtlichen Local-Stiftungen sind immer die Rechnungen der jüngsten zehn Jahre mit Beilagen in der Heiligenkiste, oder unter Obsorge des Localfonds-Vorstandes, aufzubewahren, die älteren aber in das Archiv dahier abzuliefern, von wo sie, ihrer Ordnung nach, dem Archiv zu Rastadt übergeben werden.

Die Duplicate haben die Verrechner, welche ihre Rechnungen selbst zu stellen haben, unentgeldlich zu fertigen; von den Rechnungen aber, welche durch die Theilungs-Commissärs gestellt werden, sind dieselben auf Kosten des betreffenden Fonds, und zwar gegen die in der Tax- und Stempelordnung bestimmte Copialgebühr, fertigen zu lassen, und dem Rechner zu seiner Legitimation zuzustellen, als wornach die betreffenden Kreisdirectorien und Localbehörden das weiter Erforderliche zu beobachten haben.

12) Vom Recurs in Almosensachen.

Min. d. J. ev. K. S. v. 24. Sept. 1825, Nro. 5159.

Da mehrere evangelisch protestantische Decanate, und selbst Kirchengemeinderäthe, Berichte, die Verwaltung örtlicher milder Stiftungen betreffend, unmittelbar an dießseitige Stelle einsenden, welche sie, da die näheren Aufsichtsbehörden mit ihrem Gutachten darüber zu hören sind, oder wenigstens Kenntniß davon haben müssen, zum Theil auch von ihnen selbst verordnungsmäßig zu erledigen sind, an die betreffen-

den Kreisdirectorien und Aemter zurückgesendet, wodurch nur unnöthiger Aufenthalt uud Schreiben veranlaßt wird; so werden sämmtliche evangelisch protestantische Decanate andurch beauftragt, die Kirchengemeinderäthe ihrer Diöcesen anzuweisen, ihre Berichte, die Verwaltung örtlicher milder Stiftungen betreffend, den Decanaten einzureichen, welche sie sodann mit ihrem Gutachten den betreffenden Aemtern zur Erledigung oder weiteren Beförderung abzugeben haben, und zwar selbst auch in denjenigen Fällen, in welchen nach der Verordnung vom 10. Mai l. J. (s. oben Instructiv-Verordnung v. 1825) Ziffer 4, die dießseitige Ermächtigung erforderlich ist. Recurse gegen Verfügungen des Amtsrevisorates gehen an das Amt, gegen amtliche Verfügungen an das Kreisdirectorium, und gegen die Kreisdirectorien an dießseitige Behörde.

13) Accisschuldigkeit und Freiheit der Stiftungen bei Erwerb von Liegenschaften.

Min. d. J. ev. K. S. v. 11. Mai 1833, Nro. 4420.

Das großh. Ministerium des Innern eröffnet mittelst Erlasses vom 23. v. M., Nro. 4600, die Zahlung der Accise von Seiten der Stiftungen bei Erwerbung von Liegenschaften betreffend, die höchste Entschließung aus großh. h. Staatsministerium v. 27. März d. J., Nro. 810, des Inhaltes: «Es könne dem Gesetz v. 14. Mai 1828 die Auslegung in dem ausgedehnten Sinne, daß nämlich die Kirchen- und Stiftungsfonds, so wie die Pfarreien und Schulen, von der Accise bei Liegenschaftserwerbungen befreit werden möchten, nicht gegeben werden; es komme vielmehr darauf an, durch die individuellen Verhältnisse in vorkommenden Fällen nachzuweisen, daß eine Befreiung nach dem Gesetz gegründet seye.» Beschluß: hiervon wird dem Decanat N. Nachricht gegeben.

In dem oben angerufenen Gesetz vom 14. Mai 1828, Regblt. 1828, Nr. 7, sind folgende Bestimmungen enthalten: Art. I. Frei von der Kaufaccise ist der Uebergang des Eigenthums von Liegenschaften, Grundrechten, Grundgefällen und Gewerbsgerechtigkeiten durch Kauf oder Tausch: 1) ꝛc.,

2) ꝛc., 5) an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht. Art. III. Die Erbschaftsaccise von Vermächtnissen an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht wird aufgehoben. Art. IV. Von der Schenkungsaccise sind frei, Schenkungen unter Lebenden, 1) ꝛc., 2) ꝛc., 4) an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht, 5) an Arme, welche aus milden Stiftungen oder andern öffentlichen Cassen unterstützt werden, so lange die Schenkung nicht so bedeutend ist, daß dem Geschenknehmer deswegen die Unterstützung ganz entzogen wird.

14) Nachricht von einer neu errichteten Verrechnung mehrerer Stiftungen.

Min. d. J. ev. K.-S. v. 16. Juni 1832.

Unter Bezug auf die in dem Regblt. vom 7. März l. J., Nr. XIV, enthaltenen Verkündigung, wornach dem Secretär der ehemaligen Staatsanstalten-Commission, Ernst Vierordt zu Carlsruhe, die daselbst neu errichtete Verrechnung mehrerer Stiftungen übertragen worden ist, wird nun weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Verrechnungen folgende seyen: Unter der Oberaufsicht des großherzogl. Ministeriums des Innern, ev. Kirchensection. 1) Die Lyceums-Hauptverrechnung. 2) Die Verrechnung des altbadischen Pfarr- und Schulmeliorations-Fonds. 3) Die altbadischen Schul-Reservefonds. 4) Die des neuen evang. Schulfonds. 5) Die der Freiherr von Palm'schen Stiftung. 6) Die des Landalmosenfonds. 7) Die der vereinigten Carlsruher, Durlacher und Steiner Waisenparticular-Casse. 8) Die der von Bernholdischen Stipendienstiftung. 9) Die der Prinzessin Katharina-Barbara Stiftung. 10) Die der von Schmittburgischen Stiftung, a. zu einer Realschule für Staatsdienerstöchter, b. zu einem Findelhaus. 11) Die der Hofrath Hauber'schen Stipendienstiftung. 12) Die der Kammerrath Liedel'schen Familienstipendien-Stiftung. 13) Die der Lamprechtschen Familienstipendien-Stiftung. 14) Die des Beierbeckschen und Sulzburger Hof-Almosenfonds. 15) Die der Stiftung der hochsel. Frau Magdalena Wilhelmina. 16) Die

der Felder Maler'schen Stipendienstiftung. 17) Die der von Geltling'schen Stipendienstiftung. 18) Die der Liedel'schen Schulseminaristen-Beneficienstiftung. 19) Die der Friederikenstiftung für Schulseminaristen. 20) Die der Johann Georg Stulz'schen Stiftung für gleichen Zweck. 21) Die des ev. Schulseminariumsfonds. 22) Die des Pensionsfonds für ev. Schullehrer und deren Relicten. 23) Die der Stiftung der hochseligen Frau Markgräfin Christina Luise, für evang. Pfarreien und Schulen. 24) Die des Furkorn'schen Reservefonds, und 25) die des Lüdeck'schen Unterstützungsfonds für ev. Pfarrwittwen; und daß der neu ernannte Verrechner sämmtlich diese Verrechnungen, mit Ausnahme der der Prinzessin Katharina-Barbara Stiftung, welche erst im August d. J. übergeben wird, angetreten habe *).

Nachtrag.

Zu S. 230.

Auflösung der Cholera-Commissionen betreffend.

Anz.-Blt. d. M. Rh.-Kr. 1834, Nro. 61. Reg. dieses Kr. v. 22. Juli 1834, Nro. 16796.

In Folge höchsten Rescripts Sr. königl. Hoheit des Großherzogs aus großh. Staatsministerium ist die vorgenannte, durch höchste Verordnung vom 8. September 1831 (Regblt. 1831, Nro. XIX) niedergesetzte Immediat-Commission nebst den bestandenen Kreiscommissionen aufgelöst worden, und wird demgemäß den sämmtlichen großh. Ober- und Bezirksämtern aufgetragen, nunmehr in diesseitigem Namen auch die dortseitigen bisher bestandenen Bezirks- und Orts-Cholera-

*) Die gesetzlichen Bestimmungen, welche zur Theilnahme an obigen Stiftungen erfordert werden, sind theilweise schon gehörigen Ortes vorgekommen, oder werden in der Fortsetzung dieses Werkes noch ihre geeignete Stelle finden.

Commissionen aufzulösen, dabei aber den Mitgliedern dieser Commissionen die besondere Anerkennung der genannten Immediat-Commission für ihre kräftige und thätige Mitwirkung zur Vollziehung der getroffenen Maaßregeln gegen die Cholera zu eröffnen, und von der wirklich erfolgten Auflösung dieser Commissionen Anzeige anher zu machen. Wegen Verkaufs der noch vorräthigen Arzneimittel, so wie wegen Verwerthung oder Verwendung der vom Staate oder den Gemeinden angeschafften ärarischen oder den Gemeinden gehörigen Geräthschaften sieht man der Berichtserstattung mit Antrag entgegen. Hiebei ist Bedacht darauf zu nehmen, daß in den Ortschaften, wo disponible eigene Häuser ausgemittelt und zu Spitälern eingerichtet worden sind, diese beibehalten und für andere medicinisch-polizeiliche Zwecke verwendet, somit auch für die Zukunft als Zufluchtsort für arme Kranke, oder sonst von ansteckenden Krankheiten befallenen Personen, die in ihren Wohnungen ohne Gefahr der Ansteckung für die übrigen Hausgenossen nicht untergebracht werden können, benützt, und auf diese Art die Sperranstalten so viel möglich vermieden werden mögen.

Zu S. 306.

Unterstützungen aus dem Gratialfonds betreffend.

Anz-Blt. d. M. Rh. Kr. 1834, Nro. 61. Reg. dieses Kr. v. 22. Juli 1834, Nro. 16806.

Durch Erlaß des großherzogl. hochpreißl. Ministeriums des Innern v. 15. d. M., Nro. 7199, ist anher eröffnet worden:

«Man hat häufig die Wahrnehmung gemacht, daß Individuen, welche aus dem allgemeinen Gratialfonds Unterstützungen beziehen, diese Gratialien oft ein oder mehrere Jahre hinaus an dritte Personen abtreten, theils um früher contrahirte Schulden zu zahlen, theils um ihre Gratialien auf diese Weise zum Voraus in die Hände zu bekommen.

Diese Gratial-Unterstützungen sind ausschließlich in der Absicht und zu dem Zwecke gegeben, den dringendsten Lebensbedürfnissen des Beziehers in jenem Jahre, für welches das

Gratial bewilligt ist, abzuhelfen. Sie sind, nach §. 4 der Generalverordnung vom 9. Okt. 1832, Regblt. Nr. 59, keine ständige, fortdauernde Unterstützungen, sondern unterliegen in jedem Jahr, nach der Anzahl der Competenten zu dem Verhältniß der jeweils disponibeln Mittel, besonderer Vergebung.»

Indem man dieses, mit Hinweisung auf Landr.-S. 1265 a. und die Bestimmung der neuen Prozeßordnung §. 1023, zur Warnung der Gläubiger und zur Belehrung der Gratialbezieher andurch öffentlich bekannt macht, weiset man die betreffenden Aemter an, diese Bekanntmachung zur Warnung gleichfalls in die Localblätter ihres Bezirks aufnehmen zu lassen.

Ende des ersten Theils.

Verzeichniß einiger Druckfehler, welche vor dem Gebrauch der Schrift verbessert werden wollen.

Pag. 61 Z. 6 v. u. l. Bekenntnißschriften; p. 63 Z. 17 v. o. l. unserm; p. 66 Z. 13 v. u. l. Wittenweyer; p. 75 Z. 17 v. o. l. Freitag; p. 75 Z. 6 v. o. setze §. 8 vor III; p. 77 Z. 13 v. o. l. welche; p. 82 Z. 13 v. u. l. gemüthlichen; p. 95 Z. 13 v. o. l. über sich äußernde Unsittlichkeiten; p. 95 Z. 16 v. o. l. Händelsucht; p. 104 Z. 11 v. o. l. eingehenden; p. 105 Z. 8 v. o. l. neu zu errichtende; p. 106 Z. 5 v. u. l. der; p. 121 Z. 11 v. o. l. Roman's; p. 138 Z. 21 v. o. l. Confirmanden; p. 142 Z. 11 v. u. l. äußeren; p. 150 Z. 15 v. o. l. an den ihrer; p. 170 Z. 7 v. o. l. wollen; p. 172 Z. 9 v. o. l. Separatisten; p. 185 Z. 14 v. u. l. Aufnahme; p. 200 Z. 4 v. o. l. Todtenkammern; p. 203 Z. 11 v. u. l. der Polizeigewalt; p. 226 Z. 12 v. u. l. Vaccination; p. 227 Z. 17 v. o. l. starb den N. N.; p. 227 Z. 22 v. u. l. verschiedener; p. 228 Z. 4 v. u. l. auch; p. 229 Z. 21 v. o. l. Spitaltyphus; p. 230 Z. 20 v. u. l. purpurea; p. 230 Z. 22 v. u. l. Colchicum; p. 230 Z. 23 v. u. l. laburnum; p. 232 Z. 14 v. u. supplire nach Ufers, muß man; p. 241 Z. 7 v. u. supplire nach vier — Taufpathen; p. 255 Z. 14 v. o. l. Todesfälle; p. 295 Z. 9. v. o. l. Fleiß; p. 313 Z. 15 v. o. l. Waisenbeneficiaten; p. 311 Z. 4 v. u. l. Waisencasse; p. 236 Z. 1. v. o. l. weiter; p. 347 Z. 9. v. u. l. Unser.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rieger, Jacob H.

Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das evangelisch-protestantische Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armenwesen im Großherzogthume Baden von 1806 bis 1835 ; ein Handbuch für die evangelischen Geistlichen des Großherzogthums
Bd.: [1]

Offenburg (1834)

J.germ. 161 p-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552329-6